

Aargauisches ÜK-Lehrmittel

Ausgabe Januar 2017



branche öffentliche verwaltung
branche administration publique
ramo amministrazione pubblica
aargau

Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

info@ov-ag.ch



- 01 Staat und Verwaltung
- 02 Politisches Umfeld und politische Rechte
- 03 Auskunftsrecht, Datenschutz/Amtsgeheimnis, Archivierung
- 04 Standortmarketing, Öffentlichkeitsarbeit
- 05 Verwaltungsverfahren
- 06 Öffentliches Beschaffungswesen
- 07 Niederlassung und Aufenthalt
- 08 Finanzen
- 09 Steuern
- 10 Bau, Verkehr und Umwelt
- 11 Personalrecht, Organisation und Führung
- 12 Kundenorientierung
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Personen- und Familienrecht
- 15 Erbrecht
- 16 Sachenrecht
- 17 Bürgerrecht
- 19 Prüfungsvorbereitung
- 21 Praxisbericht
- 22 Aufgaben der Strafverfolgung
- 23 Aufgaben Strassenverkehrsamt

K-01 Staat und Verwaltung

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.1 Verfassung
- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 05 (Kaufmännisches ZGB + OR mitnehmen)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 05

0 Inhaltsverzeichnis

1	Staat	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Der Rechtsstaat	1
1.3	Arten von Staaten	1
1.4	Regierungsformen.....	1
2	Die Gewaltenteilung	3
2.1	Die Legislative	3
2.2	Die Exekutive	4
2.3	Die Judikative	4
2.4	Die Aufgaben der drei Gewalten	4
3	Föderalismus und Subsidiarität	6
3.1	Definitionen	6
3.1.1	Föderalismus	6
3.1.2	Subsidiarität.....	6
3.2	Zuständigkeiten	6
3.2.1	Bund alleine zuständig.....	7
3.2.2	Bund erlässt die Gesetze, die Ausführungen überlässt er den Kantonen	7
3.2.3	Zum gleichen Sachbereich gibt es eidg. und kant. Gesetzgebungen	7
3.2.4	Bereiche, für die ausschliesslich die Kantone zuständig sind	7
3.3	Eigenständigkeit der Kantone	7
3.4	Gemeindeautonomie	7
4	Bundesstaatsrecht	8
4.1	Die Bundesverfassung	8
4.2	Staatszweck	8
4.3	Behauptung der Unabhängigkeit.....	8
4.4	Gewährleistung von Ruhe und Ordnung.....	8
4.5	Schutz der Freiheit und Rechte.....	9
5	Organisation des Bundes	10
5.1	Bundesbehörden	10
5.1.1	National- und Ständerat.....	10
5.1.2	Der Bundesrat.....	10
5.1.3	Bundesgericht.....	11
5.2	Die Entstehung eines Gesetzes beim Bund	11
6	Aargauisches Staatsrecht	13

7	Organisation des Kantons Aargau	14
7.1	Kantonsbehörden	14
7.1.1	Der Grosse Rat	14
7.1.2	Der Regierungsrat	14
7.1.3	Gerichte Kanton Aargau (GKA)	15
7.2	Entstehung eines Gesetzes im Kanton Aargau	15
8	Gemeinderecht	17
8.1	Begriff	17
8.2	Gemeindearten	17
8.3	Änderungen im Bestand von Einwohnergemeinden	17
9	Die Einwohnergemeinde	18
9.1	Organe	18
9.2	Gemeindeordnung	18
9.3	Organisation mit Gemeindeversammlung	18
9.3.1	Aufgaben der Gemeindeversammlung	18
9.3.2	Wahlen	19
9.3.3	Verfahren	19
9.3.4	Obligatorisches Referendum	19
9.3.5	Fakultatives Referendum	19
9.3.6	Initiative	19
9.3.7	Gemeinderat	20
9.3.8	Gemeindeammann	20
9.3.9	Gemeindeschreiber/in und übriges Personal	20
9.4	Organisation mit Einwohnerrat	20
9.4.1	Aufgaben	20
9.4.2	Wahlen	21
9.4.3	Obligatorisches Referendum	21
9.4.4	Fakultatives Referendum	21
9.4.5	Initiative	21
9.4.6	Motionsrecht der Stimmberechtigten	21
9.4.7	Gemeinderat	21
10	Die Ortsbürgergemeinde	22
10.1	Aufgaben	22
11	Zusammenarbeit der Gemeinden	23
11.1	Gemeindevertrag	23
11.2	Gemeindeverband	23
12	Autonomie und Staatsaufsicht	24
12.1	Gemeindeautonomie	24



12.1.1	Gemeindeaufgaben	24
12.2	Staatsaufsicht.....	24

1 Staat

1.1 Einleitung

Wenn in der Schweiz vom „Staat“ die Rede ist, kann es sich dabei sowohl um einen Kanton als auch um den Bund handeln. Die Kantone als Gliedstaaten des schweizerischen Bundesstaates besitzen alle Wesensmerkmale eines Staates:

- Staatsgebiet
- Staatsvolk
- Staatshoheit

Ein Staat ist also eine Gemeinschaft von Menschen, die sich in einem umgrenzten Territorium eine feste Organisation gegeben hat und gegen aussen unabhängig ist.

1.2 Der Rechtsstaat

Die Idee des Rechtsstaates fordert, dass der Staat in seiner ganzen Tätigkeit ans Recht gebunden ist. Der Bürger soll vor einer ungebundenen und damit unberechenbaren und unkontrollierbaren Staatsmacht geschützt werden. Zum Rechtsstaat gehören die:

- Gewaltenteilung (vgl. Art. 144 Bundesverfassung/BV)
- Gesetzmässigkeit der Verwaltung (in die Rechte eines Bürgers darf nur eingegriffen werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, Art. 5 BV)
- Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit (bedeutet, dass Gerichte überprüfen können, ob Gesetze oder staatliches Handeln der Verfassung entsprechen; in der Schweiz eingeschränkt, Art. 189 und 190 BV)
- Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)
- Garantie der Freiheitsrechte (Art. 7 ff. BV)

1.3 Arten von Staaten

Staatenbund

Bund, der mehrere souveräne, unabhängige Staaten umfasst (z.B. UNO, EU).

Bundesstaat

Staat, der aus mehreren Gliedstaaten besteht (z.B. Schweiz, USA, Deutschland).

Einheitsstaat

Beim Einheits- oder Zentralstaat sind alle Regierungs- und Verwaltungsaufgaben bei einer Zentralgewalt konzentriert. Die einzelnen Regionen sind blosse Verwaltungsgebiete (z.B. Frankreich, Grossbritannien).

Die Schweiz war von 1291 bis 1798 und von 1803 bis 1848 ein Staatenbund. Von 1798 bis 1803 war sie ein Einheitsstaat und ist nun seit 1848 ein Bundesstaat (20 Voll- und 6 Halbkantone). Die Verfassung datiert von 1848 und wurde 1874 und 1999 total revidiert (überarbeitet). Bei der letzten Revision handelte es sich um eine "sanfte" Totalrevision, die vor allem zu einer Modernisierung der Verfassung geführt hat, inhaltlich aber keine wesentlichen Umwälzungen zur Folge hatte.

1.4 Regierungsformen

Demokratie

In der Demokratie ist das Volk oberster Entscheidungsträger im Staat.

Direkte Demokratie

In einer direkten Demokratie obliegt jeder Entscheid ausschliesslich dem Stimmvolk. Die direkte Demokratie in Reinform existiert in der Schweiz nicht.

**Halbdirekte Demokratie**

Das Volk wählt seine Abgeordneten, und hat auch direkte Einflussmöglichkeiten auf die Verfassung und die Gesetzgebung (über Initiative und Referendum). Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist eine halbdirekte Demokratie.

Indirekte (repräsentative) Demokratie

Das Volk wählt seine Abgeordneten (Repräsentantinnen und Repräsentanten). Diese entscheiden dann allein und endgültig über die Verfassung und die Gesetze. Das Volk hat somit nur indirekten Einfluss auf die Gesetzgebung und die Verfassung. Beispiele: Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal.

Diktatur

Die Herrschaftsgewalt ist nicht auf verschiedene Gewalten verteilt (keine Gewaltenteilung), sondern steht unbeschränkt einem Einzelnen (Diktator) oder einer Gruppe (Militärjunta) zu.

Monarchie

Alleinherrschaft, an der Spitze des Staates steht eine Einzelperson (Monarch). Die Staatsgewalt wird i.d.R. vererbt.

Konstitutionelle Monarchie

Die Staatsgewalt des Monarchen/der Monarchin (z.B. König/Königin) ist beschränkt. Die Verfassung (=Konstitution) regelt die Zuständigkeit der anderen Organe. Oft übt der Monarch/die Monarchin die Hoheitsrechte nicht mehr selbständig aus, sondern ausschliesslich gemäss den Vorgaben von Parlament und Regierung. Er/Sie hat nur noch die formelle Aufgabe des Staatsoberhauptes (z.B. Grossbritannien, Spanien).

Republik

Staatsoberhaupt wird gewählt; die Verfassung legt die Kompetenzen des Staatsoberhauptes fest (z.B. Frankreich).

2 Die Gewaltenteilung

Die Gewaltenteilung ist ein tragendes Organisationsprinzip der meisten modernen demokratischen Verfassungen und Merkmal des Rechtsstaates.

Gewaltenteilung heisst, dass für die Rechtsetzung (Legislative), die Regierung (Exekutive) und die Rechtsprechung (Judikative) je eigene Behörden eingesetzt sind. Damit sollen Machtballungen und Amtsmissbrauch vermieden werden. Die Rechte der Staatsbürger und Staatsbürgerinnen werden durch die gegenseitige Kontrolle der Behörden besser geschützt.

Behörden sind Organe von Bund, Kanton und Gemeinde. Sie repräsentieren die Staats- und Verwaltungsorganisation gegen aussen. Behörden sind z.B. Parlamente (Bundesversammlung, Grosse Rat oder Kantonsrat, Einwohnerrat), Regierungen (Bundes-, Regierungs- oder Gemeinderat) oder Gerichte (z.B. Bundesgericht, Obergericht). Unsere Gewalten sind nicht strikt getrennt. Die Regierung hat auch rechtsetzende und richterliche Aufgaben, indem sie dem Parlament Entwürfe für neue Gesetze unterbreitet, Verordnungen erlässt und gewisse Verwaltungstreitigkeiten entscheidet.

Von personeller Gewaltenteilung spricht man, wenn die Verfassung sogenannte Unvereinbarkeitsklauseln aufstellt. Es wird festgelegt, welchen Behörden eine und dieselbe Person nicht gleichzeitig angehören kann (z.B. eine Bundesrätin kann nicht gleichzeitig Nationalrätin sein, ein Mitglied des Grossen Rates kann nicht gleichzeitig Obergericht sein).

Die Massenmedien (Presse, Radio, TV) kontrollieren teilweise als "vierte Gewalt" die drei klassischen Gewalten. Sie können Missstände aufdecken und stellen Probleme öffentlich zur Diskussion.

In verschiedenen Kantonen gibt es sogenannte Ombudsstellen, unabhängige Instanzen, welche die Rechte der Bürger und Bürgerinnen gegenüber den Behörden wahrnehmen und sie vor behördlicher Willkür schützen.

Eine weitere Form der Gewaltenteilung ist in der Schweiz der Föderalismus. Die Aufgaben werden auf die drei staatlichen Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden verteilt (vgl. Kapitel 3). Auch der Föderalismus ist eine Sicherung gegen die staatliche Machtballung.

	Legislative (gesetzgebende Gewalt)	Exekutive (ausführende Gewalt)	Judikative (richterliche Gewalt)
Bund	Vereinigte Bundesversammlung: setzt sich aus National- und Ständerat zusammen	Bundesrat	Bundesgericht/ Bundesverwaltungsgericht
Kanton	Kantonsparlament (Kantonsrat resp. Grosse Rat)	Regierungsrat resp. Staatsrat	Obergericht/ Bezirksgerichte
Gemeinde*	Gemeindeversammlung/ Einwohnerrat	Gemeinderat/Stadtrat	

* Die Gewaltenteilung ist auf kommunaler Ebene nicht im gleichen Ausmass verwirklicht wie im Bund und in den Kantonen. Dies zeigt sich daran, dass der Gemeinderat auch als Legislative tätig ist (Erlass Polizeireglement) oder als Judikative (Ausstellen Strafbefehl). Auch der Schulpflege kommt judikative Gewalt zu, wenn es um Disziplinar massnahmen geht. Die Friedensrichter/innen haben die Funktion einer Schlichtungsstelle. Sie zählen zu den Kreis- und nicht zu den kommunalen Behörden.

2.1 Die Legislative

Aufgaben

Die gesetzgebenden Behörden bestimmen, was "rechters" ist im Staat, sie stellen die Verfassung (Grundgesetz) auf, beraten und erlassen Gesetze, beschliessen über Einnahmen und Ausgaben, genehmigen auf Vorschlag der Regierung Budget und Staatsrechnung, wählen teilweise ausführende und richterliche Behörden und haben die Oberaufsicht über Regierung, Verwaltung und Rechtspflege.

Behörden

In der Demokratie übt theoretisch das Volk die höchste rechtsetzende Gewalt aus. Aus praktischen Gründen überträgt es jedoch seine Befugnisse ganz (indirekte Demokratie) oder teilweise (halbdirekte Demokratie) der Volksvertretung, dem Parlament.

2.2 Die Exekutive

Aufgaben

Die ausführenden Behörden regieren, lenken und verwalten das Staatswesen. Die Regierung vollzieht die Beschlüsse von Volk und Parlament, sorgt für Ordnung und Sicherheit im Innern, wahrt die Unabhängigkeit des Landes und pflegt die Beziehungen zum Ausland. Schliesslich verwaltet sie die Finanzen, stellt den Voranschlag (Budget) auf und gibt Rechenschaft über die Staatsrechnung.

Behörden

In der Schweiz: Bundesrat, Kantonsregierungen, Gemeinde-/Stadträte, je mit den zugehörigen Verwaltungen.

2.3 Die Judikative

Aufgaben

Schlichtung von Streitigkeiten und Festsetzen von Bestrafung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. In einem Rechtsstaat müssen die Gerichte von den beiden anderen Gewalten sachlich und persönlich unabhängig sein; Richter und Richterinnen müssen aber das Recht anwenden, das vom Volk oder seiner Vertretung gutgeheissen worden ist.

Behörden

Für die Rechtspflege sind die verschiedenen Gerichte zuständig. In beschränktem Masse haben auch Regierung und Verwaltung richterliche Vollmachten (Polizeibussen); ihre Strafverfügungen können aber in der Regel an die ordentlichen Gerichte weitergezogen werden.

2.4 Die Aufgaben der drei Gewalten

	Legislative	Exekutive	Judikative
Bund	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebung - Aufträge an Bundesrat - Oberaufsicht über Bundesrat und Verwaltung - Finanzen (Staatshaushalt) - Wahlen - Begnadigungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung der Verwaltung - Ausführungsgesetzgebung und Vollzug - Verwaltet Bundesfinanzen - Beaufsichtigt Bundesverwaltung - Sorgt für Sicherheit - Pflegt Beziehungen zum Ausland - Pflegt Beziehungen zu den Kantonen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetze durchsetzen
Kanton	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebung - Aufträge an Regierung - Oberaufsicht über Regierung und 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung der Verwaltung - Ausführungsgesetzgebung und Vollzug - Verwaltet 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetze durchsetzen

	<ul style="list-style-type: none">- Verwaltung- Finanzen (Staatshaushalt)- Wahlen- Begnadigungen- Einbürgerungen	<ul style="list-style-type: none">- Kantonsfinanzen- Beaufsichtigt Kantonsverwaltung- Sorgt für Sicherheit- Pflegt Beziehungen zum Bund und den anderen Kantonen	
Gemeinde	<ul style="list-style-type: none">- Erlassen der Gemeindeordnung- Erlassen von Reglementen- Beschlüsse über Ausgaben- Genehmigung Budget und Rechnung- Wahlen	<ul style="list-style-type: none">- Leitung der Gemeindeverwaltung- Ausführen der Beschlüsse der Legislative	<ul style="list-style-type: none">- Schlichtung von Streitigkeiten

3 Föderalismus und Subsidiarität

Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

Diejenigen Aufgabenbereiche, die in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind, fallen automatisch an die Kantone.

In der Praxis ist die Aufgabenteilung oft kompliziert. Nur selten löst der Bund oder der Kanton eine Aufgabe von A bis Z selbstständig.

3.1 Definitionen

3.1.1 Föderalismus

Der Föderalismus ist eine Form der Staatsorganisation, in der die Macht aufgeteilt ist auf den Bundesstaat (z.B. Eidgenossenschaft) und seine Gliedstaaten (z.B. Kantone). Die Gesetze des Bundesstaates gelten für das ganze Land, diejenigen der Gliedstaaten nur auf dem Gebiet der betreffenden Gliedstaaten.

Die föderalistische Staatsordnung ist seit 1848 in der Schweizer Bundesverfassung verankert:

Art. 3 Kantone (BV)

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

3.1.2 Subsidiarität

Unter dem Subsidiaritätsprinzip (lat. subsidium = Unterstützung) versteht man, dass die jeweils untergeordnete Gemeinschaft (z.B. Gemeinden eines Kantons oder die Kantone im Bundesstaat) Selbstverantwortung trägt. Die übergeordnete Gemeinschaft greift nur dann unterstützend ein, wenn es notwendig ist (Hilfe zur Selbsthilfe!). Entscheidungen sollen an der tiefstmöglichen Stelle gefällt werden und somit dort, wo die notwendigen Detailkenntnisse vorhanden sind.

Die Zuteilung einer staatlichen Aufgabe auf die unterschiedlichen Staatsebenen ist in der Schweiz nach dem sog. Subsidiaritätsprinzip geregelt:

Art. 5a Subsidiarität (BV)

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

In der Bundesverfassung ist das Subsidiaritätsprinzip auch an anderen Stellen verankert: z.B. in Art. 6 bezüglich der Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger oder in Art. 41 bezüglich der Sozialziele oder in Art. 52 bezüglich der verfassungsmässigen Ordnung.

3.2 Zuständigkeiten

Aus dem vorgängig vorgestellten Zuweisungsprinzip ergeben sich die folgenden Zuständigkeiten von Bund und Kantonen. Eine eindeutige Aufgabenteilung ist in der Praxis aber nur selten möglich. Oft sind deshalb Bund und Kantone gemeinsam für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig (Verbundaufgabe).

3.2.1 Bund alleine zuständig

- Aussenpolitik
- Sicherheitspolitik
- Eisenbahn
- Zölle
- Geld- und Währungspolitik

3.2.2 Bund erlässt die Gesetze, die Ausführungen überlässt er den Kantonen

- Umweltschutz
- Zivil- und Strafrecht
- Berufsbildung
- Asylwesen

3.2.3 Zum gleichen Sachbereich gibt es eidg. und kant. Gesetzgebungen

- Strassenverkehr
- Steuerwesen
- Bildung

3.2.4 Bereiche, für die ausschliesslich die Kantone zuständig sind

- Polizei
- Grundschule
- Kultur
- Kirchwesen
- Spitäler

3.3 Eigenständigkeit der Kantone

Der Bund wahrt die Eigenständigkeit der Kantone. Die Kantone sind aber nicht eigenständige Staaten, sondern Gliedstaaten im Bundesstaat. Sie sind allerdings in hohem Mass mit Selbstständigkeit, eigenen Rechten, Zuständigkeiten, Pflichten, staatlicher Selbstverwaltung und Mitspracherechten auf Bundesebene ausgestattet. Die in der Bundesverfassung erwähnte Souveränität der Kantone hat also die Bedeutung einer verfassungsrechtlich garantierten Autonomie.

Bundesrecht geht kantonalem Recht vor. Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone. Mit Föderalismus (foedus = lat. Bündnis) ist oft auch der übertriebene berühmtberühmte "Kantönlicheist" gemeint: Jeder Kanton hat eine eigene Verfassung, eigene Gesetze in den verschiedenen Bereichen usw., was den Bürgerinnen und Bürgern das Leben gar nicht immer so leicht macht. In Anbetracht der heutigen Mobilität gilt zu bedenken, dass am neuen Wohnort viele neue Gesetze und Vorschriften betreffend Schule, Steuern, Baurecht usw. gelten, mit denen man erst wieder vertraut werden muss. Dafür ermöglicht der Föderalismus verschiedene Lösungen und somit einen Wettbewerb der Ideen.

3.4 Gemeindeautonomie

In den Kantonsverfassungen ist das Verhältnis zwischen den Kantonen und den Gemeinden geregelt.

Gemeinden haben im Gegensatz zu Bund und Kantonen keine Eigenstaatlichkeit. Sie sind Glieder des Kantons und unterstehen dem kantonalen Recht. Trotzdem verfügen sie über eine weitgehende Selbstständigkeit (= Gemeindeautonomie), sie erfüllen bestimmte öffentliche Aufgaben im lokalen Bereich selbstständig (Art. 50 BV).

4 Bundesstaatsrecht

Als Staatsrecht bezeichnet man in der Schweiz ein Teilgebiet des Öffentlichen Rechts. Es umfasst die Bundesverfassung, das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesbehörden, das Verfahren der Rechtsetzung, die politischen Rechte der Bürger, die verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen (Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat) und die Verfassungsgerichtsbarkeit.

4.1 Die Bundesverfassung

Die Bundesverfassung bildet die rechtliche Grundordnung der Eidgenossenschaft. Sie enthält die wichtigsten Regeln für unser staatliches Zusammenleben. Sie gewährleistet die Grundrechte der Personen und die Mitwirkung des Volkes, verteilt die Aufgaben zwischen Bund und Kantonen und umschreibt die Zuständigkeit der Behörden. Sie ist die höchste Rechtsnorm und bildet die Grundlage für den Erlass von Gesetzen. Bei Änderungen und Ergänzungen braucht es in jedem Falle die Zustimmung von Volk und Ständen.

4.2 Staatszweck

Gemäss Bundesverfassung hat der Bund folgende Zwecke:

Art. 2 Zweck (BV)

1. Die schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.
2. Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt.
3. Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.
4. Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

4.3 Behauptung der Unabhängigkeit

Zum Schutz der Gemeinschaft und zur Selbstbehauptung unseres Landes betreibt der Bund eine umfassende Sicherheitspolitik. Die sicherheitspolitischen Ziele sind:

- Frieden in Freiheit und Unabhängigkeit
- Wahrung der Handlungsfreiheit
- Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen
- Behauptung des Staatsgebietes
- Beitrag an die internationale Stabilität, vornehmlich in Europa (Friedenssicherungs- und -förderung)

Für die Behauptung der Unabhängigkeit steht dem Bund in erster Linie die Armee zur Verfügung. Die militärische Landesverteidigung genügt jedoch nicht, sondern es bedarf einer vernetzten Gesamtverteidigung. Gesamtverteidigung bedeutet Organisation und Koordination aller zivilen und militärischen Mittel und Massnahmen zur Erreichung der sicherheitspolitischen Ziele. Die Mittel der Sicherheitspolitik umfassen insbesondere die Aussenpolitik, die Wirtschafts- und Aussenwirtschaftspolitik, die wirtschaftliche Landesversorgung, den Bevölkerungsschutz, die Armee, den Staatsschutz und die Information der Bevölkerung.

4.4 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung

Dieser Bundeszweck gewinnt zunehmend an Bedeutung. Er kann auf Dauer nur erreicht werden, wenn die Staatsgewalt und das Staatsvolk ihr Handeln nach einer klaren Rechtsordnung ausrichten können, deren Durchsetzung garantiert ist. Auf diesem Gebiet zeigt unser Bundesstaat noch einen föderalistischen Zug, indem der Bund über keine Sicherheitspolizei verfügt. Die Kantonspolizei ist für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Sie wird mittels Kantonsgeräten finanziert. Der Bund kann jedoch, sofern die kantonalen Polizeikräfte nicht aus-

reichen, die Armee für den sogenannten Ordnungsdienst einsetzen. Dies geschieht zum Beispiel mit Bewachung von Botschaften oder zum Schutz internationaler Konferenzen.

4.5 Schutz der Freiheit und Rechte

Es werden unterschieden:

1. Die **Grundrechte**: Sie stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes zu (vgl. Art. 7 bis 36 BV). Dazu gehören etwa:
 - Rechtsgleichheit
 - Glaubens- und Gewissensfreiheit
 - Meinungs- und Informationsfreiheit
 - Versammlungsfreiheit und Vereinsfreiheit
 - Wirtschaftsfreiheit
 - Eigentumsgarantie
2. Die **politischen Rechte**: Sie gelten nur für die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.
 - Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht
 - Referendums- und Initiativrecht

5 Organisation des Bundes

5.1 Bundesbehörden

National- und Ständerat stellen als Bundesversammlung die höchste gesetzgebende Gewalt (Legislative) im Staate dar (vorbehältlich der Rechte des Volkes). Oberste ausführende Gewalt (Exekutive) ist der Bundesrat, oberste richterliche Gewalt (Judikative) das Bundesgericht.

5.1.1 National- und Ständerat

Das Schweizer Parlament besteht aus zwei Kammern - dem Nationalrat und dem Ständerat. Beide Kammern sind einander gleichgestellt. Dennoch gibt es Unterschiede:

Die 200 Mitglieder des Nationalrates repräsentieren die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz. Sie werden nach dem Proporzwahlverfahren auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die 200 Sitze werden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf die einzelnen Kantone verteilt. Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis und hat Anspruch auf mindestens einen Sitz. Am grössten ist die Zürcher Delegation mit 35 Mitgliedern. Der Kanton Aargau hat 16 Nationalratssitze.

Der Ständerat bildet die politische Vertretung der Kantone oder Stände. Jeder Kanton stellt zwei Mitglieder, jeder Halbkanton eines. Insgesamt zählt der Ständerat somit 46 Mitglieder. Das Wahlverfahren ist kantonal geregelt. Im Kanton Aargau erfolgt die Wahl durch das Volk nach dem Majorzwahlverfahren.

Das Zweikammersystem schafft den Ausgleich zwischen grossen und kleinen Kantonen und gibt den verschiedenen Sprachregionen mehr Gewicht.

Hauptaufgabe des Parlaments ist die Gesetzgebung über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund gemäss Bundesverfassung zuständig ist. Abwechselnd berät der eine oder der andere Rat ein Geschäft zuerst. Beide Räte müssen zum Schluss übereinstimmende Beschlüsse fassen, damit diese gültig sind. Die Sitzungen von National- und Ständerat sind öffentlich.

National- und Ständerat sind als Vereinigte Bundesversammlung Wahlbehörde des Bundesrates, des Bundespräsidenten, des Vizepräsidenten des Bundesrates, des Bundeskanzlers, des Bundesgerichtes sowie gegebenenfalls des Generals. Die Vereinigte Bundesversammlung wird vom Präsidenten des Nationalrates geleitet.

Das Schweizer Parlament ist ein sogenanntes Milizparlament: Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier erfüllen ihr Amt nebenberuflich und gehen nebenher noch einer beruflichen Tätigkeit nach. Ein Vorteil des Milizparlamentes ist die Volksnähe der Teilzeitparlamentarierinnen und -parlamentarier sowie das konkrete Fachwissen, das diese aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen in die Diskussionen einbringen können.

5.1.2 Der Bundesrat

Der Bundesrat zählt 7 Mitglieder. Sie werden von der Vereinigten Bundesversammlung auf vier Jahre nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Jedes Mitglied steht einem Departement vor:

- Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
- Departement des Innern (EDI)
- Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
- Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Finanzdepartement (EFD)
- Departement Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
- Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Die aktuelle Departementsverteilung auf die gewählten Mitglieder des Bundesrats ist der aktuellen Broschüre "Der Bund kurz erklärt" oder der Internetseite www.admin.ch zu entnehmen.

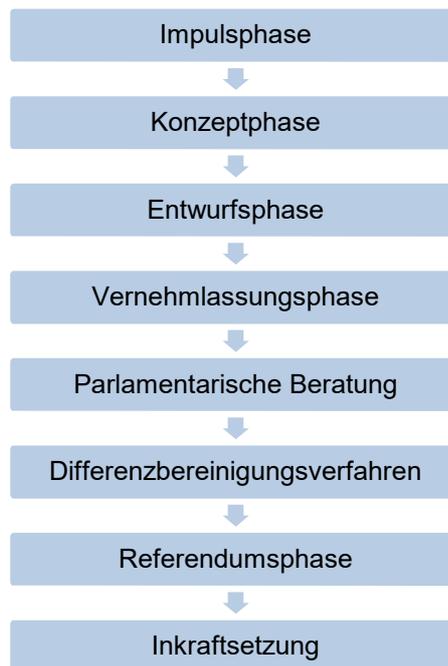
Die Hauptaufgabe des Bundesrates ist die Regierungstätigkeit: Er führt die Regierungsgeschäfte, erarbeitet Strategien und legt dafür Ziele fest. Gestützt darauf bereitet er Gesetzesentwürfe vor, die er anschliessend dem Parlament zur Beratung übergibt. Die Sitzungen des Bundesrates sind nicht öffentlich.

Der Bundesrat ist eine Kollegialbehörde. Einmal gefasste Mehrheitsbeschlüsse werden vom gesamten Bundesrat vertreten und verantwortet. Die Sitzungen des Bundesrates leitet der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin, welcher bzw. welche jeweils aus der Mitte der sieben Bundesratsmitglieder für ein Jahr gewählt wird.

5.1.3 Bundesgericht

Das Bundesgericht ist das höchste Gericht der Schweiz. Es hat das letzte Wort in nahezu allen Rechtsfragen aus dem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht. Mit seinen Urteilen sorgt es für die einheitliche Anwendung des Bundesrechts in den 26 Kantonen der Schweiz, schützt die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger und trägt zur Entwicklung des Rechts bei. Dem Bundesgericht vorgelagert sind die obersten kantonalen Gerichte und die drei erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte: das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht.

5.2 Die Entstehung eines Gesetzes beim Bund



Impulsphase: Die Anregung für ein neues Gesetz kann vom Bundesrat, dem National- oder Ständerat (Parlamentarische Instrumente), den Kantonen (Standesinitiative) oder vom Volk (Parteien, Verbände, sonstige Interessengruppen) über den Weg der Volksinitiative kommen.

Konzeptphase: In der Konzeptphase wird in der Regel durch das zuständige Departement ein sogenanntes Normkonzept ausgearbeitet. Es enthält Leitsätze, welche besagen, welchen Inhalt das Gesetz haben soll.

Entwurfsphase: In der Entwurfsphase wird ebenfalls durch das zuständige Departement ein ausformulierter Gesetzestext basierend auf dem Normkonzept erarbeitet.

Vernehmlassungsphase: Bei Verfassungsänderungen, Gesetzesbestimmungen gemäss Art. 164 Abs. 1 lit. a-g BV und bestimmten völkerrechtlichen Verträgen muss eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Das bedeutet, dass während 3 Monaten alle interessierten Kreise (insb. aber Kantone, Parteien und Verbände) die Möglichkeit haben, sich zur Vorlage zu äussern.

Parlamentarische Beratung: Die zuständigen Kommissionen des National- und des Ständerates beraten ein Geschäft vor der Plenumsberatung vor und stellen gegebenenfalls Änderungsanträge. National- und Ständerat diskutieren anschliessend getrennt und abwechselnd den vorgelegten Gesetzesentwurf; jeder Rat kann vorab entscheiden, ob er auf das Geschäft eintritt oder es an den Bundesrat zurückweist. Beide Räte sind ebenfalls befugt, Änderungen anzubringen. Haben beide Räte die Vorlage durchberaten und den von der Redaktionskommission bereinigten Wortlaut gutgeheissen, so wird über die Vorlage in jedem Rat eine Schlussabstimmung vorgenommen.

Differenzbereinigungsverfahren

Bestehen nach Beratung eines Erlassentwurfs Differenzen zwischen den Räten, so gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den anderen Rat zurück, bis eine Einigung erreicht ist. Bestehen nach drei Detailberatungen in jedem Rat noch Differenzen, so wird eine Einigungskonferenz (mit je 13 Mitgliedern der vorberatenden Kommissionen) eingesetzt. Diese hat eine Verständigungslösung zu suchen.

Referendumsphase: Mit der Publikation der Vorlage im Bundesblatt beginnt die Referendumsfrist von 100 Tagen zu laufen. Werden in dieser Zeit 50'000 Unterschriften von Stimmberechtigten gegen den Parlamentsentscheid gesammelt, gilt das Referendum als zustande gekommen. In diesem Fall bestimmt der Bundesrat einen Abstimmungstermin und teilt diesen zur Durchführung der Abstimmung den Kantonen mit. An diesem Termin stimmen alle Stimmberechtigten (Schweizer Bürgerinnen und Bürger) verbindlich über die Vorlage ab.

Inkraftsetzung: Wurde das Referendum nicht ergriffen oder hat das Volk die Vorlage in der Abstimmung angenommen, wird das Gesetz in Kraft gesetzt.



6 Aargauisches Staatsrecht

Die Kantonsverfassung zählt in Anlehnung an die Bundesverfassung die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner auf und zeigt, welche Schranken die Behörden in Ausübung der Staatsgewalt zu beachten haben. Im Weiteren werden die Aufgaben des Kantons im Detail genannt. Weitere Abschnitte handeln von den politischen Rechten und Pflichten des Volkes, von den Behörden und ihren Funktionen, von der Gliederung des Kantons, vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche und von der Finanzordnung.

7 Organisation des Kantons Aargau

7.1 Kantonsbehörden

Auch der Kanton Aargau kennt die Trennung der Gewalten. Die Staatsgewalt wird von folgenden Behörden wahrgenommen:

- Grosser Rat (Legislative)
- Regierungsrat (Exekutive)
- Gerichte Kanton Aargau GKA (Judikative)

7.1.1 Der Grosse Rat

Der Grosse Rat ist oberste gesetzgebende Behörde des Kantons und übt die oberste Aufsicht aus. Er besteht aus 140 durch die Aargauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Verhältniswahlverfahren (Proporz) für eine Amtszeit von vier Jahren gewählten Mitgliedern. Der Grosse Rat repräsentiert die Aargauer Bevölkerung. Er bestimmt die Regeln – meist in Form von Gesetzen – die für das Zusammenleben im Aargau gelten. Wie alle Parlamente der Schweiz ist auch der Grosse Rat des Kantons Aargau ein Milizparlament. In die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen insbesondere:

- Erlass von Gesetzen und Dekreten
- Wahl der Mitglieder und Präsidenten der kantonalen Gerichte
- Festsetzung des Staatsbudgets (Aufgaben- und Finanzplan) und Abnahme der Staatsrechnung (Jahresbericht mit Jahresrechnung)
- Verleihung des Bürgerrechts
- Begnadigungen
- Beschlussfassung über Pläne und Vorschriften der Raumplanung (Richtpläne, Nutzungspläne und -vorschriften des Kantons; allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften der Gemeinden, soweit dies nicht an den Regierungsrat delegiert wurde).

Die Kompetenz des Grossen Rates wird eingeschränkt durch das obligatorische und das fakultative Referendum.

Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

7.1.2 Der Regierungsrat

Der Regierungsrat als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird vom Volk nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Der Regierungsrat bezeichnet unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Rates die hauptsächlichen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten. Es obliegen ihm weiter:

- Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Vertretung des Kantons nach innen und nach aussen
- Pflege der Beziehung mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone
- Endgültiger Abschluss internationaler und interkantonalen Verträge, soweit ihn die Gesetze für zuständig erklären
- Vornahme von Wahlen, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind

Der Regierungsrat zählt 5 Mitglieder. Sie werden von den stimmberechtigten Aargauerinnen und Aargauern auf vier Jahre nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Jedes Mitglied steht einem Departement vor.

- Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)
- Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)
- Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)
- Departement Gesundheit und Soziales (DGS)

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

Die aktuelle Departementsverteilung auf die gewählten Mitglieder des Regierungsrats ist der aktuellen Broschüre "Blickpunkt Aargau" oder der Internetseite www.ag.ch zu entnehmen.

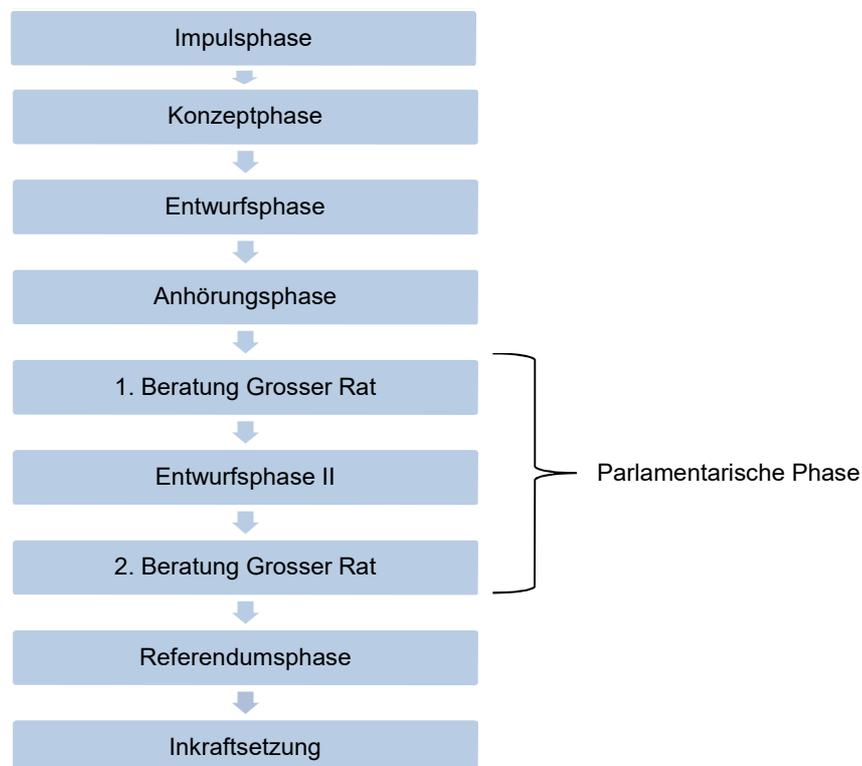
Der Regierungsrat konstituiert sich selbst, d.h. er wählt den Landammann (Präsident/in) und den Landstatthalter (Vizepräsident/in) aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer eines Jahres. Die Sitzungen des Regierungsrats finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Er fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde wie der Bundesrat oder der Gemeinderat.

7.1.3 Gerichte Kanton Aargau (GKA)

Diejenigen Gerichte, die sich als erste mit einem Fall befassen, sind so genannt erstinstanzliche Gerichte. Ihre Urteile und Entscheidungen können mit Rechtsmitteln an die übergeordnete Instanz, die Rechtsmittelinstanz, weitergezogen werden. Die Gerichte auf Bezirksstufe (Bezirksgericht mit den Abteilungen Zivilgericht, Strafgericht, Arbeitsgericht, Jugendgericht und Familiengericht) urteilen in der Regel als erste Instanzen.

Das Obergericht ist die höchste Rechtsinstanz im Kanton und setzt sich zusammen aus den Abteilungen Zivilgericht (inklusive der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz und der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission), Strafgericht, Versicherungsgericht, Verwaltungsgericht sowie Handelsgericht. Das Obergericht ist als Rechtsmittelinstanz, teilweise aber auch als erstinstanzliche Gerichtsbehörde tätig. Seine Urteile und Entscheidungen können nur noch ans Bundesgericht weitergezogen werden, das die höchste richterliche Instanz in der Schweiz ist.

7.2 Entstehung eines Gesetzes im Kanton Aargau



Impulsphase: Die Anregung für ein neues Gesetz kann vom Regierungsrat, dem Grossen Rat (Parlamentarische Instrumente) oder vom Volk (Parteien, Verbände, sonstige Interessengruppen) über den Weg der Volksinitiative kommen.

Konzeptphase: In der Konzeptphase wird in der Regel durch das zuständige Departement ein sogenanntes Normkonzept ausgearbeitet. Es enthält Leitsätze, welche besagen, welchen Inhalt das Gesetz haben soll.

Entwurfsphase: In der Entwurfsphase wird ebenfalls durch das zuständige Departement ein ausformulierter Gesetzestext basierend auf dem Normkonzept erarbeitet.

Anhörungsphase: Bei Vorlagen, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegen, muss eine Anhörung durchgeführt werden. Das bedeutet, dass während 3 Monaten alle interessierten Kreise (insb. aber Gemeinden, Parteien und Verbände) die Möglichkeit haben, sich zur Vorlage zu äussern.

Parlamentarische Phase: Die zuständige Kommission des Grossen Rats berät jeweils ein Geschäft vor der Beratung im Plenum vor und stellt gegebenenfalls Änderungsanträge. Der Grosse Rat diskutiert anschliessend den vorgelegten Gesetzesentwurf; er kann vorab entscheiden, ob er auf das Geschäft eintritt oder es an die Regierung zurückweist. Er ist befugt, Änderungen anzubringen. Schliesslich verabschiedet er das Gesetz nach **zwei Beratungen**. Unmittelbar nach der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, das Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten. Stimmt ein Viertel der Grossrätinnen und Grossräte diesem Antrag zu, kommt das Geschäft zur Abstimmung (Behördenreferendum). Gesetze, welche nicht von der absoluten Mehrheit aller Grossratsmitglieder angenommen wurden, unterliegen automatisch dem Referendum.

Referendumsphase: Wurde das Behördenreferendum nicht ergriffen, beginnt mit der Publikation der Vorlage im Amtsblatt die Referendumsfrist von 90 Tagen zu laufen. Werden in dieser Zeit 3'000 Unterschriften von Stimmberechtigten (im Kanton Aargau) gesammelt, gilt das Referendum als zustande gekommen. Ist dies der Fall, bestimmt der Regierungsrat einen Abstimmungstermin. An diesem Termin stimmen die Aargauer Stimmberechtigten verbindlich über das Gesetz ab.

Inkraftsetzung: Wurde das Referendum nicht ergriffen oder hat das Volk die Vorlage in der Abstimmung angenommen, wird das Gesetz in Kraft gesetzt (Publikation in der Aargauischen Gesetzessammlung AGS).

8 Gemeinderecht

8.1 Begriff

Die Einwohnergemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfassen das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Gemeindeaufgaben können alle dem Gemeinwohl dienenden lokalen Angelegenheiten sein, die nicht in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Bundes oder des Kantons fallen. Man unterscheidet zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden. Der Bund und die Kantone regeln in ihren Gesetzen je länger je mehr ursprüngliche Aufgaben der Gemeinden, die dadurch zu übertragenen Aufgaben werden.

8.2 Gemeindearten

Neben der vorstehend definierten Einwohnergemeinde mit allgemeinen Zwecken, in den Gesetzen schlicht als „Gemeinde“ bezeichnet, bestehen weitere Gemeindetypen mit je besonderem Aufgabenbereich. Im Kanton Aargau sind von Bedeutung:

- Ortsbürgergemeinden (Auch Bürgergemeinden oder Bürgergemeinden genannt)
Sie bestehen aus den Personen, die das Ortsbürgerrecht besitzen und in der entsprechenden Einwohnergemeinde wohnen. Sie verwalten ihr Vermögen, fördern Kulturleben und unterstützen die Einwohnergemeinden, sofern ihre Mittel ausreichen.
- Kirchengemeinden
Sie erfüllen kirchliche Aufgaben, vor allem wählen sie die Geistlichen und verwalten das Kirchengut. Öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Aargau die evangelisch-reformierte, die römisch-katholischen und die christ-katholischen Kirchengemeinden.

8.3 Änderungen im Bestand von Einwohnergemeinden

Es sind drei Formen von Bestandesänderungen vorgesehen:

- Zusammenschluss (Eingemeindung oder Verschmelzung)
- Neueinteilung von Gemeindegebieten (Umgemeindung)
- Bildung einer neuen Gemeinde

Verfahren:

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung/den Einwohnerrat – obligatorisches Referendum (Urnenabstimmung) – Genehmigung des Grossen Rates. Bei der Umgemeindung und der Bildung einer neuen Gemeinde haben die Bewohner der betroffenen Teilgebiete ein Mitspracherecht. Für geringfügige Grenzänderungen gilt ein vereinfachtes Verfahren (häufig nur Gemeinderatsbeschlüsse – je nach Gemeindeordnung – mit regierungsrätlicher Genehmigung).

9 Die Einwohnergemeinde

Insbesondere grössere Gemeinden verfügen teilweise über ein Gemeindeparlament – im Kanton Aargau Einwohnerrat genannt. Die übrigen Gemeinden unterstehen der Gemeindeversammlung.

9.1 Organe

Organe der Gemeinden sind:

- Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat
- Der Gemeinderat
- Der Gemeindeammann
- Die Kommissionen und das Personal mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

9.2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung muss nebst der Organisationsform Vorschriften enthalten über:

- Die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern
- Die Durchführung der Wahlen (Wahl an der Urne oder in der Gemeindeversammlung)
- Das amtliche Publikationsorgan
- Die Zuständigkeit beim Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen
- Die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken
- Weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane

Die Gemeindeordnung kann weitere Vorschriften enthalten wie z.B. über die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und/oder die Erhöhung der Zahl der Unterschriften beim fakultativen Referendum usw.

Die Gemeindeordnung wird je nach Organisationsform durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat erlassen und unterliegt dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung). Sie bedarf überdies der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Änderung einzelner Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegt dem gleichen Verfahren.

9.3 Organisation mit Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung aus. Sie wird gebildet aus allen in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Ein Zehntel der Stimmberechtigten hat die Möglichkeit, die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung durch ein begründetes schriftliches Begehren zu verlangen (Initiativrecht). Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Das Aufbieten erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Zustellung der Stimmsrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen. Die Akten sind öffentlich aufzulegen. Der Gemeindeammann leitet die Verhandlungen.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

9.3.1 Aufgaben der Gemeindeversammlung

Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung sind umschrieben in § 20 des Gemeindegesetzes. Aus dieser Aufzählung werden hier folgende wesentliche Zuständigkeiten erwähnt:

- Festlegung des Budgets und des Steuerfusses
- Beschluss zum Rechenschaftsbericht resp. Gemeinderrechnung
- Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben
- Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglements für das Gemeindepersonal
- Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer (wenn die Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsieht)

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung sind dem Gesetz zu entnehmen. Zur Begriffserläuterung ist zu bemerken, dass Erlasse der Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeindeordnung, als Reglemente bezeichnet werden. Auf kantonaler Ebene gelten folgende Begriffe: Gesetz und Dekret (Grosser Rat) sowie Verordnung (Regierungsrat).

9.3.2 Wahlen

An der Urne oder in der Gemeindeversammlung – je nach Gemeindeordnung – werden gewählt:

- Gemeinderäte (Exekutive), Gemeindeammann (Gemeindepräsident), Vizeammann (Vizepräsident)
- Schulpflege, Finanzkommission und allenfalls Geschäftsprüfungskommission
- Stimmzähler/innen und Ersatzmitglieder des Wahlbüros
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission

9.3.3 Verfahren

Jede/r Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache selbst stellen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind ohne Verzug im amtlichen Publikationsorgan gemäss Gemeindeordnung zu veröffentlichen.

9.3.4 Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung) unterstehen folgende Beschlüsse:

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinden
- Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat

9.3.5 Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich verlangt wird (Ausnahme: Gegen Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer ist das Referendum ausgeschlossen).

9.3.6 Initiative

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

9.3.7 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei, fünf oder sieben in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Mitgliedern. Er ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wird dabei durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin vertreten. Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Die Inpflichtnahme erfolgt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons.

Der Gemeinderat übt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und die Gemeindeanstalten aus. Ihm obliegt die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben. Für weitere Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates wird auf die Aufzählung in § 37 des Gemeindegesetzes verwiesen.

9.3.8 Gemeindeammann

Der Gemeindeammann ist der Vorsteher/in der Gemeinde und sorgt für den Vollzug der von den Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse. Er oder sie steht der örtlichen Polizei vor und besitzt die Kompetenz, in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen, die im Normalfall dem Gesamtgemeinderat obliegen.

9.3.9 Gemeindeschreiber/in und übriges Personal

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin werden vom Gemeinderat gewählt beziehungsweise angestellt. Sie oder er führt das Protokoll des Gemeinderates, sowie das Gemeindepersonal. Auf Kantonsebene übernimmt der Staatsschreiber und auf Bundesebene der Bundeskanzler diese Aufgabe.

9.4 Organisation mit Einwohnerrat

Gemeinden wechseln dann zum System mit Einwohnerrat, wenn sie eine bestimmte Grösse erreicht haben. Im Kanton Aargau verfügen derzeit folgende Gemeinden über einen Einwohnerrat: Aarau – Baden – Brugg – Buchs – Lenzburg – Obersiggenthal – Wettingen – Windisch – Wohlen – Zofingen.

Die Wahl der Einwohnerratsmitglieder erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren. Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler, die zusammen mit dem Protokollführer das Büro bilden. Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen:

- Zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht
- Wenn es der Präsident für notwendig erachtet
- Auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe
- Auf Begehren des Gemeinderates

9.4.1 Aufgaben

Der Einwohnerrat behandelt sowohl Geschäfte, die ihm von der Gemeindeordnung zur endgültigen Beschlussfassung übertragen wurden als auch solche, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen. Er berät die Geschäfte und fasst gestützt darauf einen klar formulierten Beschluss.

9.4.2 Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus. Durch die Urne werden insbesondere gewählt:

- Die Mitglieder des Einwohnerrats
- Die Mitglieder des Gemeinderats, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann
- Die Mitglieder der Schulpflege
- Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission, soweit sie von der Gemeinde zu wählen sind

9.4.3 Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung) unterstehen:

- Änderung der Gemeindeordnung
- Beschlüsse über Änderung im Bestand der Gemeinde
- Gültig zustande gekommene Referendums- und Initiativbegehren
- Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat
- Von der Gemeindeordnung ausdrücklich bezeichnete weitere Geschäfte

9.4.4 Fakultatives Referendum

Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten das Referendum (Begehren auf Urnenabstimmung) verlangt werden (Ausnahme: Gegen Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer ist das Referendum ausgeschlossen). Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage, von der Veröffentlichung des Beschlusses an gerechnet.

9.4.5 Initiative

Wie beim Bund und Kanton besteht auch in der Gemeinde das Initiativrecht. Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.

9.4.6 Motionsrecht der Stimmberechtigten

Jedem Stimmberechtigten jeder Stimmberechtigten steht das Recht zu, dem Einwohnerrat eine Motion, d.h. einen schriftlichen, verbindlichen Antrag in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.

9.4.7 Gemeinderat

Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und unterbreitet demselben Bericht und Antrag. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil, d.h. sie dürfen wohl das Wort ergreifen, sind jedoch nicht befugt, an den Abstimmungen teilzunehmen. Sie haben zudem ein Antragsrecht.

Zu den Aufgaben des Gemeindeammans und des Gemeindeschreibers vgl. Ziff. 9.3.8 und 9.3.9.

10 Die Ortsbürgergemeinde

Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören unabhängig vom aktuellen Wohnort ausschliesslich natürliche Personen an, die das Heimatrecht der Gemeinde besitzen. Die Ortsbürgergemeinden halten eigene Ortsbürgergemeindeversammlungen ab.

10.1 Aufgaben

Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens.

Die Ortsbürgergemeinden mit Wald haben einen Forstreservfonds zu bilden. Die Mittel dieses Fonds sind für die Belange der Forstwirtschaft reserviert.

11 Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Aargauer Gemeinden erfüllen einen Anteil von rund 40 % an den öffentlichen Leistungen im Kanton. Die Bürgernähe fördert die bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung. Vor allem kleinere Gemeinwesen stossen aber an ihre Leistungsgrenze. Vermehrt arbeiten Gemeinden deshalb in wichtigen Aufgabenbereichen wie beispielsweise in der Bildung, in der Raumordnung, bei der Sicherheit oder der Gesundheitsversorgung zusammen.

Um Aufgaben gemeinsam zu lösen (z.B. Abwasserreinigung, Kehrichtbeseitigung, Wasserversorgung, Busbetriebe, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Schulen, Regionalplanung), können die Gemeinden entweder einen Gemeindevertrag abschliessen oder einen Gemeindeverband gründen.

11.1 Gemeindevertrag

Er ist die einfachste Form der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit und kommt durch die Annahme des Vertragstextes durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung/Einwohnerrat) der Vertragsparteien zustande. Es ist keine kantonale Genehmigung vorgeschrieben.

11.2 Gemeindeverband

Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus verschiedenen Gemeinden besteht und bezweckt, eine oder mehrere gemeinsame Aufgabe/n zu erfüllen (Ein-zweck- oder Mehrzweckverband).

Der Gemeindeverband entsteht als Körperschaft nach der Annahme der Satzungen durch die Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) und deren Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Gemeindeverbände stehen wie die Gemeinden unter der Aufsicht des Staates.

12 Autonomie und Staatsaufsicht

12.1 Gemeindeautonomie

Gemeindeautonomie ist das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen durch eigene Rechtssetzung, Verwaltung und, in beschränktem Mass, Rechtsprechung.

Die Gemeinden sind autonom, soweit sie in einem bestimmten Bereich über eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit verfügen. Der Umfang der Gemeindeautonomie variiert von Kanton zu Kanton. Die Gemeinden des Kantons Aargau haben eine verhältnismässig grosse Selbständigkeit.

Die Gemeinde kann sich mit Beschwerde an das Bundesgericht gegen kantonale Entscheidungen wehren, die ihre Existenz oder Autonomie in Frage stellen.

12.1.1 Gemeindeaufgaben

Die Aufgaben der Gemeinden können danach unterschieden werden, ob sie den Gemeinden durch den Kanton (oder den Bund) zugewiesen wurden (übertragene Aufgaben) oder ob die Gemeinden diese freiwillig und eigenverantwortlich erfüllen.

Wichtige vom Bund und Kanton den Gemeinden übertragene Aufgaben sind:

- Einwohnerkontrolle
- Zivilstandswesen
- Volksschule
- Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Freie Gemeindeaufgaben:

- Markt
- Kehricht
- Wasser-, Gas-, Stromversorgung
- Sportanlagen

Selbständig zu lösende Aufgaben:

- Gemeindeordnung
- Bauordnung
- Feuerwehr
- Wahl von Behörden und Beamten
- Bau von Gemeindestrassen

12.2 Staatsaufsicht

Die staatlichen Aufsichtsbehörden wachen darüber, dass die gesamte Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände vorschriftsgemäss geführt wird. Als Mittel der von Amtes wegen ausgeübten Kontrolle dienen:

- Periodische Inspektionen der Verwaltung und die Zustimmung zu Verfügungen und Beschlüssen der Gemeinden (z.B. zu Baubewilligungen gemäss § 63 Baugesetz).
- Genehmigung der Gemeindeordnung, der Satzungen von Gemeindeverbänden sowie von gewissen Gemeindereglementen. Die Genehmigungspflicht besteht auch für Budget und Rechnung.

Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Departemente. Die meisten Kontrollkompetenzen sind durch Gesetz und Verordnung an Departemente delegiert. Eine allgemeine Aufsichtskompetenz kommt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zu. Der Regierungsrat ist zuständig für die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.



Werden in der Verwaltung oder im Finanzhaushalt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes vorschriftswidrige Zustände festgestellt, veranlasst der Regierungsrat geeignete Massnahmen zur Behebung erwiesener Mängel. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Regierungsrat gegen Mitglieder von Behörden Disziplinar massnahmen verfügen. Als letzte Massnahme gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband sind in schwerwiegenden Fällen der Entzug der Selbstverwaltung und die Bestellung eines Sachwalters möglich.



A-02 Politisches Umfeld und politische Rechte

ÜK-Leistungsziele

1.1.3.8.1.-1 Der politische Einfluss auf die Verwaltung

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Definition des Begriffes Politik.....	1
1.2	Inhalt / Zweck der Politik	1
1.3	Politische Systeme und Begriffe	1
1.4	Politische Prozesse.....	1
1.4.1	Entscheidungsprozesse	1
1.4.2	Vollzugsprozesse.....	1
2	Politisches Umfeld	2
2.1	Politisches Handeln.....	2
2.2	Politische Akteure und Lobbying.....	2
2.3	Parteien	2
2.3.1	Regierungsparteien	2
2.3.2	Nichtregierungsparteien.....	2
2.4	Verbände und Organisationen	3
2.5	Die Rolle der Verwaltung	3
3	Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten	4
3.1	Rechte	4
3.2	Stimmen und Wählen.....	4
3.2.1	Majorzwahl.....	4
3.2.2	Proporzwahl.....	4
3.3	Initiative	5
3.3.1	Initiative auf Bundesebene.....	5
3.3.2	Initiative auf Kantonebene.....	5
3.3.3	Initiative auf Gemeindeebene	5
3.4	Referendum	5
3.4.1	Referendum auf Bundesebene	5
3.4.2	Referendum auf Kantonebene	6
3.4.3	Referendum auf Gemeindeebene.....	6
3.5	Pflichten	6
4	Parlamentarische Instrumente auf Bundesebene	7
4.1	Parlamentarische Initiative	7
4.2	Motion	7
4.3	Postulat	7
4.4	Interpellation.....	7
4.5	Einfache Anfrage.....	8
4.6	Fragestunde	8



5	Stimm- und Wahlrecht	9
5.1	Stimm- und Wahlrecht nach Bundesrecht	9
5.2	Stimm- und Wahlrecht nach kantonalem Recht.....	9
5.3	Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer	9
5.4	Aktives und passives Wahlrecht	9
6	Wahl- und Abstimmungsorganisation	10
6.1	Politischer Wohnsitz	10
6.2	Stimmregister	10
6.3	Wahlbüro	10
6.4	Urnenöffnungszeiten	10
7	Volkswahlen.....	11
7.1	Urnenwahl	11
7.2	Wahlen in der Gemeindeversammlung.....	11
7.3	Stille Wahlen	12
8	Vorbereitung und Stimmabgabe	13
8.1	Zustellung der Unterlagen.....	13
8.2	Stimmabgabe	13
9	Stimmenauszählung.....	15
9.1	Öffnung der Urnen	15
9.2	Ermittlung des Ergebnisses	15
9.3	Erster Wahlgang	15
9.4	Zweiter Wahlgang	16
9.5	Direkte Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann	16
10	Beschwerdeführung.....	17

1 Allgemeines

In der Schweiz ist die Politik geprägt von einer weitreichenden direkten Demokratie indem das Volk über viele Sachgeschäfte direkt befinden und durch eine Initiative oder ein Referendum entsprechende Sachgeschäfte und/oder Gesetzesvorlagen beeinflussen kann.

1.1 Definition des Begriffes Politik

In der Schweiz ist Politik die Summe der Mittel zur Führung des Gemeinwesens auf der Basis von demokratisch legitimiertem Machtbesitz, der die Einrichtung und Steuerung von Staat und Gesellschaft im Ganzen betrifft.

1.2 Inhalt / Zweck der Politik

Politik bezweckt die allgemein verbindliche Regelung der Staatsordnung sowie die Abgrenzung zwischen Staat und Gesellschaft und die Verteilung von materiellen und nicht materiellen Werten.

1.3 Politische Systeme und Begriffe

Es gibt in Europa und weltweit zahlreiche politische Systeme und Begriffe. Hier eine Auswahl einiger Systeme und Begriffe:

Anarchismus	Herrschaftslosigkeit
Autoritarismus	diktatorische Form der Herrschaft
Demokratie	Herrschaft der Allgemeinheit
Diktatur	Herrschaft einer Einzelperson, einer Gruppe von Personen (Familie, Partei, Militärjunta etc.)
Faschismus	nationalistische Führung
Kommunismus	staatliche, sozialistische Führung
Monarchie	Königreich, Dynastie
Sozialismus	Betonung der Gleichheit
Liberalismus	Betonung der Freiheit
Konservatismus	Betonung von gesellschaftlichen Traditionen

1.4 Politische Prozesse

Die politischen Prozesse in der Schweiz laufen auf den drei Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden ab.

1.4.1 Entscheidprozesse

Im Vorfeld von Entscheidprozessen sind die Legislative und die politischen Akteure massgebend. In den Abstimmungskämpfen wird medienwirksam durch bekannte Persönlichkeiten, Referate, Inserate etc. versucht das Volk entsprechend zu beeinflussen.

1.4.2 Vollzugsprozesse

Für den Vollzug von neuen gesetzlichen Erlassen sind die zuständigen Regierungen (Exekutiven) sowie deren Verwaltungen zuständig. Dabei entstehen auch Schnittstellen zwischen der Politik und der Verwaltung. Insbesondere auch bei der Vermittlung gegenüber der Bevölkerung.

2 Politisches Umfeld

2.1 Politisches Handeln

Eine politische Ideologie ist die Gesamtheit der Ideen, Vorstellungen und Theorien zur Begründung und Rechtfertigung politischen Handelns. Massgebend sind die Grundeinstellungen und Wertvorstellungen. Politisches Handeln ist der Versuch, die eigene Vorstellung zu bestimmten Fragen des öffentlichen Lebens durchzusetzen. Dementsprechend basieren politische Programme immer auf bestimmten Wertesystemen.

2.2 Politische Akteure und Lobbying

Basis der politischen Akteure ist das Volk und die Gesellschaft. Das Volk und die Gesellschaft können wählen und abstimmen und somit die entsprechenden politischen Akteure bestimmen. Es sind dies Organisationen und Institutionen wie Parteien, Verbände, Interessengruppen und Behörden jeglicher Art (Parlamente als Volksvertretungen, Regierungen, gerichtliche Instanzen und Verwaltungen auf allen Ebenen).

Mit Lobbying versucht eine Gruppe mit gleichen Interessen, die Entscheidungsträger von den eigenen Anliegen zu überzeugen und insbesondere die Auswirkungen von Gesetzesvorlagen etc. aufzuzeigen.

2.3 Parteien

In der Schweiz werden die zahlreichen verschiedenen Parteien in ein Links-Rechts-Schema eingeordnet. Grundsätzlich sind Parteimitglieder gleichgesinnte Personen, die wichtige Bereiche des öffentlichen Lebens in Gemeinde, Kanton und Bund nach ihren Vorstellungen und Interessen gestalten wollen. In der Regel erhalten Parteimitglieder keine direkten finanziellen Gegenleistungen.

Linke Parteien gelten als sozial, fortschrittlich und offen für Neues. Sie setzen sich für die Schwächeren der Gesellschaft ein. Sie vertreten die Interessen der Arbeitnehmenden sowie eine sozial-marktwirtschaftliche Ordnung. Sie befürworten staatliche Eingriffe und Hilfen. Sie unterstützen die Teilnahme an internationalen Gemeinschaften und setzen sich für den Umweltschutz ein.

Rechte, bürgerliche Parteien gelten als liberal, konservativ und traditionell. Sie berufen sich auf die Freiheit und Selbstverantwortung jedes Einzelnen. Sie vertreten die Interessen der Wirtschaft und der Arbeitgebenden. Sie verlangen reduzierte staatliche Eingriffe mit Ausnahmen wie z.B. in der Landwirtschaft. Sie befürworten den Alleingang und fordern eine starke Armee.

2.3.1 Regierungsparteien

Als Regierungsparteien auf Bundesebene gelten die CVP, FDP, SP und SVP.

2.3.2 Nichtregierungsparteien

Als Nichtregierungsparteien auf Bundesebene gelten alle übrigen Parteien. Es sind dies im Wesentlichen die BDP, CSP, EDU, EVP, GLP, GPS, Lega, LPS, MCG, PdA und SD. Es gibt immer wieder neue Parteien, die über längere oder kürzere Zeit existieren.

2.4 Verbände und Organisationen

Mitglieder von Verbänden und Organisationen haben ein begrenztes Interessengebiet und sind politisch in der Regel nur aktiv, wenn ihre Interessen berührt werden. Sie versuchen durch ihre Mitglieder ihre Interessen durchzusetzen und setzen entsprechende finanzielle Mittel dafür ein.

Arbeitgeberverbände: economiesuisse, Schweiz. Arbeitgeberverband, Schweiz. Gewerbeverband (SGV), Schweiz. Bauernverband (SBV) etc.

Arbeitnehmerverbände: Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB), Dienstleistungsgewerkschaft UNIA, Christlichnationaler Gewerkschaftsbund (CNG), Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (VSA), Schweiz. Kaufmännischer Verband (SKV), Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer (LSFA) etc.

Weitere Verbände: Schweiz. Konsumentenbund (SKB), Schweiz. Hauseigentümergeverband, Schweiz. Mieterinnen- und Mieterverband, Automobilverbände (ACS, TCS, VCS), Schweiz. Senioren- und Rentnerverband (SSRV), Sportverbände etc.

2.5 Die Rolle der Verwaltung

Die Verwaltung ist der verlängerte Arm der Regierung (Exekutive). Sie ist zuständig für den Vollzug der Gesetze, führt Aufträge aus und erteilt Auskünfte an die politischen Akteure. Sie hilft bei der Beschaffung von Grundlagen und wirkt mit bei der Ausarbeitung von gesetzlichen Erlassen jeglicher Art. Sie berät die zuständigen Behörden in fachlicher Hinsicht.

3 Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten

3.1 Rechte

Zu den Grundrechten laut Bundesverfassung gehören auch die politischen Rechte insbesondere das Stimm- und Wahlrecht sowie das Initiativ- und Referendumsrecht.

3.2 Stimmen und Wählen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Mehrheitsprinzip. Stimmen heisst zu einer Sachvorlage an der Urne Ja oder Nein zu sagen. Auf kantonaler Ebene bedeutet dies für die Annahme einer Vorlage, dass 50 % oder mehr der stimmenden Bevölkerung Ja sagen muss. Auf Bundesebene gilt zusätzlich das Ständemehr. Mindestens 12 der 23 Kantone (halbe Kantone haben halbe Stimmen) müssen für die Annahme einer Vorlage Ja stimmen. Das Ständemehr ist bei Volksinitiativen und obligatorischen Referenden (Verfassungsänderungen etc.) jedoch nicht bei fakultativen Referenden notwendig.

Wählen heisst kandidierenden Personen für ein Amt oder eine Behörde die Stimme zu geben. Es gibt zwei Arten von Wahlen, nämlich die Majorz- und die Proporzwahl.

3.2.1 Majorzwahl

Bei der Majorzwahl (= Mehrheitswahl) ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. In der Regel gilt beim ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt in der Regel das relative Mehr. Der Vorteil der Majorzwahl besteht darin, dass es sich um Persönlichkeitswahlen handelt. Nachteilig ist, dass Personen von grossen Parteien bevorzugt sind und Personen von kleineren Parteien meistens leer ausgehen. Die Wählenden dürfen eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur einmal auf den Wahlzettel schreiben. Bei einem Rücktritt ist ein neuer Wahlgang erforderlich, da kein Nachrutschen möglich ist.

Eine Ausnahme bilden die Bundesratswahlen. Die Bundesversammlung wählt so oft, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat das absolute Mehr der Wählenden erreicht hat, wobei ab dem zweiten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ausscheidet.

3.2.2 Proporzwahl

Bei der Proporzwahl (= Verhältniswahl) werden die Sitze im Verhältnis zu den erzielten Parteistimmen auf die Parteien verteilt. Innerhalb der Parteien erhalten jene Kandidatinnen oder Kandidaten die Sitze, welche am meisten Kandidatenstimmen erhalten haben. Dieses Verfahren wird für die Wahl der Parlamente (National-, Verfassungs-, Grossrats- oder Einwohnerratswahl) angewandt. Für die Wahl reichen die einzelnen Parteien ihre Wahlvorschläge auf Listen ein. Diese dürfen höchstens so viel Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Wählbar sind nur die auf den Listen erwähnten Personen. Die Wählenden dürfen nur einen Wahlzettel verwenden und diesen unverändert oder handschriftlich verändert (streichen, kumulieren, panaschieren, leere Liste mit oder ohne Parteibezeichnung) in die Urne legen oder brieflich einreichen. Der Vorteil der Proporzwahl besteht darin, dass auch kleinere Parteien eine Chance haben Sitze zu gewinnen. Nachteilig ist, dass oft eine unüberschaubar grosse Anzahl von Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen. Bei einem Rücktritt rutscht die nächste Kandidatin bzw. der nächste Kandidat nach. Es ist keine Ersatzwahl erforderlich.

3.3 Initiative

3.3.1 Initiative auf Bundesebene

Mit der Volksinitiative haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit einen neuen Artikel oder eine Änderung eines Artikels der Bundesverfassung anzuregen. Die Kantone können dasselbe durch Einreichung einer Standesinitiative machen. Parlamentarische Kommissionen oder einzelne Parlamentarier/-innen sowie der Bundesrat können ebenfalls eine Initiative lancieren. Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Für Volksinitiativen gilt das Beachten der Einheit der Materie und der Bestimmungen des Völkerrechtes. Die Initiative muss von 100'000 Stimmberechtigten innert 18 Monaten nach Veröffentlichung im Bundesblatt unterzeichnet werden.

Eine Initiative kann von den Initianten zurückgezogen werden. Dieser Fall kann eintreten, wenn das Initiativkomitee mit dem vorgelegten Gegenentwurf einverstanden ist. Volk und Stände entscheiden an der Urne über die Initiative und einen allfälligen Gegenentwurf. Die Initiative oder der Gegenentwurf gilt als angenommen, wenn sowohl das Volk als auch die Stände zustimmen (doppeltes Mehr). Bei einer Doppelabstimmung ist es erlaubt, sowohl der Initiative als auch dem Gegenentwurf zuzustimmen. Mit der Stichfrage wird ermittelt, welchen der beiden Texte die Stimmberechtigten vorziehen, falls beide Vorlagen angenommen werden.

3.3.2 Initiative auf Kantonsebene

Auf Kantonsebene können Verfassungs- und Gesetzesinitiativen lanciert werden. Im Kanton Aargau sind für das Zustandekommen einer Initiative 3'000 Unterschriften innert 12 Monaten nach Publikation erforderlich.

3.3.3 Initiative auf Gemeindeebene

Auf Gemeindeebene können 10 % der Stimmberechtigten eine Initiative einreichen. Die Unterschriftenlisten eines Initiativbegehrens sind spätestens 12 Monate nach der Hinterlegung einzureichen.

3.4 Referendum

3.4.1 Referendum auf Bundesebene

Auf Bundesebene gibt es ein fakultatives und obligatorisches Referendum. Obligatorisch müssen dem Volk alle Verfassungsänderungen, dringlich erklärte Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage, die länger als ein Jahr gelten und der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit (z.B. NATO) und supranationale Gemeinschaften (z.B. UNO) unterbreitet werden. Für die Annahme braucht es das Volks- und Ständemehr.

Dem fakultativen Referendum unterstehen Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen, unbefristete oder unkündbare völkerrechtliche Verträge und solche die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen. Für die Annahme braucht es lediglich das Volksmehr.

Das Referendum muss von 50'000 Stimmberechtigten innert 100 Tagen nach Veröffentlichung im Bundesblatt unterzeichnet oder von 8 Kantonsparlamenten beschlossen werden.



3.4.2 Referendum auf Kantonebene

Verfassungsänderungen unterstehen dem obligatorischen Referendum. Bei Gesetzesänderungen kann das Referendum fakultativ ergriffen werden. Für das Zustandekommen braucht es 3'000 Unterschriften innert 90 Tagen.

3.4.3 Referendum auf Gemeindeebene

Obligatorisch unterliegen Änderungen der Gemeindeordnung oder im Bestand der Gemeinde dem Referendum. Dem fakultativen Referendum unterstehen Gemeindeversammlungsbeschlüsse sofern die beschliessende Mehrheit nicht 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Für das Zustandekommen braucht es je nach Regelung in der Gemeindeordnung 10 % bis 25 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab Veröffentlichung des Beschlusses.

3.5 Pflichten

Pflichten sind Einschränkungen der persönlichen Freiheit, die der Staat seinen Bürger/-innen auferlegt. In einem Rechtsstaat sind diese Einschränkungen demokratisch abgestützt und in der Verfassung verankert. Die Pflichten gehen den Rechten und Freiheiten vor. Beispielhaft sei hier die Wehrpflicht oder Pflicht zum zivilen Ersatzdienst erwähnt.

4 Parlamentarische Instrumente auf Bundesebene

Die Bundesversammlung, das Parlament der Schweizerischen Eidgenossenschaft, besteht aus zwei gleichgestellten Kammern: dem 200 Mitglieder zählenden Nationalrat und dem 46-köpfigen Ständerat. National- und Ständerat bilden zusammen die gesetzgebende Gewalt (Legislative). Diese wird oftmals mit dem Sammelbegriff eidgenössische Räte bezeichnet. Die Kammern verhandeln in der Regel getrennt und zwar in vier ordentlichen Sessionen von drei Wochen pro Jahr. Die Wahlkompetenz nimmt die Bundesversammlung als "Vereinigte Bundesversammlung" wahr, das heisst in gemeinsamer Sitzung von National- und Ständerat unter der Leitung des Nationalratspräsidenten. In dieser Versammlungsform wählt das Parlament u.a. den Bundesrat und die Bundesgerichte.

Die Mitglieder des National- oder Ständerates können zu hängigen Beratungsgegenständen Anträge einreichen, um einen vom Rat zu behandelnden Entwurf zu einem Erlass (Bundesgesetz, Bundesbeschluss oder Verordnung der Bundesversammlung) abzulehnen oder anzunehmen, zu ändern oder einer Kommission zuzuweisen oder an den Bundesrat zurückzuweisen. Mit einem Ordnungsantrag kann eine Änderung des Verfahrens vorgeschlagen werden. Der Antrag ist eines der wichtigsten Instrumente der Ratsmitglieder. Im Weiteren stehen folgende parlamentarische Instrumente zur Verfügung:

4.1 Parlamentarische Initiative

Einreichung durch ein oder mehrere Mitglieder des National- oder des Ständerates, eine Fraktion oder eine parlamentarische Kommission. Bei Zustimmung der Mehrheit in beiden Räten kann durch einen als parlamentarische Initiative gekennzeichneten Vorstoss ein neuer Verfassungsartikel oder ein neues Gesetz ausgearbeitet werden.

4.2 Motion

Einreichung durch ein oder mehrere Mitglieder des National- oder des Ständerates, eine Fraktion oder eine parlamentarische Kommission. Bereits in der nächsten Session nimmt der Bundesrat schriftlich Stellung zur Motion und erklärt, warum er sie annimmt oder ablehnt. Bei Zustimmung der Mehrheit in beiden Räten ist durch einen als Motion gekennzeichneten Vorstoss vom Bundesrat zwingend ein Gesetzesentwurf auszuarbeiten oder eine bestimmte Massnahme zu ergreifen.

4.3 Postulat

Einreichung durch ein oder mehrere Mitglieder des National- oder des Ständerates, eine Fraktion oder eine parlamentarische Kommission. Das Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen, ob es in einem bestimmten Fall ein Gesetz, einen Beschluss oder eine Massnahme braucht. Zu einem als Postulat gekennzeichneten Vorstoss nimmt der Bundesrat in der nächsten Session schriftlich Stellung. Falls der Bundesrat das Postulat ablehnt, kann der Postulant erklären, ob er daran festhält oder die Ablehnung annimmt. In jedem Fall aber wird das Postulat im Rat behandelt. Bei Zustimmung durch die Mehrheit des Rates muss der Bundesrat das Ergebnis seiner Überprüfung in einem Bericht darlegen.

4.4 Interpellation

Einreichung durch ein oder mehrere Mitglieder des National- oder des Ständerates. Eine als Interpellation gekennzeichnete, schriftlich formulierte Frage wird dem Bundesrat unterbreitet. Der Bundesrat antwortet in der Regel schriftlich. Ist die Antwort nicht zufriedenstellend kann der Interpellant innerhalb einer Woche eine Diskussion im Rat verlangen. Findet eine Diskussion statt, muss auch der zuständige Bundesrat dem Rat Red und Antwort stehen. Eine vom Ratsbüro als "dringlich" erklärte Interpellation wird möglichst in der laufenden Session behandelt. Eine Abstimmung ist nicht erforderlich, da der Zweck lediglich eine Auskunftserteilung zu wichtigen Vorkommnissen ist.



4.5 Einfache Anfrage

Einreichung durch ein Mitglied des National- oder des Ständerates. Eine als einfache Anfrage gekennzeichnete, schriftlich formulierte Frage wird vom Bundesrat bis zur nächsten Session schriftlich beantwortet. Die Antwort geht an alle Mitglieder des betroffenen Rates. Eine einfache Anfrage wird im Ratsplenum nicht diskutiert.

4.6 Fragestunde

Ein Mitglied des Nationalrates kann von einem Mitglied des Bundesrates eine mündliche Antwort verlangen. Entsprechende Fragen sind in der ersten oder zweiten Woche der Session schriftlich zu stellen. Die Beantwortung erfolgt vom zuständigen Bundesrat in der dritten Sessionswoche, wobei sachbezogene Zusatzfragen möglich sind, die sofort beantwortet werden.

5 Stimm- und Wahlrecht

Die Schweizer geniessen ein umfassendes Stimm- und Wahlrecht, das weit über dasjenige anderer Demokratien hinausgeht. Es kann als eigentliche schweizerische Besonderheit bezeichnet werden. Über viele Sachgeschäfte hat das Volk direkt zu befinden (direkte Demokratie). Wir unterscheiden zwischen Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nach Bundesrecht sowie Abstimmungen und Wahlen nach kantonalem Recht.

5.1 Stimm- und Wahlrecht nach Bundesrecht

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht nach Art. 136 Bundesverfassung ist das Recht, an den Nationalratswahlen und an eidgenössischen Abstimmungen teilzunehmen sowie eidgenössische Referenden (Begehren auf Urnenabstimmung) und Volksinitiativen (Volksbegehren) zu unterzeichnen.

5.2 Stimm- und Wahlrecht nach kantonalem Recht

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Das Stimm- und Wahlrecht ist also mit einer Bürgerpflicht verbunden.

5.3 Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer

Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen. Sie müssen um ihr Stimm- und Wahlrecht bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland nachsuchen. Das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird seit dem 1. Januar 2010 zentral bei der Staatskanzlei geführt. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der schweizerischen Vertretung, bei der sie immatrikuliert sind. Stimmgemeinde ist die Staatskanzlei. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte weiter ausüben wollen, müssen ihre Anmeldung vor Ablauf von 4 Jahren seit der letzten Anmeldung bei der Staatskanzlei erneuern. Die Unterzeichnung eines eidgenössischen Initiativ- oder Referendumsbegehrens gilt als Erneuerung der Anmeldung. Das Stimm- und Wahlrecht wird auf dem Spezialkorrespondenzweg ausgeübt. Der Versand der Unterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer hat mit einem neutralen Zustellkuvert unter Beilage eines speziellen Stimmrechtsausweises und eines neutralen Antwortkuverts zu erfolgen. Die Versandkosten gehen zu Lasten der Stimmgemeinde, währenddem die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Kosten der Rücksendung tragen müssen.

Alle stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche die Voraussetzungen für Vote électronique erfüllen, können ihr Stimm- und Wahlrecht seit November 2010 auch per Internet ausüben.

5.4 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht bedeutet, an einer Wahl als Wählerin oder Wähler teilzunehmen. Das passive Wahlrecht bedeutet demgegenüber, dass man in ein öffentliches Amt gewählt werden kann. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist. Gesetzliche Bestimmungen über besondere Wählbarkeitserfordernisse bleiben vorbehalten. Im Übrigen sind auch die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit zu beachten.

6 Wahl- und Abstimmungsorganisation

6.1 Politischer Wohnsitz

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt am politischen Wohnsitz. Dieser befindet sich in der Regel in der Gemeinde, in welcher der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Wer in einer Gemeinde nur einen Aufenthalt begründet, erwirbt am Aufenthaltsort politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist (vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992). Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

- unter umfassender Beistandschaft stehende Personen
- Wochenaufenthalter, namentlich Studenten
- Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft, die sich mit dem Einverständnis ihres Partners auf richterliche Anordnung hin oder aufgrund unmittelbar gesetzlicher Befugnis mit der Absicht des dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes aufhalten.

Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

6.2 Stimmregister

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen haben von Amtes wegen zu erfolgen. Vor einer Wahl, Abstimmung oder Gemeindeversammlung sind Eintragungen bis und mit fünftem Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist. Es steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Gemeinderäte bestimmen eine Person, die das Stimmregister führt, die Wahlfähigkeitsausweise ausstellt und die Stimmrechtsbescheinigungen vornimmt.

6.3 Wahlbüro

In jeder Gemeinde besteht ein Wahlbüro. Dieses ist verantwortlich für die Auswertung von Wahlen und Abstimmungen. Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der Gemeinbeschreiber oder ein vom Gemeinderat bestimmter Stellvertreter amtiert als Aktuar. Die Zahl der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler) wird in der Gemeindeordnung festgelegt. Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch Beizug von Hilfskräften erweitern. Bei Gemeinderatswahlen leitet eine gewählte Stimmzählerin oder ein gewählter Stimmzähler das Wahlbüro beziehungsweise die Durchführung der Wahl in Gemeinden mit Versammlungswahl.

6.4 Urnenöffnungszeiten

Der Gemeinderat legt die Urnenöffnungszeiten fest. Die Stimmabgabe ist mindestens am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag zu ermöglichen. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere der vier Vortage als Wahl- und Abstimmungstag festlegen. Die Urne kann vor Beginn einer Gemeindeversammlung aufgestellt werden, wenn diese während der Woche vor einem Wahl- oder Abstimmungstag stattfindet. Während der Urnenöffnungszeiten müssen in jedem Wahllokal mindestens zwei Mitglieder des Wahlbüros anwesend sein.

7 Volkswahlen

Das Gesetz sieht folgende Wahlarten vor:

- Wahlen durch die Urne
- Wahlen in der Gemeindeversammlung
- Stille Wahlen

Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen. Die anordnende Behörde gibt den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung öffentlich bekannt. Gleichzeitig mit der Publikation des Wahltermins sind die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit der Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten und auf den Termin für die Abgabe der Anmeldung aufmerksam zu machen.

7.1 Urnenwahl

Durch Urnenwahl werden gewählt:

- Nationalrat
- Ständerat
- Grosser Rat
- Regierungsrat
- Bezirksgerichtspräsident, Bezirksrichter und Ersatzrichter
- Schulrat des Bezirks
- Friedensrichterinnen und Friedensrichter
- Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann
- Einwohnerrat (bei Organisation mit Einwohnerrat)
- Schulpflege
- Übrige Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler)
- Gemeindekommissionen (Finanzkommission, Steuerkommission und sofern in der Gemeindeordnung vorgesehen die Geschäftsprüfungskommission)
- Abgeordnete der Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung

7.2 Wahlen in der Gemeindeversammlung

Nur unter der Voraussetzung, dass die Gemeindeordnung diese Wahlart vorsieht:

- die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann
- die Mitglieder der Schulpflege, der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission
- die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler)
- die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission

Die Wahlen in der Gemeindeversammlung werden geheim durchgeführt. Auf besonderen Beschluss der Versammlung können die Wahl der Stimmzähler und die Wahlen in der Ortsbürgergemeinde offen stattfinden.

7.3 Stille Wahlen

Bei Majorzwahlen sind auf Bezirks-, Kreis- und Gemeindekommissionsebene stille Wahlen im ersten Wahlgang möglich. Davon ausgenommen sind Ständerat, Regierungsrat sowie Gemeinderat, wo im ersten Wahlgang in jedem Fall eine Urnenwahl erforderlich ist.

Sofern für einen Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert welcher durch zehn Stimmberechtigte weitere Vorschläge eingereicht werden können. Mit dieser Korrekturmöglichkeit zu den stillen Wahlen wird den Stimmberechtigten das Recht eingeräumt, nach der ordentlichen Anmeldefrist für die Kandidatinnen und Kandidaten eine Wahl an der Urne erzwingen zu können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl, d.h. ohne Urnengang, gewählt erklärt.

8 Vorbereitung und Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten werden durch Zustellung der Stimmrechtsausweise zu den Wahlen und Abstimmungen aufgefordert.

8.1 Zustellung der Unterlagen

Eidgenössische wie kantonale Abstimmungsvorlagen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, ausnahmsweise die Frist für die Zustellung der kantonalen Abstimmungsvorlagen von 3 Wochen auf 10 Tage zu verkürzen.

Wer während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat. Dieser Nachweis wird erbracht, indem von der zuziehenden Person das von der Zuzugsgemeinde erhaltene Stimmmaterial zurückverlangt wird. Ist dies nicht mehr vorhanden, liegt es im Ermessen des Stimmregisterführers, im Gespräch die Glaubhaftigkeit zu beurteilen und das Stimmmaterial erneut abzugeben.

Bei kommunalen Abstimmungen hat die Zustellung der Vorlage mit dem gemeinderätlichen Bericht spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag zu erfolgen. Diese Frist entspricht der Einladungsfrist für Gemeindeversammlungen. Der Regierungsrat kann die Frist ausnahmsweise bis auf 10 Tage verkürzen. Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind mind. 10 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zuzustellen. Die gleiche Frist gilt für die Zustellung von Wahllisten bei der Wahl von Nationalrat, Grossrat und Einwohnerrat. Bei der Durchführung der Verhältniswahlverfahren sind die Gemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten gleichzeitig in einem besonderen Umschlag je ein Flugblatt der an der Wahl beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen unentgeltlich zuzustellen.

Bei Majorzwahlen sind die Wahlvorschläge von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis am 58., bei den übrigen Wahlen bis am 44. Tag vor dem Hauptwahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig. Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

8.2 Stimmabgabe

Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungslokale. Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Stimmrechtsausweise zulässig. Die Gemeinde trägt die Portokosten. Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ende der gemäss § 18 Abs. 1 VGPR festgelegten Urnenöffnungszeit am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Für die briefliche Stimmabgabe erhalten die Stimmberechtigten von der Gemeinde ein für diesen Zweck vorgesehenes Antwort- und ein vom Kanton zur Verfügung gestelltes Stimmzettelkuvert. Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- nicht das amtliche Antwortkuvert benutzt wird;
- das Antwortkuvert nicht in einen vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen worden ist oder verspätet eintrifft;
- der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist;
- die Stimm- und Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelkuvert befinden.



Das Wahlbüro öffnet die gültig eingegangenen Antwortkuverts, legt die Stimmzettelkuverts in die Urne und bewahrt die Stimmrechtsausweise auf. Die ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind separat aufzubewahren.

Ehegatten und eingetragene Partner dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten. Stimmrechtsausweise, die nicht persönlich abgegeben werden (stellvertretende oder briefliche Stimmabgabe), müssen von den Stimmberechtigten unterzeichnet werden.

Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig sind, die Stimm- und Wahlzettel selbst auszufüllen, können dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen.

9 Stimmenauszählung

9.1 Öffnung der Urnen

Die Urnen dürfen erst am Hauptabstimmungstag geöffnet werden. Bei Verhältniswahlen und bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen von Ständerat beziehungsweise Regierungsrat kann das Wahlbüro die Urnen am Vortag öffnen und mit der Auszählung der Stimmen beginnen. Auf Gesuch hin kann die Staatskanzlei bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen die Öffnung der Urnen am Vortag bewilligen.

9.2 Ermittlung des Ergebnisses

Die leeren und ungültigen Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Für die Berechnung des absoluten Mehrs bei Wahlen ist die Anzahl der ausgefüllten Linien massgebend. Die Summe sämtlicher mit einem gültigen Namen versehenen Linien wird durch die Anzahl Sitze geteilt und anschliessend halbiert. Die nächsthöhere Zahl bildet das absolute Mehr. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat. Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist das absolute Mehr erforderlich.

Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbüro ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet wird. Alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

9.3 Erster Wahlgang

Sofern für den ersten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachfrist von fünf Tagen anzusetzen, innert welcher durch zehn Stimmberechtigte neue Vorschläge eingereicht werden können. Damit kann ein offener Wahlgang erwirkt werden.

Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, kommt es zur Urnenwahl am angekündigten Termin. Die Vorgeschlagenen werden den Stimmberechtigten auf dem Informationsblatt bekanntgegeben. An der Wahl können indes auch weitere, nicht angemeldete wahlfähige Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen.

Für die allenfalls noch zu vergebenden Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.

9.4 Zweiter Wahlgang

Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig. Sofern für den zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, als noch Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von fünf Tagen anzusetzen, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden können. Damit haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, auf neue und unbekannte Kandidaturen reagieren zu können und einen offenen zweiten Wahlgang zu erwirken.

Eine Nachmeldefrist entfällt dann, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, als zu wählen sind. In diesem Fall findet ohnehin ein Wahlgang statt.

Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen.

Die Verpflichtung über die Zustellung eines Informationsblattes über die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten besteht auch bei den zweiten Wahlgängen.

Für den zweiten Wahlgang dürfen neue Kandidatinnen und Kandidaten, d.h. solche, die am ersten Wahlgang nicht teilgenommen haben, angemeldet werden.

9.5 Direkte Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann

Werden die Mitglieder des Gemeinderates sowie Gemeindeammann und Vizeammann gleichzeitig gewählt, gibt es einen Wahlzettel, auf dem sowohl die Namen der Gemeinderatsmitglieder oder des Mitgliedes wie auch von Gemeindeammann und Vizeammann aufzuführen sind. Die Wahlzettel sind mit dem Hinweis über das Verfahren zu versehen. Gültige Stimmen als Gemeindeammann oder Vizeammann kann nur erhalten, wer gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird oder wer bei einer Ersatzwahl bereits Mitglied der Behörde ist. Hingegen kann jemand, welcher für das Ammannamt kandidiert, nur als Gemeinderat gewählt werden. Das Wahlbüro muss bei der Ermittlung der Ergebnisse also sicherstellen, dass Stimmen für den Gemeindeammann oder Vizeammann nur gezählt werden bei gleichzeitiger Wahl als Gemeinderat oder für bereits gewählte Gemeinderäte. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die getrennte Wahl als Gemeinderat sowie Gemeindeammann und Vizeammann in ihrer Gemeindeordnung vorzusehen.

10 **Beschwerdeführung**

Es ist zu unterscheiden zwischen der Stimmrechtsbeschwerde und der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde. Mit ersterer kann die Verletzung des Stimmrechts geltend gemacht werden, mit letzterer Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses. Zur Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde ist nur befugt, wer bei einer Wahl oder Abstimmung durch eine Anordnung oder Verfügung persönlich betroffen ist, währenddem jeder Stimmberechtigte des betreffenden Kreises Wahl- oder Abstimmungsbeschwerde führen kann. Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, einzureichen. Das Verwaltungsgericht entscheidet über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden betreffend die kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Der Entscheid über Stimmrechtsbeschwerden sowie über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen liegt beim Regierungsrat.

A-03 Auskunftsrecht, Datenschutz/Amtsgeheimnis, Archivierung

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.4.1 Auskunftsrecht
- 1.1.3.4.2 Datenschutz/Amtsgeheimnis
- 1.1.3.4.3 Archivierung

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 03

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 03

K-04 Standortmarketing, Öffentlichkeitsarbeit

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.7.1 Publikationsorgane
- 1.1.4.1.1 Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentliche Verwaltung
- 1.1.4.1.3 Massnahmen des Standortmarketings

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 04

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 04



0 Inhaltsverzeichnis

1 Massnahmen des Standortmarketings 1

1 Massnahmen des Standortmarketings

Die öffentliche Verwaltung eines Landes, Kantons oder einer Gemeinde/Stadt hat viele Aufgaben. Damit sie diese erfüllen kann, muss sie die Kosten für ihren Aufwand decken. Dies geschieht unter anderem durch Steuereinnahmen. Deshalb möchte jedes Land, jeder Kanton oder jede Gemeinde/Stadt möglichst attraktiv für seine Zielgruppen – Unternehmen, Einwohner oder Touristen – sein. Denn diese bringen Steuereinnahmen und Arbeitsplätze in die Region.

Was ist Standortmarketing

Das Standortmarketing macht Werbung für einen Standort – sogenannte **Standortpromotion**. Es macht den Standort bei den oben erwähnten Zielgruppen bekannt und zeigt ihnen die Vorteile des Standortes auf.

Standortvorteile:

- a. Für Unternehmen sind folgende Standortvorteile – man nennt diese **Standortfaktoren** – wichtig:
 - Nähe zu den Kunden, Vorhandensein von qualifizierten Arbeitskräften, niedrige Produktionskosten (Steuern, Lohnkosten, Immobilienpreise), ein wenig reglementierter Arbeitsmarkt, eine gute Infrastruktur (gute Verkehrswege, Nähe zum Flughafen, stabile Stromversorgung, Glasfaseranschlüsse), Rechtssicherheit, politische und wirtschaftliche Stabilität, hohe Lebensqualität.

Bei den Unternehmen unterscheidet man im Standortmarketing drei Zielgruppen, die man mit unterschiedlichen Massnahmen bearbeitet:

1. bestehende Unternehmen im Kanton (d.h. man macht sogenannte **Bestandespflege**)
 2. Unternehmen aus dem Ausland (**Akquise und Ansiedlung**)
 3. Neuunternehmer, die sich selbstständig machen (**Start-up-Beratung**).
- b. Privatpersonen, die in der Region wohnen oder zuziehen, suchen vor allem folgende Standortvorteile:
 - Günstige Immobilien, ein breites Kultur- und Freizeitangebot, gute Verkehrsanbindung an die Zentren (ÖV und Autobahn), intakte Umwelt und Natur, gute Bildungsmöglichkeiten, Nähe zum Arbeitsplatz, schöne Wohngebiete, sichere Umgebung.

Massnahmen und Mittel der Standortpromotion:

Es gibt vielerlei unterschiedliche Möglichkeiten, wie man den Standort bewerben kann: Messeauftritte, Inserate, Presseartikel, Publireportagen, Referate, Seminare und Konferenzen, Workshops, Fachveranstaltungen, Präsentationen, Roadshows, Video, Homepage, Social Media, Broschüren, Merkblätter, Flyer, Handbücher, Einzelgespräche und vieles mehr.

A-05 Verwaltungsverfahren

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.2.1 Verwaltungsgrundsätze
- 1.1.3.3.1 Stufenaufbau des Rechts
- 1.1.3.3.2 Grundlagen/Systematik des öffentlichen Rechts
- 1.1.3.3.3 Grundlagen Verwaltungsakte

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 05 (Kaufmännisches ZGB + OR mitnehmen)

Register 10

Register 11

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-



0 Inhaltsverzeichnis

1	Recht und Rechtsordnung.....	1
2	Stufenaufbau des Rechts.....	2
3	Regelungsnotwendigkeit und Regelungsbedarf.....	3
4	Entstehung bzw. Anpassung von kantonalen Gesetzen	4

1 Recht und Rechtsordnung

Das Recht ordnet das (friedliche) Zusammenleben der Menschen. Es schützt die Gesellschaft. Schutzbedürftig sind materielle und immaterielle Güter. Als materielle Güter sind das Eigentum und der Besitz von Mobilien und Immobilien zu bezeichnen. Immaterielle Güter sind z.B. das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre, die Familie oder die Heimat. Recht muss objektiv gerecht, erzwingbar und veränderlich sein. Das Besondere an den Verhaltensregeln des Rechts ist, dass der Staat für ihre Einhaltung sorgt, um das friedliche Zusammenleben zu sichern.

Jede Rechtsordnung unterscheidet zwischen öffentlichem und privatem Recht.

Das öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehung zwischen Staat und Bürger, bei denen der Staat übergeordnet auftritt, wie auch die Rechtsbeziehungen der Behörden zueinander.

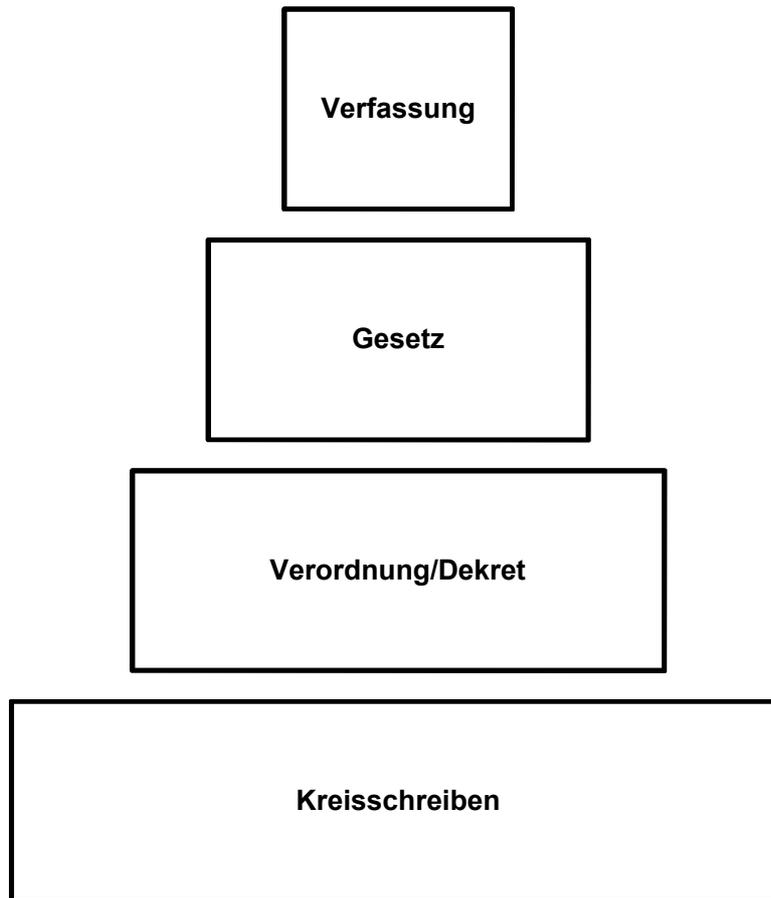
Das private Recht – auch Zivilrecht genannt – regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen gleichgestellten natürlichen und juristischen Personen und ihren Gütern.

Das in einem Staat geltende Recht ist in verschiedene Erlasse eingekleidet, die materielles und formelles Recht enthalten.

Das materielle Recht umfasst die eigentlichen Verhaltensvorschriften (Bsp.: ZGB, StGB, SVG usw.).

Das formelle Recht umfasst die Verfahrensvorschriften (Bsp.: Verwaltungsverfahrensrecht, Zivil- und Strafprozessordnung usw.).

2 Stufenaufbau des Rechts



Verfassung

Sie bildet die oberste gesetzliche Grundlage. Aus ihr leitet sich das weitere Recht ab.

Gesetze

Sie regeln die Grundsätze der staatlichen Tätigkeit, die in der Verfassung vorgegeben sind (z.B. Gemeinwesen, Steuerwesen, Sozialwesen etc.).

Verordnungen/Dekrete

Sie sind Ausführungserlasse und ergänzen die Gesetze durch detaillierte Vorschriften (Ausführungsbestimmungen). Verordnungen werden vom Regierungsrat, Dekrete vom Grossen Rat erlassen.

Kreisschreiben (Dienstanweisungen etc.)

Sie beinhalten interne Anweisungen an die ausführenden Instanzen, welche die Verordnungsbestimmungen ergänzen und präzisieren.

3 **Regelungsnotwendigkeit und Regelungsbedarf**

Die gegenwärtige Flut von Gesetzesvorlagen legt die Frage nahe, unter welchen Voraussetzungen eine Norm geschaffen werden muss und wann auf eine neue Regelung zu verzichten sei. In der Praxis haben sich drei Faustregeln bewährt, die im Sinne einer Vorabklärung bei der Gesetzesvorbereitung dienlich sind.

1. Gesetz als Voraussetzung der Verwaltungstätigkeit

In vielen Fällen verlangen die Rechtswissenschaft und die bundesgerichtliche Praxis, dass ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage der Staat nicht tätig werden darf.

So dürfen etwa Freiheitsrechte (z.B. persönliche Freiheit, Eigentumsgarantie) nur tangiert werden, wenn das Gesetz die entsprechenden Voraussetzungen enthält.

Namentlich bei Strafen und Steuern ist auf eine Grundlage im Gesetz zu achten.

2. Gesetz als Garant der Voraussehbarkeit und Gleichbehandlung

Das Gesetz (als allgemeiner und abstrakter Rechtssatz) ist in jenen Fällen unentbehrlich, in denen eine Mehrzahl von Bürgern in zeitlich und örtlich zum Voraus nicht bestimmter Weise in ihrer Rechtsstellung betroffen wird. Hier soll das Gesetz generelle Massstäbe für alle aufstellen, es soll der Verwaltung eine Gleichbehandlung der Normadressaten vorschreiben.

Zugleich kann auf das Gesetz nicht verzichtet werden, wo dieses die Voraussehbarkeit von Rechtsfolgen verlangt. Einschneidende rechtliche Massnahmen sollen nicht erst im konkreten Einzelfall verhängt, sondern für alle ersichtlich im Rechtssatz angeordnet werden.

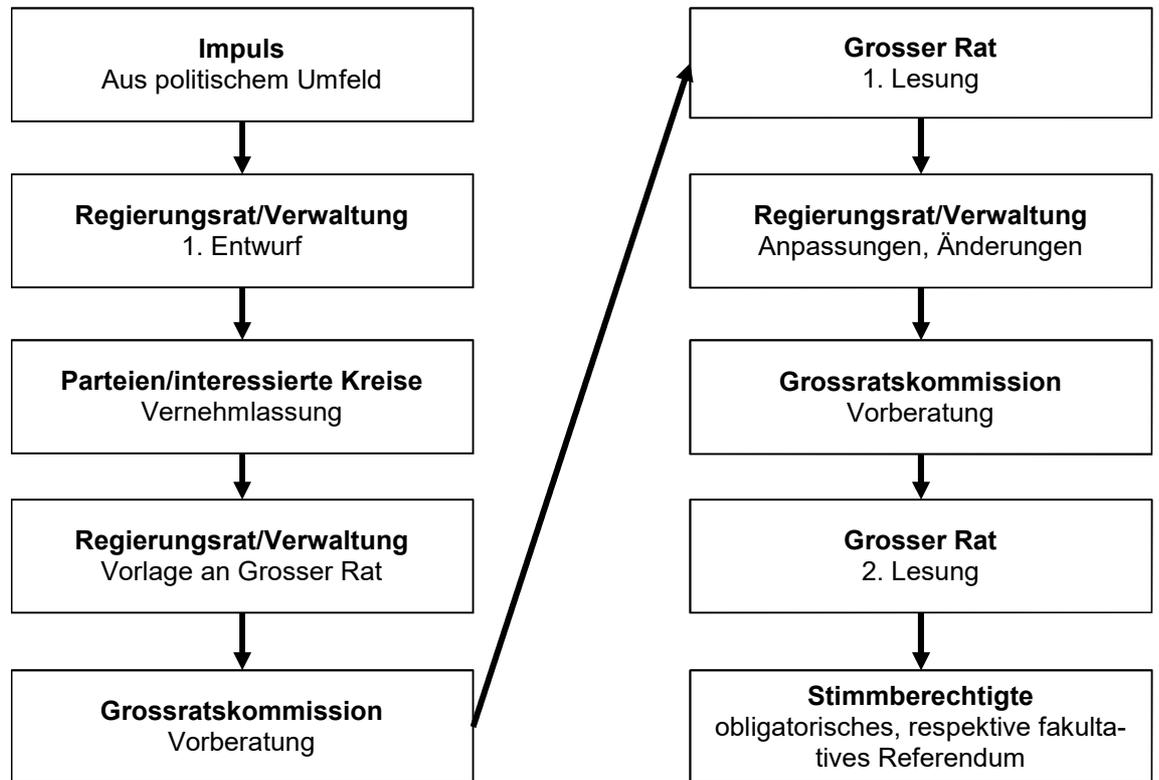
3. Verzicht auf eine Regelung

Fehlen genügend Kenntnisse über künftig auftretende Probleme oder besteht namentlich in einem fortlaufend und neu geregelten Bereich noch keine Praxis, kann es sich empfehlen, mit der generellen Normierung zuzuwarten, bis Ansatzpunkte und Entscheidungskriterien für die zu normierenden Sachverhalte vorhanden sind. In Problemfragen, die eine flexible und rasch anpassungsfähige Konkretisierung allgemeiner Grundsätze erfordern und somit der rechtssatzmässigen Ordnung nicht zugänglich sind, soll auf eine Regelung überhaupt verzichtet werden.

Dasselbe gilt, wenn es nur darum geht, verwaltungsinterne Organisationsprobleme zu lösen oder Abläufe zu ordnen. Hier genügen in der Regel entsprechende Organigramme, Funktionsdiagramme und Stellenbeschreibungen. Eine generelle Normierung dürfte aber angezeigt sein, wenn die Koordination zwischen verschiedenen Amtsstellen (z.B. zwischen Departementen, Bezirks- und Gemeindebehörden) anders nicht hergestellt werden kann.

4 Entstehung bzw. Anpassung von kantonalen Gesetzen

Die Entstehung bzw. Anpassung eines Gesetzes ist kantonal geregelt. Diese Darstellung zeigt das Verfahren im Kanton Aargau:



K-06 Öffentliches Beschaffungswesen

ÜK-Leistungsziele

Öffentliches Beschaffungswesen

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 12

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 12

Zeitungsartikel Insieme (www.ov-ag.ch → Lernende → Überbetriebliche Kurse)

Ergänzung zum Leistungsziel 1.1.1.1.1 Öffentliches Beschaffungswesen

Eingabefristen

Der Kanton Aargau kennt im Nicht-Staatsvertragsbereich keine minimalen Eingabefristen.

Rechtsmittel

Der Kanton Aargau kennt keine ständigen Listen.

Ein Rechtsmittel kann im Kanton Aargau erst erhoben werden, wenn mit der Vergabe die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens erreicht werden.

Aktueller Anhang mit den Schwellenwerten im Staatsvertragsbereich

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

a. Government Procurement Agreement GPA

(WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin/Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8'700'000 (5'000'000)	350'000 (200'000)	350'000 (200'000)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 (5'000'000)	700'000 (400'000)	700'000 (400'000)

b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt

Auftraggeberin/Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EUR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden / Bezirke	8'700'000 (6'000'000)	350'000 (240'000)	350'000 (240'000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	8'700'000 (6'000'000)	700'000 (480'000)	700'000 (480'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 (5'000'000)	640'000 (400'000)	640'000 (400'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation*	8'000'000 (5'000'000)	960'000 (600'000)	960'000 (600'000)

* Dieser Bereich ist ausgeklint (VO des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR 172.056.111).



0 Inhaltsverzeichnis

1 Überschrift 1 1



1 **Überschrift 1**

Text

K-07 Niederlassung und Aufenthalt

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs
- 1.1.3.6.1 Registerführung
- 1.1.3.6.2 Registerharmonisierung

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 12

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Niederlassung / Aufenthalt Schweizer	1
1.1	Inhalt der Niederlassungsfreiheit.....	1
1.2	Hauptwohnsitz (Niederlassung)	1
1.3	Nebenwohnsitz (Aufenthalt)	1
1.4	Zivilrechtlicher Wohnsitz	2
2	Meldewesen	3
3	Ausweisschriften	4
3.1	Heimatschein	4
3.2	Meldebestätigung für Hauptwohnsitz	4
3.3	Heimatausweis	4
3.4	Meldebestätigung für Nebenwohnsitz	4
4	Ausländerwesen	5
4.1	Allgemeines.....	5
4.2	EU-Staaten.....	5
4.3	EFTA-Staaten	5
4.4	Bilaterale Abkommen/Freier Personenverkehr	6
5	Bewilligungsarten	7
5.1	Kurzaufenthaltsbewilligung (L)	7
5.2	Jahresaufenthaltsbewilligung (B)	7
5.3	Niederlassungsbewilligung (C).....	8
5.4	Kurzfristige Bewilligung (K)	8
5.5	Grenzgänger EU/EFTA (G).....	8
5.6	Asylsuchende (N).....	8
5.7	Vorläufige Aufnahme (F).....	9
6	Übriges Ausländerwesen	10
6.1	Nebenwohnsitz Ausländer	10
6.2	Besuchsaufenthalt.....	10
6.3	Familiennachzug	11
7	Meldevorschriften Ausländer	12
7.1	Zuzug	12
7.2	Anmeldung	12
7.3	Abmeldung	12
7.4	Aufenthaltsunterbrechung	12
7.5	Erlöschen der Bewilligung.....	12
7.6	Aufenthaltsunterbrechung	13



8	Reisepapiere schriftenloser Ausländer	14
9	Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS	15
10	Ausweisschriften Schweizer	16
11	Tätigkeiten der Einwohnerkontrolle.....	17
12	Gesetzliche Grundlagen	18
12.1	Bund.....	18
12.2	Kanton.....	18

1 Niederlassung / Aufenthalt Schweizer

Die Niederlassungsfreiheit wird durch die Bundesverfassung (nachfolgend BV) gewährleistet. Art. 24 der BV hat folgenden Wortlaut:

"Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen und in die Schweiz einzureisen."

Niederlassungsfreiheit bedeutet, dass die Niederlassung (dauernd/vorübergehend) nicht bewilligungspflichtig (Polizeierlaubnis) ist und aus keinem Grund verweigert werden kann.

Der Einwohnerkontrolle obliegt die polizeiliche Registrierung aller Personen, die dauernd oder vorübergehend in der Gemeinde Wohnsitz nehmen. Sie ist jedoch nicht zuständig, den zivilrechtlichen Wohnsitz oder das steuerrechtliche Domizil einer Person abzuklären oder festzulegen.

1.1 Inhalt der Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit betrifft primär nur den Hauptwohnsitz (polizeiliche Niederlassung). Das Recht gilt interkantonal; die Kantone müssen die Niederlassung von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone gestatten, so wie die Gemeinden den Zuzug von Bürgerinnen und Bürgern von anderen Gemeinden des Kantons erlauben müssen. Die Niederlassungsfreiheit berechtigt allerdings nicht einen beliebigen Ort als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, ohne dass die tatsächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

1.2 Hauptwohnsitz (Niederlassung)

Hauptwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie beabsichtigt, dauernd zu verbleiben, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu pflegen, der für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben. Der Hauptwohnsitz wird durch Hinterlegung des Heimatscheins dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine unbefristete Meldebestätigung für Hauptwohnsitz abgegeben.

1.3 Nebenwohnsitz (Aufenthalt)

Aufenthalt hat, wer bloss vorübergehend oder zu einem Sonderzweck in einer Gemeinde anwesend ist. Aufenthalt ist jede Art eines meldepflichtigen Verweilens an einem Ort, der nicht als Niederlassung zu qualifizieren ist. Nebenwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie zu einem bestimmten Zweck während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monate innerhalb eines Jahres anwesend ist. Eine Person kann mehrere Nebenwohnsitze haben. Der Nebenwohnsitz wird durch die Hinterlegung des Heimatausweises dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine befristete Meldebestätigung für Nebenwohnsitz abgegeben. Es gibt folgende Aufenthaltsformen:

- Wochenaufenthalt
- Aufenthalt von Personen unter umfassender Beistandschaft
- Studienaufenthalt
- Arbeitsaufenthalt
- Saisonaufenthalt
- Alters- und Pflegeheimaufenthalt
- Aufenthalt in Wohnungen und Heimen für Kinder und Jugendliche
- Aufenthalt in Internaten und Studentenwohnheimen
- Aufenthalt in Institutionen für Behinderte
- Aufenthalt in Klöstern und anderen Unterkünften religiöser Vereinigungen
- Aufenthalt in einem Spital oder ähnlichen Institutionen im Gesundheitsbereich
- Aufenthalt in einer Einrichtung der psychiatrischen Langzeitpflege
- Aufenthalt in einer Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs
- Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende

1.4 Zivilrechtlicher Wohnsitz

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Art. 23 ZGB).

Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde (Art. 25 ZGB). Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB).

2 Meldewesen

Die Einwohnerkontrollen bilden die Datenzentrale der Gemeinde. Mit den erfassten Grunddaten aller Einwohner führt sie das Einwohnerkontrollregister, das als Grundlage für die übrigen Verwaltungsstellen dient.

Wer in einer Gemeinde zu-, um- oder wegzieht, hat dies innert 14 Tagen bei der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden (die Meldepflicht gilt auch für Umzüge innerhalb des Gebäudes). Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahres Logis geben, sind verpflichtet, ein-, um- und wegziehende Personen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden quartalsweise der Einwohnerkontrolle die Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten:

- Alters- und Pflegeheime
- Wohnungen und Heime für Kinder und Jugendliche
- Internate und Studentenwohnheime
- Institutionen für Behinderte
- Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen

Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden der Einwohnerkontrolle jährlich mit Stichtag 31. Dezember die auf vereinfachte Art erhobenen Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich seit mindestens dreier aufeinanderfolgender Monate oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten:

- a. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich
- b. Einrichtungen der psychiatrischen Langzeitpflege
- c. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Jugendliche und Erwachsene
- d. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende

Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als 3 Monate in einer Gemeinde aufhält oder in einem Spital oder Pflegeheim, in einer Erziehungs-, Heil-, Pflege- oder Strafanstalt untergebracht ist.

Die Einwohnerkontrolle meldet die Zu- und Wegzüge und die das Register betreffenden Änderungen den betroffenen Behörden, Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen. Jeder Empfänger erhält dabei nur diejenigen Daten, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Mutationsmeldungen sind ausserdem umgehend elektronisch an das kantonale Einwohnerregister (Datenplattform/Verteilzentrum) weiter zu leiten. Die laufende Datenübermittlung erfolgt automatisch durch die Einwohnerregister-Software über Sedex. Die einzelnen Mutationsmeldungen enthalten eine maximale Anzahl von Daten (Merkmale), welche für alle berechtigten Empfänger verwendet werden können. Durch gesetzliche Grundlagen ist festgelegt, welche dieser Meldegründe und welcher Datenumfang an die berechtigten Stellen weitergegeben werden. Die Weitergabe aus dem kantonalen Einwohnerregister erfolgt durch die kantonale Fachstelle Datenaustausch. Sowohl für das kantonale Einwohnerregister als auch für die Gemeinderegister gelten die verbindlichen Weisungen des Kantons.

3 Ausweisschriften

3.1 Heimatschein

Der Heimatschein dient zur Begründung des Hauptwohnsitzes in der Schweiz und für die Immatrikulation bei einer Schweizer Vertretung im Ausland und wird von dem für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt. Damit wird bezeugt, dass der Inhaber das Bürgerrecht der entsprechenden Gemeinde besitzt. Der Heimatschein ist bei der Einwohnerkontrolle der Hauptwohnsitzgemeinde zu hinterlegen.

3.2 Meldebestätigung für Hauptwohnsitz

Die Meldebestätigung für Hauptwohnsitz ist der Nachweis der vollzogenen Anmeldung in der Hauptwohnsitzgemeinde für Schweizer und ausländische Staatsangehörige. Sie ist nicht befristet und hat Gültigkeit bis zur Aufgabe des Hauptwohnsitzes. Bei einer Abmeldung und bei der Aushändigung der Schriften ist die Meldebestätigung einzuziehen.

3.3 Heimatausweis

Wenn sich eine Person vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der sie Hauptwohnsitz hat, aufhalten will, hat sie Anspruch auf einen befristeten Heimatausweis. Mit dem Heimatausweis erklärt die Hauptwohnsitzgemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist.

Der Heimatausweis ist auf die voraussichtliche Dauer des Nebenwohnsitzes bis maximal fünf Jahre zu befristen. Der Gültigkeitsablauf wird von der Einwohnerkontrolle der Nebenwohnsitzgemeinde kontrolliert. Der Heimatausweis kann nicht verlängert werden. Wenn der auswärtige Nebenwohnsitz nach Ablauf der Gültigkeit weiter besteht, wird ein neuer ausgestellt. Bei unbefristeten Nebenwohnsitzen in Altersheimen und Pflegeinstitutionen ist der Heimatausweis unbefristet auszustellen. Der Heimatausweis ist in der Nebenwohnsitzgemeinde zu hinterlegen.

3.4 Meldebestätigung für Nebenwohnsitz

Die Meldebestätigung für Nebenwohnsitz ist der Nachweis der vollzogenen Anmeldung als Aufenthaltler in der Nebenwohnsitzgemeinde. Sie ist befristet und die Gültigkeit wird im Dokument eingetragen. Bei Aufgabe des Nebenwohnsitzes ist die Meldebestätigung einzuziehen, hingegen ist das hinterlegte Dokument (Heimatausweis) direkt der Hauptwohnsitzgemeinde zurückzusenden.

4 Ausländerwesen

4.1 Allgemeines

Die Rechte aller Angehörigen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (sog. Drittstaaten) werden durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) und durch Staatsverträge geregelt. Gemäss diesem Bundesgesetz entscheidet die zuständige schweizerische Behörde im Falle aller Angehörigen aus Drittstaaten nach freiem Ermessen über die Zulassung der Ausländer und die Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

Im Rahmen der bilateralen Verträge zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz ist u.a. das Personenfreizügigkeitsabkommen am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) wurde schrittweise eingeführt und beinhaltet die Rechte über Aufenthalt und Niederlassung der EU/EFTA-Staatsangehörigen.

Zum Bewilligungsverfahren wird grundsätzlich auf das Handbuch des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) verwiesen.

4.2 EU-Staaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (Brexit hat im Moment noch keine Auswirkungen auf das FZA), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

EU-15: Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Griechenland.

EU-17: EU-15 sowie Zypern und Malta.

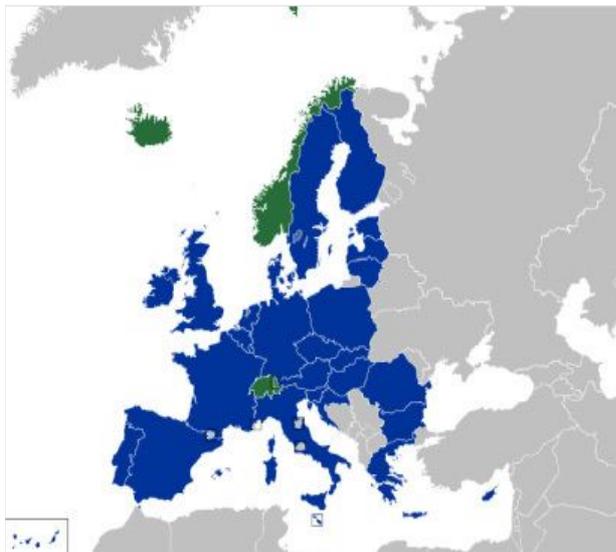
EU-8: Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien.

EU-2: Rumänien und Bulgarien, neu ab 01.01.2017 Kroatien (mit Übergangsrecht)

Diese Unterscheidung spielt heute in der Praxis keine Rolle mehr, da diese Länder die volle Freizügigkeit geniessen.

4.3 EFTA-Staaten

Fürstentum Lichtenstein, Island, Norwegen und Schweiz



4.4 Bilaterale Abkommen/Freier Personenverkehr

Im Sommer 1999 haben die Europäische Union und die Schweiz sieben bilaterale Abkommen unterzeichnet – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Das Abkommen ist seit 1. Juni 2002 in Kraft. Es wurde infolge der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 durch ein Protokoll ergänzt, welches die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den zehn neuen EU-Staaten regelt (EU-8 und EU-2-Staaten). Dieses Protokoll wurde am 1. April 2006 in Kraft gesetzt. Am 8. Februar 2009 wurde die Weiterführung des FZA und das Protokoll II zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien vom Schweizer Volk gutgeheissen. Damit wird der bilaterale Weg der Schweiz fortgesetzt. Das Protokoll II trat am 1. Juni 2009 in Kraft, das für Kroatien per 01.01.2017.

Durch das Freizügigkeitsabkommen und dessen Protokoll werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz vereinfacht. Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, durch das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme.

Die Berechtigten des Abkommens sind die Angehörigen der Mitgliedstaaten und die Schweizer Staatsangehörigen sowie, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, ihre Familienangehörigen und die entsandten Arbeitnehmer.

Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird. Die entsandten Arbeitnehmer aus Drittstaaten müssen im Besitz eines dauernden Aufenthaltstitels sein, damit sie von einer Firma mit Sitz in einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat zur Erbringung einer kurzzeitigen Dienstleistung entsandt werden können.

5 Bewilligungsarten

5.1 Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Drittstaaten

Der Ausländerausweis L ist eine befristete Aufenthaltsbewilligung und wird für eine Dauer von 6 bis höchstens 18 Monaten ausgestellt. Er ist insbesondere für folgende Personengruppen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten bestimmt:

1. Au-pair-Angestellte, Stagiaires
2. Schul- und Studienaufenthalter
3. Künstler, Musiker und Artisten
4. Führungskräfte und hochqualifizierte Fachleute

Ein Stellenwechsel ist grundsätzlich nicht erlaubt. Der Ablauf der Bewilligung verpflichtet zur Ausreise. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

EU/EFTA-Staaten

Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird in erster Linie an Arbeitnehmer ausgestellt, die im Besitz eines unterjährigen Arbeitsvertrages sind und an Dienstleistungserbringer.

Die Bewilligungsdauer richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrages (maximal 364 Tage). Es besteht ein Recht auf geographische Mobilität und auf eine begrenzte berufliche Mobilität. Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann auf Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages erneuert werden. Die Inhaber der Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch Anspruch auf Familiennachzug. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann in gewissen Fällen auch an nicht erwerbstätige Personen erteilt werden (Studenten, Stellensuchende, Dienstleistungsempfänger).

5.2 Jahresaufenthaltsbewilligung (B)

Drittstaaten

Als Jahresaufenthalter gilt der Ausländer aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat, welcher eine Bewilligung für die Dauer von 12 Monaten erhält, die bei gleichbleibenden Verhältnissen verlängert werden kann. Ein Berufs- oder Stellenwechsel ist nicht mehr bewilligungspflichtig, jedoch ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton.

EU/EFTA-Staaten

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist in der Regel fünf Jahre gültig und kann verlängert resp. in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt werden. Sie wird in erster Linie ausgestellt für Arbeitnehmer, die im Besitz eines überjährigen oder eines unbefristeten Arbeitsvertrages sind, sowie für Personen, die im Familiennachzug geregelt wurden, ausgestellt.

Für Personen, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, wird vorerst eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeit von 6 bis 8 Monaten ausgestellt. Anschliessend haben sie, sofern sie nachweisen, dass sie effektiv eine selbständige Tätigkeit ausüben, Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Die Personen ohne Erwerbstätigkeit kommen ebenfalls in Genuss dieser während fünf Jahren gültigen Bewilligung, sofern sie über ausreichend finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen. Bei unsicheren finanziellen Verhältnissen wird die Bewilligung vorerst auf zwei Jahre befristet.

5.3 Niederlassungsbewilligung (C)

Drittstaaten

Ausländer erhalten nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz eine unbefristete Niederlassungsbewilligung. Unter gewissen Voraussetzungen kann diese bereits nach 5 Jahren erteilt werden. Der Bewilligungsanspruch beruht entweder auf allgemeiner Praxis des Migrationsamtes oder auf zwischenstaatlicher Vereinbarung. Ein Berufs- oder Stellenwechsel ist nicht bewilligungspflichtig. Eine selbständige Tätigkeit ist erlaubt. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Die Kontrollfrist des Ausländerausweises beträgt jeweils 5 Jahre.

EU/EFTA-Staaten

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA wird vom Freizügigkeitsabkommen nicht erfasst; sie wird wie bisher aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen gestützt auf die Bestimmungen des Ausländergesetzes (AuG) erteilt. Sie ist von unbeschränkter Dauer und an keine Bedingung gebunden und geht weiter als die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Die EU-15 Staatsangehörigen erhalten die Niederlassungsbewilligung grundsätzlich nach einem Aufenthalt in der Schweiz von 5 Jahren. Die anderen Länder erhalten die Niederlassungsbewilligung nach 10 Jahren. Auch hier beträgt die Kontrollfrist des Ausländerausweises 5 Jahre.

5.4 Kurzfristige Bewilligung

Die kurzfristige Bewilligung K wird für die Dauer von max. vier Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ausgestellt. Diese Ausländer erhalten keinen Ausländerausweis und werden auch nicht von der Einwohnerkontrolle erfasst. Sie sind von den Höchstzahlen, welche der Bundesrat periodisch für neu einreisende Personen ausserhalb der EU festlegt, ausgenommen.

5.5 Grenzgänger EU/EFTA (G)

Grenzgänger aus den EU/EFTA-Staaten erhalten einen Grenzgängerausweis (G EU/EFTA), sofern sie sich in ihrem Heimatland nicht abmelden bzw. bei Aufenthalt in der Schweiz regelmässig/wöchentlich dorthin zurückkehren. Gesuche für eine Grenzgängerbewilligung müssen vor der Arbeitsaufnahme in der Schweiz bei der Bewilligungsbehörde (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau) vom Arbeitgeber beantragt werden. Grenzgänger ohne Wohnsitznahme in der Schweiz sind bei der Einwohnerkontrolle nicht anzumelden. Die Inhaber dieses Ausweises können eine Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den unselbständig erwerbenden Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrages, sofern dieser weniger als zwölf Monate beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt eines selbständig erwerbenden Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständigen Erwerbstätigen.

Nicht-EU/EFTA-Bürger, die in den Nachbarstaaten der Schweiz wohnen, erhalten nur in Ausnahmefällen eine Grenzgängerbewilligung.

5.6 Asylsuchende (N)

Asylsuchende sind Ausländer, die gegenüber der Schweiz um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften und Gewährung des Asylstatus nachsuchen. Die Anerkennung als Flüchtling ist nur möglich, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass der Asylsuchende in seinem Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Anschauung an Leib und Leben gefährdet ist. Asylgesuche müssen in der Regel vom Ausland oder bei einer der vier Empfangsstellen (Basel, Chiasso, Genf oder Kreuzlingen) eingereicht werden. Der Entscheid über ein Asylgesuch obliegt den Bundesbehörden.

5.7 Vorläufige Aufnahme (F)

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich um eine nicht freiheitsbeschränkende, zeitlich befristete Ersatzmassnahme für den undurchführbaren Vollzug einer Entfernungsmassnahme (administrative Wegweisung, Ausweisung oder gerichtliche Landesverweisung).

Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme kommt nur in Betracht, wenn der Vollzug eines rechtskräftigen Wegweisungs- oder Ausweisungsentscheids nicht möglich oder für den Ausländer nicht zumutbar ist.

Die vorläufige Aufnahme wird aufgehoben, sobald dem Ausländer die Rückkehr ins Heimatland zugemutet werden kann.

6 Übriges Ausländerwesen

6.1 Nebenwohnsitz Ausländer

Die von der Einwohnerkontrolle entwickelte Praxis bei schweizerischen Aufenthaltern ist grundsätzlich auch bei ausländischen Personen anwendbar. Die Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes stellt für die Aufenthaltsgemeinde einen Wochenaufenthaltsausweis für ausländische Staatsangehörige aus.

Der Nebenwohnsitz wird durch die Hinterlegung des Wochenaufenthaltsausweises für ausländische Staatsangehörige dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine befristete Meldebestätigung für Nebenwohnsitz abgegeben.

EU/EFTA- und Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige brauchen für einen Nebenwohnsitz kein ausländerrechtliches Einverständnis mehr und müssen demzufolge dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau nicht mehr gemeldet werden.

6.2 Besuchsaufenthalt

Jede ausländische Person darf sich bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Einreise als Tourist in der Schweiz bzw. im Schengenraum aufhalten.

Ausländische Staatsangehörige, die für die Einreise in die Schweiz ein Visum benötigen, müssen dieses bei der für sie zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Konsulat, Botschaft) beantragen.

In bestimmten Fällen kann die Schweizer Vertretung eine Verpflichtungserklärung einer solventen natürlichen oder juristischen Person in der Schweiz sowie den Abschluss einer Reiseversicherung verlangen.

Folgendes Vorgehen gelangt zur Anwendung:

Schweizer Vertretung	Händigt das Formular aus
Besucher	Füllt das Formular aus und stellt es dem Garanten zu
Einwohnerkontrolle	Überprüft die Angaben des Garanten sowie die Einhaltung der öffentlichen Verpflichtungen und leitet das Gesuch mit der entsprechenden Stellungnahme an das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau weiter
Amt für Migration und Integration Kanton Aargau	Prüft die Verpflichtungserklärung, leitet diese an die Schweizerische Vertretung weiter und informiert den Garanten
Garant	Orientiert den Besucher, dass das Visum bei der Schweizerischen Vertretung eingeholt werden kann
Besucher	Kann bei der Schweizerischen Vertretung das Visum einholen.

6.3 Familiennachzug

Drittstaaten

Jahresaufenthalter und Niedergelassene können unter bestimmten Voraussetzungen und auf Gesuch hin ihre Familienangehörigen (Ehefrau oder Ehemann, eingetragene Partner und Kinder) nachziehen. In der Schweiz geborenen Kindern von Ausländern mit Wohnsitz im Kanton Aargau kann der Aufenthalt sofort bewilligt werden. Eine Geburtsmeldung an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ist ausreichend.

Ein Rechtsanspruch steht dem Schweizer hinsichtlich seines Ehepartners oder eingetragenen Partners zu. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung haben ein Recht auf Nachzug des Ehepartners, des eingetragenen Partners und der Kinder bis zum 18. Altersjahr.

Der Anspruch auf Familiennachzug bei Niedergelassenen und Aufenthaltlern muss innerhalb von 5 Jahren ab Erteilung der Niederlassungs- resp. Aufenthaltsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden.

EU/EFTA-Staaten

Ein EU-Angehöriger mit Niederlassungsbewilligung EU/EFTA, einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätiger, Nichterwerbstätiger, Rentner, Dienstleistungserbringer) kann unabhängig von der Nationalität begleitet werden von:

- seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner und seinen Nachkommen (oder denjenigen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners), die jünger sind als 21 Jahre oder deren Unterhalt gewährt wird
- seinen Eltern oder den Eltern des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, denen Unterhalt gewährt wird.

Bei Schülern und Studenten ist der Familiennachzug auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt.

7 Meldevorschriften Ausländer

7.1 Zuzug

Drittstaatsangehörige benötigen beim Zuzug aus dem Ausland ein gültiges Visum oder die Zusage der Aufenthaltsbewilligung. Für EU/EFTA-27-Bürger reicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages. Zudem müssen sie in Besitz eines Reisepasses oder ID-Karte sein. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau regelt den Aufenthalt und stellt einen Ausländerausweis aus.

Beim Zuzug von Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Kanton entscheidet das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau über die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (sogenannter Kantonswechsel).

Sämtliche Bewilligungen für EU-EFTA-Bürger gelten für die ganze Schweiz (geographische Mobilität). Ein Kantonswechsel ist nicht bewilligungs-, sondern nur meldepflichtig.

7.2 Anmeldung

Der Ausländer hat sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Neben den geforderten Einreisepapieren sind Pass (evtl. Identitätskarte), allfällige Zivilstandsdokumente, Ausländerausweis (falls bereits vorhanden) sowie falls nötig 1 aktuelles Passfoto vorzulegen. Nach der Aufenthaltsregelung sowie der biometrischen Erfassung registriert die Einwohnerkontrolle den Ausländer nach der Aufenthaltsart und der ZEMIS-Nummer. Sie händigt den Ausländerausweis aus.

7.3 Abmeldung

Die Abmeldung hat innert 14 Tagen zu erfolgen. Der Ausweis wird dem Inhaber zurückgegeben, ausser beim Wegzug ins Ausland. Im Falle eines definitiven Wegzuges ins Ausland stellt die Einwohnerkontrolle dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau neben dem Ausländerausweis zusätzlich die unterzeichnete Abmeldeerklärung zu.

7.4 Aufenthaltsunterbrechung

Hält sich eine Person mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, ohne sich abzumelden, nicht länger als drei Monate im Ausland auf, erlöscht die Kurzaufenthaltsbewilligung nicht. Bei Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung beträgt diese Frist 6 Monate. Länger dauernde Aufenthaltsunterbrechungen führen in der Regel zum Erlöschen der entsprechenden Bewilligung.

7.5 Erlöschen der Bewilligung

Meldet sich die ausländische Person bei der Einwohnerkontrolle vorbehaltlos ins Ausland ab, erklärt sie damit ausdrücklich, auf einen Wohnsitz in der Schweiz zu verzichten. Deshalb führt dies zum sofortigen Erlöschen der Bewilligung. Zudem führen folgende Fälle zum Erlöschen der Bewilligung:

- Ablauf der Gültigkeitsdauer (nur L und B-Bewilligungen)
- Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton Aargau
- Abmeldung
- Tatsächliche Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz
- Ausweisung durch das Bundesamt für Polizei

7.6 Aufenthaltsunterbrechung

Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung (in bestimmten Fällen auch eine Aufenthaltsbewilligung) während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Das Gesuch ist vor der Ausreise ans Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu richten und wird in der Regel in folgenden Fällen bewilligt:

- Absolvierung des Militärdienstes im Heimatland
- Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers
- Studium oder Ausbildung, wenn die Eltern in der Schweiz zurückbleiben
- Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland (Aufrechterhaltung für 2 Jahre)

8 Reisepapiere schriftloser Ausländer

Schriftenlose Ausländer, welche Auslandsreisen vornehmen wollen, können vom Staatssekretariat für Migration (SEM) folgende Reisepapiere ausstellen lassen:

- **Reiseausweis für Flüchtlinge**
- **Pass für eine ausländische Person**, Staatenlosigkeit wird im Pass vermerkt
- **Identitätsausweis für asylsuchende Personen**, welche die Schweiz definitiv verlassen, oder für Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und deren Wegweisung rechtskräftig ist
- **Reiseersatzdokument** für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung von ausländischen Personen

Der Antrag ist beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu stellen. Das Staatssekretariat für Migration stellt das Dokument aus.

9 Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt in Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesstellen und den Kantonen das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Dieses Informationssystem dient der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Kontrolle im Rahmen der Ausländergesetzgebung, der Erstellung von Statistiken über Ausländer sowie in besonderen Fällen der Erleichterung der Amtshilfe. Das ZEMIS erlaubt die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der fremdenpolizeilichen Gesetzgebung. Es dient als Arbeitsinstrument der kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden, welche die notwendigen Personendaten über Ausländer erfassen. Es werden namentlich Personendaten, Adressen, Angaben über die Einreise, Aufenthalt und Ausreise sowie die Erwerbstätigkeit, die Arbeitgeber und die Entfernung- und Fernhaltemassnahmen erfasst. Die Kantone und Gemeinden melden die Ausländermutationen, ohne Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene (Kompetenz BFM) und Internationale Funktionäre (EDA), unverzüglich dem ZEMIS.

10 Ausweisschriften Schweizer

Während im Inland der Heimatschein als Bürgerrechtsnachweis gilt, übernehmen Pass und Identitätskarte diese Funktion im Ausland. Zuständig für die Ausstellung des Ausweisantrages für Pass, Kombiangebot und provisorischen Pass ist das kantonale Passamt, für die Identitätskarte die Einwohnerkontrolle des Niederlassungsortes. Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, können den Ausweisantrag für Pass und Identitätskarte bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland stellen. Wer keinen festen Wohnsitz hat (Weltenbummler), kann den Ausweisantrag bei der zuständigen Behörde des gegenwärtigen Aufenthaltsortes stellen.

Ausstellende Behörde für Pass und Identitätskarte ist das kantonale Passamt. Die Herstellung der Identitätskarte erfolgt durch die Firma Trüb AG in Aarau, diejenige des Passes durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Bern. Die Ausweise (IDK und Pass 10) sind für Erwachsene ab dem 18. Altersjahr 10 Jahre gültig; für Kinder bis zum 18. Altersjahr 5 Jahre. Sie können nicht verlängert werden. Kindereinträge in Pässe der Eltern sind nicht mehr möglich. Die Daten werden gesamtschweizerisch in der Ausweisdatenbank ISA (Informationssystem Ausweisschriften) des Bundesamtes für Polizei in Bern gespeichert. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmungen verwiesen.

Wenn dringend ein Ausweis benötigt wird und die Ausstellungszeit für den ordentlichen Ausweis nicht mehr reicht, kann bei der ausstellenden Behörde ein provisorischer Pass beantragt werden. Dieser wird direkt bei der ausstellenden Behörde (kantonales Passamt) ausgestellt und ist max. 1 Jahr gültig. In Ausnahmefällen können provisorische Pässe direkt bei der ausstellenden Behörde an den Flughäfen Zürich-Kloten, Genf, Basel und Lugano-Agno beantragt werden. Der provisorische Pass wird ausgestellt, um der gesuchstellenden Person eine Reise zu ermöglichen und ist nur für diesen Zweck gültig. Er darf nicht beliebig oft verwendet werden und ist nach der Rückkehr zurück zu geben, respektive es ist möglich, dass dieser bei der Passkontrolle eingezogen wird. Der provisorische Pass enthält keine biometrischen Merkmale.

Für die Ausfertigung werden folgende Gebühren (inkl. Porto) erhoben:

	Kinder		Erwachsene	
IDK	CHF	35.00	CHF	70.00
Pass 10	CHF	65.00	CHF	145.00
Pass 10 & ID Kombi	CHF	78.00	CHF	158.00
Provisorischer Pass	CHF	100.00	CHF	100.00

Die Ausstellung eines provisorischen Passes am Flughafen kostet CHF 150.00.

11 Tätigkeiten der Einwohnerkontrolle

Publikumsverkehr / Mutationserfassung

Ausweise

- Meldebestätigungen für Hauptwohnsitz
- Meldebestätigungen für Nebenwohnsitz
- Heimatausweise
- Wochenaufenthaltsausweis für ausländische Staatsangehörige
- Hauptwohnsitzbescheinigungen
- Wahlfähigkeitsausweise
- Lebensbescheinigungen

Schweizer / Ausländer

- Schriftendepot
- Schriftenkontrolle

Mitteilungen an Dritte

- Abteilung Steuern
- Abteilung Finanzen
- Zivilschutzstelle
- Schulen
- Pflegekinderfürsorge
- Zentrales Migrationsinformationssystem
- Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
- Landeskirchen
- Wegzugsgemeinden
- Andere Meldestellen
- Kant. Plattform

Massenversand

- Wahl- und Abstimmungsunterlagen
- Stimmrechtsausweise

Einwohnerregister

- Personendaten

Registrierung / Auskunft

- Kommunale, kantonale und eidg. Behörden, Verwaltungen und Amtsstellen
- Private

12 Gesetzliche Grundlagen

12.1 Bund

Bundesverfassung (BV)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
Zivilstandsverordnung (ZStV)
Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit (FZA)
Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)
Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

12.2 Kanton

Kantonsverfassung (KV)
Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMG)
Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMV)
Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)
Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG)
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VAuG)
Kantonales Handbuch zum Register- und Meldegesetz
Handbuch für die Aargauischen Einwohnerkontrollen
Handbuch des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau

K-08 Finanzen

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs
- 1.1.3.5.1 Abgaben und Gebühren
- 1.1.3.5.2 Kostendeckungs- und Äquivalenz-Prinzip
- 1.1.6.1.1 Öffentliches Rechnungsmodell HRM/HRM2
- 1.1.6.2.1-1 Genehmigungsverfahren
- 1.1.6.2.2 Jahresabschluss/Voranschlag

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 13

Register 14

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 13

Register 14

0	Inhaltsverzeichnis	
1	Öffentliche Finanzen in der Schweiz	1
1.1	Finanzierung der Staatsaufgaben	1
1.2	Staatsausgaben und Rechnungsabschlüsse von Bund, Kantonen und Gemeinden	2
1.3	Fiskalquote und Staatsquote der Schweiz	3
1.4	Föderalismus und Finanzausgleich der Schweiz	3
1.5	Verschuldung und Schuldenbremsen in der Schweiz	5
1.5.1	Vorteile der Staatsverschuldung	5
1.5.2	Nachteile der Staatsverschuldung	6
1.5.3	Entwicklung der Schulden in der Schweiz und im Ausland	6
1.5.4	Schuldenbremsen zur Schuldbegrenzung	7
2	Finanzielle Steuerung	8
2.1	Allgemeines	8
2.1.1	Grundsätze der Haushaltsführung und Aufgabenerfüllung	8
2.1.2	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)	8
2.1.3	Rechtliche Grundlagen	8
2.2	Aufgaben- und Finanzplan (AFP)	8
2.2.1	Allgemeines	8
2.2.2	Erstellungsprozess	8
2.2.3	Budget und Planjahre	9
2.2.4	Steuergrößen	9
2.2.5	Kompensation, Verschiebung und Übertragung	10
2.2.6	Nachtragskredit	10
2.3	Jahresbericht und Jahresrechnung	10
2.3.1	Jahresbericht	10
2.3.2	Jahresrechnung	10
2.4	Finanzpolitische Instrumente	10
2.4.1	Ausgabenreferendum	10
2.4.2	Ausgabenbremse	11
2.4.3	Höherverschuldungsreferendum	11
2.4.4	Schuldenbremse	11
2.4.5	Ausgleichsreserve	11
2.5	Verpflichtungskredite	12
2.5.1	Notwendigkeit	12
2.5.2	Kreditberechnung	12
2.5.3	Kreditkompetenz	12
2.5.4	Zusatzkredit	12
3	Rechnungsführung und Rechnungswesen	13

3.1	Gesetzliche Grundlagen und Organisation	13
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	13
3.1.2	Übersicht Zuständigkeiten	13
3.2	Rechnungslegung der kantonalen Verwaltung	14
3.2.1	Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2	14
3.2.2	Allgemeine Grundsätze.....	14
3.2.3	Rechnungsmodell	15
3.3	Rechnungsführung.....	16
3.3.1	Verwaltung von Vermögen und Finanzverbindlichkeiten	16
3.3.2	Inventarführung.....	16
3.3.3	Anlagenbuchhaltung und Abschreibungen	17
3.3.4	Inkasso	17
3.3.5	Buchungsbeleg	18
3.3.6	Faktura.....	18
3.3.7	Vergabe- und Ausgabenkompetenz und Anweisungsberechtigung. 18	
3.3.8	Aufbewahrung und Archivierung der Geschäftsbücher.....	19
3.4	Begriffserklärungen in Kurzform.....	19

1 Öffentliche Finanzen in der Schweiz

1.1 Finanzierung der Staatsaufgaben

In den letzten 200 Jahren sind dem Staat eine Vielzahl von öffentlichen Aufgaben übertragen worden. Früher waren Sicherheit mit Militär, Polizei und Rechtssystem sowie Fürsorge die Hauptaufgaben. Nach und nach kamen die heute für den Staat grossen Aufgaben wie Bildung, Gesundheit, Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe, AHV, IV, EL, ALV und Krankenkassenprämienverbilligungen), Landwirtschaft, privater Verkehr (Strassenbau und –unterhalt) und öffentlicher Verkehr (SBB, Trame und Busse) dazu.

Diese Aufgaben müssen finanziert werden. Dabei stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln die einzelnen Aufgaben bezahlt werden sollen. Der heutige Staat kennt drei verschiedene Quellen:

- Direkte und indirekte Steuern
- Gebühren
- Verschuldung

Die direkten Steuern werden aufgrund von persönlichen Merkmalen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wie Einkommen, Vermögen, Familienstatus und Anzahl Kinder erhoben. Deshalb sind die Steuern je nach Steuerpflichtigen unterschiedlich hoch. Steuern müssen unabhängig davon, ob eine Staatsleistung bezogen wird, bezahlt werden. Die Person, die die direkte Steuer trägt, schuldet sie und muss sie auch bezahlen.

Bei den indirekten Steuern spielen die persönlichen Merkmale keine Rolle. Sie werden z.B. als Mehrwertsteuer für Käufe von Gütern und Dienstleistungen oder als Zoll beim Import von Waren erhoben. Bei der indirekten Steuer bezahlt eine Person (Steuerschuldner) die Steuer und eine andere liefert sie ab (Steuerträger).

Gebühren sind zu bezahlen für konkrete Leistungen des Staates. Dazu gehören z.B. Pässe, Fernsehen oder Kehrrichtentsorgung. Die Gebühren sind nur geschuldet, wenn die Leistung bezogen wird. Sie decken teilweise oder vollständig die vom Staat mit der Leistungserstellung entstandenen Kosten.

Wenn die Steuern und die Gebühren zur Finanzierung der Staatsausgaben nicht ausreichen, kann sich der Staat verschulden, indem er Kredite am Kapitalmarkt aufnimmt. Damit kann er wie ein privates Unternehmen seine Investitionen oder wie ein Privathaushalt seine laufenden Ausgaben mit Konsumkrediten finanzieren. Die Verschuldung hat in den letzten Jahren weltweit stark an Bedeutung zugenommen. Über deren Vorteile und Nachteile sowie die Instrumente zu deren Begrenzung werden wir uns später beschäftigen.

1.2 Staatsausgaben und Rechnungsabschlüsse von Bund, Kantonen und Gemeinden

Die Parlamente von Bund und Kantonen beschliessen jedes Jahr Budget und Rechnung. Bei den grösseren Gemeinden sind es die Einwohnerräte und bei den kleineren die Gemeindeversammlungen. Damit nehmen die Bürgerinnen und Bürger direkt oder indirekt über die Parlamentarier-Vertreter Einfluss auf die Entwicklung der staatlichen Ausgaben und Einnahmen. Sie können Einsicht nehmen in Budget und Rechnung und damit die Verwendung der Steuergelder überprüfen.

In den meisten Kantonen und Gemeinden kann das Volk mit dem Ausgabenreferendum über grössere Vorhaben wie neue Schulhäuser oder neue Strassen abstimmen. Diese direktdemokratischen Rechte sind neben der Schweiz nur in sehr wenigen Ländern wie die USA und Kanada ebenso ausgeprägt ausgestaltet.

Die notwendigen Informationen sind in den Abstimmungsunterlagen enthalten oder sie können aus den Medien oder den Websites entnommen werden.

Die Kantone tätigen mit fast der Hälfte aller Ausgaben den grössten Teil. Es folgen Bund und Gemeinden. Über alle Staatsebenen hinweg beanspruchen Soziale Sicherheit und Bildung mit Abstand am meisten Mittel. Die Schwerpunkte beim Bund sind Soziale Sicherheit und Verkehr, bei den Kantonen Bildung, Soziale Sicherheit und Gesundheit und bei den Gemeinden Bildung und Soziale Sicherheit. Die Allgemeine Verwaltung beansprucht bei allen drei Ebenen jeweils gut 8 %. Auffällig ist, dass Finanzen/Steuern beim Bund einem Anteil von rund 20 % haben. Bei den Kantonen und Gemeinden ist der Anteil mit rund 5 % viel tiefer.

Der in der Schweiz ausgeprägte Föderalismus führt dazu, dass viele der Aufgabenbereiche bei allen drei Staatsebenen angesiedelt sind. Am ausgeprägtesten ist dies bei der Sozialen Sicherheit und beim Verkehr. Mit verschiedenen Reformen der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen sowie den Kantonen und Gemeinden wurde eine Entflechtung der Aufgaben mit einer möglichst klaren Zuordnung zu einer Staatsebene vorgenommen. So wurden beispielsweise die Autobahnen vollständig dem Bund übertragen. Die Kantonsstrassen sind bei den Kantonen angesiedelt, während die Gemeinden für die Gemeindestrassen zuständig sind. Es verbleiben aber immer noch viele Aufgaben als sogenannte Verbundaufgaben in der Zuständigkeit von mehreren Staatsebenen. Typisch dafür ist die Bildung, die von den Kantonen und den Gemeinden beschlossen und finanziert wird. Der Bund gibt in der Bildung den Rahmen vor, führt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH Zürich und Lausanne) und fördert mit Beiträgen die kantonalen Universitäten und Fachhochschulen.

Während der Bund in allen fünf Jahren teilweise markante Überschüsse aufweist, sind die Kantone in den Jahren 2011 und 2012 in die roten Zahlen abgerutscht. Bei den Gemeinden wechseln leichte Überschüsse mit Defiziten ab. Gesamthaft haben alle drei Staatsebenen in der dargestellten Fünfjahresperiode einen deutlichen Überschuss von CHF 15 Mia. erwirtschaftet.

1.3 Fiskalquote und Staatsquote der Schweiz

Zum Vergleich der Ausgaben- und der Einnahmenentwicklung über eine längere Zeitperiode und auch zum Vergleich mit anderen Staaten werden verschiedene Kennzahlen verwendet. Die beiden gebräuchlichsten Kennzahlen sind Fiskalquote und die Staatsquote. Die Staatsquote misst die gesamten Staatsausgaben und die Fiskalquote sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt (BIP) des Landes. Bei beiden Kennzahlen werden zum Staat auch die Sozialversicherungen dazugezählt. Die wichtigsten Zweige der Sozialversicherungen sind AHV, IV, EO und ALV. Sie sind obligatorisch geschuldet und haben teilweise Steuercharakter.

Die Staatsquote stieg Anfang der 1990er-Jahre massiv auf rund 35 % an und sank Ende der 2000er-Jahre auf knapp über 30 % ab. Die Fiskalquote zeigte eine stetigere Entwicklung. Sie stieg in 1990er Jahren kontinuierlich an und stabilisierte sich in den 2000er-Jahren bei rund 27 %.

Die Schweiz liegt bei beiden Quoten deutlich tiefer als die verglichenen Länder. Einzig die USA und Kanada haben ähnliche Quoten wie die Schweiz. Die europäischen Länder übersteigen die Quoten der Schweiz um rund 15 Prozentpunkte. Solche Vergleiche sind aufgrund der unterschiedlichen Datenlage immer mit Vorsicht zu geniessen. Sie geben aber klare Hinweise darauf, dass das Volk in der Schweiz einen allzu grossen Staat nicht goutiert und sehr oft Volksabstimmungen für neue Staatsaufgaben oder höhere Steuern ablehnt. Tiefere Fiskal- und Staatsquoten bedeuten aber auch, dass anstelle von staatlichen Dienstleistungen auf die Eigenvorsorge abgestützt werden muss. Dies kann sich zum Beispiel bei der Gesundheitsvorsorge, der Altersvorsorge oder der Kinderbetreuung auswirken. Die beiden tiefen Quoten geben aber auch einen Hinweis auf einen vergleichbar effizienten und wirtschaftlichen Staat, der mit seinen Mitteln haushälterisch umgeht.

1.4 Föderalismus und Finanzausgleich der Schweiz

Die Schweiz kennt einen ausgesprochen föderalistischen Staatsaufbau mit dem Bund, den Kantonen und Gemeinden. Dabei gilt das Prinzip der Subsidiarität. Das bedeutet, dass die Aufgaben so weit als möglich von den unteren Staatsebenen zu erfüllen sind. Die übergeordneten Staatsebenen des Bundes und der Kantone sollen nur dann eine staatliche Aufgabe übernehmen, wenn die untergeordnete Ebene nicht in der Lage ist oder sie nicht effizient erfüllen kann. Damit können die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfüllt und auch direkt vom Volk oder indirekt vom Parlament beschlossen werden. Diese Präferenzen können je nach Ort oder Region sehr unterschiedlich sein. Ein Berggebiet beispielsweise hat andere Bedürfnisse z.B. bezüglich Verkehr und Umwelt als eine grosse Stadt.

Der dezentrale Staatsaufbau zeigt sich auch darin, dass neben dem Bund alle Kantone eigene Verfassungen haben. Im Bereich der Finanzen ist der Föderalismus noch ausgeprägter. Bund, Kantone und Gemeinden können ihre Steuersysteme und die Höhe der Steuern im Rahmen von Bundesvorgaben weitgehend selbst bestimmen.

Dieser Finanzföderalismus hat grosse Vorteile. Der finanzpolitische Wettbewerb zwischen den Kantonen und den Gemeinden bringt Effizienzvorteile. Tiefe Steuern können dazu führen, dass die mobilen Firmen oder auch Privatpersonen in steuergünstige andere Kantone oder Gemeinden abwandern. Der Wettbewerb spielt aber auch bei den Staatsleistungen. Stellen die Bürger bescheidene Ansprüche an die Leistungen der Gemeinde, z.B. indem sie bewusst auf den Bau eines prestigeträchtigen Hallenbads verzichten, werden sie mit einer entsprechend geringeren Steuerbelastung belohnt. Ein Kanton mit schlechten Staatsleistungen riskiert allerdings attraktive Steuerzahler zu verlieren. Der starke Standortwettbewerb über die Fiskalpolitik senkt also tendenziell die Steuerbelastung und steigert die Effizienz der Erbringung von Staatsleistungen.

Der Föderalismus hat aber auch Nachteile. Einerseits können die verschiedenen Staatsebenen und die bestehenden Verbundaufgaben zu komplizierten Zuständigkeiten und Abläufen führen. Es ist auch möglich, dass Aufgaben in zu kleinen Gemeinden erfüllt werden müssen und dabei Grössenvorteile verloren gehen.

Ein anderer gewichtiger Nachteil ist, dass einige Kantone aufgrund ihrer zentralen Verkehrslage oder geografischen Vorteile wie Naturschönheiten sehr reiche Steuerzahler und damit hohe Finanzressourcen haben. Andere Kantone hingegen haben hohe Lasten mit den dünn besiedelten Berggebieten oder einen sehr hohen Anteil an einkommensschwachen Personen wie Arme, Alte und Ausländer. So kann beispielsweise eine Berggemeinde nur bescheidene Steuereinnahmen erwarten, muss aber trotzdem den Bau und Unterhalt von Strassen vornehmen. Die heutige Mobilität ermöglicht es, von den Leistungen von Zentrumsgemeinden oder von den Naturschönheiten von Landgemeinden zu profitieren, selber aber in einer steuergünstigen Gemeinde zu wohnen.

Um diesen Nachteilen entgegen zu wirken, wurde in der Schweiz der Finanzausgleich geschaffen. Es bestehen einerseits der interkantonale Finanzausgleich zwischen den Kantonen und dem Bund und andererseits der interkommunale Finanzausgleich zwischen den Gemeinden und den Kantonen.

Der Finanzausgleich wird in drei zentralen Formen umgesetzt. Die erste Form besteht in **Anteilen an Erträgen** der oberen Staatsebene. Die Kantone z.B. erhalten Anteile an Bundessteuern (direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Mineralölsteuer etc.). Das Gleiche ist auch auf kantonaler Ebene möglich mit Gemeindeanteilen an Kantonssteuern oder Gewinnanteilen an Beteiligungen des Kantons.

Die zweite Form stellt den **zweckgebundenen Finanzausgleich** dar, bei dem der Bund oder der Kanton Beiträge für konkrete Projekte wie Wasserbau, Lawinenverbauungen, Schulhäuser, Strassen oder Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft leistet.

Die dritte und die bekannteste Form stellt der **zweckfreie Finanzausgleich** dar. Dabei werden Mittel des Bundes an die ressourcenschwachen Kantone zugewiesen und es werden Mittel von ressourcenstarken Kantonen wie z.B. Zug, Zürich oder Schwyz an die ressourcenschwachen Kantone wie z.B. Jura, Wallis oder Bern umverteilt.

Der heutige Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen nennt sich der Neue Finanzausgleich (NFA). Er wurde nach einer Projektphase von über 10 Jahren vom Schweizer Volk im Jahr 2004 beschlossen. Er wird alle vier Jahre überprüft und wenn notwendig angepasst. Er besteht aus drei Hauptpfeilern: Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und interkantonale Zusammenarbeit. Viele Kantone haben in den letzten Jahren ihre Finanzausgleichssysteme reformiert und ihre Ausgleichsgefässe an die Bundesmethodik angepasst.

Zur Berechnung des Ressourcenausgleichs wird das Ressourcenpotential eines jeden Kantons ermittelt. Es ergibt sich aus den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und den Gewinnen der juristischen Personen. Im Ressourcenindex werden die Kantone abgebildet. Der Ressourcenindex aller Kantone beträgt im Durchschnitt 100 Punkte.

Der ressourcenstärkste Kanton ist mit grossem Vorsprung der Kanton Zug mit einem Index von 261 Punkten. Mit Abstand folgen Schwyz, Genf, Basel-Stadt und Nidwalden. Die schwächsten Kantone sind Uri und Jura mit 62 Punkten. Darüber folgen Wallis und Glarus. Fast exakt im Schweizer Durchschnitt mit 100 Punkten liegen die Kantone Waadt, Schaffhausen, Basel-Land und Tessin.

Aufgrund des Ressourcenindex werden die Ressourcenausgleichszahlungen zwischen Bund und Kantonen vorgenommen. Zum Ressourcenausgleich kommt der Lastenausgleich für geografisch-topografische (Berggebiete) und für soziodemografische (Kernstädte, Armut, Altersstruktur und die Ausländerintegration) Lasten. Der gesamte Ausgleich wird mit rund CHF 3 Mia. vom Bund und mit rund CHF 1.5 Mia. von den ressourcenstarken Kantonen finanziert.

1.5 Verschuldung und Schuldenbremsen in der Schweiz

Wie in der Einleitung dargestellt kann der Staat seine Aufgaben auch mit Schulden finanzieren. Er nimmt damit auf dem Kapitalmarkt Anleihen oder Darlehen auf. Er setzt also nicht laufende Einnahmen für die aktuellen Ausgaben ein, sondern er bezahlt die Leistungen erst später. Bei der Schuldenaufnahme geht der Staat zwei Verpflichtungen ein: Er muss die jährlich geschuldeten Zinsen bezahlen und am Ende der Laufzeit die Rückzahlung des Darlehens vornehmen. Bei hoher Verschuldung und hohen Zinssätzen wird der Zinsaufwand zu einem sehr hohen Budgetposten. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Geldanleger nicht mehr sicher sind, ob die Zinszahlungen und die Rückzahlung rechtzeitig und vollständig erfolgen werden. Die Bonität des Staates sinkt, und der Zinssatz steigt an. Der Staat kann sich aus diesem Teufelskreis nur retten, wenn er eine dauerhafte Sanierung des Staatshaushaltes vornimmt und das Vertrauen der Anleger wieder herstellt.

Wir wollen zuerst auf die Vor- und Nachteile der Verschuldung eingehen, anschliessend die Entwicklung der Schulden in der Schweiz und in grossen Industriestaaten darlegen und am Schluss auf die Möglichkeiten der Begrenzung der Verschuldung eingehen.

1.5.1 Vorteile der Staatsverschuldung

Es gibt gute Gründe dafür, dass die jährlichen Budgets nicht immer auszugleichen sind. Die Verschuldung kann für die Finanzierung von folgenden drei Zwecken verwendet werden:

- Staatliche Investitionen
- Glättung der Steuereinnahmen
- Stabilisierung der Volkswirtschaft

Bei Investitionen mit langer Nutzungsdauer wie z.B. Strassen, Eisenbahnen oder Gebäuden profitieren die zukünftigen Nutzniesser von den Investitionen. Deshalb sollen die zukünftigen Generationen mit ihren Steuerzahlungen an die Finanzierung beitragen. Das Problem dabei ist, dass die zukünftigen Steuerzahler bei der Investitionsentscheidung nicht beteiligt waren. Deshalb ist hier Vorsicht und Zurückhaltung angezeigt und die Rentabilität der Investitionen muss hoch sein.

Auch wenn die Budgets ausgeglichen sind, kann der Rechnungsabschluss aufgrund von Schätzfehlern oder einer veränderten Wirtschaftslage ein Defizit ergeben. Der jährliche Ausgleich solcher nicht voraussehbarer Schwankungen kann kurzfristig nicht mit Ausgaben senkungen oder Steuererhöhungen ausgeglichen werden. Deshalb sind temporäre Staatsverschuldungen zulässig. Da aber in guten Jahren Überschüsse erzielt werden, wird die eingegangene Verschuldung über mehrere Jahre wieder ausgeglichen.

Es besteht unter Ökonomen die Auffassung, dass bei einer schlechten Konjunkturlage mit abgeschwächten Steuereinnahmen und konjunkturell bedingten Zusatzausgaben Staatsdefizite zulässig und sinnvoll sind. Damit wird die Konjunktur nicht mit einer restriktiven Finanzpolitik verschlechtert. Der Staat trägt mit den Defiziten zur Stabilisierung und zur Konjunkturerholung bei. Dieses Konzept verlangt, dass bei einer guten Konjunktur der Staat Überschüsse zu erzielen hat. Damit kann er die Verschuldung über die Dauer eines ganzen Konjunkturzyklus wieder abbauen. Das ist allerdings nicht einfach. Dem bekannten österreichischen Nationalökonom und Politiker Joseph Schumpeter wird die Aussage zugeschrieben: „Eher legt ein Hund einen Wurstvorrat an, als eine demokratische Regierung eine Haushaltsreserve“. Bis heute geniesst dieses sogenannte Schumpeter-Theorem grosse Bekanntheit.

Die aufgezeigten drei Gründe sprechen dafür, dass im Sinne einer stabilen Haushaltsführung eine kurzfristige Verschuldung erlaubt sein soll. Längerfristig aber soll die Verschuldung auf maximal die noch nicht amortisierten Investitionen beschränkt bleiben.

1.5.2 Nachteile der Staatsverschuldung

Die wichtigsten Nachteile der Staatsverschuldung sind:

- Verdrängung von privaten Investitionen
- Geringer Handlungsspielraum
- Übernahme der Schulden durch die Zentralbanken mit hoher Inflation

Mit einer hohen Verschuldung beansprucht der Staat grosse Teile der anlagesuchenden Mittel im privaten Kapitalmarkt. Dadurch haben die privaten Investitionen einen schweren Stand. Die Mittel werden knapp und die Zinsen hoch, wodurch sich die private Investitionsneigung reduzieren kann. Dieser Effekt ist aus Effizienzgründen nachteilig, da die privaten Investitionen in der Regel effizienter sind. Private investieren nur, wenn ihnen der Wettbewerb rentable Investitionen zulässt und das Konkursrisiko gering ist.

Der Zinsaufwand stellt eine gebundene Ausgabe dar, da er entsprechend den abgeschlossenen Darlehensverträgen zu bezahlen ist. Wenn er einen immer höheren Anteil am Staatsbudget einnimmt, bleiben weniger Mittel für andere produktive Staatsaufgaben wie Bildung und Infrastruktur.

Wenn die Staatsverschuldung völlig aus dem Ruder läuft, besteht die Gefahr, dass die Staatsschuld – wie die Ökonomen sagen – monetarisiert wird. Das heisst, der Staat verschuldet sich direkt bei der Zentralbank oder verpflichtet die Zentralbank, die staatlichen Schulden zu tiefen Zinssätzen zu übernehmen. Dies führt zu einer expansiven Geldpolitik mit einer massiven Ausdehnung der Geldmenge. Längerfristig kann sich dies in einer anziehenden Inflation niederschlagen. Diese Effekte zeigten sich in extremster Ausprägung nach den beiden Weltkriegen in Deutschland. Deren Währungen wurden innert kürzester Zeit völlig wertlos. Es musste eine Währungsreform mit einer neuen Währung durchgeführt werden. Die Anleger verloren alle ihre Sparguthaben und der Staat war seine Schulden los.

1.5.3 Entwicklung der Schulden in der Schweiz und im Ausland

Im Euroraum aber auch in der EU sind die Schulden von 1999 bis 2008 etwa stabil geblieben. Mit dem Ausbruch der weltweiten Finanz- und Bankenkrise im Jahr 2008 und der anschließenden Rezession stiegen die Schulden vieler Staaten massiv an. Den extremsten Fall stellt Griechenland mit fast einer Verdoppelung dar. Einzig Schweden und die Schweiz konnten ihre Schuldquoten kontinuierlich auf ein Niveau unter 40 % senken. Auch in Ländern wie die USA oder Japan ist ein starker Anstieg der Schulden zu verzeichnen.

Es stellt sich die ganz wichtige Frage, wieso Schulden tendenziell ansteigen und was dagegen unternommen werden kann. Drei politökonomische Gründe spielen bei der steigenden Staatsverschuldung eine wichtige Rolle:

- Verschuldung ist beliebter als Steuererhöhung oder Ausgaben senkungen
- Ausgabenentscheid ist getrennt vom Finanzierungsentscheid
- Stimmentausch von Interessensgruppen führen zu höheren Ausgaben

Für Regierung, Parlament und Volk ist eine Verschuldung schmerzloser als eine Steuererhöhungen oder Einschnitte bei der Aufgabenerfüllung vorzunehmen. Eine schleichende Schuldenerhöhung wird von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Dementsprechend ist der Widerstand dagegen in der Regel nicht gross.

In den Führungssystemen der Staatshaushalte besteht die Tendenz, Entscheide zu neuen Ausgaben von den Entscheiden zur Finanzierung zu trennen. Ausgabenentscheide werden laufend mit den entsprechenden Sachvorlagen bei Bauten oder neuen Aufgaben vorgenommen, während die Finanzierungsentscheide erst mit dem Budget gefällt werden. Dann ist es häufig zu spät, die Finanzierung sicherzustellen oder die Ausgabenentscheide wieder rückgängig zu machen.

Parlamentariergruppen, die bestimmte Interessen vertreten, fällen ihre Abstimmungsentscheidungen häufig nach folgendem Grundsatz: Ich stimme für dein Anliegen, wenn du auch für mein Anliegen stimmst. Bekannt dafür ist die Landwirtschaft, der es oft gelingt, Zustimmung von ganz unterschiedlichsten politischen Lagern zu gewinnen.

1.5.4 Schuldenbremsen zur Schuldbegrenzung

In der Schweiz stiegen in den 1990er-Jahren die Schulden von Bund, Kantonen und Gemeinden - definiert als Schuldenquote am Bruttoinlandprodukt (BIP) - kontinuierlich von knapp 30 % im Jahr 1990 bis auf gut 50 % im Jahr 1998 an. Zu diesen in der Bilanz des Staates als Fremdkapital ausgewiesenen Schulden kommen die impliziten Schulden, die in der Bilanz nicht aufgeführt sind. Dies sind Schulden für heute eingegangene, aber erst zukünftig fällige Verpflichtungen bei den Sozialversicherungen wie z.B. die AHV.

Dieser Anstieg führte zu intensiven politischen Aktivitäten beim Bund und im Jahr 2001 nahm das Volk mit grosser Mehrheit die Schuldbremse mit der Verankerung in der Bundesverfassung an. Das Hauptziel besteht darin, dass über einen ganzen Konjunkturzyklus von rund 5 bis 7 Jahren keine neuen Schulden mehr zugelassen sind. Dabei ist die Konjunkturentwicklung zu berücksichtigen. In einer Rezession darf die Verschuldung ansteigen, die aber in der Hochkonjunktur wieder abgebaut werden muss. Berechnet werden die zulässigen Defizite resp. die notwendigen Überschüsse des Staatshaushalts als Abweichung zum Trendwachstum des BIP. Wenn also das tatsächliche BIP-Wachstum über dem Trendwachstum liegt, muss ein Überschuss erzielt werden. Im umgekehrten Fall ist ein Defizit erlaubt.

In der EU ist die Schuldenquoten-Regel im Maastricht-Vertrag aufgrund des Stabilitäts- und Wachstumspakts verankert. Die Regel besagt, dass in einer Rezession ein Budgetdefizit nicht mehr als 3 % des Bruttoinlandprodukts betragen darf. Allerdings fehlt eine Regel für die Abtragung der Defizite in der Hochkonjunktur. Angesichts der massiv zunehmenden Schulden nach der Finanz- und Bankenkrise im Jahre 2008 hat die EU ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Regeln analog des Schweizer Vorbilds zu verschärfen.

In der Schweiz haben die meisten Kantone ebenfalls Schuldenbremsen eingeführt. Im Detail unterscheiden sie sich, aber alle zielen darauf hin, die absoluten Schulden oder die Schuldenquote zu begrenzen oder gar abzubauen. Häufig werden die Schuldenbremsen ergänzt mit Ausgabenbremsen und Regeln zur Stabilisierung der Staatsquote. Alle diese Regeln haben den Zweck, neue Ausgaben zurückhaltend zu bewilligen.

Eine der restriktivsten Schuldenbremsen kennt der Kanton St. Gallen mit folgender Regel: Wenn im Budget der Aufwandüberschuss mehr als 3 % des geschätzten Ertrags der einfachen Staatssteuer beträgt, muss der Steuerfuss zwingend erhöht werden, soweit die Differenz nicht durch Entnahmen aus dem freien Eigenkapital gedeckt werden kann. Diese Schuldenbremse wurde bereits 1929 vom Volk beschlossen und in der Kantonsverfassung verankert.

Die Schuldenbremse des Bundes hat sich als wirkungsvoll bewährt. Die Schulden des Bundes haben sich auch deswegen stetig reduziert. Allerdings ist sie in der Berechnung der zulässigen konjunkturbereinigten Ausgaben kompliziert und für viele Politikerinnen und Politiker wenig transparent. Auch bei den Kantonen konnten die Schulden in den 2000er-Jahren stetig reduziert werden.

2 **Finanzielle Steuerung**

2.1 **Allgemeines**

2.1.1 **Grundsätze der Haushaltsführung und Aufgabenerfüllung**

Der Kanton verfolgt eine nachhaltige Aufgaben- und Finanzpolitik, die auf die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungen Rücksicht nimmt. Ziel ist es, eine dauerhafte und wirksame Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Aus diesem Grund muss der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und auf Dauer ausgeglichen geführt werden. Die kantonalen Aufgaben sind daher stetig auf ihre Notwendigkeit und finanzielle Tragbarkeit hin zu überprüfen und auf effiziente und wirksame Weise mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erfüllen. Eine nachhaltige Aufgaben- und Finanzpolitik fördert zudem den Wohn- und Wirtschaftsstandort Aargau. Hierzu schafft er günstige Rahmenbedingungen für eine positive Wirtschaftsentwicklung. Dazu gehören insbesondere eine stabile und wenn möglich sinkende Staats- und Steuerquote.

2.1.2 **Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)**

Im Kanton Aargau wurde die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) 2006 flächendeckend eingeführt. Entscheidende Schritte waren insbesondere die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes sowie der dazugehörenden Dekrete und Verordnungen. WOV basiert auf den Grundsätzen des New Public Management (NPM) und fordert eine leistungsorientierte und wirkungsorientierte Steuerung der Verwaltung mittels Zielvorgaben und Indikatoren. Kernelement ist die Verknüpfung von Aufgaben und Finanzen. Wichtigstes Steuerungsinstrument ist der Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Zur jährlichen Berichterstattung dient der Jahresbericht mit der Jahresrechnung (JB).

2.1.3 **Rechtliche Grundlagen**

Die wirkungsorientierte Steuerung der Aufgaben und Finanzen wie auch das Finanzhaushaltsrecht basiert insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kantonsverfassung (§§ 62-63, § 81 und §§ 116-120)
- Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)
- Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)
- Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF)

2.2 **Aufgaben- und Finanzplan (AFP)**

2.2.1 **Allgemeines**

Der AFP dient der mittelfristigen Planung von Aufgaben und Finanzen und enthält das Budget sowie drei darauffolgende Planjahre. Er setzt sich aus den Aufgabenbereichsplänen zusammen mit den aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrößen sowie weiteren Angaben zur Information. Der AFP wird jährlich aktualisiert und im Sinne einer rollenden Planung jeweils um ein neues Planjahr erweitert. Die Planjahre dienen dabei als Richtlinie für den nächsten AFP. Die kantonalen Aufgaben sind in 43 Aufgabenbereiche unterteilt. Der Grosse Rat steuert die Aufgabenbereiche auf Antrag des Regierungsrats. Die Aufgabenbereiche sind wiederum in Leistungsgruppen gegliedert. Organisatorisch betrachtet entsprechen ein Aufgabenbereich in der Regel einer Abteilung oder einem Amt und eine Leistungsgruppe einer Unterabteilung oder Sektion.

2.2.2 **Erstellungsprozess**

Der AFP wird jährlich in Form einer rollenden Planung neu erstellt. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den AFP dem Grossen Rat zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung. Verwaltungsmässig erfolgt die Erstellung des AFP in mehreren Schritten. Die Grundlage bilden die vom Regierungsrat verabschiedeten Planungsvorgaben, welche sich auf die zuletzt genehmigten Planjahre stützen, ergänzt um neue Erkenntnisse über externe Ein-

flussfaktoren. Der Grundstein des AFP wird in der ersten Eingaberunde von Februar bis April gelegt. In dieser Phase werden die Annahmen des letzten AFP umfassend überarbeitet. In der zweiten Runde bis Juni werden die aktualisierten Planungsvorgaben inhaltlich umgesetzt und die Eingaben bereinigt. Dazu werden bilaterale Gespräche auf Stufe Departementsleitung geführt. Über die Sommerferien erfolgt die Schlussbereinigung. Anschliessend wird die Vorlage an den Grossen Rat erarbeitet, welche der Regierungsrat Mitte August verabschiedet. Von September bis Ende November erfolgt die parlamentarische Beratung.

2.2.3 Budget und Planjahre

Dem Grossen Rat obliegt die Budgethoheit. Für jeden Aufgabenbereich beschliesst er das Budget mit den aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrössen des jeweiligen Budgetjahres. Bei den finanziellen Steuergrössen Globalbudget, LUAE und Investitionsrechnung beschliesst er den Saldo aus Aufwand und Ertrag. Mit dem Budgetbeschluss ermächtigt der Grosse Rat die zuständigen Instanzen, die Erfolgs- und Investitionsrechnung bis zum beschlossenen Betrag zu belasten, oder er verpflichtet sie, einen Ertragsüberschuss zu erzielen. Auf Stufe Kanton beschliesst der Grosse Rat mit dem Budget zudem die durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne, die Höhe des Steuerfusses sowie die Aufnahme fremder Gelder.

Die Planjahre werden vom Grossen Rat genehmigt. Er kann dabei Änderungen vornehmen und für den nächsten AFP eigene Vorstellungen formulieren. Die Planjahre dienen als Vorlage für den nächsten AFP.

2.2.4 Steuergrössen

Zur *aufgabenseitigen* Steuerung dienen die Entwicklungsschwerpunkte, welche die strategisch wichtigen Vorhaben zeigen, sowie die Wirkungs- bzw. Leistungsziele, welche auf den gesetzlich bestimmten Aufgaben des Aufgabenbereichs basieren und den "courant normal" abbilden. Ziele werden mittels Indikatoren konkretisiert und messbar gemacht.

Die *finanziellen* Steuergrössen sind das Globalbudget, der leistungsunabhängige Aufwand und Ertrag (LUAE) und die Investitionsrechnung.

2.2.4.1 Globalbudget

Das Globalbudget weist diejenigen Aufwände und Erträge aus, die zur Erfüllung der Basisaufgaben des Kantons dienen. Auf der Aufwandseite eines Aufgabenbereichs sind dies vor allem der Personalaufwand sowie der Sachaufwand. Auf der Ertragsseite werden in der Regel Entgelte oder Transfererträge ausgewiesen. Diese Aufwände und Erträge sind leistungsabhängig. Das Globalbudget ist Bestandteil der Erfolgsrechnung.

2.2.4.2 Leistungsunabhängiger Aufwand und Ertrag (LUAE)

Der LUAE ist wie das Globalbudget Bestandteil der Erfolgsrechnung. In dieser Steuergrösse fallen die wichtigsten Erträge des Kantons an (z.B. Steuererträge). Leistungsunabhängige Aufwände und Erträge zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Mit dem Beitragsempfangenden bzw. –zahlenden besteht kein direkter Leistungsauftrag.
- Der Aufwand steht im Zusammenhang mit einer Aufgabe, die zwar der Kanton gewährleistet, aber nicht unmittelbar von ihm erfüllt wird (z.B. Beiträge an ausserkantonale Hochschulen).
- Die Höhe des Aufwands oder Ertrags ist für den Kanton nicht direkt beeinflussbar (z.B. externe Strafvollzugskosten, Beiträge aus dem Finanzausgleich Bund-Kanton, Zinsaufwand und –ertrag, Abschreibungen auf Sachanlagen etc.).
- Die Höhe des Aufwands für die Ertragserzielung steht in keinem direkten Zusammenhang zur Höhe des Ertrags (z.B. Steuererträge).

2.2.4.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Aufwände und dazu gehörende Erträge von Vorhaben im Verwaltungsvermögen auf, die einen mehrjährigen betriebswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton bringen. Die Wesentlichkeitsgrenze für Investitionen liegt bei CHF 250'000. Es kann zwischen Investitionen in Sachanlagen (Grundstücke, Strassen, Wasserbau, Wald, Mobilien, Informatik) und Investitionsbeiträgen unterschieden werden.

2.2.5 Kompensation, Verschiebung und Übertragung

Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget innerhalb eines Aufgabenbereichs pro einzelne finanzielle Steuergrösse kompensiert werden. Eine Kompensation mit Budgetmitteln von Verpflichtungskrediten innerhalb des Globalbudgets ist nicht erlaubt.

Der Regierungsrat kann aufwandseitige Globalbudgets und Investitionen von gesamthaft CHF 10 Mio. und je Aufgabenbereich maximal CHF 5 Mio. zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Darüber hinaus gehende Verschiebungen erfordern die Bewilligung des Grossen Rats.

Nicht verwendete Budgetmittel von bewilligten Verpflichtungskrediten sowie aus der Investitionsrechnung können einmalig aufs Folgejahr übertragen werden.

2.2.6 Nachtragskredit

Falls sich abzeichnet, dass die Mittel des Globalbudgets oder der Investitionsrechnung zur Zielerreichung nicht ausreichen und die Kompensationsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft wurden, gilt es entweder die aufgabenseitigen Steuergrössen anzupassen (Zielanpassungen, zeitliche Verschiebung eines Vorhabens) oder rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Anträge auf Zielanpassungen und Nachtragskredite werden dem Grossen Rat per Sammelvorlage zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst vorgelegt. Die Aufnahme einer Zielanpassung oder eines Nachtragskredits muss dem Regierungsrat rechtzeitig mit einem separaten Vortrag beantragt werden.

2.3 Jahresbericht und Jahresrechnung

2.3.1 Jahresbericht

Der Jahresbericht dient dem Regierungsrat zur Berichterstattung gegenüber dem Grossen Rat. Der Jahresbericht setzt sich aus den Berichten zu den Aufgabenbereichen zusammen. Ein Aufgabenbereichsbericht umfasst die gleichen Steuergrössen wie der AFP. Neben den Aufgabenbereichsberichten weist der Jahresbericht die wichtigsten Finanzkennzahlen, den Stellenplan und die Jahresrechnung aus. Im Anhang sind noch zusätzliche Angaben enthalten, wie der Beteiligungsspiegel, die Übersicht über Finanzverbindlichkeiten oder der Stand von Spezialfinanzierungen, Rücklagen und Fonds.

2.3.2 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierungsrechnung, den Eigenkapitalnachweis, die Geldflussrechnung sowie den Anhang. (Details zu den einzelnen Rechnungen siehe Kapitel 3).

Wesentliche Abweichungen zum Budget müssen begründet werden.

2.4 Finanzpolitische Instrumente

2.4.1 Ausgabenreferendum

Neue Ausgaben über einmalig CHF 5 Mio. oder wiederkehrend CHF 500'000.00 unterstehen dem fakultativen Referendum. Massgebend ist die Nettobelastung des Kantons. Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist, das heisst bei Zweck, Umfang, Zeitpunkt der Ausfüh-

rung und anderen Modalitäten ein verhältnismässig grosser Handlungsspielraum besteht. Gebundene Ausgaben sind z.B. Gebäudeunterhalt oder Anpassungen an technische Erfordernisse. Neue Ausgaben sind z.B. der Erwerb einer neuen Liegenschaft zur Nutzung als Verwaltungsdienststelle, der Bau einer neuen Strasse oder die Einführung einer neuen staatlichen Dienstleistung. Ob eine Ausgabe als neu oder gebunden eingestuft wird, unterliegt einem gewissen Interpretationsspielraum.

2.4.2 Ausgabenbremse

Neue Ausgaben, die dem Ausgabenreferendum unterstehen, erfordern die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats (mindestens 71 Ja-Stimmen der 140 Mitglieder).

2.4.3 Höherverschuldungsreferendum

Beschlüsse des Grossen Rats, die zu einer Höherverschuldung führen, unterliegen dem Höherverschuldungsreferendum. Dazu gehören:

- Beschlüsse des Grossen Rats zum Budget bzw. über die Aufnahme fremder Gelder
- Beschlüsse über Darlehensgewährungen und Beteiligungskäufe

Davon ausgenommen sind Höherverschuldungen zur Deckung dringlicher Massnahmen und kurzfristigen Liquiditätsengpässen.

2.4.4 Schuldenbremse

Mit der Schuldenbremse wird dem verfassungsmässigen Anspruch eines ausgeglichenen Finanzhaushalts Rechnung getragen. Resultiert in der Jahresrechnung ein Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung, ist dieser ab dem übernächsten Jahr in Raten von mindestens 20 % abzutragen. Bei einer rezessiven Wirtschaftsentwicklung kann der Grosse Rat die Abtragung des Fehlbetrags aussetzen. Ein Budget, das einen Fehlbetrag in der Finanzierungsrechnung vorsieht, erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats.

2.4.5 Ausgleichsreserve

Die Ausgleichsreserve dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung infolge konjunktureller Schwankungen. Konjunkturell bedingte Ertragsüberschüsse können in die Ausgleichsreserve eingelegt werden, um in konjunkturell schwachen Phasen einen Aufwandüberschuss zu vermeiden oder zu reduzieren. Die Bildung und Auflösung der Reserve liegen in der Kompetenz des Grossen Rats.

2.5 Verpflichtungskredite

2.5.1 Notwendigkeit

Ein Verpflichtungskredit ist im Grundsatz die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einer bestimmten Höhe mehrjährige finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Mit dem Verpflichtungskredit wird ein Vorhaben genehmigt und die mehrjährige Bindung von Finanzen angezeigt. Ein Verpflichtungskredit wird immer benötigt, sobald ein Vorhaben über mindestens zwei Kalenderjahre hinweg die Kantonsrechnung um einmalig über CHF 250'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 25'000 belastet.

Ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Aufwand ist insbesondere notwendig für:

- mehrjährige Projekte, Programme und Investitionen,
- die Zusicherung von Beiträgen, die erst in einem späteren Rechnungsjahr ausgerichtet werden,
- mehrjährige Pilotvorhaben für neue staatliche Leistungsangebote und Projektstellen,
- Bürgschaften und Garantien.

Für einen jährlich wiederkehrenden Aufwand ist ein Verpflichtungskredit insbesondere notwendig für

- unbefristete vertragliche Verpflichtungen,
- Leasingverbindlichkeiten,
- die dauerhafte Einführung von neuen staatlichen Leistungen oder Aufgaben.

Wenn der Aufwand gesetzlich klar bestimmt ist, ist kein Verpflichtungskredit notwendig.

2.5.2 Kreditberechnung

Bei der Berechnung der Höhe von Verpflichtungskrediten wird nur der Aufwand berücksichtigt. Einmaliger und wiederkehrender Aufwand werden im Antrag und Beschluss zum Verpflichtungskredit separat ausgewiesen. Allfällige Erträge werden der Vollständigkeit halber in der Kreditvorlage angezeigt.

Der nach Abschluss eines Vorhabens entstehende Folgeaufwand, der zum Zeitpunkt der Bewilligung keine unmittelbare Verpflichtung auslöst, wird nicht in einen Verpflichtungskredit eingerechnet.

2.5.3 Kreditkompetenz

Für die Feststellung der Zuständigkeit bei der Bewilligung von Verpflichtungskrediten wird die Kreditkompetenzsumme berechnet. Der jährlich wiederkehrende Aufwand wird mit dem Faktor 10 multipliziert und ergibt zusammen mit dem einmaligen Aufwand die Kreditkompetenzsumme. Verpflichtungskredite mit einer Kreditkompetenzsumme zwischen CHF 250'000 und CHF 2 Mio. liegen in der Kompetenz des Regierungsrats. Ab einer Kreditkompetenzsumme von CHF 2 Mio. liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat. Verpflichtungskredite ab einer Kreditkompetenzsumme von CHF 5 Mio. sind dem Grossen Rat mit einer separaten Botschaft zu unterbreiten.

2.5.4 Zusatzkredit

Zeigt sich, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, muss der zuständigen Instanz ein Zusatzkredit beantragt werden. Falls der Kreditbeschluss eine Anpassungsklausel enthält, braucht es keinen Zusatzkredit.

3 Rechnungsführung und Rechnungswesen

3.1 Gesetzliche Grundlagen und Organisation

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die wirkungsorientierte Steuerung der Aufgaben und Finanzen wie auch das Finanzhaushaltsrecht und das Rechnungswesen basiert insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kantonsverfassung (§§ 62–63, § 81 und §§ 116–120)
- Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)
- Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)
- Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF)
- Weisung über das Rechnungswesen
- Weisung über die Tresorerie

3.1.2 Übersicht Zuständigkeiten

Die Departemente und die Staatskanzlei stellen das Aufgaben- und Finanzcontrolling in ihren Aufgabenbereichen sicher. Sie halten sich dabei inhaltlich an die Vorgaben des Regierungsrats, technisch an die des Departements Finanzen und Ressourcen beziehungsweise der Staatskanzlei. Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Der Grosse Rat genehmigt auf Antrag des Regierungsrats das kantonale Budget und die Jahresrechnung.

3.1.2.1 Grosser Rat

Der Grosse Rat ist das kantonale Parlament und somit die gesetzgebende Behörde des Kantons. Neben der Beratung und Verabschiedung von Gesetzen und Dekreten umfassen seine Aufgaben die Oberaufsicht über Verwaltung, Regierung und Justiz sowie die Beschlussfassung über Steuern, Abgaben und Kredite, das kantonale Budget und die Jahresrechnung.

3.1.2.2 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht dienen dem Regierungsrat zur Berichterstattung gegenüber dem Grossen Rat.

3.1.2.3 Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)

Das Departement Finanzen und Ressourcen erfüllt im Zusammenhang mit der Führungsunterstützung folgende Aufgaben:

- Herausgabe von Handbüchern mit Vorgaben für ein Finanzcontrolling, die Rechnungslegung und das Rechnungswesen auf Stufe Kanton
- Unterstützung der Departemente in finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragen
- Vorgaben zum internen Kontrollsystem
- Periodische Berichterstattung über den Stand des Finanzhaushalts an den Regierungsrat

Das DFR ist zuständig für die fachliche Führung sowie die Weiterentwicklung des kantonalen Rechnungswesens. Eingeschlossen in diese Aufgabe ist die Sicherstellung des zentralen Informatiksystems für das Rechnungswesen (RAPAG). Die Aufsichtspflicht des DFR über die fachliche Führung betrifft dabei die allgemein zu regelnden Aspekte des finanziellen und betrieblichen Rechnungswesens.

3.1.2.4 Staatskanzlei

Die Staatskanzlei erfüllt im Zusammenhang mit der Führungsunterstützung folgende Aufgaben:

- Herausgabe von Handbüchern mit Vorgaben für ein Aufgabencontrolling auf Stufe Kanton
- Vorgaben zu einem stufengerechten Wirkungscontrolling in Zusammenarbeit mit dem DFR
- Vorgaben zum Chancen- und Risikomanagement

3.1.2.5 Departemente, Staatskanzlei und Gerichte Kanton Aargau

In ihrem Aufgabenbereich stellen die Departemente, Staatskanzlei und Gerichte Kanton Aargau einerseits das Aufgaben- und Finanzcontrolling sicher und führen andererseits das Rechnungswesen. Sie bestimmen die zentrale Stelle für das Rechnungswesen. Entsprechend sind die mit dem Rechnungswesen betrauten Stellen selbständig für die Organisation der Abläufe sowie den Zentralisierungsgrad zuständig. Die zentrale Stelle für das Rechnungswesen ist die Ansprechstelle gegenüber dem Departement Finanzen und Ressourcen und der Finanzkontrolle.

3.1.2.6 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Die Finanzkontrolle gewährleistet eine unabhängige Überprüfung der Finanzhaushaltsführung für den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Tätigkeit der Finanzkontrolle wird im Gesetz über die Finanzkontrolle vom 11. Januar 2005 geregelt.

3.2 Rechnungslegung der kantonalen Verwaltung

3.2.1 Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2

Der Kanton Aargau hat per 1. Januar 2014 das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) für den Kanton und die Gemeinden eingeführt.

Die Kernstücke von HRM2 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden ist vereinheitlicht.
- HRM2 bringt eine verbesserte und logischere Darstellung der funktionalen und volkswirtschaftlichen Gliederung und damit eine Angleichung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen.
- HRM2 stellt die finanziellen Reserven offen dar und ermöglicht so eine tatsächliche Darstellung der Finanzlage der öffentlichen Körperschaften.

3.2.2 Allgemeine Grundsätze

Die Rechnungslegung orientiert sich an einem möglichst umfassenden, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons. Der Kanton beachtet bei Aufbau und Führung der Rechnungslegung die anerkannten Grundsätze der öffentlichen und kaufmännischen Buchführung:

- Bruttodarstellung
- Periodenabgrenzung
- Fortführung
- Wesentlichkeit
- Verständlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Vergleichbarkeit
- Stetigkeit

3.2.3 Rechnungsmodell

Der Kanton Aargau richtet sich in Aufbau und Führung der Rechnungslegung an den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells der Kantone und Gemeinden (HRM2) aus. Das Rechnungsmodell respektive die Jahresrechnung bestehen aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzierungsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang.

3.2.3.1 Bilanz

Die Bilanz zeigt die Vermögenswerte und die Kapitalherkunft auf. Sie gliedert sich auf der Aktivseite in Finanz- und Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite in Fremd- und Eigenkapital.

3.2.3.2 Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag im Eigenkapital. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung unterteilt sich in das operative und das ausserordentliche Ergebnis. Geschäftsfälle als Folge von Grossereignissen, mit denen nicht gerechnet und die durch den Kanton nicht beeinflusst bzw. kontrolliert werden können, sowie finanzpolitisch begründete Buchungen (z.B. Abtragung Bilanzfehlbetrag, Einlagen in und Entnahmen aus Reserven) werden als ausserordentlich eingestuft.

3.2.3.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Aufwände und dazu gehörende Erträge von Vorhaben im Verwaltungsvermögen auf, die einen mehrjährigen betriebswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton bringen. Die Wesentlichkeitsgrenze für Investitionen liegt bei CH 250'000. Die Investitionsaufwände und -erträge werden in die Bilanz übertragen (Nettoinvestitionen) und je nach Anlagekategorie, über ihre Nutzungsdauer, direkt oder gar nicht abgeschrieben.

3.2.3.4 Finanzierungsrechnung

Die Finanzierungsrechnung ist Bestandteil der Jahresrechnung und das finanzpolitische Steuerungsinstrument für die Schuldenbremse (vergleiche Kapitel 2.4 Finanzpolitische Instrumente). Der Saldo der Finanzierungsrechnung zeigt, wieweit die Investitionen selber finanziert werden können.

3.2.3.5 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

3.2.3.6 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel einer Periode. Sie zeigt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Anlagentätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit.

3.2.3.7 Anhang

Der Anhang ergänzt und erläutert die Bestandteile der Jahresrechnung.

3.2.3.8 Termine und Genehmigung

Die Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Jahresrechnung erfolgt in drei Schritten:

- Instruktion
- Jahresabschluss
- Reporting und Erstellen der Vorlage zum Jahresbericht mit Jahresrechnung

Mit der Instruktion werden die Departemente über den detaillierten zeitlichen Ablauf der Jahresabschlussarbeiten und wichtige Änderungen gegenüber dem letzten Jahresabschluss orientiert. Die Instruktion erfolgt schriftlich zuhanden der Leitenden der zentralen Rechnungsstellen und Planungsverantwortlichen im November. Vorgängig werden die in der Kompetenz des Regierungsrates liegenden notwendigen Entscheide erwirkt (insbesondere Änderungen der Verordnungen und Weisungen zum Aufgaben- und Finanzrecht).

Die Phase des Jahresabschlusses beginnt im Monat Dezember. Bis Ende Jahr werden die Inventuren vorgenommen und die Vorbereitungsarbeiten getroffen, um sämtliche relevanten Vorgänge bis zum Buchungsschluss Ende Januar in der Finanzbuchhaltung berücksichtigen zu können. Basierend auf dem Ergebnis des Buchungsschlusses wird dem Regierungsrat in der 2. Februarhälfte das provisorische Rechnungsergebnis zur Kenntnis gebracht. Dieses kann im Bereich der Steuererträge noch Veränderungen erfahren, da die definitiven Steuererträge erst in der 2. Februarhälfte vorliegen.

Die dritte Phase dauert von Anfang Februar bis ca. Mitte März. Während dieser Phase wird die detaillierte Vorlage des Jahresberichtes mit Jahresrechnung durch die Departemente ausgearbeitet. Die Vorlage wird federführend durch die Staatskanzlei und das DFR koordiniert. Die Vorlage zum Jahresbericht mit Jahresrechnung wird dem Regierungsrat jeweils Ende März unterbreitet. Vor der Erteilung des Gut zum Druck erfolgt eine Plausibilisierung ohne eingehende materielle Prüfung der Vorlage zur Jahresrechnung durch die Finanzkontrolle. Die Jahresabschlussrevision erfolgt in den Monaten März und April. Die Plenumsdebatte im Grossen Rat und die Genehmigung der Jahresrechnung findet spätestens Ende Juni statt.

3.3 Rechnungsführung

3.3.1 Verwaltung von Vermögen und Finanzverbindlichkeiten

Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen, Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten werden zentral verwaltet. Die gesetzlichen Vorgaben sind im § 27 DAF und in der Weisung über die Tresorerie geregelt.

Grundsätzlich sind überschüssige flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen in erster Linie für den Abbau von Finanzverbindlichkeiten zu verwenden.

3.3.2 Inventarführung

Inventare geben Auskunft über vorhandene staatliche Mittel, bestehende Vertragsverhältnisse und erteilte Investitionsbeiträge. Die zuständigen Instanzen sind verpflichtet, über die verwalteten Vermögenswerte, Vertragsverhältnisse und Investitionsbeiträge jährlich ein Inventar zu erstellen.

3.3.3 Anlagenbuchhaltung und Abschreibungen

Die Anlagenbuchhaltung dient primär der Erfassung und Verwaltung der zu bilanzierenden Sachanlagen im Verwaltungsmögen. Sie unterstützt die Anwender bei der Sicherstellung der korrekten Bewertung der Sachanlagen, der Ermittlung und Verbuchung der planmässigen Abschreibungen sowie von Zu- und Abgängen. Nach §§ 4-6 DAF werden folgende Anlagekategorien mit entsprechender Abschreibungsregel unterschieden:

Anlagekategorie	Abschreibung
Grundstücke inkl. Wald	keine Abschreibung
Sachanlagen im Bau	keine Abschreibung
Darlehen und Beteiligungen	keine Abschreibung
Gebäude	35 Jahre
Installationen, Einbauten, Mieterausbauten bei Gebäuden	10 Jahre
Maschinen, Fahrzeuge	8 Jahre
übrige Mobilien	5 Jahre
Informatik	3 Jahre
Wasserbauten inkl. Bauten Natur- und Landschaftsschutz	100 % (direkt)
Erteilte Investitionsbeiträge	100 % (direkt)
Investitionen von Spezialfinanzierungen	100 % (direkt)

Die Anlagen werden je nach Kategorie über ihre Nutzungsdauer, direkt oder gar nicht abgeschrieben. Zusätzliche Abschreibungen, die über die planmässigen Abschreibungen hinausgehen, sind nicht gestattet. Bei Vermögenswerten, bei denen eine dauerhafte Wertminderung absehbar ist, ist der Buchwert zu berichtigen. Von einer dauerhaften Wertminderung spricht man, wenn die planmässigen Abschreibungen nicht ausreichen, um die Wertabnahme der Anlage abzubilden. Entsprechend sind ausserplanmässige Abschreibungen notwendig.

3.3.4 Inkasso

Das Inkassowesen umfasst die Phasen Fakturierung, Mahnwesen, Betreuungswesen sowie Verlustscheinbewirtschaftung. Für das Inkassowesen sind die Departemente zuständig, wobei für die Verlustscheinbewirtschaftung zwei Kompetenzzentren (Gerichte Kanton Aargau und Kantonales Steueramt) definiert wurden.

Forderungen werden grundsätzlich unverzüglich, spätestens 30 Tage nach ihrer Erbringung bzw. nach Eintritt der Rechtskraft des Verfahrens durch die zuständige Steuerungsinstanz in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt üblicherweise 30 Tage.

Sofern Forderungen des Kantons nicht rechtzeitig beglichen werden, sind diese zu mahnen. Monatlich muss mindestens ein Mahnlauf durchgeführt werden. Mit der ersten Mahnung wird mit Androhung einer gebührenpflichtigen zweiten Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen gewährt. Die Zahlungsfrist bei der zweiten Mahnung beträgt ebenfalls zehn Tage. Mit der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 35 erhoben sowie die Betreuung angedroht. Sofern die Forderung nach der 2. Mahnung nicht beglichen wird, ist die Betreuung einzuleiten. Gleichzeitig sind Forderungen ab Fälligkeit zu verzinsen.

3.3.5 Buchungsbeleg

Buchungsbelege werden stets zum Nachweis der in den Rechnungswesenapplikationen vorgenommenen Transaktionen erstellt. Es gilt der Grundsatz, dass für jede Buchung ein Buchungsbeleg erstellt wird. Für Buchungen sind mindestens folgende Angaben auf dem Buchungsbeleg zu erfassen:

- Belegnummer
- Buchungskreis
- Belegdatum (Datum der Erstellung des Belegs)
- Rechnungsjahr
- Kontierung
- Visum materiell
- Visum formell
- Visum der anweisungsberechtigten Person
- Betrag

Auf den Belegen darf grundsätzlich nichts korrigiert werden. Bei handschriftlichen Korrekturen ist nicht erkennbar, ob diese vor oder nach der Unterschrift des Anweisungsberechtigten angebracht wurden. Ist eine Korrektur notwendig, ist diese wiederum durch Datum und Visum auf dem Beleg zu bestätigen und falls nötig dem Anweisungsberechtigten mitzuteilen.

3.3.6 Faktura

Folgende Elemente müssen auf allen Fakturen vorhanden sein:

- Bezeichnung der Verwaltungseinheit mit Ort und Ausstellungsdatum
- Vollständige Briefadresse, Telefonnummer und E-Mailadresse
- Genaue Bezeichnung und Datum der Lieferung und/oder Leistung
- Zahladresse (Postkonto, Bankkonto)
- Fortlaufende Rechnungsnummer (eindeutige Fakturanummer, als Zuordnungselement des Zahlungseinganges)
- Buchungskreisnummer
- Zahlungsfrist (normalerweise 30 Tage netto)
- Vollständige Adresse des Empfängers der Lieferung und/oder Leistung

Verwaltungseinheiten, welche mehrwertsteuerpflichtig sind, müssen neben der eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) mit Zusatz "MWST" den Steuerbetrag oder den Steuersatz ausdrücklich als Mehrwertsteuer ausweisen.

3.3.7 Vergabe- und Ausgabenkompetenz und Anweisungsberechtigung

Die Vergabe- und Ausgabenkompetenz beinhaltet die Kompetenz im Aussenverhältnis, d.h. bei aussenstehenden juristischen oder natürlichen Personen Sach- bzw. Dienstleistungen zu bestellen, respektive in Auftrag zu geben. Die bei Vergaben und Ausgaben abzuschliessenden Verträge werden von den für die Vergabe bzw. Ausgabe zuständigen Stellen unterzeichnet. Dabei sind Verträge grundsätzlich von mindestens zwei Personen zu unterschreiben. Unterjährige Vergaben oder Ausgaben im Umfang von maximal CHF 10'000 können mündlich erteilt werden, sofern die Erstellung eines schriftlichen Vertrags als unzweckmässig erscheint. Für mehrjährige Vergaben bzw. Ausgaben sind zwecks Inventarführung (vergleiche Kapitel 3.3.2) ab CHF 5'000 schriftliche Verträge zu erstellen. Vergaben und Ausgaben von mehr als CHF 1 Mio. müssen durch den Regierungsrat bewilligt werden.

Eine Anweisung stellt den Auftrag für eine Buchung zu Lasten oder zu Gunsten eines Kontos der Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung oder der Bilanz dar. Der Anweisungsberechtigte bestätigt, dass die Prüfung der materiellen und formellen Richtigkeit durch die berechtigten Personen erfolgt ist und von betrügerischen Handlungen keine Kenntnis besteht. Als betrügerische Handlung gilt sowohl die deliktische Rechnungslegung (z.B. Fälschung von Aufzeichnungen oder Belegen, absichtliches Weglassen wesentlicher Informationen) als auch die Veruntreuung von Vermögenswerten.

3.3.8 Aufbewahrung und Archivierung der Geschäftsbücher

Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege sowie die Revisionsberichte sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Als Geschäftsbücher im Sinne der Rechnungs- und Kreditführung gelten:

- Aufgaben- und Finanzplan (Botschaft an den Grossen Rat)
- Jahresbericht mit Jahresrechnung (Botschaft an den Grossen Rat)
- Hauptbuch, bestehend aus Konten der Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung inkl. der darin verbuchten Geschäftsvorfälle
- Nebenbücher wie bspw. Lohnbuchhaltung, Debitoren-, Kreditorenbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Inventare
- Sammelvorlagen für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite (Botschaft an den Grossen Rat)
- Verpflichtungskreditabrechnungen

Das Hauptbuch, die Nebenbücher sowie die Buchungsbelege können auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können. Die übrigen Geschäftsbücher sowie die Revisionsberichte sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.

3.4 Begriffserklärungen in Kurzform

Abschreibungen

Buchmässiger Aufwand in der Jahresrechnung, der eine Wertberichtigung bei den Aktiven (Verwaltungsvermögen) bewirkt. Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear vom Anschaffungswert gemäss Nutzungsdauer der Anlagekategorie.

Aktiven

Finanz- und Verwaltungsvermögen.

Aufgaben- und Finanzplanung

Instrument der mittelfristigen Planung der mutmasslichen Einnahmen und der zu erwartenden Ausgaben (ordentlicher Aufwand und Investitionen plus Folgekosten) unter bestimmten Annahmen.

Bilanz

Wertmässige Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven.

Eigenkapital

Bilanzgruppe der Passiven, die zusammen mit dem Fremdkapital den Ausgleich mit den Aktiven herstellt.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und Ertrag derjenigen Positionen, die nicht unter den Begriff Investitionen fallen.

Finanzvermögen

Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Fremdkapital

Laufende Verbindlichkeiten, kurzfristige/langfristige Finanzverbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, kurzfristige/langfristige Rückstellungen, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital.

Interne Verrechnung

Gutschriften und Belastungen zwischen den Aufgabenbereichen der kantonalen Verwaltung in der Jahresrechnung. Durch eine angemessene Ermittlung des verursachten Aufwandes und des erzielten Ertrages wird das verwaltungsinterne Kostendenken gefördert.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Allgemein gültig formuliert handelt es sich beim IKS um die Gesamtheit aller angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die einer Organisation dazu dienen, einen ordnungsgemässen und effizienten Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen.

Die für den Kanton Aargau definierten Ziele des IKS sind im § 34 Abs. 3 VAF formuliert:

- Vermögensschutz
- Sicherstellung einer zweckmässigen Verwendung der Mittel
- Verhinderung von Fehlern und Unregelmässigkeiten durch ordnungsmässige und sichere Geschäftsprozesse

Investitionen

Investitionen sind Vorhaben im Verwaltungsvermögen, die einen mehrjährigen betriebswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton bringen und werden in der Investitionsrechnung erfasst. Die Wesentlichkeitsgrenze liegt bei CHF 250'000.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung werden sämtliche Ausgaben und Einnahmen verbucht, die unter den Begriff Investitionen fallen.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierungsrechnung, den Eigenkapitalnachweis, die Geldflussrechnung sowie den Anhang.

Passiven

Fremd- und Eigenkapital.

Spezialfinanzierung

Gesetzlich zweckgebundene Mittel für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

Verpflichtungskredit

Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einer bestimmten Höhe mehrjährige finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen (nicht realisierbare Aktiven).

Zusatzkredit

Erhöhung eines Verpflichtungskredites.

A-09 Steuern

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Steuern
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 05

Register 09 (Abschnitt Steuern)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.1.1	Bund	1
1.1.2	Kanton	1
1.2	Einnahmequellen	1
1.2.1	Öffentliche Abgaben	1
1.2.2	Kausalabgaben.....	1
1.2.3	Steuern	2
1.3	Steuerliche Grundbegriffe	2
1.3.1	Steuerhoheit	2
1.3.2	Steuersubjekt.....	2
1.3.3	Steuerobjekt.....	2
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Steuerarten	3
2.2	Steuerfüsse	3
2.3	Natürliche Personen.....	3
2.4	Personengesellschaften.....	3
2.5	Juristische Personen.....	3
3	Einkommens- und Vermögenssteuern	4
3.1	Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen.....	4
3.1.1	Steuerpflicht.....	4
3.1.2	Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen	4
3.1.3	Unterjährige Steuerpflicht	4
3.1.4	Steuerausscheidung	5
3.2	Einkommenssteuer	5
3.2.1	Steuertarif	7
3.2.2	Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter	7
3.3	Vermögenssteuer	8
4	Grundstückgewinnsteuer	9
4.1	System	9
4.2	Objekt der Grundstückgewinnsteuer.....	9
4.3	Begriff der Veräusserung	9
4.4	Subjekt der Grundstückgewinnsteuer	9
4.5	Gewinnberechnung	9
4.6	Steuerberechnung.....	9

5	Quellensteuer	10
5.1	Prinzip	10
5.2	Voraussetzungen	10
5.3	Verfahrensablauf	10
6	Erbschafts- und Schenkungssteuer	11
6.1	System	11
6.2	Objekt Erbschafts- und Schenkungssteuer	11
6.3	Steuersubjekt	11
6.4	Steuerberechnung und Steuerklassen	11
6.5	Vollzug	11
7	Vollzug und Verfahren	12
7.1	Behörden	12
7.1.1	Aufsichtsbehörde	12
7.1.2	Steuerbehörden	12
7.1.3	Steuerjustizbehörden	12
7.1.4	Amtsgeheimnis / Amtshilfe	12
7.2	Verfahrensgrundsätze	13
7.2.1	Der Steuerpflichtigen	13
7.2.2	Der Steuerbehörden	13
7.2.3	Veranlagungsverjährung	13
7.3	Das Veranlagungsverfahren	13
7.3.1	Ermessensveranlagung	13
7.3.2	Eröffnung der Veranlagungsverfügung	14
7.3.3	Rechtsmittelfristen	14
7.4	Einsprache,- Rekurs- und Beschwerdeverfahren	14
7.4.1	Form und Inhalt der Rechtsmittel	14
7.4.2	Zusammenfassung	14
7.4.3	Verletzung von Verfahrenspflichten	14
7.5	Änderung rechtskräftiger Entscheide	15
7.5.1	Nachsterverfahren	15
7.5.2	Verfahren	15
7.6	Inventar	15
7.6.1	Inventarpflicht/Gegenstand	15
8	Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen	16
8.1	Steuerbezug	16
8.2	Fälligkeit	16
8.3	Skonto und Zinsen	16
8.4	Provisorische Rechnung	16



9	Die Feuerwehrsteuer	17
10	Anhang I: Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren.....	18

1 Einleitung

Das schweizerische Steuersystem ist historisch gewachsen. Es ist ein Spiegelbild der föderalistischen Staatsstruktur der Eidgenossenschaft. So hat jeder Kanton sein eigenes Steuergesetz und belastet Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne sowie andere Steuerobjekte höchst unterschiedlich.

Ergänzende Ausführungen zu diesem kantonalen Lehrmittel sind dem Schweizerischen Lehrmittel zu entnehmen.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind:

1.1.1 Bund

- Bundesverfassung (BV)
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

1.1.2 Kanton

- Kantonsverfassung (KV)
- Steuergesetz des Kantons Aargau (StG)
- Verordnung zum Steuergesetz (StGV)
- Verordnung über die Quellensteuer (QStV)
- Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen:
 - Kommentar zum Aargauer Steuergesetz
 - Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung für natürliche Personen
 - www.steuern.ag.ch (Webseite des Kant. Steueramtes mit Steuerberechnungsprogramm, Wegleitungen, Merkblättern, News, Infos)

Die Gesetze sind die wichtigsten Rechtsquellen im Steuerrecht. In einem Gesetz müssen nicht alle Details geregelt werden. Ein Steuergesetz muss jedoch so gestaltet sein, dass sich daraus Bestand und Umfang der Steuerpflicht ableiten und umschreiben lässt. Es muss darin geregelt sein, welche Personen (Steuersubjekte) für welche Gegenstände (Steuerobjekte) an wen (Steuerhoheit) in welchem Umfang (Steuermass) steuerpflichtig sind.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz können in einer Verordnung festgehalten werden.

1.2 Einnahmequellen

1.2.1 Öffentliche Abgaben

Öffentliche Abgaben sind Geldleistungen, die der Staat oder ein von ihm dazu ermächtigtes Gemeinwesen Kraft seiner Gebietshoheit von den dieser Gebietshoheit unterworfenen Individuen fordert.

Bei den öffentlichen Abgaben unterscheidet man zwei Kategorien: Kausalabgaben und Steuern.

1.2.2 Kausalabgaben

Kausalabgaben unterscheiden sich in Gebühren (Auslagen für eine Amtshandlung), Vorzugslasten (wirtschaftlicher Vorteil an öffentlichen Einrichtungen) und Ersatzabgaben (Ersatzleistung für Naturalleistungen). Grundsätzlich kann man sagen, dass der Bezahlung von Kausalabgaben eine direkte Gegenleistung gegenübersteht.

1.2.3 Steuern

Die Steuer ist eine Abgabe, deren Zahlung der Staat Kraft eines Gesetzes von den natürlichen und juristischen Personen fordert, um für seinen Bedarf aufzukommen und die öffentlichen Ausgaben zu decken. Deshalb ist bei der Bezahlung keine direkte Gegenleistung ersichtlich.

Die Steuern werden in direkte und indirekte Steuern unterteilt und wie folgt umschrieben:

Direkte Steuern:

Diese Steuern werden direkt vom einzelnen Steuerpflichtigen aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Steuerobjekt.

Indirekte Steuern:

Diese Steuern werden aufgrund von bestimmten Vorgängen und einzelnen Handlungen des Steuerpflichtigen erhoben. Hier ist die Berechnungsgrundlage nicht identisch mit dem Steuerobjekt.

Beispiele sind im Schweizerischen Lehrmittel aufgeführt.

1.3 Steuerliche Grundbegriffe

1.3.1 Steuerhoheit

Unter Steuerhoheit versteht man die Umschreibung, wer berechtigt ist, Steuern zu erheben.

Wir kennen folgende Steuerhoheiten:

- Steuerhoheit des Bundes
- Steuerhoheit der Kantone
- Steuerhoheit der Gemeinden
- Steuerhoheit der Kirchgemeinden (evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christ-katholische)

1.3.2 Steuersubjekt

Unter Steuersubjekt versteht man diejenigen Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen. Weil es sich bei den Auswirkungen der Steuern um Rechtsverhältnisse handelt, muss das Steuersubjekt (steuerpflichtige Person) rechts- und handlungsfähig sein. Wer nicht selber handeln kann, erhält eine gesetzliche Vertreterin oder einen Vertreter. Steuersubjekt, d.h. steuerpflichtig sind somit grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen.

1.3.3 Steuerobjekt

Als Steuerobjekt bezeichnet man den Gegenstand oder Tatbestand, auf dem eine Steuer erhoben wird, z.B.:

- Einkommen
- Vermögen
- Schenkung / Erbschaft
- Verkauf einer Liegenschaft

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Steuerarten

Der Kanton und die Gemeinden erheben folgende Steuern:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b. Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
- c. Quellensteuern von bestimmten Steuerpflichtigen
- d. Grundstückgewinnsteuern
- e. Erbschafts- und Schenkungssteuern

2.2 Steuerfüsse

Der Steuerfuss für die Kantonssteuern wird jährlich vom Grossen Rat festgesetzt. Der Steuerfuss für die Gemeindesteuern wird jährlich von der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung festgelegt. Über den Steuerfuss der Landeskirchen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

Der Kantonssteuerfuss setzt sich im Jahre 2016 wie folgt zusammen:

Ordentliche Kantonssteuer	94 %
Finanzausgleich	0 %
Spitalsteuer-Zuschlag	15 %
Total Kantonssteuer	109 %

2.3 Natürliche Personen

Kinder sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich ab Geburt selbstständig steuerpflichtig. Das übrige Einkommen sowie das Vermögen werden jedoch bis zur Mündigkeit der Kinder den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Normalerweise werden die Kinder mit Beginn des Jahres, in dem sie mündig (18 Jahre alt) werden, im Steuerregister erfasst.

Bei Verheirateten wird das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet. Der Güterstand spielt keine Rolle. Sie haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt nur bei Ehetrennung oder Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

2.4 Personengesellschaften

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften werden nicht als solche besteuert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern, Grundstückgewinne und Vermögensanfälle werden den Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

2.5 Juristische Personen

Als juristische Personen im steuerlichen Sinn gelten Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Darunter fallen die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften, die Vereine und Stiftungen, die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes (z.B. SBB, Kantonalbanken). Die Kapital- und Gewinnbesteuerung der juristischen Personen wird vom Kantonalen Steueramt vorgenommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die juristischen Personen werden in diesen Textgrundlagen nicht weiter behandelt.

3 Einkommens- und Vermögenssteuern

3.1 Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Steuerpflicht

- Persönliche Zugehörigkeit: Steuerpflichtig sind Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton bzw. in der Gemeinde haben. Der steuerrechtliche Wohnsitz ergibt sich meistens aus der Absicht des dauernden Verbleibens. Diese Steuerpflicht nennt man auch primäre Steuerpflicht.
- Wirtschaftliche Zugehörigkeit: Personen ohne Wohnsitz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton bzw. in der Gemeinde einen Geschäftsbetrieb oder Grundstücke besitzen (Eigentum oder Nutzniessung). Diese Steuerpflicht nennt man auch sekundäre Steuerpflicht.

3.1.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen

Die Steuerpflicht beginnt mit der Wohnsitznahme (primäre Steuerpflicht) oder dem Erwerb von steuerbaren Werten (sekundäre Steuerpflicht) und endet mit dem Tod, Wegzug aus dem Kanton oder Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

Zuständig für die Zustellung der Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Steuerbezug ist jener Kanton bzw. Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht Wohnsitz begründet. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton oder einer anderen aargauischen Gemeinde wird der Beginn der Steuerpflicht auf den 1. Januar der laufenden Steuerperiode zurückverlegt, sofern die Steuerpflicht auch am Ende der Steuerperiode noch besteht. Beim Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere aargauische Gemeinde wird das Ende der Steuerpflicht auf den 31. Dezember der letzten Steuerperiode zurückverlegt.

Bsp. Zuzug:

Zuzug vom Kanton Zürich per 01.05.2016. Die Steuerperiode beginnt ab 01.01.2016. Für die Steuerperiode 2016 sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2016 massgebend.

Bsp. Wegzug:

Wegzug in eine andere aarg. Gemeinde per 31.08.2016. Die Steuerpflicht endet per 31.12.2015. Sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2016 sind in der neuen Gemeinde zu versteuern.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden jedes Jahr veranlagt. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuerperiode ist mit der Bemessungsperiode identisch. Die Steuerveranlagung wird nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode vorgenommen.

Bei Heirat werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung oder bei tatsächlicher Trennung werden beide Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Bei Beginn und Ende einer wirtschaftlichen (sekundären) Zugehörigkeit besteht die beschränkte Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode, also immer vom 1.1. bis 31.12.

3.1.3 Unterjährige Steuerpflicht

Bei Zuzug aus dem Ausland und Wegzug ins Ausland, Todesfall sowie Eintritt/Austritt aus/in die Quellensteuer erfolgt keine Zurückverlegung des Eintritts- oder Austrittsdatums, sondern eine Abrechnung der Steuerpflicht nach dem Ereignisdatum. Dies ergibt eine sogenannte unterjährige Steuerpflicht. Dabei wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben.

ben. Die regelmässig fliessenden Einkünfte sind für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens auf 12 Monate umzurechnen. Die unregelmässigen Faktoren werden nicht umgerechnet.

Bsp: Zuzug vom Ausland am 01.05.2016. Die Steuerpflicht beginnt ab 01.05.2016. Für diese unterjährige Steuerperiode sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen aus der Zeit vom 01.05.2016 bis 31.12.2016 massgebend.

Bei Tod eines Ehegatten werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Danach beginnt die alleinige Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Somit ergeben sich zwei unterjährige Steuerveranlagungen.

3.1.4 Steuerausscheidung

Grundsätzlich werden das Einkommen und das Vermögen am Wohnsitz besteuert. Ausnahmen bilden die Geschäftsbetriebe und die Grundstücke ausserhalb des Wohnsitzkantons. Diese Werte müssen mittels Steuerausscheidung auf die betreffenden Kantone verteilt werden, sind aber für die Satzbestimmung zu berücksichtigen.

Besitzt eine Person in einer anderen aargauischen Gemeinde eine Liegenschaft oder Geschäftsvermögen, wird keine Steuerausscheidung zwischen den Gemeinden vorgenommen. Einkommen und Vermögen sind dabei ausschliesslich am Wohnsitz zu versteuern.

3.2 Einkommenssteuer

Einkommenssteuerpflichtig sind:

- Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit: Lohn inkl. Provisionen, Zulagen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Naturalbezüge, Spesen, Mitarbeiterbeteiligungen usw.
- Steuerpflichtig ist der Nettolohn, der sich aus Bruttolohn abzüglich der Beiträge an AHV/IV/ALV/EO, Pensionskasse und Unfallversicherung ergibt.
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Gewinne aus Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben.
- Nebenerwerb: aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit.
- Renten: AHV- und IV-Renten sind zu 100 % steuerbar. Renten aus der Pensionskasse sind ebenfalls zu 100 % steuerbar. Falls sie vor dem 01.01.2002 zu laufen begonnen haben, sind diese zu 80 % steuerbar. Leibrenten aus privaten Kapitalversicherungen sind zu 40 %, Renten der SUVA und alle übrigen Renten zu 100 % steuerbar.
- Ersatzeinkünfte: Arbeitslosengelder, Erwerbsausfallentschädigungen und Taggelder aus Versicherungen sind zu 100 % steuerbar.
- Erträge aus Wertschriften und Kapitalanlagen: Alle Zinsen aus Sparguthaben, Darlehen, Obligationen, Anlagefonds sowie Dividenden.
- Ertrag aus Beteiligungen: Unter bestimmten Voraussetzungen werden Beteiligungserträge nur zu 40 % besteuert.
- Erträge bei Auszahlungen von Einmalprämienversicherungen: sofern sie nicht der Vorsorge dienen.
- Lotteriegewinne: sind auf dem Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.
- Unterhaltszahlungen: Steuerpflichtig sind sowohl persönliche Alimente wie Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder.
- Ertrag aus unverteilter Erbschaften: z.B. Anteil an Liegenschafts- oder Wertschriftenertrag.
- Einkünfte aus Liegenschaften: Steuerbar sind der Eigenmietwert und die Mietzinserträge. Davon abziehbar sind die werterhaltenden Unterhaltskosten sowie Investitionen, die dem Energiesparen dienen. Anstelle der effektiven Kosten kann ein Pauschalabzug von 10 % (Gebäude am 1. Januar bis und mit 10 Jahre alt) oder 20 % (über 10 Jahre) gemacht werden.
- Kapitalzahlungen für Vorsorgeleistungen Säule 2 und Säule 3a sowie für übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter unterliegen einer separaten Jahressteuer (Abschnitt 3.2.2).

Nicht einkommenssteuerpflichtig sind:

- Erbschaften und Schenkungen: Diese unterliegen aber der Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen: ausgenommen Einmalprämienversicherungen, welche nicht der Vorsorge dienen sowie berufliche Vorsorge (Säule 2) und gebundene Vorsorge (Säule 3a).
- Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigungen.
- Unterstützungsleistungen: Aus öffentlichen oder privaten Mitteln.
- Militär-, Feuerwehr- und Zivildienstsold: Steuerbar sind aber die Erwerbsersatzentschädigungen.
- Genugtuungsleistungen.
- Private Kapitalgewinne: Steuerpflichtig sind aber Gewinne aus Veräusserungen von Grundstücken.
- Glücksspiel-Gewinne in Spielbanken: Alle anderen Gewinne aus Glücksspielen sind aber wie die Lotteriegewinne steuerpflichtig.

Von den steuerbaren Einkünften sind folgende **Abzüge** möglich:

- Berufsauslagen
 1. Fahrtkosten für den Arbeitsweg: Normalerweise sind die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar. Bei Benützung eines Privatautos für den Arbeitsweg ist eine Begründung nötig. Bei der direkten Bundessteuer ist dieser Abzug in jedem Fall auf CHF 3'000 beschränkt.
 2. **Mehr**kosten auswärtige Verpflegung: CHF 15.00 pro Mahlzeit, max. CHF 3'200.00 pro Jahr. Bei Verbilligung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber oder bei Kantinenverpflegung wird der halbe Ansatz gewährt.
 3. Pauschalabzug: Dieser Abzug beinhaltet die allgemeinen Auslagen für EDV, Fachliteratur, Arbeitszimmer, Berufskleider usw. und beträgt 3% vom Nettolohn, mind. CHF 2'000.00, max. CHF 4'000.00.
 4. Anstelle des Pauschalabzugs können auch die höheren effektiven Kosten abgezogen werden.
 5. Auswärtiger Wochenaufenthalt: Mehrkosten infolge grosser Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort.
 6. Weiterbildung: Kosten, die mit dem Beruf zusammenhängen.
 7. Berufsverbandsbeiträge: max. CHF 300.00.
 8. Nebenerwerbsabzug: 20 % der Einkünfte, mind. CHF 800.00 / höchstens CHF 2'400.00.
- Schuldzinsen: Nicht abzugsberechtigt sind Amortisation (Rückzahlung von Kapital) und Leasingzinsen.
- Unterhaltsbeiträge: Alimente an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und dessen minderjährige Kinder.
- Rentenleistungen: abziehbar sind 40 % der bezahlten Leibrenten.
- Einkäufe Säule 2 und Beiträge Säule 3a: Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG ohne die laufenden Beiträge (sind beim Nettolohn berücksichtigt). Bei den Beiträgen an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind die Maximalabzüge zu beachten.
- Versicherungsprämien: Pauschalbetrag für Prämien an Krankenkassen und Lebensversicherungen sowie für die Zinsen von Sparkapitalien.
- CHF 4'000.00 für Verheiratete und CHF 2'000.00 für die übrigen Steuerpflichtigen.
- AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger: Die AHV-Beiträge der Erwerbstätigen sind bereits beim Nettolohn berücksichtigt.
- Zuwendungen an politische Parteien: bis max. CHF 10'000.00.
- Freiwillige Zuwendungen: Spenden an Institutionen, die infolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, sofern diese CHF 100.00 erreichen.
- Vermögensverwaltungskosten: Ausgaben für die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren (Safe, Depot usw.).
- Zweitverdienerabzug: CHF 600.00 vom tieferen Einkommen, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- Krankheitskostenabzug: Selbstbehalte für Arzt-, Zahnarzt-, Spitalkosten, abzüglich 5 % vom Nettoeinkommen.

- Behinderungsbedingte Kosten: Zusatzkosten im Zusammenhang mit einer dauernden physischen oder psychischen Beeinträchtigung können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden.
- Kinderbetreuungsabzug: Höchstens CHF 10'000.00 für die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes unter 16 Jahren. Bei der direkten Bundessteuer bis 14 Jahre.
- Aus- und Weiterbildungskosten bis zu CHF 12'000. Ausgenommen ist die Erstausbildung.

Vom Reineinkommen werden folgende **Steuerfreibeträge** (Sozialabzüge) gewährt:

- Kinderabzug: CHF 7'000.00 pro Jahr für jedes Kind bis zum 14. Altersjahr, CHF 9'000.00 bis zum 18. Altersjahr sowie CHF 11'000.00 für jedes volljährige Kind in Ausbildung, sofern die steuerpflichtige Person mehr als die Hälfte seines Unterhaltes bestreitet.
- Unterstützungsabzug: CHF 2'400.00 pro Jahr für jede unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Person, für welche die steuerpflichtige Person den Unterhalt in mind. dieser Höhe bestreitet.
- Invalidenabzug: CHF 3'000.00 für jede Person, die mind. eine halbe IV- oder SUVA-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV bezieht. Soweit gleichzeitig behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden, entfällt der Abzug.
- Betreuungsabzug: CHF 3'000.00 für Steuerpflichtige, die im gleichen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen.
- Kleinverdienerabzug: Bei Reineinkommen unter CHF 35'000.00 wird ein gestaffelter Abzug zwischen CHF 1'000.00 und CHF 12'000.00 gewährt.

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen wie:

- Haushaltungskosten: Privater Lebensaufwand.
- Kosten der Erstausbildung.
- Schuldentilgung: Amortisation, Rückzahlung von Schulden.
- Anschaffung von Vermögensgegenständen.
- Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.

3.2.1 Steuertarif

Für die Berechnung der Steuern gibt es je einen Tarif für Einkommen und Vermögen. Die Tarife sind progressiv gestaltet. Die Einkommenssteuer berechnet sich in Prozenten des steuerbaren Einkommens; die Vermögenssteuer in Promille des steuerbaren Vermögens.

Bei der Einkommenssteuer gilt für Verheiratete und Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug gewährt werden kann, der Tarif B. Das bedeutet, dass der Steuersatz des hälftigen steuerbaren Einkommens angewendet wird.

Für alle übrigen Personen gilt Tarif A, das heisst der volle Tarif.

Der Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31.12.) oder am Ende der Steuerpflicht.

Der Vermögenssteuertarif ist für alle Steuerpflichtigen gleich.

3.2.2 Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter

Folgende Auszahlungen unterliegen getrennt vom übrigen Einkommen einer einmaligen Jahressteuer zu 30 % des Tarifs (Mindestsatz 1 %):

- Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge (Säule 2)
- Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge (Säule 3a)
- Übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter (u.a. bei Tod und Invalidität)
- Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter

Bei Kapitalauszahlungen besteht die Steuerpflicht dort, wo die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit Wohnsitz hat.

3.3 Vermögenssteuer

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen per Stichtag (31. Dezember oder Ende der Steuerpflicht der betreffenden Steuerperiode):

- Wertschriften und Guthaben: Bank- und Postkonti, Obligationen, Aktien, Anlagefonds usw. gemäss Wertschriftenverzeichnis.
- Übriges bewegliches Vermögen: Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, Verrechnungsteuerguthaben, Sammlungen aller Art.
- Lebensversicherungen: Steuerbar mit dem Rückkaufswert.
- Anteile an unverteilter Erbschaften: Anteile an Liegenschaften und Wertschriften.
- Private Fahrzeuge: Der Wert berechnet sich aufgrund des Katalogpreises und des Jahrgangs.
- Liegenschaften: Steuerbar mit dem Steuerwert gemäss Schätzungsprotokoll.
- Geschäftsvermögen: Steuerbar zum Buchwert.

Steuerfrei sind der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände.

Vom Vermögen können die nachgewiesenen Schulden per Stichtag abgezogen werden. Zu den Schulden zählen beispielsweise Hypothekarschulden, Darlehensschulden, Kredite, fällige Steuerausstände usw.

Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens folgende Steuerfreibeträge abgezogen:

- für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete	CHF	200'000.00
- für alle übrigen steuerpflichtigen Personen	CHF	100'000.00
- zusätzlich für jedes Kind, für das ein Kinderabzug gewährt wird	CHF	12'000.00

Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31.12.) bzw. am Ende der Steuerpflicht festgelegt.

Höchstbelastung § 56

Diese Bestimmung verhindert, dass Steuerpflichtige mit keinem oder sehr wenig Einkommen, jedoch mit steuerbarem Vermögen, wegen der Vermögenssteuer mehr Steuern zu entrichten haben, als sie Einkommen erzielen. Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern.

4 Grundstückgewinnsteuer

4.1 System

Die Grundstückgewinnsteuer ist als Objektsteuer gestaltet. Jeder Grundstücksgewinn wird einzeln und unabhängig von den übrigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen festgesetzt. Ergibt sich aus einem Grundstückverkauf ein Verlust, kann dieser nicht mit dem übrigen Einkommen des Steuerpflichtigen oder mit Gewinnen aus anderen Grundstückverkäufen verrechnet werden.

4.2 Objekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig sind Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Kanton Aargau, die sich im **Privatvermögen** des Veräusserers befinden.

4.3 Begriff der Veräusserung

Für eine rechtsgültige Veräusserung eines Grundstückes bedarf es eines öffentlich beurkundeten Vertrages und eines Eintrages im Grundbuch. Die wichtigsten Eigentumsübertragungen sind Verkauf, Tausch und Schenkung.

4.4 Subjekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig ist die veräussernde Person.

4.5 Gewinnberechnung

Der Gewinn berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erlös und den Anlagekosten.

Der Erlös entspricht in der Regel dem Verkaufspreis - bei dessen Fehlen dem Verkehrswert (z.B. beim Tausch).

Zu den Anlagekosten zählen u.a. folgende Aufwendungen:

- Erwerbspreis (= der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis)
- Wertvermehrende Investitionen für Um- und Ausbauten jeglicher Art
- Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind

nicht anrechenbar sind:

- Aufwendungen, die bei der ordentlichen Einkommensveranlagung als Abzüge berücksichtigt worden sind (Liegenschaftsunterhaltskosten)
- der Wert der Eigenleistungen, die nicht während einer ganzen Steuerperiode als Einkommen berücksichtigt worden sind
- die Hypothekar- und anderen Schuldzinsen

Auf diese Weise werden die effektiven oder tatsächlichen Anlagekosten ermittelt.

Sofern ein Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut ist und mehr als 10 vollendete Jahre im Besitz der veräussernden Person stand, kann anstelle der ausgewiesenen Anlagekosten eine Pauschale in Prozenten des Veräusserungserlöses angerechnet werden.

4.6 Steuerberechnung

Die Steuerberechnung erfolgt in Prozenten des steuerbaren Grundstückgewinnes, abgestuft nach der Besitzesdauer. Die Steuer reduziert sich, je länger das Grundstück im eigenen Besitz war. Ab dem vollendeten 25. Besitzesjahr beträgt die Steuer immer 5 %.

5 Quellensteuer

5.1 Prinzip

Die Quellensteuer wird als Pauschalsteuer auf dem Erwerbseinkommen erhoben. Sie ersetzt die ordentliche Veranlagung.

5.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abzug an der Quelle (vom Lohn) ist, dass die ausländische erwerbstätige Person

- keine Niederlassungsbewilligung C hat
- ein Bruttojahreseinkommen hat, das CHF 120'000.00 nicht übersteigt
- nicht mit einer Person verheiratet ist, welche bereits im ordentlichen Verfahren besteuert wird

Die Pauschalsteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen und an das Kantonale Steueramt weitergeleitet.

Wird die Einkommenslimite von CHF 120'000.00 überschritten, so ist für diese Person und deren Ehegatten das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung durchzuführen. Es wird jedoch weiterhin die Quellensteuer als Sicherungssteuer abgezogen und mit den ordentlichen Steuern verrechnet.

5.3 Verfahrensablauf

Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem Kantonalen Steueramt. Schuldner der steuerbaren Leistung ist der Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, die Steuer abzuliefern.

6 Erbschafts- und Schenkungssteuer

6.1 System

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird die Übertragung oder der Übergang von Rechten an Vermögen, genauer gesagt der Anfall, beim Empfänger besteuert. Grundsätzlich ist der ganze Vermögensanfall am Ort seiner Herkunft steuerbar.

6.2 Objekt Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Besteuerung unterliegt das Vermögen, das durch gesetzliche Erbfolge, Verfügung von Todes wegen, Schenkung oder andere Zuwendung anfällt, der keine oder keine gleichwertige Leistung der empfangenden Person gegenübersteht.

Nicht steuerbar sind Vermögensanfälle, die von der empfangenden Person als Einkommen zu versteuern sind oder die ausdrücklich steuerbefreit sind. Kleinere Gelegenheitsgeschenke (bis CHF 2'000.00 pro Person und Jahr) werden nicht besteuert.

Im Weiteren sind Vermögensanfälle unter Verheirateten und an Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder sowie Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern steuerfrei. Eingetragene Partnerinnen und Partner sind Verheirateten gleichgestellt.

6.3 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist, wer den Vermögensanfall tatsächlich erhält.

6.4 Steuerberechnung und Steuerklassen

Die Steuer wird nach dem steuerbaren Betrag des Vermögensanfalls und nach dem Verwandtschaftsgrad der steuerpflichtigen Person zur erblassenden, schenkenden oder zuwendenden Person berechnet. Für die Verwandtschaftsgrade gelten folgende Klassen:

- Klasse 1: Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben.
- Klasse 2: Geschwister und Grosseltern
- Klasse 3: alle weiteren steuerpflichtigen Personen

6.5 Vollzug

Die Steuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt und vom Gemeinderat bezogen. Die Vorbereitung der Veranlagung erfolgt durch den Gemeinderat bzw. die Inventurbehörde.

Die Steuerpflichtigen haben den Vermögensanfall spätestens mit der nächsten Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuer zu melden.

7 Vollzug und Verfahren

7.1 Behörden

7.1.1 Aufsichtsbehörde

Die Steuerbehörden unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung der Aufsicht des Departements Finanzen und Ressourcen.

Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen und einen einheitlichen Steuerbezug.

7.1.2 Steuerbehörden

Das **Kant. Steueramt** ist nicht nur Aufsichts-, sondern auch Veranlagungs- und Bezugsbehörde. Es veranlagt die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Aktiensteuern und ist verantwortlich für die Durchführung der Quellenbesteuerung, der Nachbesteuerung sowie die Ausfällung von Bussen bei Verletzung der Verfahrenspflichten. Ihm obliegt kraft Bundesrecht auch die Verwaltung der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer.

Die **Steuerkommission** beurteilt die Steuerpflicht und nimmt die Veranlagung der Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern vor und behandelt die Einsprachen. Die Veranlagung wird in der Regel durch eine Delegation der Steuerkommission, bestehend aus Steuerkommissär/in und Steueramtsvorsteher/in, vorgenommen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Veranlagung durch die Gesamtsteuerkommission (Vorladungsbegehren, vorbestimmte ausgewählte Fälle, welche die Delegation der Gesamtkommission von sich aus vorlegt). Der Gesamtkommission gehören die Steuerkommissärin/der Steuerkommissär, die Steueramtsvorsteherin/der Steueramtsvorsteher und 3 vom Volk gewählte Gemeindevertreter (+ 1 Ersatzmitglied) an.

Das **Gemeindesteueramt** hat die Aufgabe, die Veranlagungen vorzubereiten, insbesondere:

- Prüfen der Steuererklärungen auf ihre formelle Vollständigkeit und Richtigkeit
- Einfordern von fehlenden Ausweisen und Belegen
- Ausarbeiten der Steuerveranlagungen
- Eröffnen der Veranlagungsverfügung und der Einspracheentscheide
- Führen des Protokolls der Steuerkommission
- Administrative Arbeiten für die Grundstückschätzungsbehörde
- Führen der notwendigen Kontrollen und Register

7.1.3 Steuerjustizbehörden

Das **Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern**, ist eine unabhängige richterliche Instanz. Es beurteilt die mit Rekurs weitergezogenen Einspracheentscheide der Steuerkommissionen und des Kantonalen Steueramtes. Das **Verwaltungsgericht** ist das letztinstanzliche Steuergericht des Kantons. Entscheide des Verwaltungsgerichtes können mit Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

7.1.4 Amtsgeheimnis / Amtshilfe

Die Mitglieder der Steuerbehörden, die Mitarbeiter der Steuerämter, die Mitglieder der Steuerjustizbehörden und die amtlich bestellten Sachverständigen sind verpflichtet, über die bekanntgewordenen Verhältnisse der Steuerpflichtigen Stillschweigen zu bewahren und Dritten keine Einsicht in die Steuerakten zu gewähren.

In bestimmten Fällen kann das Departement Finanzen und Ressourcen Ausnahmen bewilligen.

7.2 Verfahrensgrundsätze

7.2.1 Der Steuerpflichtigen

Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus. Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Rechtsmittel gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

Steuerpflichtige mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben ein Zustelldomizil oder eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen. Als Vertretung zugelassen wird, wer handlungsfähig ist. Die Behörde kann eine schriftliche Vollmacht einfordern.

7.2.2 Der Steuerbehörden

Verfügungen und Entscheide sind den Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen. Veranlagungen und Rechnungen tragen keine Unterschrift.

Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an beide gemeinsam gerichtet.

7.2.3 Veranlagungsverjährung

Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre (relative Verjährung) nach Ablauf der Steuerperiode. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre.

Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern.

7.3 Das Veranlagungsverfahren

Die Veranlagungsbehörden stellen zusammen mit den Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden Verhältnisse fest.

Die Steuerpflichtigen müssen die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

- Lohnausweise oder Bescheinigungen über sämtliche Einkünfte
- Verzeichnis über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden
- Weitere Ausweise oder Bescheinigungen, welche Auswirkungen auf die Höhe des steuerbaren Einkommens haben
- Unterzeichnete Jahresrechnung über selbstständige Erwerbstätigkeit, sofern sie gemäss Obligationenrecht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind

Ansonsten Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen.

Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine **vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen**.

Steuerpflichtige und Steuerbehörden handeln nach Treu und Glauben.

7.3.1 Ermessensveranlagung

Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, wird die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen vorgenommen.

Als Anhaltspunkte dienen z.B.:

- Lebensaufwand/-situation des Steuerpflichtigen
- Vermögensveränderung/-entwicklung
- Erfahrungszahlen

Bei Einsprachen haben nach Ermessen veranlagte Pflichtige die Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen = Umkehr der Beweislast.

7.3.2 Eröffnung der Veranlagungsverfügung

In der Veranlagungsverfügung werden

- das steuerbare Einkommen und Vermögen
- die Steuersätze und die Steuerbeträge festgelegt.

Abweichungen von der Selbstdeklaration werden der steuerpflichtigen Person mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung schriftlich bekannt gegeben. Alle Verfügungen und Entscheide müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

7.3.3 Rechtsmittelfristen

Die im Gesetz vorgesehenen Fristen beginnen mit dem auf die Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides folgenden Tag zu laufen. Einsprachen, Rekurse und Beschwerden sind innert 30 Tagen einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

7.4 Einsprache,- Rekurs- und Beschwerdeverfahren

7.4.1 Form und Inhalt der Rechtsmittel

- Schriftlich verfasst und unterzeichnet
- Angabe, gegen welche Punkte der Veranlagung sich das Rechtsmittel richtet (Antrag)
- Begründung
- Beweismittel sind beizulegen oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen

Werden im Einspracheverfahren Unterlagen und Beweismittel trotz Aufforderung und Hinweis auf die Säumnisfolgen fahrlässig oder vorsätzlich nicht eingereicht, können diese im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

7.4.2 Zusammenfassung

Rechtsmittel	Instanz	Entscheid
Einsprache	Steuerkommission	Einspracheentscheid
Rekurs	Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern	Rekursentscheid
Beschwerde	Verwaltungsgericht	Beschwerdeentscheid
Staatsrechtliche Beschwerde	Bundesgericht	Bundesgerichtsentscheid

7.4.3 Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer einer gesetzlichen Pflicht trotz Mahnung fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt, insbesondere wer die Steuererklärung nicht abgibt, wird mit einer Ordnungsbusse, welche das Kant. Steueramt verfügt, bestraft.

7.5 Änderung rechtskräftiger Entscheide

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird eine Veranlagung formell rechtskräftig und kann grundsätzlich nicht mehr angefochten oder abgeändert werden.

Vorbehalten bleibt das Vorliegen eines Revisionsgrundes oder die Berichtigung eines Rechnungs- oder Schreibfehlers.

7.5.1 Nachsteuerverfahren

Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der zuständigen Steuerbehörde im Veranlagungsverfahren nicht bekannt waren.

Ist:

- eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben,
- eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig,
- eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen,

wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer sowie einer Busse eingefordert.

Es besteht die Möglichkeit der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben sowie der straflosen Selbstanzeige.

7.5.2 Verfahren

Für das Nachsteuer- und Bussenverfahren ist das Kantonale Steueramt zuständig. Das Verfahren wird der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Grundes schriftlich eröffnet.

Das Kantonale Steueramt setzt die Nachsteuern und Bussen fest. Der Steuerbezug erfolgt durch die Gemeinde.

7.6 Inventar

7.6.1 Inventarpflicht/Gegenstand

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird, ausser in Fällen offenkundiger Vermögenslosigkeit, ein amtliches Inventar aufgenommen. In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, des mit ihr in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

Üblicherweise bildet die unterjährige Steuererklärung die Grundlage für das Inventar.

8 Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen

8.1 Steuerbezug

Bezugsbehörde für die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern ist der Gemeinderat, der die zuständige Amtsstelle bestimmt. Dies ist meist die Finanzverwaltung. Der Bezug der übrigen Steuern erfolgt durch das Kantonale Steueramt.

8.2 Fälligkeit

Die periodisch geschuldeten Steuern sind bis 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen.

Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn die Steuer aufgrund einer provisorischen Rechnung gefordert wird oder wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

8.3 Skonto und Zinsen

Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden. Für das Jahr 2016 beträgt der Zinssatz 0.1 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen bis 31. Oktober sind steuerfrei.

8.4 Provisorische Rechnung

Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrags eine provisorische Rechnung zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Diese Verfügung ist in Sachen Bezug (Betreibung usw.) einer definitiven Steuerveranlagung gleichgestellt.

9 Die Feuerwehrsteuer

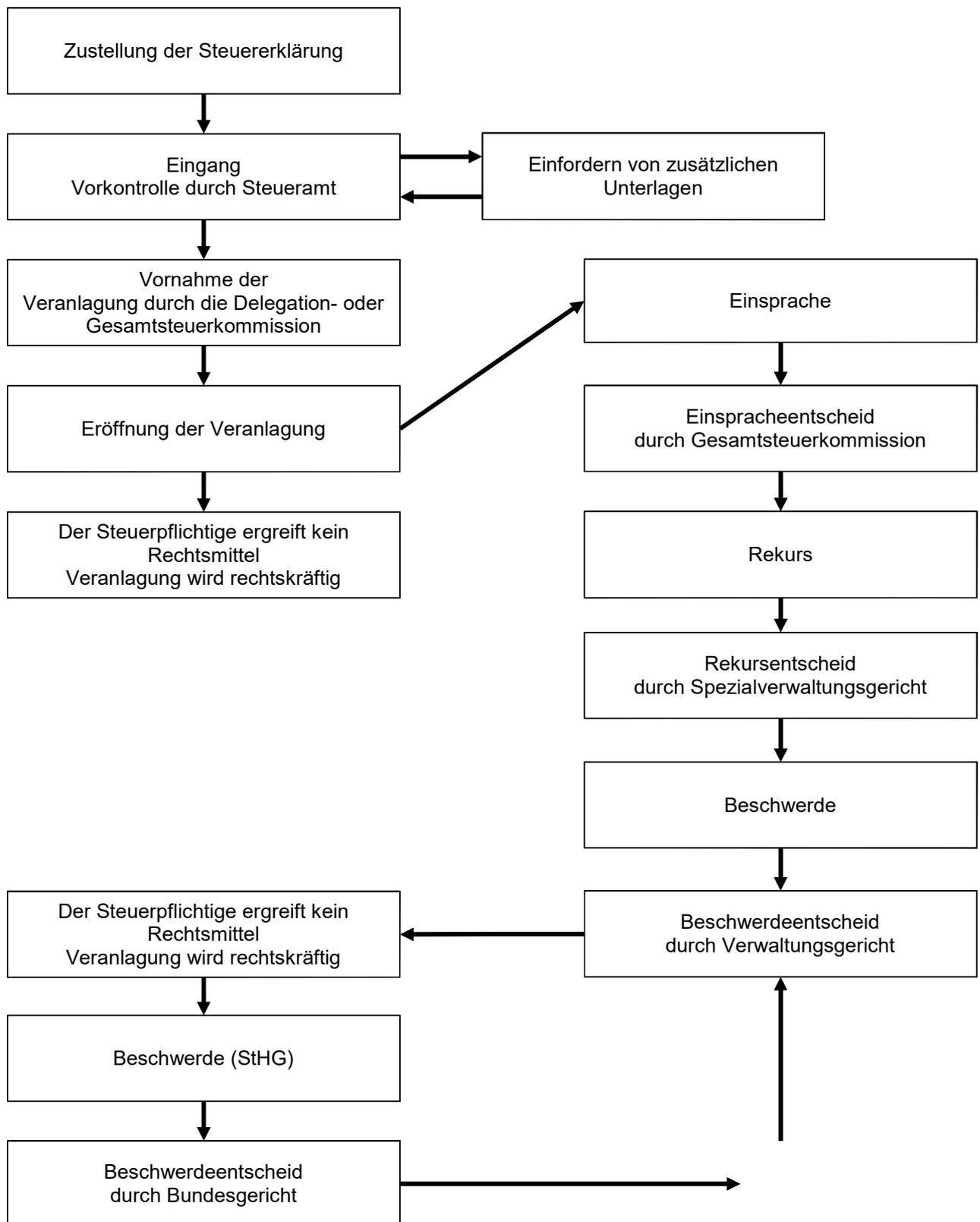
Vom 20. bis 44. Altersjahr besteht eine Feuerwehr-Pflichtersatzabgabe für Männer und Frauen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst in der Pflichtdauer leisten und deren gemeinsam besteuerte Ehegatte ebenfalls keinen freiwilligen aktiven Feuerwehrdienst leistet.

Die Steuer beträgt 2 ‰ des steuerbaren Einkommens

- minimal CHF 30.00
- maximal CHF 300.00

Obwohl es sich nicht um eine eigentliche Steuer, sondern um eine Ersatzabgabe handelt, erfolgen die Veranlagung und der Bezug mit den Staats- und Gemeindesteuern zusammen.

10 Anhang I: Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren



K-10 Bau, Verkehr und Umwelt

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs
- 1.1.4.1.3 Massnahmen des Standortmarketings

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 04

Register 09 (Abschnitt Raumplanung und Bau)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Planungsrecht	2
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	2
2.2	Planungsträger.....	2
2.3	Planungsmittel.....	2
2.3.1	Kantone	2
2.3.2	Gemeinden	2
2.3.3	Allgemeine Nutzungsplanung	2
2.3.4	Sondernutzungsplanung.....	3
2.3.5	Erschliessungsprogramm	3
2.3.6	Landumlegung und Grenzbereinigung.....	4
2.3.7	Bausperre, Planungszonen.....	5
2.3.8	Begriffe	5
2.3.9	Erlassverfahren.....	6
3	Ökologie und Umweltschutz	6
3.1	Einleitung	7
3.2	Begriffe	7
3.3	Prinzipien	8
4	Bauwesen	9
4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	9
4.2	Baubewilligungspflicht.....	9
4.3	Baugesuch, Rechtsschutz.....	9
4.4	Vorentscheid	10
4.5	Baubewilligung	10
4.5.1	Baubewilligungsverfahren.....	10
4.6	Begriffe	11
4.6.1	Baureife, Erschliessung	11
4.6.2	Bauten	11
4.6.3	Bauhöhe	11
4.6.4	Grenz- und Gebäudeabstand	12
4.6.5	Waldabstand.....	12
4.6.6	Ausnützungsziffer	13
4.6.7	Besitzstandsgarantie.....	13
4.6.8	Enteignung (Expropriation)	13
4.7	Strassen	14
4.7.1	Öffentliche Strassen	14
4.7.2	Privatstrassen	14



4.7.3	Bau- und Unterhaltspflicht.....	14
4.7.4	Finanzierung	14
4.8	Gewässer	14
4.9	Gewässerschutz im Kanton	14
4.10	Verwaltungszwang und Verwaltungsstrafe	15



1 Einleitung

Das Raumplanungsrecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen und rechtsverbindlichen Pläne, die unmittelbar der Erhaltung oder Veränderung des natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Lebensraums dienen. Das Raumplanungsrecht ist aus dem Baurecht herausgewachsen. Heute wird das Baurecht vom Raumplanungs- und in zunehmendem Mass auch vom Umweltrecht überlagert.

2 Planungsrecht

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Verfassung des Kantons Aargau (KV)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (BauV)
- Verordnung über die Landumlegung, Grenzbereinigung und Enteignung (LEV)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD)
- Einführungsgesetz zum Umweltrecht (EG UWR)

2.2 Planungsträger

Bund, Kantone und Gemeinden

2.3 Planungsmittel

2.3.1 Kantone

Die Kantone erstellen behördenverbindliche Richtpläne und grundeigentumsverbindliche Nutzungspläne. Die Richtpläne legen die Siedlungs-, Landwirtschafts-, Erholungs- und Schutzgebiete in den Grundzügen fest und bezeichnen die wichtigsten Anlagen des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung. Die Nutzungspläne dienen primär zum Schutz der kantonalen oder regionalen Interessen. Der Erlass entsprechender Nutzungsvorschriften ist möglich.

2.3.2 Gemeinden

- Allgemeine Nutzungsplanung (Zonenplanung)
 - Allgemeine Nutzungspläne (Bauzonen- und Kulturlandplan)
 - Bau- und Nutzungsordnung
- Sondernutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplanung)
 - Erschliessungsplan
 - Gestaltungsplan
 - Sondernutzungsvorschriften
- Erschliessungsprogramm
- Landumlegung und Grenzbereinigung
- Bausperre, Planungszone

2.3.3 Allgemeine Nutzungsplanung

Der Allgemeine Nutzungsplan umfasst das ganze Gemeindegebiet. Grundsätzlich werden darin unterschieden:

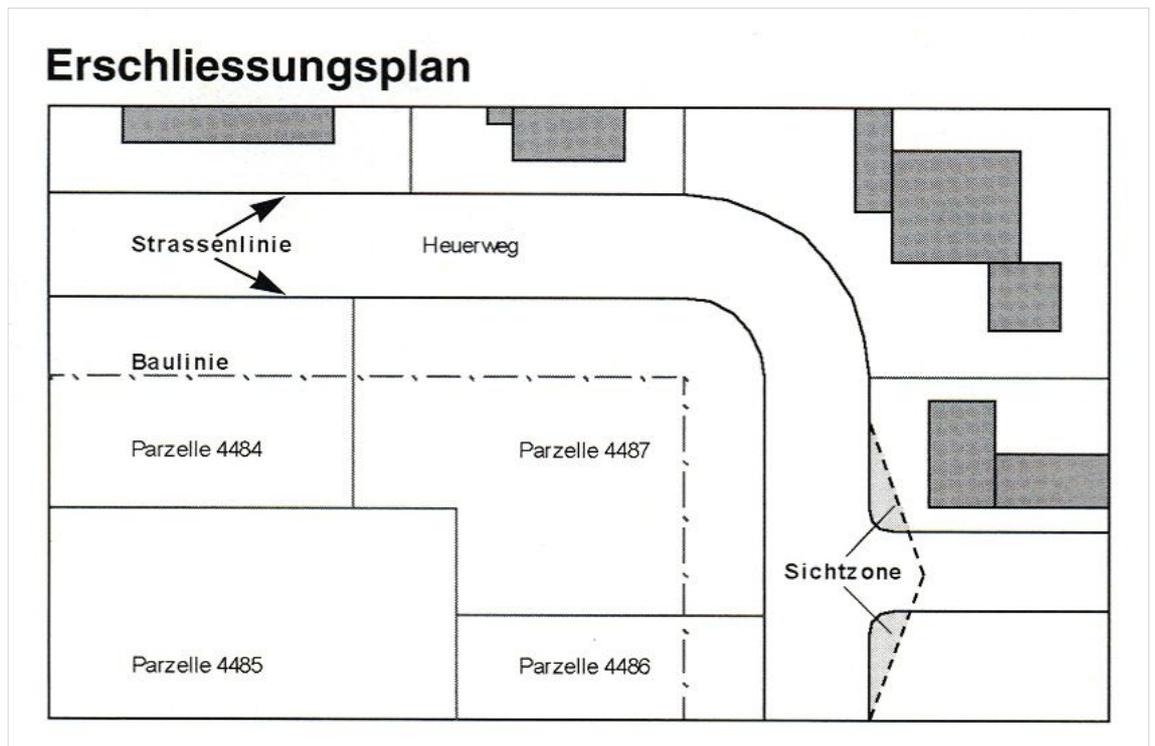
- Bauzonen: Diese dienen dem Bauen (Wohnzonen, Arbeitszonen usw.)
- Landwirtschaftszonen: Landwirtschaftliche Nutzung sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen. Im Übrigen ist Bauen im Kulturland nur ausnahmsweise zulässig.
- Schutzzonen: Schutz besonders wertvoller Gebiete, Objekte usw.
- Weitere Zonen: Besondere Nutzungen (z.B. temporärer Materialabbau).

Er besteht aus:

- einer kartografischen Darstellung:
 - Bauzonenplan (üblicher Massstab 1:2'000 bis 1:5'000): er umfasst die Bauzonen,
 - Kulturlandplan (Massstab 1:5'000): er umfasst diejenigen Gemeindegebiete, welche ausserhalb der Bauzonen liegen,
- und den dazugehörenden Vorschriften:
 - Bau- und Nutzungsordnung (BNO); die Vorschriften bezeichnen, was für Nutzungen, Bauten und Anlagen in jeder Zone zulässig sind; sie enthalten aber auch weitere Regelungen (z.B. Gestaltungsplanpflicht für bestimmte Gebiete).

2.3.4 Sondernutzungsplanung

Sondernutzungspläne (Erschliessungspläne und Gestaltungspläne) präzisieren den Allgemeinen Nutzungsplan für ein bestimmtes Teilgebiet (ausnahmsweise auch im Kulturland). Sie sind ebenfalls parzellenscharf und eigentumsverbindlich. Die Gemeinden können im Allgemeinen Nutzungsplan bestimmte Teile der Bauzonen der Sondernutzungsplanpflicht unterstellen oder auch ohne eine solche Pflicht einen Sondernutzungsplan bei Bedarf erlassen. Sondernutzungspläne bestehen aus einem Plan (in der Regel im Massstab 1:500) und den zugehörigen Sondernutzungsvorschriften. Die Sondernutzungsvorschriften können in bestimmten Fällen im Plan integriert sein.

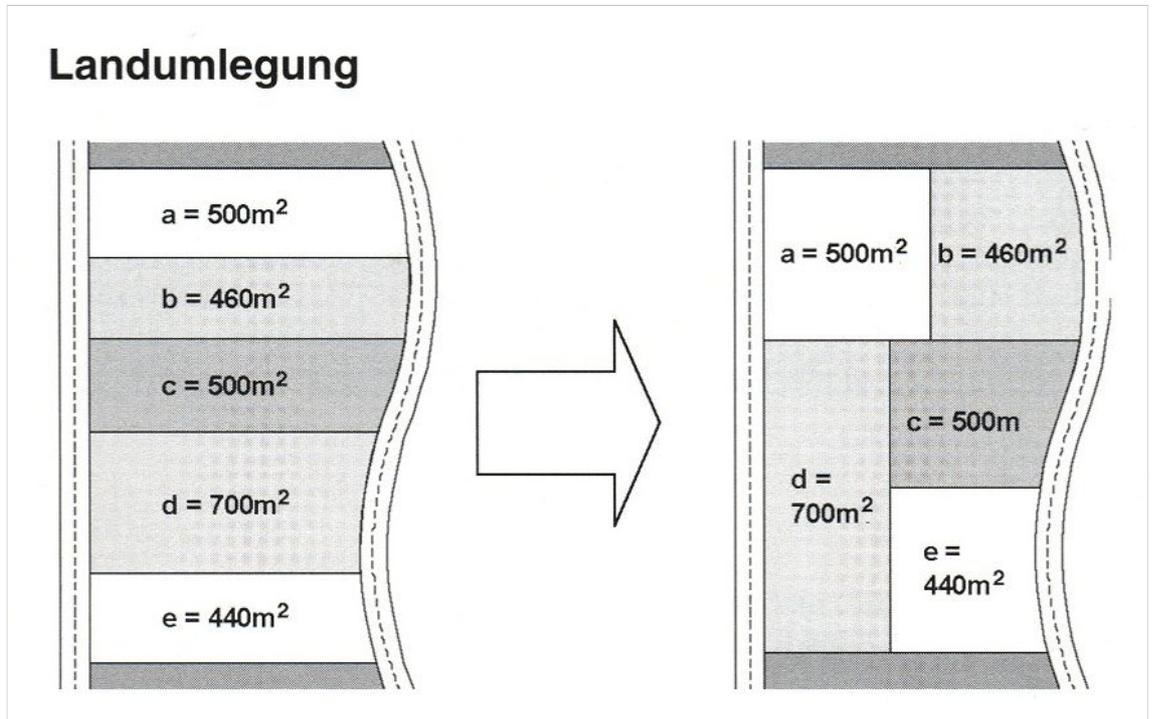


2.3.5 Erschliessungsprogramm

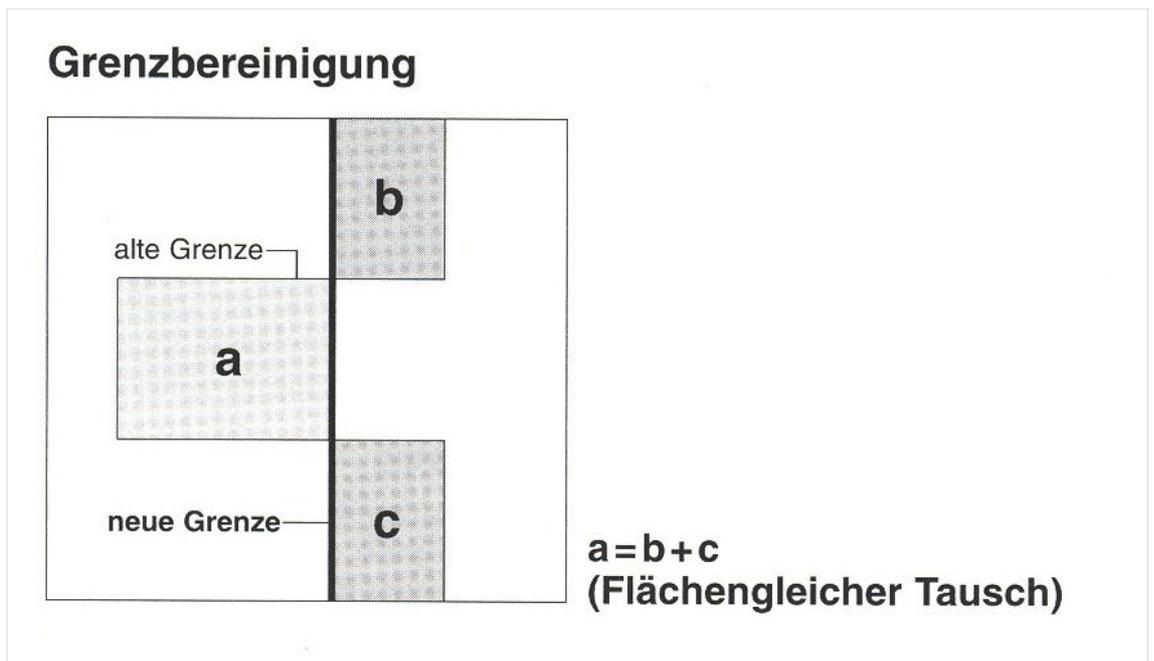
Im Erschliessungsprogramm legt der Gemeinderat fest, welche Gebiete in welchem Zeitpunkt erschlossen und welche bestehenden Erschliessungsanlagen geändert oder erneuert werden sollen. Daraus kann entnommen werden, wann bestimmte Parzellen der Baureife zugeführt werden und wann mit entsprechenden Kosten zu rechnen ist.

2.3.6 Landumlegung und Grenzberichtigung

Unter Landumlegung versteht man das Zusammenlegen und Neuverteilen von Grundstücken, um Grundstücke zu formen, die sich für die vorgesehene Nutzung eignen oder um Erschließungsanlagen auszuscheiden.



Bei der Grenzberichtigung werden Grundstücksgrenzen durch Flächenabtausch neu festgesetzt.



2.3.7 Bausperre, Planungszonen

Verhindern von Bauvorhaben, welche die Verwirklichung der vorbereiteten Planung erschweren würden. Die Bausperre dauert höchstens zwei Jahre, die Planungszonen können längstens für fünf Jahre erlassen werden. Zuständig für den Erlass sind der Regierungsrat bei kantonalen, und der Gemeinderat bei kommunalen Nutzungsplänen.

2.3.8 Begriffe

Baulinien

Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.

Strassenlinien

Die Strassenlinien bezeichnen die räumliche Ausdehnung neuer oder neu zu gestaltender Verkehrswege. Sie umfassen jene Fläche, die zur Erstellung oder zum Ausbau der Verkehrswege abzutreten ist.

Niveaulinien

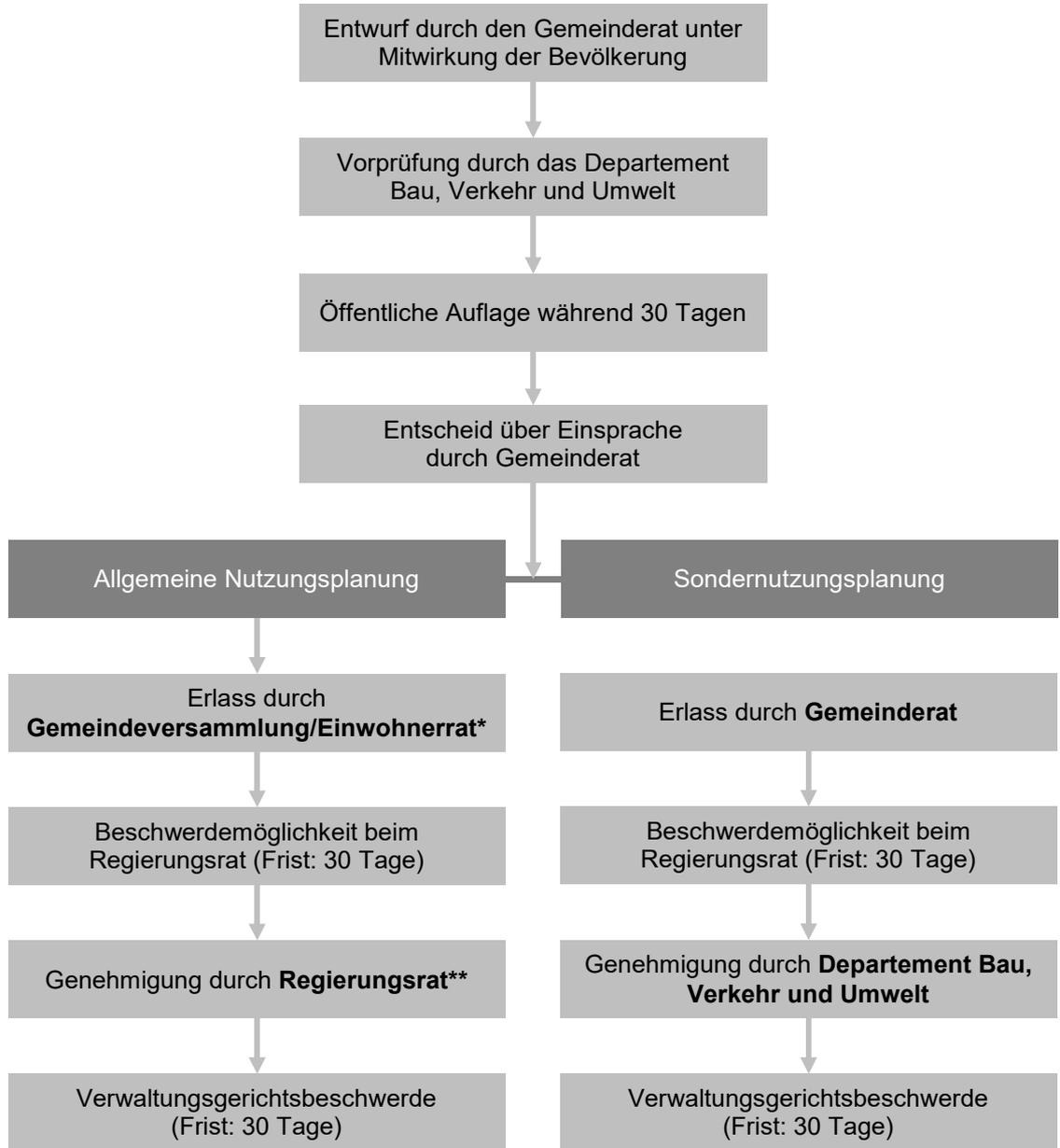
Die Niveaulinien bezeichnen die Höhenlagen der Strassenachsen.

Sichtzonen

Bereich, der aus Gründen der Verkehrssicherheit von sichtbehindernden Bauten, Pflanzen, Einfriedigungen und weiteren Vorrichtungen freigehalten werden muss.

2.3.9 Erlassverfahren

Das Erlassverfahren für die allgemeine Nutzungsplanung unterscheidet sich von demjenigen der Sondernutzungsplanung, wie das nachfolgende Schema zeigt:



*unter Bekanntgabe der Einwendungsentscheide

**Der Grosse Rat genehmigt die allgemeinen Nutzungspläne nur dann, wenn der Regierungsrat die Genehmigung nicht vorbehaltlos erteilen will

3 Ökologie und Umweltschutz

3.1 Einleitung

Das Umweltschutzrecht behandelt die Begrenzung der Umweltbelastung bei Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, regelt den Vollzug und stellt Strafbestimmungen auf. Die wichtigsten Grundsätze bilden das Verursacherprinzip, das Vorsorgeprinzip und das Verhältnismässigkeitsprinzip. Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt. Die Begrenzung der Umweltbelastung erfolgt einerseits an der Quelle (Emissionsbegrenzungen) und andererseits durch Immissionsgrenzwerte auf Empfängerseite. Bestehende Anlagen, die den Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung nicht entsprechen, müssen saniert werden. In dringenden Fällen kann die Sanierung vorsorglich angeordnet werden. Besondere Schallschutzmassnahmen sind sowohl für bestehende als auch für neue Gebäude vorzusehen. Baubewilligungen für neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Den Nachweis hat die Bauherrschaft zu erbringen. Für die Planung neuer Bauzonen werden Planungswerte für den Lärm festgelegt.

Neue Bauzonen für Wohngebiete dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten, oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Weitere Vorschriften gelten für umweltgefährdende Stoffe, Abfälle und die Belastung des Bodens. Für den Vollzug des Umweltschutzrechts sind im Kanton Aargau grundsätzlich die Gemeinden zuständig.

3.2 Begriffe

Emissionen

Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen am Ort, wo sie aus einer Anlage austreten.

Emissionsbegrenzungen

Begrenzung der Emissionen durch Massnahmen an der Quelle. Dazu zählen: Emissionsgrenzwerte, Bau- und Betriebsvorschriften.

Emissionsgrenzwerte

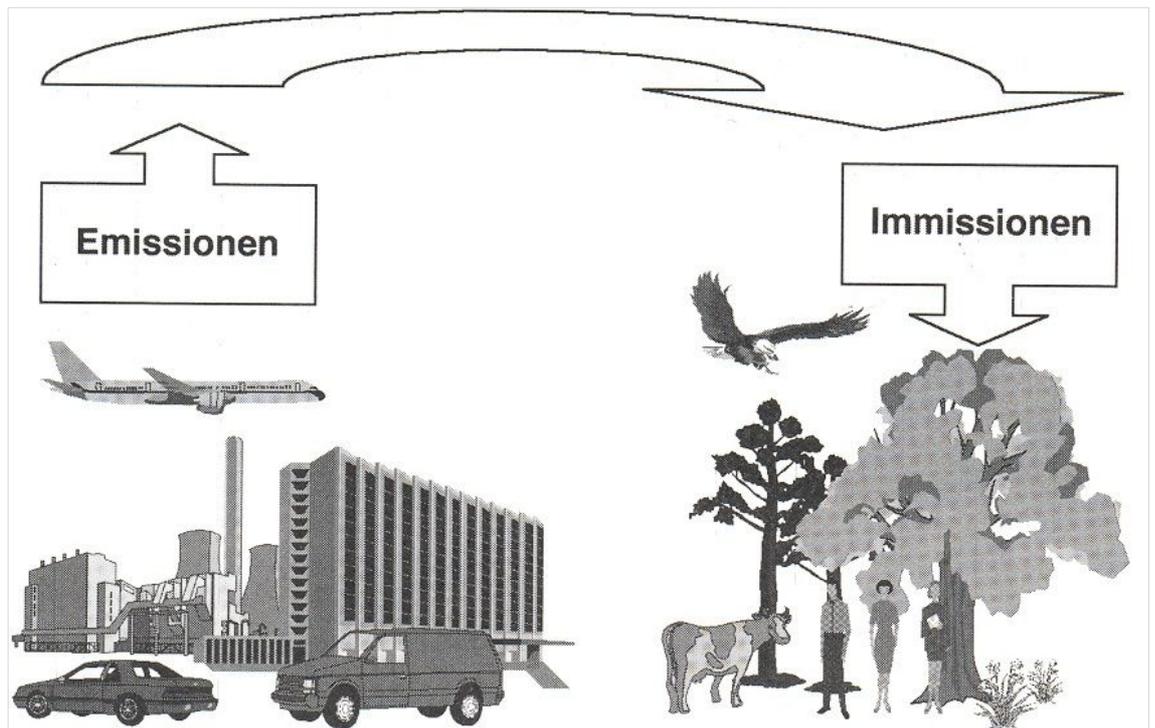
Höchstzulässiges Mass an Emissionen, die eine Anlage an die Umwelt abgeben darf.

Sanierungen

Massnahmen zur Reduktion der Emissionen bei bestehenden Gebäuden und Anlagen, die den Umweltschutzvorschriften nicht genügen.

Immissionen

Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen am Ort, wo sie einwirken.



Immissionsgrenzwerte

Mittel zur Beurteilung der schädlichen und lästigen Immissionen.

Planungswert

Ist ein Schutz vor neuen lärmigen ortsfesten Anlagen. Die Planungswerte liegen unter den Immissionsgrenzwerten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Bauvorhaben, welche die Umwelt erheblich belasten können, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Verordnung über die Durchführung der UVP bestimmt die Anlagen, die der UVP unterstehen. Unterliegt ein Projekt der UVP, klärt der Gesuchsteller alle entscheidenden Fragen ab und erstattet einen Bericht zur Umweltverträglichkeit. Dieser wird anschliessend von der Abteilung für Umwelt beurteilt.

Der Bericht zur Umweltverträglichkeit und der Beurteilungsbericht kommen zusammen mit dem Projekt in die öffentliche Auflage.

Das Baugesuch sowie alle Entscheide im Zusammenhang mit der UVP sind im Amtsblatt des Kantons Aargau und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren.

3.3 Prinzipien

Verursacherprinzip

Wer durch sein Verhalten eine bestimmte Umweltschutzmassnahme nötig macht, soll die damit verbundenen Kosten selber tragen.

Vorsorgeprinzip

Umweltbelastungen sollen nicht erst dann bekämpft werden, wenn die Einwirkungen schädlich oder lästig geworden sind, sondern die Verursacher sollen solche begrenzen, bevor diese Schwelle überschritten ist.

Verhältnismässigkeitsprinzip

Der Wert des Erfolges, der sich mit einer Massnahme realisieren lässt, muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Schwere der mit ihr verbundenen Nachteile stehen.

4 Bauwesen

Das Baurecht umfasst die Vorschriften, welche die Errichtung, den Bestand, die Veränderung sowie die Nutzung von Bauten und Anlagen betreffen. Es ist zwischen dem privaten und dem öffentlichen Baurecht zu unterscheiden. Im kantonalen Baurecht steht das öffentliche im Vordergrund. Raumplanungs- und Baurecht sind funktional aufeinander bezogen und werden im Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) zusammengefasst.

4.1 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
- Bauverordnung (BauV)
- Kant. Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht (EPR)
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde
- Einführungsgesetz zum Umweltrecht (EG UWR)

4.2 Baubewilligungspflicht

Eine Baubewilligung ist für alle Bauten, ihre wesentlichen Umgestaltungen, Erweiterungen oder Zweckänderungen sowie für die Beseitigung von Gebäuden erforderlich.

Gewisse Kleinstbauvorhaben (siehe § 49 BauV) sind von der Baubewilligungspflicht befreit (Bsp.: Einfriedigung bis 1.20 m Höhe, Stützmauern bis zu 80 cm Höhe usw.). Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften.

4.3 Baugesuch, Rechtsschutz

Das Baugesuch ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Vor der Veröffentlichung des Baugesuches sind Profile aufzustellen. Auswärts wohnhafte Grundeigentümer, deren Grundstück an das Baugrundstück angrenzt, sind rechtzeitig auf die öffentliche Auflage aufmerksam zu machen.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Nicht jedermann kann Einwendungen erheben; dazu muss der Einwender in der Regel in einer relevanten örtlichen Beziehung zum Bauobjekt stehen. Die Einwendungen müssen schriftlich eingereicht werden und einen Antrag und eine Begründung enthalten. Mit der Einwendung können nur Verstösse gegen öffentliches Recht geltend gemacht werden. Der Gemeinderat als Baupolizeibehörde entscheidet darüber, ob eine Baubewilligung erteilt wird und entscheidet auch über Einwendungen. Entspricht ein Baugesuch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so hat der Gesuchsteller Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung.

Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, können nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligt werden (vereinfachtes Verfahren).

Verschiedene Bauvorhaben darf der Gemeinderat nur bewilligen, wenn eine kantonale Zustimmung vorliegt:

Dies ist in § 63 Ziff. 1 lit. a-e BauG geregelt.

4.4 Vorentscheid

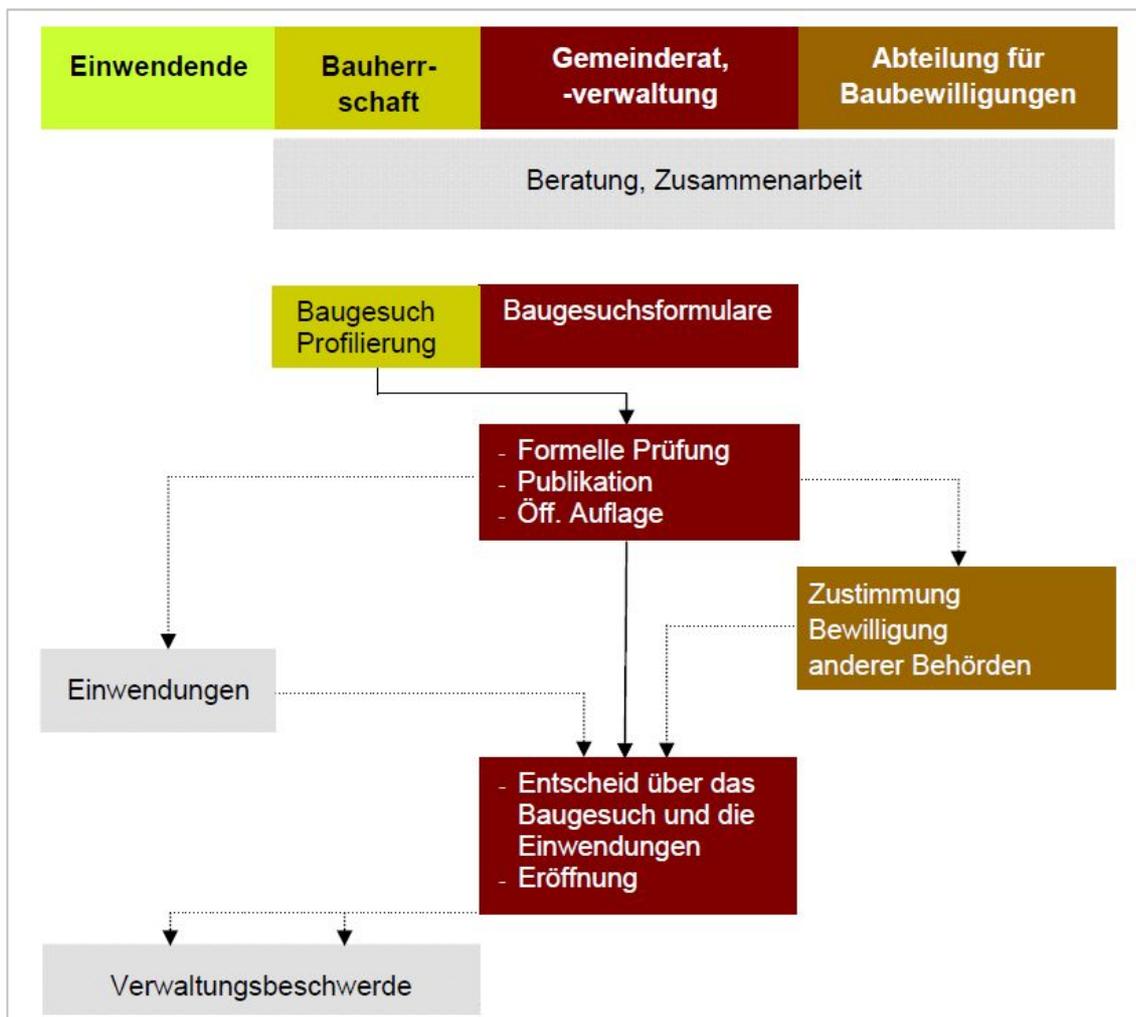
Zur Klärung einzelner wichtiger Fragen (z.B. Erschliessung, Art oder Mass der Nutzung, äussere Gestaltung der Baute) kann der Gemeinderat um einen Teilentscheid in Form eines Vorentscheides ersucht werden. Der Vorentscheid ist nur verbindlich, wenn er im gleichen Verfahren (Publikation, öffentliche Auflage, evtl. Profilierung) getroffen wird wie der Entscheid über ein Baugesuch. Er verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innert zwei Jahren seit seiner Rechtskraft ein Baugesuch eingereicht wird.

4.5 Baubewilligung

Erklärung des Gemeinderates, dass das beabsichtigte Bauvorhaben den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre ab Rechtskraft des Entscheids. Damit die Baubewilligung nicht ihre Gültigkeit verliert, muss mit den Bauarbeiten innerhalb dieser Frist begonnen werden. Eine Verlängerung der Bewilligung ist nicht möglich. Gegen die Baubewilligung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde führen, wer bereits gegen das Baugesuch Einwendung erhoben hat sowie der Bewilligungsnehmer und der Grundeigentümer. Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden. Beruht der Entscheid des Gemeinderates auf einem Teilentscheid eines Departements und richtet sich ein Beschwerdeantrag gegen diesen Teilentscheid, ist der Regierungsrat zuständig. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

4.5.1 Baubewilligungsverfahren

Ordentliches Verfahren:



4.6 Begriffe

4.6.1 Baureife, Erschliessung

Unter Baureife versteht man die Eignung eines Grundstücks zur Überbauung nach Lage, Form und Beschaffenheit sowie dessen Erschliessung durch eine genügende Zufahrt, durch Trinkwasser-, Löschwasser- und Energieversorgung und durch eine vorschriftsgemässe Abwasserbeseitigung. Die Gemeinden müssen für den Bau und den Betrieb von Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Beiträge und Gebühren erheben. Diese Abgaben werden in einem Reglement festgelegt (Wasserreglement, Abwasserreglement, Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und andere). Die Grundeigentümer haben die Möglichkeit, eine Erschliessung zu beschleunigen, indem sie der Gemeinde sämtliche Erschliessungskosten zinslos vorschliessen oder bei Vorhandensein eines entsprechenden Sondernutzungsplanes die Erschliessungsanlagen selber bauen und auch vorfinanzieren.

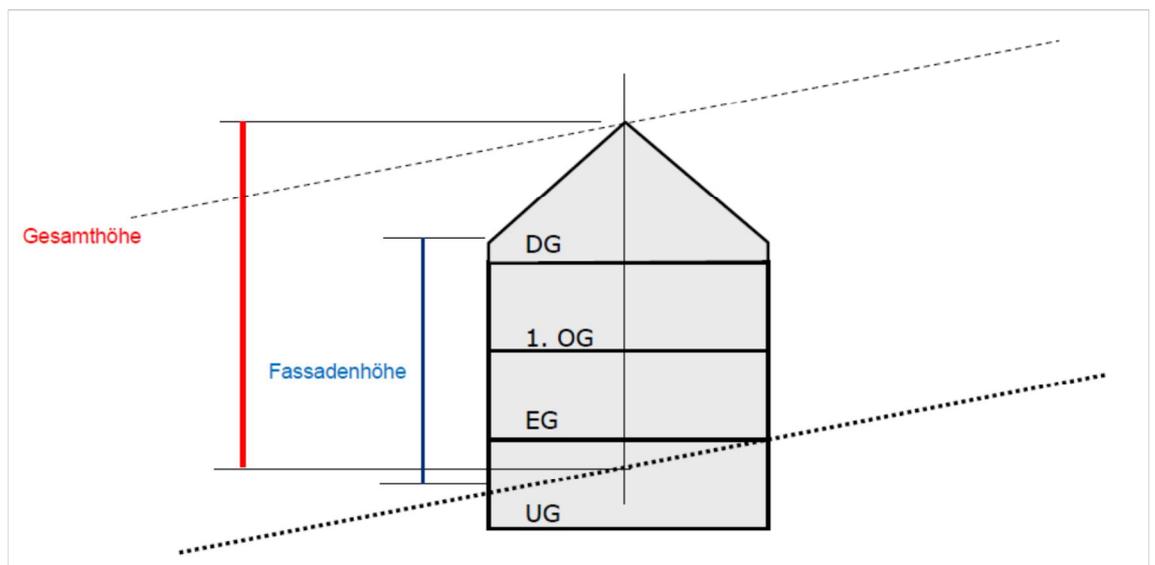
4.6.2 Bauten

Bauten im Sinne des Baugesetzes sind:

- alle Gebäude und gebäudeähnlichen sowie alle weiteren, künstlich hergestellten und mit dem Boden fest verbundenen Objekte
- Strassen, Parkplätze, Pisten, Gleise und dergleichen
- Hütten, Buden, Baracken, Kioske, Waren- und andere Automaten, Schaukästen und dergleichen
- Wohnwagen, die länger als zwei Monate auf dem gleichen Grundstück abgestellt werden
- Steinbrüche, Kies- und andere Gruben
- Terrainveränderungen von mehr als 80 cm Höhe oder von grosser flächenhafter Ausdehnung
- Ablagerungen und Deponien
- Freizeit- und andere Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung

4.6.3 Bauhöhe

Das Baugesetz enthält keine Vorschriften über die Höhe oder die Geschosszahlen der Gebäude. Solche sind in der Bau- und Nutzungsordnung festzulegen.

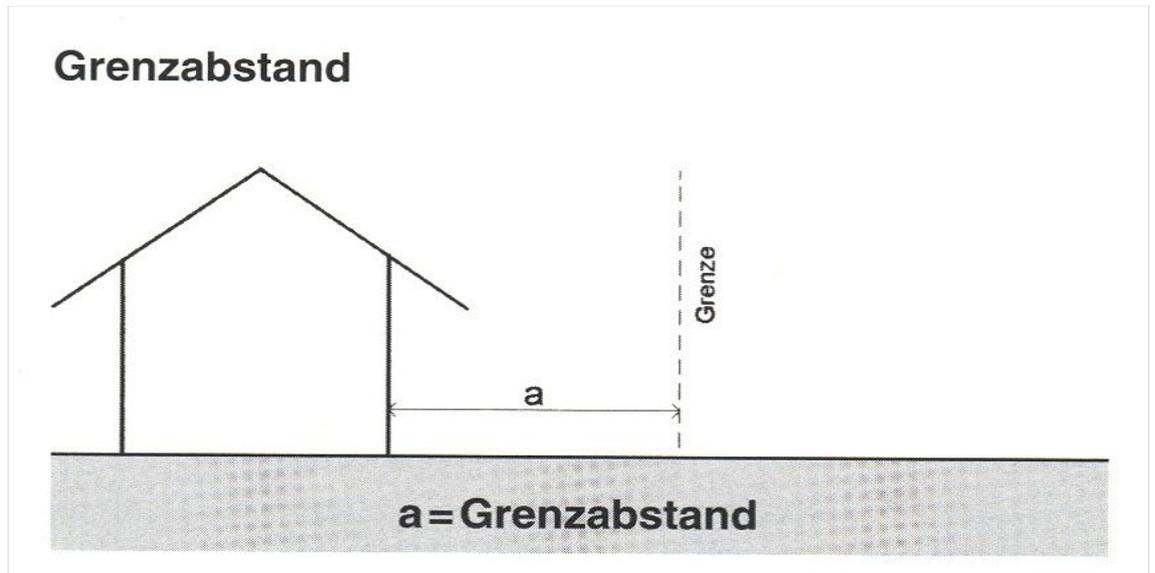


Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den Lotrecht liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

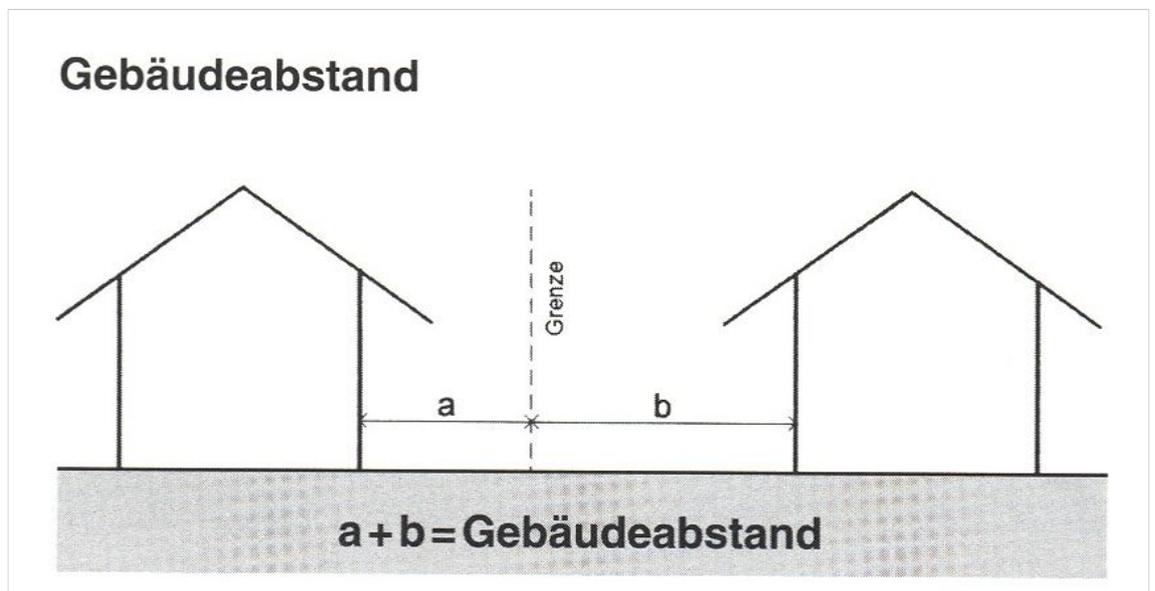
Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.

4.6.4 Grenz- und Gebäudeabstand

Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen Fassade und Grundstücksgrenze. Soweit in der Bau- und Nutzungsordnung nichts anderes festgelegt ist, können die Grenz- und Gebäudeabstände durch einen mit dem Baugesuch einzureichenden Dienstbarkeitsvertrag reduziert oder aufgehoben werden. Ausgenommen sind Abstände gegenüber Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten).



Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden.



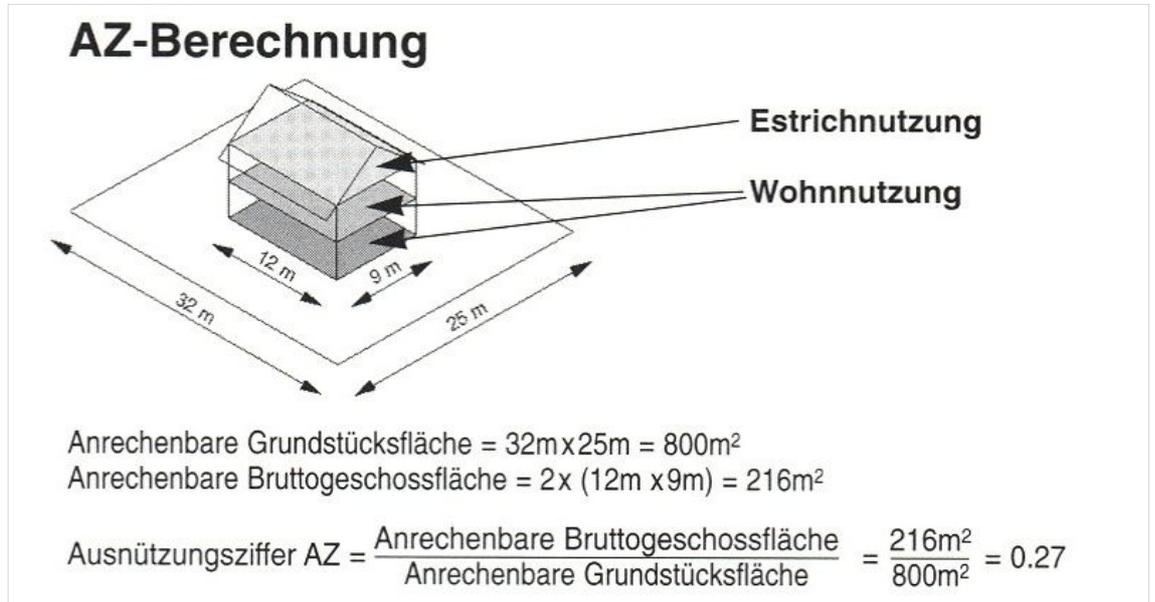
4.6.5 Waldabstand

Kürzeste Entfernung zwischen Fassade und Waldgrenze.

4.6.6 Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer (AZ) regelt die Baudichte. Sie berechnet sich wie folgt:

$$AZ = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche (aBGF)}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche (Nettobauffläche NBF)}}$$



4.6.7 Besitzstandsgarantie

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten, die den geltenden Plänen oder Vorschriften widersprechen, dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Solche Bauten können unter gewissen Bedingungen angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden. Bei Zerstörung durch einen Brand oder eine andere Katastrophe dürfen sie in der Regel wieder aufgebaut werden.

4.6.8 Enteignung (Expropriation)

Formelle Enteignung

Erwerb von dinglichen Rechten durch die öffentliche Hand für öffentliche Werke und gegen volle Entschädigung.

Materielle Enteignung

Nicht zwangsweiser Entzug eines Rechts, aber Beschränkung der Ausübung desselben (z.B. Bauverbot).

Genehmigte kantonale Nutzungspläne sowie genehmigte kommunale Erschliessungs- und Gestaltungspläne geben das Enteignungsrecht für die darin festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke.

4.7 Strassen

4.7.1 Öffentliche Strassen

Dem Gemeingebrauch offenstehende Strassen:

- Kantons- und Nationalstrassen (im Eigentum von Staat und Bund))
- Gemeindestrassen (im Eigentum der Gemeinde)
- Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch zugänglich sind (im Eigentum Privater)

Für den Gemeingebrauch offenstehende Strasse gilt das Strassenverkehrsrecht sowie die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (zum Beispiel Baugesetz) über die Beschaffenheit von Strassen.

4.7.2 Privatstrassen

Dem Gemeingebrauch nicht zugängliche Strassen im Eigentum Privater unterstehen dem Zivilrecht.

4.7.3 Bau- und Unterhaltspflicht

Durch die betreffenden Eigentümer.

4.7.4 Finanzierung

Kantonsstrassen

Durch den Kanton für den Bau, Unterhalt und Betrieb. Einnahmen werden in einer Spezialfinanzierung "Strassenrechnung" verbucht. Die Gemeinden haben an den Neubau und Ausbau der Innerortsstrecken der Kantonsstrassen und deren Bestandteile Beiträge zu leisten.

Gemeindestrassen

Durch die Gemeinde. Die Gemeinden sind verpflichtet, Erschliessungsbeiträge zu erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Mindestansätze.

Privatstrassen

Durch die Eigentümer. Kanton und Gemeinde leisten nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an Bau, Erneuerung und Änderung von Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch offen stehen.

4.8 Gewässer

Jedes dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne gilt, wenn es das Grundstück seines Ursprungs verlassen hat, als öffentliches Gewässer, sofern kein privates Eigentum nachgewiesen werden kann. Alle öffentlichen Gewässer sind in der Regel Eigentum des Kantons. Die Gemeinden haben nach Massgabe der Verursachung und der Interessen Beiträge an den Unterhalt zu leisten.

4.9 Gewässerschutz im Kanton

Das Gewässerschutzrecht unterstellt die ober- und unterirdischen natürlichen und künstlichen, öffentlichen und privaten Gewässer mit Einschluss der Quellen dem Schutz gegen Verunreinigung. Jedermann untersteht einer Sorgfaltspflicht. Das Einbringen von gewässerverunreinigenden Stoffen oder Gasen ist untersagt. Müssen Stoffe oder Gase den Gewässern übergeben werden, so müssen sie vorher gereinigt werden. Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung. Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen. Bewilligungen von Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Bauzonen dürfen nur erteilt werden, wenn der Anschluss an

die Kanalisation gewährleistet ist. Einem qualifizierten Schutz sind die Grundwasservorkommen unterstellt.

Da die Kläranlagen durch das Einleiten von sauberem Wasser (Fremdwasser) wie Sickerwasser, Überlaufwasser von Reservoirien und Brunnen sowie Bachwasser in das Kanalisationsnetz stark belastet werden, soll gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz „unverschmutztes“ Abwasser vorzugsweise versickert oder einem Oberflächengewässer zugeführt werden. Den Kläranlagen soll nur noch „verschmutztes“ Abwasser zugeführt werden. Dieser neuen Entwässerungsphilosophie wird auch im Generellen Entwässerungsplan (GEP) Rechnung getragen, indem der Zustand der Oberflächengewässer und der Abwasseranlagen sowie die Versickerungsmöglichkeiten in die Planung miteinbezogen werden müssen.

Im Abwasserreglement werden die technischen Vorschriften festgelegt sowie die Anschlusspflicht, das Bewilligungsverfahren und die Abgaben der Grundeigentümer geregelt.

4.10 Verwaltungszwang und Verwaltungsstrafe

Die Einhaltung der Bauvorschriften kann durchgesetzt werden durch:

- Einstellung der Arbeiten (Baustopp)
- Ersatzvornahme. Eine Behörde lässt die dem Privaten obliegende Handlung auf dessen Kosten verrichten.
- Aussprechen von Bussen bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl. Bei Bussen von über CHF 2'000.00 erstattet der Gemeinderat bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige. Die maximale Bussenhöhe beträgt CHF 50'000.00.

A-11 Personalrecht, Organisation und Führung

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.5.1.1 Organigramm
- 1.1.5.1.3 Öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 16

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 16 + Personalreglement und Organigramm Lehrbetrieb sowie OR mitnehmen

A-12 Kundenorientierung

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.3.1 Gesprächstechniken
- 1.1.4.1.2 Werte/Verhalten/Umgangsformen

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 02

Register 08

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-



0 Inhaltsverzeichnis

1 Überschrift 1 1



1 **Überschrift 1**

Text

A-13 Soziale Sicherheit

ÜK-Leistungsziele

1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 09 (Abschnitt Soziales)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Sozialversicherungen	1
1.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung	1
1.1.1	Aufgaben der Gemeinde	1
1.1.2	Versicherte Personen	1
1.1.3	Beitragspflichtige Personen	1
1.1.4	Leistungen	1
1.2	Leistungen der Invalidenversicherung	3
1.3	Erwerbsersatzordnung	3
1.4	Mutterschaftsentschädigung	4
1.5	Familienzulagen	4
2	Arbeitslosenversicherung/Arbeitsvermittlung	5
2.1	Aufgaben der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)	5
2.2	Anmeldung von Stellensuchenden	5
3	Öffentliche Fürsorge	6
3.1	Sozialdienste und Behörden	6
3.1.1	Gemeinden	6
3.1.2	Kanton	7
3.1.3	Übrige Organe	7
3.2	Art und Umfang der Hilfe	7
3.2.1	Leistungen	7
3.2.2	Gesuch und Auskunftspflicht	7
3.3	Kostenpflicht und Kostenersatz	7
3.4	Asylsuchende/Flüchtlinge	8
3.5	Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung	8
3.6	Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder	9
3.7	Elternschaftsbeihilfe	9
3.8	Opferhilfe	10

1 Sozialversicherungen

1.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bei dem am 1. Januar 1948 in Kraft getretenen AHV-Gesetz handelt es sich um eine allgemeine, obligatorische Volksversicherung. Die AHV hat die sozial-politische Aufgabe, den infolge Alters oder Todes erfahrungsgemäss zurückgehenden oder dahinfliegenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise zu ersetzen. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand.

1.1.1 Aufgaben der Gemeinde

Gemäss der geltenden Gesetzgebung hat jede Gemeinde eine Zweigstelle zu führen, deren Leiter vom Gemeinderat gewählt wird. Die Gemeindezweigstelle verkehrt direkt mit der kantonalen Ausgleichskasse (SVA Aargau).

1.1.2 Versicherte Personen

Versichert nach Massgabe des Gesetzes sind:

- a. die natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben
- b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben
- c. Schweizer Bürger, die im Auftrag der Eidgenossenschaft im Ausland tätig sind

1.1.3 Beitragspflichtige Personen

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Von der Beitragspflicht befreit sind die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben. Ebenfalls nicht beitragspflichtig sind erwerbstätige Personen im ordentlichen Rentenalter, sofern ihr Bruttolohn pro Arbeitgeber CHF 16'800.00 nicht übersteigt.

1.1.4 Leistungen

Die Altersrente

Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen und Männer, die das 64. resp. 65. Altersjahr vollendet haben. Jeder Ehegatte erhält seine eigene Rente. Ist nur ein Ehegatte rentenberechtigt, wird die Rente ausschliesslich aufgrund der eigenen Beiträge berechnet. Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, oder ist eine Person verwitwet oder geschieden, werden bei der Berechnung die Einkommen während der Ehe hälftig geteilt (Splitting). Hinzu kommen allfällige Gutschriften für die Kindererziehung oder für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern.

Alle Versicherten können auf Wunsch ihre Rente um ein oder zwei ganze Jahre vorbeziehen. Sie müssen dabei als Gegenleistung eine lebenslange Rentenkürzung in Kauf nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, den Bezug der Rente hinauszuschieben und während mindestens 1 bis max. 5 Jahren auf die Altersrente zu verzichten. Die später bezogene Rente wird je nach Länge der Aufschubdauer um einen Zuschlag erhöht.

Obiges gilt ab 1. Januar 2007 auch für gleichgeschlechtliche Paare mit eingetragener Partnerschaft.

Die Zusatzrente in der AHV

Mit der 10. AHV-Revision wurde die Zusatzrente in der AHV für die noch nicht rentenberechtigten Ehefrau aufgehoben.

Die Kinderrente

Bezüger von Invaliden- und/oder Altersrenten haben für jedes Kind oder Pflegekind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Kinderrenten betragen 40 % der entsprechenden Alters- oder Invalidenrente.

Das Partnerschaftsgesetz verbietet die Adoption von Kindern. Auch die Adoption von Kindern der Partnerin oder des Partners ist nicht möglich, weshalb in der Regel keine Kinderrenten möglich sind. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringt. Das Kindesverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu diesem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pflegeverhältnis entstehen. In Ausnahmefällen ist somit ein Anspruch möglich.

Die Witwen-/Witwerrente

Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente. Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Ein verwitweter Mann hat nur solange Anspruch auf eine Witwerrente, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Geschiedene können nach dem Tod ihres Ex-Gatten bzw. ihrer Ex-Gattin unter gewissen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente beantragen.

Überlebende aus einer gleichgeschlechtlichen Verbindung haben nur solange Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, als sie oder er Kinder unter 18 Jahren hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Die Waisenrente

Kinder haben beim Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile gestorben, so haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ist ein Ehegatte gestorben und der andere betagt oder invalid, wird eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet. Siehe betreffend Partnerschaftsgesetz auch Erläuterungen unter Kinderrente (sinngemässe Anwendung).

Die Erziehungsgutschrift

Erziehungsgutschriften werden für Zeitabschnitte angerechnet, während denen die Eltern oder ein Elternteil Kinder hatten und im Sinne von Art. 1a Abs. 1 und 3 AHVG versichert waren. Der Anspruch entsteht ab dem der Geburt des ersten Kindes folgenden Kalenderjahr und erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet. Bei verheirateten Eltern wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig geteilt. Dies gilt auch, wenn erst ein Elternteil bzw. Ehegatte rentenberechtigt ist. Die Erziehungsgutschrift wird zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs von Amtes wegen festgestellt. Die Gutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

Die Betreuungsgutschrift

Eine Betreuungsgutschrift wird Personen angerechnet, welche nahe Verwandte betreuen, die mindestens mittelschwer hilflos sind. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nur, wenn sich die betreuende und die pflegebedürftige Person überwiegend, d.h. während mindestens 180 Tagen im Jahr, in derselben, leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Die Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Betreuungs- und Erziehungsgutschriften können nicht gleichzeitig gutgeschrieben werden.

1.2 Leistungen der Invalidenversicherung

Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Unerheblich ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben; die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Anspruch auf eine Rente entsteht erst, wenn die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung nicht oder nur teilweise möglich ist. Bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen besteht keine Wartefrist, bei der Rente hingegen eine solche von einem Jahr.

Unmittelbar nach Eingang der Anmeldung können parallel zu den Sachverhaltsabklärungen Frühinterventionsmassnahmen eingeleitet werden, mit dem Ziel, eine Invalidität zu verhindern. Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Massnahmen zur beruflichen Eingliederung können geleistet werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Mit der 6. IV-Revision per 1. Januar 2012 wurden die Anstrengungen erweitert, IV-Rentenbezüger/-innen so weit als möglich beruflich einzugliedern. Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

Die IV ist eine Versicherung, deren Leistungen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse ausgerichtet werden.

Leistungen der Invalidenversicherung:

- Frühinterventionsmassnahmen
- Medizinische Massnahmen bei Minderjährigen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art (erstmalige Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch)
- Hilfenentschädigung
- Intensivpflegezuschlag (bei täglichem Betreuungsaufwand von mind. 4 Stunden) für Minderjährige, die eine Hilfenentschädigung beziehen und sich zu Hause aufhalten
- Assistenzbeitrag
- Hilfsmittel
- Akzessorische Leistungen (Taggelder, Reisekosten und Zehrgeld)
- Invaliden-Renten ($\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{3}{4}$ - und 1/1-Rente)

1.3 Erwerbsersatzordnung

Die Erwerbsersatzordnung (EO) deckt 80 % des vordienstlichen Einkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag, bei Militär-, Rotkreuz- und Zivildienst sowie im Zivilschutz. Ebenfalls werden Entschädigungen ausgerichtet für eidgenössische oder kantonale Kaderbildungskurse von Jugend und Sport sowie Jungschützenleiterkurse. Der Anspruch geht an die Arbeitgebenden, sofern für die Zeit des Dienstes Lohn ausbezahlt wird und soweit die Entschädigung die Lohnzahlung nicht übersteigt.

1.4 Mutterschaftsentschädigung

Erwerbstätige Mütter erhalten ab dem Tag der Niederkunft für 98 Tage 80 % des durchschnittlichen vor der Niederkunft erzielten Erwerbseinkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag.

Anspruchsberechtigt sind Mütter, die in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende gelten. (Anspruch haben auch Bezügerinnen, die wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität ein Taggeld beziehen, das auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde.)

1.5 Familienzulagen

Anspruch auf Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft haben unter gewissen Voraussetzungen Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende.

Man unterscheidet zwischen Kinderzulagen (bis zum 16. Altersjahr) und Ausbildungszulagen (bis zum 25. Altersjahr). Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht nur, wenn sich die/der Jugendliche in Ausbildung befindet. Die Kinderzulagen betragen CHF 200.00, die Ausbildungszulagen CHF 250.00 im Monat.

Landwirte und deren Angestellte haben unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen. Im Talgebiet betragen die Kinderzulagen CHF 200.00 und die Ausbildungszulagen CHF 250.00 pro Monat. Im Berggebiet erhöht sich dieser Betrag um jeweils CHF 20.00 pro Monat.

Landwirtschaftliche Angestellte können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich einen Anspruch auf Haushaltzulagen geltend machen. Diese beträgt CHF 100.00 im Monat.

2 Arbeitslosenversicherung/Arbeitsvermittlung

Seit dem 1. April 1977 ist die Arbeitslosenversicherung für die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden obligatorisch. Das Gesetz will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz garantieren für Erwerbsausfälle wegen:

- a. Arbeitslosigkeit
- b. Kurzarbeit
- c. Schlechtem Wetter
- d. Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Alle Arbeitnehmenden sind von Gesetzes wegen aufgrund ihrer Beschäftigung versichert. Die Versicherten haben dazu nichts vorzukehren. Die Beiträge sind mit der AHV zu entrichten.

2.1 Aufgaben der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

Zentralstelle für die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist das Kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Der Kanton betreibt regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Diesen obliegt die Kontrolle der Versicherten, mit denen sie in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, ein Beratungs- und Kontrollgespräch zu führen haben. Die RAV unterstützen und fördern Stellensuchende, insbesondere Arbeitslose oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit Bedrohte, bei der Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess. Zu diesem Zweck vermitteln sie Arbeit und beraten und informieren in Arbeitsmarkt-, Weiterbildungs- und Umschulungsfragen. Sie arbeiten eng mit Gemeinden, Arbeitslosenkassen, Arbeitgeberfirmen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Berufsberatungsstellen, privaten Arbeitsvermittlungsstellen, Anbietern und Anbieterinnen arbeitsmarktlicher Massnahmen, den Sozialdiensten und anderen öffentlichen und privaten Stellen zusammen.

2.2 Anmeldung von Stellensuchenden

Wer arbeitslos wird, muss sich spätestens am ersten Tag seiner Arbeitslosigkeit beim RAV seiner Region melden. Einwohner der Gemeinden Beinwil am See, Burg, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Oberkulm, Reinach, Schlossrued, Unterkulm und Zetzwil melden sich direkt bei der Pforte Arbeitsmarkt Menziken (Pilotprojekt, welches im April 2012 gestartet ist - das RAV, die IV-Stelle und die Sozialdienste von zehn Gemeinden aus dem Bezirk Kulm arbeiten unter einem Dach zusammen). Im Sinne der Prävention gegen Arbeitslosigkeit empfehlen die RAV des Kantons Aargau den stellensuchenden Personen, sich möglichst schon zu Beginn der Kündigungsfrist beim zuständigen RAV zu melden.

Beim RAV werden alle für die Vermittlung notwendigen Daten erfasst und die stellensuchende Person erhält alle wichtigen Merkblätter und Formulare, u.a. auch den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung. Diesen füllt die stellensuchende Person selbständig aus und schickt ihn so schnell wie möglich der von ihr gewählten Arbeitslosenkasse zu. Innerhalb der nächsten fünfzehn Tage findet dann das eigentliche Erstgespräch zwischen Personalberater/in und stellensuchender Person statt.

3 Öffentliche Fürsorge

Die Bundesverfassung enthält ein Recht auf Hilfe in Notlagen und eine an die Kantone gerichtete Zuständigkeitsvorschrift für die öffentliche Fürsorge. Bei der Sozialhilfe handelt es sich deshalb um eine Aufgabe der Kantone und nicht etwa des Bundes. Die Kantone bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise in ihrem Zuständigkeitsbereich die Fürsorge gewährt wird.

Art und Mass der Unterstützung werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) des Kantons Aargau enthält zudem den Grundsatz der Subsidiarität für die öffentliche Sozialhilfe. Daraus ist abzuleiten, dass der Hilfesuchende gestützt auf seine Eigenverantwortung zuerst seine eigene Kraft und seine eigenen Mittel einzusetzen hat. In zweiter Linie erfolgt die Hilfe von Verwandten, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien oder Zuwendungen Dritter. Die öffentliche Sozialhilfe kommt grundsätzlich erst zum Tragen, wenn die Hilfe mit anderen Mitteln nicht möglich ist.

3.1 Sozialdienste und Behörden

3.1.1 Gemeinden

Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit andern Gemeinden oder Dritten erfolgen. Die entsprechenden Massnahmen sind durch die Gemeinden auf das Schuljahr 2018/2019 umzusetzen. Details dazu sind dem Gesetz und weiteren Bestimmungen zu entnehmen.
- Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Notunterkünfte für Obdachlose. Sie kann diese Aufgaben Dritten übertragen und regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden.
- Die Gemeinden können Arbeitslosen, die ihre Ansprüche auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder keine Taggeldansprüche besessen haben, die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen ermöglichen.
- Die Gemeinde führt einen Sozialdienst. Mehrere Gemeinden führen nach Möglichkeit zusammen einen regionalen Sozialdienst. Die Gemeinde führt eine Sozialstatistik nach den Vorgaben des Bundes. Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.
- Die Gemeinde macht den kantonalen Beitrag mit Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde geltend.
- Die Gemeinde trägt die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des kommunalen oder regionalen Sozialdienstes, die immaterielle Hilfe, die Inkassohilfe sowie die weiteren Massnahmen der sozialen Prävention.
- Kanton und Gemeinden können durch die Gewährung von Beiträgen oder durch den Abschluss von Leistungsverträgen private Institutionen, die im Rahmen dieses Gesetzes tätig sind, fördern und unterstützen. Vorbehalten bleiben besondere Subventionsbestimmungen.
- Der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Sozialkommission ist die Sozialbehörde der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit der Gemeinden.

Der Sozialbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Sozialbehörde trifft die nach diesem Gesetz erforderlichen Verfügungen und Entscheide, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist.
- Sie fördert und koordiniert die private soziale Tätigkeit in der Gemeinde und die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen.

3.1.2 Kanton

Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- a. Beratung von Gemeinden, Behörden und Institutionen
- b. Amtsverkehr mit Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland
- c. Planung, Förderung und Koordination privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten im Kanton
- d. Weiterbildung der in der Sozialhilfe tätigen Personen sowie der Mitglieder der Sozialbehörden
- e. Führung von Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden

3.1.3 Übrige Organe

Aufsichtsbehörden und Rechtsmittelinstanzen sind der Kantonale Sozialdienst (Beschwerdestelle SPG), das Verwaltungsgericht und der Regierungsrat.

3.2 Art und Umfang der Hilfe

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen. Den individuellen Verhältnissen der Hilfe suchenden Person ist Rechnung zu tragen.

3.2.1 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst vor allem die persönliche Hilfe (immaterielle Hilfe = Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen) sowie die materielle Hilfe.

Materielle Hilfe wird auf Gesuch hin in der Regel durch Geldleistungen oder durch Erteilung von Kostengutsprachen gewährt. Liegen besondere Umstände vor, kann materielle Hilfe auch auf andere Weise erbracht werden.

Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlassenen Richtlinien, mit Gültigkeit per 1. Januar 2017, mit geringfügigen kantonalen Anpassungen, massgebend. (Beschluss des Regierungsrates vom Oktober 2016: Grundsätzliche Übernahme der SkOS-Richtlinien per 01.01.2017). Die Änderungen werden in das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) und die Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) einfließen. Sämtliche Entscheide über materielle Hilfe sind von den Sozialdiensten bis spätestens 31. März 2017 anzupassen.

3.2.2 Gesuch und Auskunftspflicht

Das Gesuch um materielle Hilfe hat schriftlich zu erfolgen. Das Gesuch ist von der gesuchstellenden Person, bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren von beiden zu unterzeichnen.

Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3.3 Kostenpflicht und Kostenersatz

Ist eine Person ausserhalb ihres Wohnkantons oder ihrer Wohngemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen, so muss der Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde ihr diese leisten.

Der Wohnkanton/die Wohngemeinde vergütet dem Aufenthaltskanton/Aufenthaltsgemeinde, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in seinem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten der Rückkehr des Unterstützten an den Wohnort.

Wenn ein Schweizer Bürger mit ausserkantonalem Heimatort noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen im Kanton Aargau Wohnsitz hat, so erstattet der Heimatkanton dem Wohnkanton die Kosten der Unterstützung zurück (aufgehoben April 2017).

Die Gemeinde ist zahlungspflichtig für die Kosten der materiellen Hilfe, der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbständigung, der Elternschaftsbeihilfe, der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und der Beschäftigungsprogramme.

Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes, die materielle Hilfe im Rahmen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) sowie internationaler Abkommen und die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz. An die übrigen Kosten vergütet der Kanton der Gemeinde einen prozentualen Anteil.

3.4 Asylsuchende/Flüchtlinge

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatland oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die Schweiz empfängt seit Jahrhunderten zahlreiche Einwanderer. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Menschen ihr Land verlassen und in die Schweiz einwandern. Einige kommen um hier zu arbeiten, andere flüchten vor einem Krieg, wieder andere benötigen Schutz vor Verfolgung. Das Asylgesetz (AsylG) regelt den Aufenthalt in der Schweiz. Asylsuchende haben während des Verfahrens den Status N. Auf offensichtlich missbräuchliche Gesuche erhalten Asylsuchende den Nichteintretensentscheid (NEE).

Die Mehrheit der Asylsuchenden muss nach dem Abschluss des Asylverfahrens die Schweiz wieder verlassen.

Mittellose Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige und anerkannte Flüchtlinge werden durch die öffentliche Fürsorge gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz bzw. Verordnung (SPG/SPV) unterstützt. Asylsuchende erhalten eine durch den Kanton zugewiesene Unterkunft und unterstehen der Grundversicherung bei anerkannten Krankenkassen. Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge kommen in den Genuss einer Gleichbehandlung gegenüber Inländern und haben in diesem Sinne Anspruch auf die ordentliche Sozialhilfe.

3.5 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung

Die Gemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB) und trifft mit pflichtigen Personen nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung. Sie ergreift die erforderlichen prozessualen Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der genannten Ansprüche (Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest. Die Erbinnen und Erben der unterstützten Person sind höchstens im Umfang der empfangenen Erbschaft, und soweit sie dadurch bereichert sind, zur Rückerstattung verpflichtet. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

Der Anspruch auf Rückerstattung gegenüber unterstützten Personen sowie Erbinnen und Erben erlischt, sofern nicht innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet wurde, eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt.

3.6 Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Die Zuständigkeit für die Inkassohilfe für Ehegatten- und Kinderunterhaltsansprüche liegt bei der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Die Gemeinde kann diese Aufgabe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen dient dem Kindeswohl und soll die nachteiligen Folgen bei Säumnis des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils mindern. Unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt, das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen.

Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel. Sie darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.

Die Bevorschussung und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte dürfen zusammen den vom Regierungsrat festgesetzten Einkommensgrenzbetrag nicht überschreiten. Andernfalls wird die Bevorschussung entsprechend gekürzt (Teilbevorschussung).

3.7 Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe ermöglicht wirtschaftlich schwachen Eltern beziehungsweise Elternteilen, ihr Kind in den ersten 6 Monaten nach der Geburt persönlich zu betreuen. Sie verhindert Bedürftigkeit. Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern ein Elternteil sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmet, der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat, der betreuende Elternteil und das Kind sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten, die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen, kein steuerbares Vermögen vorhanden ist und der betreuende Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht Sozialhilfe bezieht.

Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet. Sie wird ab Gesuchstellung mit dreimonatiger Rückwirkung, frühestens ab Geburt, bis zur Vollendung der ersten 6 Lebensmonate des Kindes gewährt. In Härtefällen kann Elternschaftsbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats ausgerichtet werden.

Zuständig für die Elternschaftsbeihilfe ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern beziehungsweise des anspruchsberechtigten Elternteils.

3.8 Opferhilfe

Das Opferhilfegesetz will Menschen helfen, die durch eine Straftat Opfer geworden sind und durch die Tat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

Die eidgenössische Gesetzgebung enthält zum einen Bestimmungen über die verbesserte Rechtsstellung der Opfer im Strafverfahren, andererseits wird konkret die mögliche Hilfe an Opfer von Straftaten (Beratung, Entschädigung und Genugtuung) aufgezeigt. Die Bestimmungen über den Schutz und die Rechte der Opfer im Strafverfahren sind direkt anwendbar und benötigen kein kantonales Ausführungsrecht. Die vom Regierungsrat erlassene Verordnung zur Bundesgesetzgebung regelt den Vollzug, die Organisation und das Verfahren auf kantonaler Ebene für die Bereiche Beratung, Entschädigung und Genugtuung.

Die Beratungsstelle Opferhilfe der beiden Kantone Aargau und Solothurn berät die Opfer und ihre Angehörigen, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und vermittelt sie wenn nötig an Fachpersonen weiter. Über finanzielle Ansprüche der Opfer entscheidet der Kantonale Sozialdienst.

A-14 Personen- und Familienrecht

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

ZGB mitnehmen

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung Personenrecht	1
2	Die natürlichen Personen	2
2.1	Persönlichkeitsrechte	2
2.1.1	Rechtsfähigkeit	2
2.1.2	Handlungsfähigkeit	2
2.1.3	Volljährigkeit	2
2.1.4	Urteilsfähigkeit	2
2.2	Verwandtschaft	2
2.3	Schwägerschaft.....	2
2.4	Heimat.....	2
2.5	Wohnsitz	3
2.6	Name und Namensänderung	3
2.7	Anfang und Ende der Persönlichkeit.....	3
2.8	Verschollenerklärung	3
2.9	Persönlichkeitsschutz.....	3
3	Die juristischen Personen.....	4
3.1	Allgemeines.....	4
3.2	Vereine	4
3.3	Stiftungen	4
4	Einleitung Familienrecht	6
5	Eherecht.....	7
5.1	Verlöbnis	7
5.2	Eheschliessung	7
5.2.1	Wirkungen der Eheschliessung	7
5.3	Ehescheidung	7
5.3.1	Scheidungsinstanzen.....	8
5.3.2	Scheidungsurteil	8
5.3.3	Wirkungen der Ehescheidung.....	8
6	Eheliches Güterrecht	9
6.1	Güterstände	9
6.2	Merkmale der Güterstände	9
6.3	Ordentlicher Güterstand.....	9
6.4	Begriffe	10

7	Verwandtschaft.....	11
7.1	Kindesverhältnis.....	11
7.1.1	Wirkungen des Kindesverhältnisses.....	11
7.2	Anerkennung.....	11
7.2.1	Wirkungen der Anerkennung.....	11
7.3	Adoption.....	11
7.3.1	Wirkungen der Adoption.....	12
7.4	Elterliche Sorge.....	12
7.5	Schutz des Kindes.....	12
7.6	Kindesvermögen.....	12
7.7	Unterstützungspflicht in der Familie.....	12
8	Erwachsenenschutz.....	13
8.1	Allgemeines.....	13
8.2	Behördenorganisation.....	13
8.3	Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung.....	13
8.4	Beistandschaften.....	14
8.5	Führung der Beistandschaft.....	14
8.6	Fürsorgerische Unterbringung.....	15



1 Einleitung Personenrecht

Beim Personenrecht handelt es sich um den 1. Teil des Privat- oder Zivilrechts. Als gesetzliche Grundlage dient das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB).

Das Personenrecht bezeichnet diejenigen Personen (Rechtssubjekte) die sich in Rechtsbeziehungen gegenüber stehen. Es unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen.

2 Die natürlichen Personen

2.1 Persönlichkeitsrechte

2.1.1 Rechtsfähigkeit

Rechtsfähig ist jedermann. Jedermann kann grundsätzlich im gleichen Rahmen Träger von Rechten und Pflichten sein. Niemand kann auf die Rechtsfähigkeit verzichten.

2.1.2 Handlungsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, abzuändern oder aufzuheben. Als Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit gelten die Urteilsfähigkeit und die Volljährigkeit.

Wer nicht urteilsfähig ist, ist handlungsunfähig; handlungsunfähig sind insbesondere Personen unter umfassender Beistandschaft. Wer nicht volljährig, aber urteilsfähig ist, ist beschränkt handlungsunfähig und benötigt für die Eingehung von Verpflichtungsgeschäften grundsätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Ausnahmen: geringfügige Angelegenheiten des Alltags, bei Unentgeltlichkeit, höchstpersönliche Rechte).

2.1.3 Volljährigkeit

Volljährig (oder mündig) ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Unter gewissen Voraussetzungen kann bezüglich der Mündigkeit von Ausländern Heimatrecht zur Anwendung gelangen.

2.1.4 Urteilsfähigkeit

Das ist die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln und die Folgen dieser Handlungen abzusehen. Urteilsfähig im Sinne des Zivilgesetzbuches ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist relativ, d.h. sie muss in jeder Situation neu beurteilt werden.

2.2 Verwandtschaft

Zwei Personen sind miteinander in gerader Linie verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt (Vater-Sohn, Grossvater-Enkel).

Von Verwandtschaft in der Seitenlinie spricht man, wenn zwei Personen von einer dritten Person abstammen (Geschwister, Cousins) und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind.

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

2.3 Schwägerschaft

Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragendem Partner in der gleichen Linie und im gleichen Grade verschwägert.

2.4 Heimat

Die Heimat einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht. Dazu wird auf das Modul „Bürgerrecht“ verwiesen.

2.5 Wohnsitz

Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Lebensmittelpunkt). Für Kinder gilt der Wohnsitz der Eltern. Falls die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, ist der Wohnsitz des Elternteils massgebend, unter dessen Obhut das Kind steht. Personen unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde; bevormundete Kinder denjenigen am Sitz der Kinderschutzbehörde. Durch den Eintritt in eine Lehr-, Heil- oder Strafanstalt usw. wird kein Wohnsitz im Sinne des Gesetzes begründet. Der politische, steuerliche oder fürsorgerechtliche Wohnsitz kann vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichen.

2.6 Name und Namensänderung

Mit dem Namen erfolgt die Individualisierung der Person. Das Recht auf den Namen ist ein Persönlichkeitsrecht und beinhaltet den Anspruch auf individuelle Bezeichnung und Unterscheidung.

Für die Bewilligung von Namensänderungen ist die Regierung des Wohnsitzkantons zuständig. Begründete Gesuche sind dem Departement Volkswirtschaft und Inneres einzureichen.

2.7 Anfang und Ende der Persönlichkeit

Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der Geburt und endet mit dem Tode. Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebend geboren wird (z.B. als Erbe). Für die Beweisführung wird im informatisierten Standesregister (Infostar) Geburts- und Todeszeit genau festgehalten.

2.8 Verschollenerklärung

Jeder an der Feststellung des Todes Interessierte kann beim Richter verlangen, dass eine in hoher Todesgefahr verschwundene oder seit langem nachrichtenlos abwesende Person als verschollen erklärt wird. Das Gesuch kann frühestens ein Jahr seit dem Verschwinden in hoher Todesgefahr oder fünf Jahre seit der letzten Nachricht gestellt werden. Wenn auf das vom Richter durchzuführende Aufrufverfahren während mindestens einem Jahr seit der erstmaligen Publikation im Amtsblatt von der verschwundenen Person kein Lebenszeichen eingeht, wird die Verschollenerklärung ausgesprochen, d.h. der Tod gilt auf den Zeitpunkt des Verschwindens in hoher Todesgefahr oder der letzten Nachricht als erwiesen. Die Verschollenerklärung wird im Infostar erfasst.

2.9 Persönlichkeitsschutz

Wer in seiner Persönlichkeit verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss, kann bei den gerichtlichen Instanzen klagen (Bsp.: Unterlassungsklage, Beseitigungsklage, Klage auf Berichtigung/Urteilspublikation, Schadenersatz- oder Genugtuungsklage).

3 Die juristischen Personen

3.1 Allgemeines

Begriff

Juristische Personen sind „künstliche Gebilde“, die geschaffen werden können, weil es das Gesetz so vorsieht. Sie haben eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. sie können in eigenem Namen durch die bei der Gründung notwendigerweise zu bestellenden „Organe“ handeln. Das Privatrecht kennt sechs juristische Personen: Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft. Im öffentlichen Recht sind insbesondere Körperschaften wie der Bund, der Kanton oder die Gemeinden juristische Personen.

Sie können alle Rechte und Pflichten haben, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen voraussetzen (Alter, Geschlecht, Verwandtschaft).

Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Sitz

Juristische Personen erlangen ihre eigene Rechtspersönlichkeit (= Rechtsfähigkeit) mit dem Eintrag im Handelsregister (ohne Eintrag in das Handelsregister entstehen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen).

Eine juristische Person ist handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten vorgesehenen Organe bestimmt sind.

Der Sitz der juristischen Person befindet sich dort, wo ihre Verwaltung geführt wird. Die Statuten können auch eine andere Regelung vorsehen.

3.2 Vereine

Ein Verein ist eine körperschaftlich organisierte Personenverbindung mit einem politischen, religiösen, künstlerischen, wohltätigen oder anderen nicht wirtschaftlichen Zweck.

Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet werden und über den Zweck, der ideellen und nicht wirtschaftlichen Charakter haben muss, die Mittel (Mittelbeiträge) und die Organisation Aufschluss geben. Als Mindestorgane sieht das Gesetz lediglich den Vorstand und die Vereinsversammlung (als oberstes Organ) vor. Das Recht zum Austritt aus einem Verein und zur Einberufung einer Vereinsversammlung durch eine Anzahl Mitglieder ist gesetzlich garantiert.

Die Auflösung eines Vereins wird durch den Richter verfügt, wenn der Vereinszweck widerrechtlich oder unsittlich ist. Die Auflösung erfolgt automatisch, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Die Vereinsversammlung kann die Auflösung jederzeit auch selber beschliessen.

3.3 Stiftungen

Eine Stiftung ist ein selbständiges, einem dauernden Zweck gewidmetes Vermögen.

Die Errichtung erfolgt durch öffentliche Urkunde oder letztwillige Verfügung. Eintragungspflichtige Stiftungen erlangen die Rechtspersönlichkeit mit der Aufnahme im Handelsregister.

Die Stiftung wird von Gesetzes wegen aufgehoben, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist, und durch den Richter, wenn der Stiftungszweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.



Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton). Jede Stiftung muss periodisch ihre Rechnung vorlegen. Die Aufsichtsorgane haben zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen seinem Zweck entsprechend verwendet wird.



4 Einleitung Familienrecht

Das Familienrecht gehört zum Privat- oder Zivilrecht. Es bildet den 2. Teil dieses Rechtsgebietes. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt.

5 Eherecht

5.1 Verlöbnis

Das Verlöbnis stellt das Versprechen dar, miteinander die Ehe einzugehen. Mit dem Verlöbnis entsteht keine Klage auf Eingehung der Ehe.

5.2 Eheschliessung

Als Voraussetzung der Ehefähigkeit gelten die Volljährigkeit und die Urteilsfähigkeit.

Die Eheschliessung ist verboten zwischen Verwandten in gerader Linie sowie Geschwistern und Halbgeschwistern. Frühere Ehen müssen rechtsgültig aufgelöst sein.

Der Eheschliessung geht das Vorbereitungsverfahren voraus, welches wahlweise vom Zivilstandsamt am Wohnsitz des Bräutigams oder der Braut durchgeführt wird. Dazu und zur Trauung wird auch auf das Modul „Zivilstandswesen“ verwiesen.

Eine geschlossene Ehe ist nichtig, wenn beim Eheabschluss ein Ehehindernis vorlag.

5.2.1 Wirkungen der Eheschliessung

Die Ehegatten werden zu Treue und gegenseitigem Beistand verpflichtet. Sie bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung. Die Kündigung der Wohnung oder der Verkauf des Hauses oder der Wohnung der Familie bedarf der Zustimmung beider Ehegatten. Für die laufenden Bedürfnisse kann jeder Ehegatte die eheliche Gemeinschaft vertreten. Jeder Ehegatte kann mit dem anderen oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen. Zuständig für Eheschutzmassnahmen ist der Richter am Wohnsitz eines Ehegatten.

Seit 2013 können die Brautleute wählen, ob sie den Ledigennamen des Mannes oder denjenigen der Frau als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen, sofern nicht jeder für sich seinen Ledigennamen behalten möchte. Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft eintragen wollen. Doppelnamen können inskünftig nicht mehr gebildet werden, wohl aber Allianznamen (die beiden Ledigennamen mit Bindestrich dazwischen), welche aber keinen juristischen Wert haben.

Ebenso behält jeder Ehegatte das oder die Bürgerrechte, welche er schon vor der Heirat hatte. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen des Bürgerrechtsgesetzes in Bezug auf Ausländer.

5.3 Ehescheidung

Das Gesetz nennt folgende Scheidungsvoraussetzungen:

- Scheidung auf gemeinsames Begehren (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten unter Einschluss einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen)
- Teileinigung (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten mit dem Antrag, über den/die strittigen Punkt(e) solle der Richter entscheiden)
- Scheidung auf Klage (Scheidungseingabe durch einen Ehegatten nach vorangegangener mindestens zweijähriger Trennung. Die Frist kann durch den Richter abgekürzt werden, wenn dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann)

5.3.1 Scheidungsinstanzen

Die Aussprechung der Scheidung oder Trennung erfolgt durch das Familiengericht (Abteilung des Bezirksgerichtes). Sind sich die Ehepartner über die Scheidung und die Nebenfolgen mit Konvention einig, ist der Gerichtspräsident als Einzelrichter zuständig. Der Weiterzug an das Obergericht und das Bundesgericht ist möglich.

5.3.2 Scheidungsurteil

Im Scheidungsurteil werden die gemeinsame elterliche Sorge (als Standardfall; ausnahmsweise wird die elterliche Sorge nur einer der Parteien übertragen), die Obhut, die Erziehungsgutschriften und der persönliche Verkehr festgelegt. Im Weiteren werden die Unterhaltsbeiträge für Ehegatte und Kinder geregelt, der Vorsorgeausgleich vorgenommen und die Verteilung des Vermögens bestimmt.

5.3.3 Wirkungen der Ehescheidung

Die Ehescheidung hat keinen Einfluss auf das Bürgerrecht.

Wird eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der Ledigename jederzeit wieder angenommen werden.

Sämtliche durch die Ehe begründete Pflichten gegenüber dem Ehepartner gehen unter. Das gegenseitige Erbrecht erlischt.

6 Eheliches Güterrecht

6.1 Güterstände

Das Güterrecht regelt die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten (Eigentum, Verwaltung und Nutzung des Vermögens während sowie die Verteilung nach Auflösung der Ehe).

Das Gesetz kennt folgende Güterstände:

- Errungenschaftsbeteiligung
- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung
- Güterverbindung (altes Recht bis 31. Dezember 1987)

6.2 Merkmale der Güterstände

Als besondere Merkmale der Güterstände können folgende erwähnt werden:

Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher gesetzlicher Güterstand)

Es gibt vier Vermögensmassen: Das Eigengut der Frau, das Eigengut des Mannes, die Errungenschaft der Frau und die Errungenschaft des Mannes. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt seine Errungenschaft und sein Eigengut. Er trifft auch selbständig Verfügungen über diese Vermögensmassen. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen.

Gütergemeinschaft (durch Ehevertrag)

Das Gesamtgut umfasst alles Vermögen und die Einkünfte beider Ehegatten. Die Gütergemeinschaft kann sich auf bestimmte Vermögenswerte beschränken.

Gütertrennung (als ausserordentlicher gesetzlicher Güterstand durch richterliches Urteil oder durch Ehevertrag)

Jeder Ehegatte behält das Eigentum sowie das Nutzungs-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen. Die Gütertrennung umfasst stets das gesamte Vermögen. Eine Beschränkung auf bestimmte Vermögenswerte ist nicht möglich.

Güterverbindung (durch Ehevertrag oder Erklärung vor dem 1. Januar 1988)

Das Eigentum am eingebrachten Gut wird gewahrt. Nutzung und Verwaltung werden aber zusammengelegt und dem Mann übertragen, der bis zur Teilung auch Eigentümer der Errungenschaft ist.

6.3 Ordentlicher Güterstand

Die Ehegatten stehen unter den Vorschriften der Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder unter ihnen der ausserordentliche Güterstand (Gütertrennung) eingetreten ist.

Durch Ehevertrag, welcher durch einen Notar öffentlich zu beurkunden ist, kann ein anderer Güterstand angenommen werden. Der Vertragsabschluss kann vor oder nach der Trauung stattfinden, wobei Minderjährige sowie volljährige Personen unter einer Beistandschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters benötigen. Auf Begehren eines Ehegatten wird zudem durch den Richter die Gütertrennung angeordnet, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

6.4 Begriffe

Eigengut (bei der Errungenschaftsbeteiligung)

Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen sowie Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören („in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte“) oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen. Zum Eigengut gehören auch Genugtuungsansprüche und Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Eigengut (bei der Gütergemeinschaft)

Persönliche Gegenstände und Kleider, Genugtuungsleistungen.

Errungenschaft (bei der Errungenschaftsbeteiligung)

Dies sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt. Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere seinen Arbeitserwerb; die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen; die Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit; die Erträge seines Eigengutes und die Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

Gesamtgut (bei der Gütergemeinschaft)

Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten zu gesamter Hand. Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen. Hierzu ist die Zustimmung beider Ehegatten erforderlich. Zum Gesamtgut gehört alles, was nicht Eigengut ist.

Eingebrachtes Gut (bei der Güterverbindung)

Vermögenswerte, welche die Ehegatten bei der Eheschliessung bereits besitzen oder die ihnen während der Ehe durch Erbgang oder Schenkung zufallen.

Sondergut (bei der Güterverbindung)

Persönliche Gegenstände der Ehegatten (Kleider, Schmuck, Sportgeräte usw.); Erwerbseinkommen der Ehefrau; Betriebskapital für das eigene Geschäft der Ehefrau; durch Ehevertrag als Sondergut bezeichnete Vermögenswerte.

Vorschlag

Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag.

Rückschlag

Entspricht der errechnete Vorschlag einem Negativsaldo, so wird dieser Rückschlag genannt, welcher aber nicht berücksichtigt, sondern mit CHF 0.00 bei der Vorschlagsteilung eingesetzt wird.

Vorschlagsteilung

Von Gesetzes wegen wird der Vorschlag der Ehegatten halbiert. Durch Ehevertrag kann jede andere Verteilung vereinbart werden. Die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

7 Verwandtschaft

7.1 Kindesverhältnis

Die rechtliche Bindung (Kindesverhältnis) zwischen einem Kind und seinen Eltern entsteht

zur Mutter: - mit der Geburt oder durch Adoption

zum Vater: - durch die Ehe mit der Mutter
- durch Anerkennung
- durch Zuspreehung des Richters
- durch Adoption

7.1.1 Wirkungen des Kindesverhältnisses

Kinder verheirateter Eltern erhalten entweder den gemeinsamen Familiennamen oder – falls die Eltern verschiedene Namen tragen – einen der Ledigennamen. Die Kinder erhalten die Bürgerrechte des Elternteils, auf dem der Familienname basiert. Kinder nicht verheirateter Eltern tragen den Ledigennamen der Mutter; bei einem gemeinsamen Sorgerecht besteht die Möglichkeit, den Namen des Vaters für die Kinder zu wählen. Das Kind erhält die Bürgerrechte desjenigen, dessen Namen es trägt. Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater. Es wird ein gegenseitiges Erbrecht begründet. Eltern und Kinder sind einander Beistand, Rücksicht und Achtung schuldig. Die Eltern haben ein Besuchsrecht, falls das Kind nicht bei ihnen wohnt. Zudem haben die Eltern bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss der Ausbildung für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

7.2 Anerkennung

Die Anerkennung durch den Vater erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung oder vor dem Richter, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist.

7.2.1 Wirkungen der Anerkennung

Durch die Anerkennung werden das gegenseitige Erbrecht und die Unterstützungspflicht erwirkt. Name und Bürgerrecht des Kindes werden nicht beeinflusst.

7.3 Adoption

Ehepaare, die mindestens fünf Jahre verheiratet oder 35-jährig sind, können ein Kind adoptieren.

Ausnahme: Das Kind des Ehegatten. In diesem Fall müssen die Ehegatten unabhängig vom Alter 5 Jahre verheiratet sein. Unverheiratete Personen müssen 35-jährig sein.

Im Weiteren müssen die Adoptiveltern das Kind ein Jahr gepflegt haben. Das Kind muss mindestens 16 Jahre jünger sein als die Adoptiveltern. Urteilsfähige Kinder müssen der Adoption zustimmen. Leibliche Eltern sowie beim bevormundeten Kind die Aufsichtsbehörde, müssen zustimmen. Für die Adoption einer verheirateten Person ist die Zustimmung ihres Ehegatten erforderlich.

Das Gesuch um Adoption ist beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, welches die Abklärungen vornimmt, einzureichen. Die Aussprechung der Adoption erfolgt durch Verfügung des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Es erfolgt die Mitteilung an das zuständige Zivilstandsamt.

7.3.1 Wirkungen der Adoption

Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern (Name, Bürgerrecht, gegenseitiges Erbrecht, Unterstützungspflicht usw.). Dem Kind kann ein neuer Vorname gegeben werden. Die Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekannt gegeben werden. Sämtliche rechtlichen Bindungen zu den leiblichen Verwandten erlöschen, mit Ausnahme des Eheverbotes.

Für Adoptionen, welche vor dem 1. April 1973 vorgenommen und nicht dem neuen Recht unterstellt wurden, gelten noch die altrechtlichen Bestimmungen.

7.4 Elterliche Sorge

Unter der elterlichen Sorge versteht man das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, für sie zu sorgen und sie gegenüber Dritten zu vertreten.

Die elterliche Sorge steht den verheirateten Eltern gemeinsam zu, sonst der Mutter. Bei Auflösung der Ehe entscheidet der Richter, wobei die Weiterführung der gemeinsamen elterlichen Sorge die Regel ist; das Besuchsrecht des anderen Elternteils bleibt gewahrt. Stiefeltern (Ehegatten von Inhabern der elterlichen Sorge) sind berechtigt und verpflichtet, bei der Erziehung mitzuwirken. Den Pflegeeltern steht die elterliche Sorge zu, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

7.5 Schutz des Kindes

Der Kinderschutz umfasst verschiedene Stufen behördlicher Eingriffe in die elterliche Sorge:

- die geeigneten Massnahmen (Ermahnungen, Weisungen betreffend Pflege, Erziehung und Ausbildung)
- die Beistandschaft (Erziehungsbeistandschaft mit und ohne Beschränkung der elterlichen Sorge, Feststellung der Vaterschaft);
- die Aufhebung der elterlichen Obhut (Wegnahme des Kindes und Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie);
- die Entziehung der elterlichen Sorge.

Für den zwangsweisen Entzug der elterlichen Sorge sowie alle anderen erstinstanzlichen Massnahmen ist die Kinderschutzbehörde zuständig.

7.6 Kindesvermögen

Das Kindesvermögen wird grundsätzlich durch die Eltern verwaltet. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu (Scheidung, Tod, teilweiser Entzug), so hat dieser der Kinderschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen und, falls es die gleichnamige Behörde als notwendig erachtet, periodisch Bericht zu erstatten. Die Erträge des Vermögens dürfen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung herangezogen werden, mit Bewilligung der Behörde auch das Vermögen selbst. Das Erwerbseinkommen kann das Kind selber verwalten und nutzen; wenn es bei den Eltern wohnt, hat es ein Kostgeld zu bezahlen. Bei pflichtwidrigem Verhalten ordnet die Kinderschutzbehörde die Sicherstellung des Kindesvermögens an oder entzieht den Eltern die Verwaltungsbefugnis.

7.7 Unterstützungspflicht in der Familie

Unter Unterstützungspflicht in der Familie versteht man die Verpflichtung, den Angehörigen beizustehen, wenn sie ohne Hilfe in Not geraten würden. Dazu gehören auch finanzielle Leistungen. Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie. Erst wenn von den Verwandten keine, nur ungenügende oder nicht rechtzeitig Hilfe erhältlich gemacht werden kann, kommt die öffentliche Hand (Fürsorge) zum Zuge. Dazu wird auch auf die Ausführungen zum Fürsorgerecht im Modul „Soziale Sicherheit“ verwiesen.

8 Erwachsenenenschutz

8.1 Allgemeines

Seit Inkrafttreten des ZGBs im Jahre 1912 diente das Vormundschaftsrecht als dritte Abteilung im Familienrecht als organisierte Fürsorge für Personen, die persönlich und vermögensrechtlich ihre eigenen Interessen nicht mehr genügend wahrzunehmen vermochten. Am 01.01.2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft, welches fundamentale Neuerungen aufweist, v.a. in Bezug auf den Erwachsenenenschutz. Einhergehend mit dem neuen Recht hat sich auch die Behördenorganisation im Kanton Aargau grundlegend verändert.

Neu wird nicht mehr zwischen Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft unterschieden, es gibt vielmehr nur noch verschiedene Arten von Beistandschaften (die Vormundschaft gelangt noch bei Kindern zur Anwendung, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben). Die altrechtlichen Massnahmen werden in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts sukzessive umgewandelt.

Zudem wurde dem Selbstbestimmungsrecht im Gesetz mehr Beachtung geschenkt, indem nun explizit der Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung ausführlich geregelt sind. Ebenfalls geregelt werden das generelle Vertretungsrecht des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, die Vertretung bei medizinischen Massnahmen sowie der Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

8.2 Behördenorganisation

Als Vormundschaftsbehörde amtete unter dem alten Recht der Gemeinderat der jeweils zuständigen Gemeinde. Neurechtlich treten im Kanton Aargau die neu eingeführten Familiengerichte (Abteilungen der Bezirksgerichte) als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an deren Stelle und entscheiden erstinstanzlich alle Schutzfälle. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde bestehend aus drei Mitgliedern; nebst dem Gerichtspräsidenten bringen zwei Fachrichter besondere Kenntnisse in Psychologie sowie Sozialarbeit mit ein.

Für die Abklärungen des Sachverhaltes und die Anstellung der Berufsbeistände, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzfälle führen, sind weiterhin die einzelnen Gemeinden zuständig.

Mit der Auflösung der Bezirksämter Ende 2012 wird die Zivilabteilung des Obergerichts zur einzigen Aufsichts- und Beschwerdebehörde.

8.3 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Mit dem neu geregelten Vorsorgeauftrag kann eine Person das Selbstbestimmungsrecht für den Fall der Urteilsunfähigkeit (z.B. durch Unfall, Demenz) wahren. Sie kann eine natürliche oder juristische Person (z.B. Versicherung) beauftragen, sich bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit um ihre persönlichen und/oder finanziellen Belange zu kümmern und/oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Erhält nun die Erwachsenenschutzbehörde Kenntnis einer urteilsunfähig und schutzbedürftig gewordenen Person, so klärt sie zuerst ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist, bevor eine Massnahme getroffen wird.

Mit der Patientenverfügung kann eine Person ebenfalls im Hinblick auf den Eintritt der Urteilsunfähigkeit schriftlich festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie wünscht und/oder welche Person bei solchen Entscheidungen vertretungsberechtigt ist. Der behandelnde Arzt hat im Ernstfall abzuklären, ob eine solche Verfügung vorliegt. Die Erwachsenenschutzbehörde hat dann einzuschreiten, wenn sie von einer Missachtung der Patientenverfügung Kenntnis erhält.

8.4 Beistandschaften

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet bei einer volljährigen Person gemäss Art. 390 ZGB eine Beistandschaft:

- Wenn wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes jemand ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann.
- Wenn wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, jemand weder selber handeln noch eine Vertretung bezeichnen kann.

Es sind verschiedene Arten von Beistandschaften vorgesehen:

- „Begleitbeistandschaft“: Hierbei erhält die hilfsbedürftige Person auf eigenen Wunsch in bestimmten Angelegenheiten begleitende Unterstützung. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist dabei nicht eingeschränkt.
- „Vertretungsbeistandschaft“: Die hilfsbedürftige Person wird in bestimmten Angelegenheiten durch den Beistand vertreten. Die Handlungsfähigkeit kann von der Erwachsenenschutzbehörde entsprechend eingeschränkt werden.
- „Mitwirkungsbeistandschaft“: Bei bestimmten Handlungen der hilfsbedürftigen Person wird zu deren Schutz die Zustimmung des Beistandes benötigt. Die Handlungsfähigkeit ist von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt. Der Beistand handelt hier aber nicht als Vertreter, sondern verleiht mit seiner Zustimmung zu einer Handlung erst Rechtswirksamkeit. Innerhalb der jeweiligen Beistandschaftsart ist die Massnahme von der Erwachsenenschutzbehörde masszuschneiden, d.h. sie müssen entsprechend den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechend ausgestaltet werden. Zudem sind die obigen drei Beistandschaftsarten frei kombinierbar.
- „Umfassende Beistandschaft“: Entspricht der altrechtlichen Vormundschaft. Hierbei entfällt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen betreffend allen Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr.

8.5 Führung der Beistandschaft

Zu den Aufgaben des Beistandes gehören u.a. folgende Tätigkeiten:

- Persönliche Fürsorge (Unterbringung, Erziehung, Beschäftigung, Sorge für das persönliche Wohl)
- Vermögensrechtliche Betreuung (Inventaraufnahme, Rechnungsführung, sichere Kapitalanlage, Verwaltung des Einkommens, Versicherungsschutz)
- Rechnungs- und Berichtsablage mindestens alle zwei Jahre an die Erwachsenenschutzbehörde
- Rechtliche Vertretung, wobei urteilsfähige Verbeiständete bei wichtigen Angelegenheiten zu befragen sind

Die Selbständigkeit des Beistandes ist nicht absolut. Die Erwachsenenschutzbehörde hat generell eine Aufsichtspflicht. Bei wichtigen Geschäften wie Darlehensaufnahme, Verkauf von Grundstücken, Ehe- und Erbteilungsverträgen, Erbausschlagung usw. hat die Behörde zuzustimmen.

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person. Die Erwachsenenschutzbehörde hebt die Beistandschaft auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.

8.6 Fürsorgerische Unterbringung

Wenn die erforderliche Fürsorge auf keine andere Weise mehr erbracht werden kann, das heisst, wenn mildere Massnahmen sich als unwirksam erweisen, ist eine fürsorgerische Unterbringung zu verfügen. Zuständig für die Unterbringung oder die Zurückhaltung in einer Anstalt ist bei volljährigen Personen nebst dem Amtsarzt die Erwachsenenschutzbehörde.

A-15 Erbrecht

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

ZGB mitnehmen

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Erbberufung	2
3	Gesetzliche Erbfolge	3
3.1	Erbberechtignte Verwandte.....	3
3.2	Erbanteil des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners	3
3.3	Erbschaft durch das Gemeinwesen	3
4	Verfügung von Todes wegen	4
4.1	Verfügungsfähigkeit	4
4.2	Verfügungsformen.....	4
4.2.1	Eigenhändiges Testament	4
4.2.2	Öffentliche Verfügung	4
4.2.3	Mündliche Verfügung (Nottestament)	4
4.2.4	Änderung oder Aufhebung eines Testaments.....	4
4.2.5	Formvorschriften für den Erbvertrag	4
4.2.6	Aufbewahrungsort von Verfügungen von Todes wegen	4
4.3	Verfügungsfreiheit	5
4.3.1	Begünstigung des Ehegatten.....	5
4.4	Verfügungsarten.....	5
4.4.1	Inhalt dieser Verfügungen.....	5
4.5	Ungültigkeit und Herabsetzung von Verfügungen	6
5	Erbgang	7
5.1	Eröffnung.....	7
5.2	Erbunwürdigkeit	7
5.3	Erbrecht im Zusammenhang mit der Verschollenheit.....	7
5.4	Wirkung des Erbgangs.....	7
5.5	Sicherungsmassregeln.....	8
5.6	Ausschlagung der Erbschaft	8
5.7	Öffentliches Inventar	8
5.8	Amtliche Liquidation	8
6	Erbteilung	9
6.1	Erbengemeinschaft	9
6.2	Haftung der Erben.....	9



1 Einleitung

Das Erbrecht ist die Erbfolgeordnung. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende zwei Hauptfragen: Wer soll Erbe sein und wer wird die Erbschaft erwerben? Mit dem Tod einer Person erlischt ihre Rechtspersönlichkeit. Die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse (Rechte und Pflichten, Vermögen) bleibt als Einheit weiter bestehen und geht als Gesamtfolge auf einen neuen Träger über, sei es ein einzelner Erbe oder eine Mehrheit von solchen als Erbengemeinschaft.

2 Erbberufung

Die Rechtsnachfolge in die vermögensrechtlichen Verhältnisse eines Erblassers beruht entweder auf dem Gesetz (gesetzliche Erbfolge) oder auf dem Willen des Erblassers (gewillkürte Erbfolge).

Unter gesetzlicher Erbfolge ist die in Art. 457 bis 466 ZGB aufgestellte Erbfolgeordnung zu verstehen. Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, kommt dieses gesetzliche Erbrecht zur Anwendung.

Der Erblasser ist in den Schranken der Rechtsordnung frei, die Erbfolge in seinem Nachlass durch Verfügung von Todes wegen zu bestimmen und damit die gesetzliche Erbfolge abzuändern oder aufzuheben. Zur Verfügungsfreiheit des Erblassers und zur Erbberufung aus Verfügung von Todes wegen wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Erbberufung, entweder nach gesetzlicher Erbfolge oder nach dem Willen des Erblassers, ist der Grundsatz der freien Vereinbarung der Erben für die Teilung der Erbschaft zu erwähnen. Das ZGB geht davon aus, dass die Teilung in erster Linie Sache der Erben ist (Art. 607 Abs. 2). Diese können damit beliebig von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Auch der Erblasser vermag nicht durch Teilungsregeln den Erben, die übereinstimmend anderer Meinung sind, seinen Willen aufzuzwingen. Ob er dies durch Einsetzen eines Willensvollstreckers erreichen kann, ist umstritten.

3 Gesetzliche Erbfolge

Gesetzlich erbberechtigt sind

- die verwandten Erben,
- der überlebende Ehegatte resp. die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
- das Gemeinwesen.

3.1 Erbberechtigte Verwandte

Die Nachkommen, wenn keine vorhanden sind:

Die Eltern, wenn die Eltern verstorben sind, an ihrer Stelle deren Nachkommen (Geschwister des Erblassers bzw. Nachkommen dieser Geschwister = Nichten und Neffen des Erblassers), wenn weder Eltern noch Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind:

Die Grosseltern des Erblassers bzw. deren Nachkommen (Onkel und Tanten bzw. Cousins und Cousinen des Erblassers). Mit dem Stamm der Grosseltern ist der Kreis der gesetzlich erbberechtigten Verwandten geschlossen. Der Stamm der Urgrosseltern ist nicht erbberechtigt.

3.2 Erbanteil des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners

neben Nachkommen	$\frac{1}{2}$ zu Eigentum
neben Erben des elterlichen Stammes	$\frac{3}{4}$ zu Eigentum
neben Erben des grosselterlichen Stammes	die ganze Erbschaft zu Eigentum

3.3 Erbschaft durch das Gemeinwesen

Sind keine erbberechtigten Verwandten/kein überlebender Ehegatte resp. keine überlebende eingetragene Partnerin bzw. kein überlebender eingetragener Partner vorhanden und wird nicht durch Verfügung von Todes wegen anderweitig bestimmt, fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen. Von zuletzt im Aargau wohnhaft gewesenen Verstorbenen gehen $\frac{2}{3}$ an den Kanton und $\frac{1}{3}$ an die letzte Wohngemeinde.

4 Verfügung von Todes wegen

Von der gesetzlichen Erbfolge kann abgewichen werden durch Verfügungen von Todes wegen, sei es durch letztwillige Verfügung (Testament) oder durch Erbvertrag.

4.1 Verfügungsfähigkeit

Für den Erlass eines Testamentes oder zum Abschluss eines Erbvertrages bedarf der Erblasser der Mündigkeit.

4.2 Verfügungsformen

Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen den Testamenten als einseitige Rechtsgeschäfte und den Erbverträgen als zweiseitige Rechtsgeschäfte.

4.2.1 Eigenhändiges Testament

Vollständig durch den Erblasser handschriftlich geschrieben, einschliesslich Datum und Unterschrift.

4.2.2 Öffentliche Verfügung

Testament unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor einem Notar mit öffentlicher Beurkundung.

4.2.3 Mündliche Verfügung (Nottestament)

Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien usw. verhindert, sich einer anderen Form zu bedienen, kann er seinen letzten Willen vor zwei Zeugen erklären.

Diese haben seine Verfügung entweder schriftlich zu verfassen und zu unterzeichnen oder beim Gericht zu Protokoll zu geben. Das mündliche Testament verliert seine Gültigkeit innert 14 Tagen, nachdem es dem Erblasser nachträglich möglich wird, sich einer anderen Form zu bedienen.

4.2.4 Änderung oder Aufhebung eines Testaments

Testamente sind einseitige Rechtsgeschäfte und können jederzeit in einer der Formen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind, durch neue Verfügungen ersetzt oder widerrufen werden. Stehen mehrere Verfügungen gegeneinander im Widerspruch, so gilt die zuletzt getroffene.

4.2.5 Formvorschriften für den Erbvertrag

Der Erbvertrag (Errichtung, Änderung, Ergänzung) bedarf der öffentlichen Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen.

Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und kann deshalb nicht wie das Testament einseitig aufgehoben werden. Die Parteien können aber den Vertrag jederzeit durch schriftliche Übereinkunft aufheben.

4.2.6 Aufbewahrungsort von Verfügungen von Todes wegen

Zwingende Vorschriften bestehen keine. Aus Sicherheitsgründen ist eine Hinterlegung beim Gerichtspräsidium des Wohnsitzes ratsam (im Kanton Aargau).

4.3 Verfügungsfreiheit

Wer Nachkommen, Eltern oder den Ehegatten resp. die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner hinterlässt, kann nicht über sein ganzes Vermögen frei verfügen, da diese gesetzlichen Erben pflichtteilgeschützt sind.

Der Pflichtteil beträgt:

- für einen Nachkommen $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Anspruchs,
- für jedes der Eltern $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs,
- für den überlebenden Ehegatten resp. die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs.

4.3.1 Begünstigung des Ehegatten

Neben der Zuweisung von Vermögenswerten zu Eigentum im Rahmen der verfügbaren Quote (Differenz zwischen gesetzlichem Anspruch und Pflichtteil), kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen und den während der Ehe gezeugten nicht gemeinsamen Kindern und deren Nachkommen die Nutznießung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

Diese Nutznießung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts.

Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutznießung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutznießung belastet werden können.

4.4 Verfügungsarten

In den Schranken der Verfügungsfreiheit kann der Erblasser mit Testament oder Erbvertrag über seine Hinterlassenschaft ganz oder teilweise bestimmen. Teile, über die er nicht verfügt, verfallen an die gesetzlichen Erben.

4.4.1 Inhalt dieser Verfügungen

Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Verwendung der Hinterlassenschaft.

Erbeinsetzung, d.h. Einsetzen eines oder mehrerer Erben für die ganze oder einen Bruchteil der Hinterlassenschaft.

Zuweisung eines bestimmten Teils der Erbschaft als Vermächtnis. Auch die Zuweisung der Nutznießung an der Erbschaft im ganzen oder zu einem Teil kann Vermächtnis sein.

Ersatzverfügung, d.h. die Bezeichnung von einer oder mehreren Personen für den Fall, dass dem Erben oder Vermächtnisnehmer infolge Tod oder Ausschlagung die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht zufallen kann.

Nacherbeinsetzung, d.h. einen eingesetzten Erben verpflichten, die Erbschaft einem anderen als Nacherben auszuliefern.

Die Widmung eines Vermögensteils zu einem bestimmten Zweck als Stiftung.

Die Ernennung eines Willensvollstreckers, dessen Auftrag es ist, die Erbschaft zu verwalten und die Teilung vorzunehmen.

Anerkennung eines Kindes

Begründung von Stockwerkeigentum

Enterbung unter folgenden Voraussetzungen (Gründe):

- Schweres Verbrechen gegen den Erblasser oder eine diesem nahestehende Person.
- Vernachlässigung der familienrechtlichen Pflichten (Achtung, Beistand, Unterstützung) gegenüber dem Erblasser oder dessen Angehörigen.
- Enterbung eines Zahlungsunfähigen. Der Erblasser kann Nachkommen, nicht aber anderen Pflichtteilsberechtigten, gegen welche Verlustscheine bestehen, die Hälfte des Pflichtteils entziehen und das entzogene Gut dessen Nachkommen zuweisen.

4.5 Ungültigkeit und Herabsetzung von Verfügungen

Eine Verfügung wird als ungültig erklärt,

- wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung nicht verfügungsfähig war (Urteilsunfähigkeit);
- bei Willensmangel (Irrtum, Täuschung, Drohung, Zwang);
- bei unsittlichem oder rechtswidrigem Inhalt;
- bei Formmangel (qualifizierte Schriftlichkeit, öffentliche Beurkundung). Dazu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2 über die Verfügungsformen verwiesen.

Wenn die Verfügungsbefugnis überschritten ist, kann der benachteiligte Erbe die Herabsetzung der Verfügung soweit verlangen, dass sein Pflichtteilsrecht gewahrt bleibt.

Verfügungen werden nur auf Klage hin herabgesetzt oder als ungültig erklärt. Zuständig ist das Bezirksgericht. Das Klagerecht verfällt nach einem Jahr, von dem Zeitpunkt an gerechnet da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, und in jedem Fall mit Ablauf von 10 Jahren.

5 Erbgang

5.1 Eröffnung

Der Erbgang wird durch den Tod des Erblassers an seinem letzten Wohnsitz eröffnet.

Findet sich beim Tode des Erblassers eine Verfügung von Todes wegen, so ist diese gem. Art. 556 der Behörde (im Kanton Aargau dem Gerichtspräsidium) einzureichen, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erscheint.

5.2 Erbunwürdigkeit

Erbunwürdig ist,

- wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeiführt oder herbeizuführen versucht;
- wer den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig in den Zustand bleibender Verfügungsunfähigkeit gebracht hat;
- wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen;
- wer eine Verfügung von Todes wegen vorsätzlich und rechtswidrig beseitigt oder ungültig gemacht hat.

Durch Verzeihung des Erblassers wird die Erbunwürdigkeit aufgehoben.

5.3 Erbrecht im Zusammenhang mit der Verschollenheit

Wird jemand als verschollen erklärt, so haben die Erben oder Bedachten vor der Auslieferung der Erbschaft für die Rückgabe des Vermögens an besser Berechtigte oder an den Verschollenen selbst gemäss Art. 546 ZGB befristete Sicherheit zu leisten.

Kann für den Zeitpunkt des Erbanges Leben oder Tod eines Erben nicht nachgewiesen werden, weil dieser verschwunden ist, so wird sein Anteil unter amtliche Verwaltung gestellt.

5.4 Wirkung des Erbanges

Die Erben erwerben die Erbschaft (Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten) als Ganzes mit dem Tod des Erblassers von Gesetzes wegen, ohne Willenserklärung.

5.5 Sicherungsmassregeln

Wir kennen folgende Sicherungsmassregeln:

- Die Siegelung
- Die Aufnahme eines Erbschaftsinventars. Bei den Erbschaftsinventaren unterscheidet man das Sicherungs- und das öffentliche Inventar. Im Weiteren ist gemäss § 210 Steuergesetz nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person, ausser in Fällen offensichtlicher Vermögenslosigkeit, ein amtliches Inventar (Steuerinventar) aufzunehmen. Dieses Inventar stützt sich nicht auf das Erbrecht. Sofern erbschaftssteuerpflichtige gesetzliche oder eingesetzte erb-berechtigte Personen vorhanden sind, ist ein ordentliches Steuerinventar aufzunehmen. Sind indessen einzig Legate, Vorempfänge oder Direktansprüche aus Versicherungen steuerpflichtig, ist ein vereinfachtes Steuerinventar zu erstellen.
- Die amtliche Erbschaftsverwaltung, bei Abwesenheit von Erben oder bei Unkenntnis der Erbfolge.
- Den Erbenruf, bei Ungewissheit, wer gesetzlicher Erbe ist.
- Die Einlieferungspflicht von vorgefundenen letztwilligen Verfügungen an das Gerichtspräsidium.
- Die Testamentseröffnung innert Monatsfrist durch den Gerichtspräsidenten.

5.6 Ausschlagung der Erbschaft

Gesetzliche und eingesetzte Erben haben die Möglichkeit, eine ihnen zufallende Erbschaft auszuschlagen durch ausdrückliche, vorbehaltlose mündliche oder schriftliche Erklärung an das Bezirksgericht. Die Frist beträgt drei Monate seit dem Tode des Erblassers bzw. einen Monat nach Aufforderung durch das Gericht bei Durchführung eines öffentlichen Inventars. Bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit wird die Ausschlagung von Gesetzes wegen vermutet. Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt. Falls sich aus der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuss ergibt, wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn sie nicht ausgeschlagen hätten.

5.7 Öffentliches Inventar

Es bildet die Grundlage zum Entscheid, ob eine Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen werden soll. Durch den mit dem öffentlichen Inventar verbundenen Rechnungsruf soll Klarheit darüber entstehen, mit welchen Verbindlichkeiten zu rechnen ist. Zudem übernehmen die Erben nur für die Forderungen die volle Haftung, welche angemeldet wurden. Ohne öffentliches Inventar haften die Erben uneingeschränkt mit dem eigenen Vermögen.

5.8 Amtliche Liquidation

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen. Solange jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann dem Begehren keine Folge gegeben werden. Im Falle der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar.

6 Erbteilung

Für das Teilungsverfahren gilt die freie Vereinbarung unter den Erben. Die Einstimmigkeit der Erben geht dem Willen des Erblassers vor. Dazu wird auch auf die Ausführung unter Ziffer 2 betreffend die Erbberufung verwiesen.

Die Teilung erfolgt entweder durch den realen Vollzug, d.h. durch die Entgegennahme der zugewiesenen Erbteile, oder durch einen schriftlichen Teilungsvertrag.

Bei der Teilung ist alles auszugleichen, was den Erben durch den Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an den Erbteil zugewiesen wurde (Schenkungen, Schuldenerlass usw.). Ausgenommen, der Erblasser habe das Gegenteil verfügt. Mündige Kinder, die ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können die Ausgleichung ebenfalls beanspruchen (Lidlohn).

6.1 Erbgemeinschaft

Die Erben bilden eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Dem einzelnen Erben kommen keine selbständigen Anteile an den Erbschaftsgegenständen zu.

6.2 Haftung der Erben

Die Erben haften solidarisch für die Erbschaftsschulden, Vermächtnisse und Erbgangskosten.

A-16 Sachenrecht

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden
- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Grundbuchämter
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

ZGB mitnehmen

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Begriff und Arten der Sachenrechte	2
2.1	Sachen- und Obligationenrecht.....	2
2.2	Dingliche Rechte nach Gesetz.....	2
3	Das Eigentum	3
3.1	Inhalt und Umfang.....	3
3.1.1	Eigentumsverhältnisse.....	4
3.1.2	Eigentümer	4
3.2	Das Grundeigentum	4
3.2.1	Grundstücke nach Gesetz	4
3.2.2	Inhalt des Grundeigentums.....	5
3.2.3	Erwerb von Grundeigentum	5
3.3	Das Fahrniseigentum	5
3.3.1	Erwerb von Fahrniseigentum	5
3.4	Beschränkung des Grundeigentums.....	6
4	Beschränkt dingliche Rechte	7
4.1	Grunddienstbarkeiten.....	7
4.2	Persönliche Dienstbarkeiten	7
4.2.1	Merkmale der persönlichen Dienstbarkeiten.....	7
4.2.2	Entstehung einer Dienstbarkeit.....	8
4.3	Grundlasten.....	8
4.4	Pfandrechte	8
4.4.1	Grundpfandrechte.....	8
4.4.2	Arten von Grundpfandrechten.....	8
4.4.3	Entstehung eines Grundpfandrechtes	9
4.4.4	Fahrnispfandrechte.....	9
5	Besitz und Grundbuch	10
5.1	Besitz	10
5.1.1	Arten von Besitz.....	10
5.1.2	Übertragung des Besitzes.....	10
5.2	Grundbuch	10
5.2.1	Bestandteile des Grundbuches.....	10
5.2.2	Erfordernis an den Grundbucheintrag.....	11
5.2.3	Wirkung des Grundbuches	11
5.2.4	Weitere Grundsätze für das Grundbuch	11
5.2.5	Grundbuchführung im Kanton Aargau	12
6	Liegenschaftsverzeichnis der Gemeinden	13



7	Öffentliche Beurkundung	14
7.1	Inhalt des Beurkundungsrechts.....	14
8	Amtliche Beglaubigung	15
8.1	Arten der amtlichen Beglaubigung.....	15



1 Einleitung

Das Sachenrecht ist die Ordnung der Rechte an Sachen. Sachen im Rechtssinne sind unpersönliche, körperliche für sich bestehende Gegenstände, die der menschlichen Herrschaft unterworfen sind (wirtschaftlicher Wert wie zum Beispiel Gebrauchsgegenstände, Waren, Grund und Boden). Sachen werden in bewegliche und unbewegliche (Fahrnis und Grundstücke) unterschieden. An Sachen können sowohl der Eigentümer als auch Drittpersonen (z.B. Besitzer, Mieter, Pächter, Nachbar, Gläubiger) Rechte besitzen.

2 Begriff und Arten der Sachenrechte

2.1 Sachen- und Obligationenrecht

Das Sachenrecht bildet zusammen mit dem Obligationenrecht den Kernbereich des Vermögensrechts.

Das dingliche Recht (Sachenrecht) ist ein die Sache selbst erfassendes Recht wie zum Beispiel das Eigentum an einem Grundstück. Es besteht gegenüber jedermann und kann gegen jeden störenden Eingriff geltend gemacht werden.

Das obligatorische Recht (Obligationenrecht) dagegen erfasst die Sache nur durch eine bestimmte Person. Sein Inhalt ist ein persönlicher Anspruch gegenüber dieser Person und verpflichtet diese zu einem Handeln oder Unterlassen, das dem Berechtigten einen Vermögensvorteil verschafft. Das Obligationenrecht wird auch Forderungsrecht genannt.

Wo liegt der Unterschied zwischen Sachen- und Obligationenrecht?

- Das Eigentum an Geld und der Kasse (Sachenrecht)
- Eine Forderung gegen eine Bank (Obligationenrecht)
- Das dingliche Wohnrecht an einem Haus (Sachenrecht)
- Das obligatorische Mietrecht an einer Liegenschaft (Obligationenrecht)

2.2 Dingliche Rechte nach Gesetz

Das Gesetz kennt das Eigentum und die beschränkten dinglichen Rechte (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grund- und Fahrnispfand).

3 Das Eigentum

3.1 Inhalt und Umfang

Das Eigentum ist das umfassendste Recht an einer Sache. Es verschafft seinem Träger alle diejenigen Befugnisse, welche in den Schranken der Rechtsordnung zu einer Sache bestehen können. Der Eigentümer kann vor allem:

Wirtschaftlich und rechtlich über die Sache verfügen, indem er sie nutzt, umgestaltet, einem bestimmten Zweck zuführt, verpfändet, verkauft; die Sache herausverlangen, wo er sie findet; fremde Eingriffe abwehren, die mit seinem Eigentum nicht verträglich sind.

Umfang

Das Eigentum erstreckt sich über die ganze Sache, mit ihren Bestandteilen, natürlichen Früchten und der Zugehör.

Bestandteile

Dafür müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Innere Verbindung
- Äusserlicher körperlicher Zusammenhang zwischen dem Bestandteil und der Sache
- dauernder Zustand dieser Beziehung

Bestandteil ist somit alles, was nach örtlicher Auffassung zur Hauptsache gehört und ohne deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann. Unsere Vorfahren haben häufig und zutreffend als Bestandteile bezeichnet, was mit einer Sache niet- und nagelfest verbunden war. So gehören Dach, Fenster und Türen notwendigerweise zum Haus. Ebenso notwendigerweise ist das Rad Bestandteil einer Maschine oder eines Wagens. Das dingliche Recht an der Hauptsache umfasst auch das Recht an den Bestandteilen. Keine Bestandteile des Bodens sind: Fahrnisbauten (Hütten, Baracken), Baurecht (Recht, auf fremdem Boden ein Bauwerk zu errichten) und Stockwerkeigentum (Miteigentumsanteil an einem Grundstück mit Sonderrecht an einem bestimmten abgeschlossenen Gebäudeteil).

Natürliche Früchte

Natürliche Früchte sind die Erträge einer Sache, zum Beispiel Feld- und Baumfrüchte, Beeren, Kies aus Kiesgruben, Steine aus Steinbruch, aber auch kraft eines Rechtsverhältnisses wie Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen. Bei den natürlichen Früchten werden diese mit der Trennung von der Hauptsache zur selbständigen Sache und können in das Eigentum eines anderen übergehen (Gilt eigentlich als Bestandteil der Muttersache, solange sie mit ihr verbunden ist).

Zugehör

In erster Linie ist hervorzuheben, dass nach ZGB nur bewegliche Sachen als Zugehör in Betracht kommen. Die Zugehör ist sodann an folgende weitere Voraussetzungen gebunden:

Zwischen der Hauptsache und der Zugehör müssen ein äusserer oder räumlicher und ein innerer oder wirtschaftlicher Zusammenhang, also eine Sachbeziehung und eine Zweckbeziehung, bestehen. Die Zugehör ist also eine bewegliche Sache, die dauernd zur Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung der Hauptsache dient und durch Verbindung oder Anpassung wahrnehmbar zur Hauptsache steht. Sie muss entweder nach Ortsgebrauch oder nach dem Willen des Eigentümers als Zugehör erklärt sein, wie zum Beispiel Hotelmobiliar zum Hotel, Metzgereiinventar zur Metzgerei oder Maschinen zum Fabrikbetrieb. Verbrauchbare Sachen und Tiere können nicht Zugehör sein.

3.1.1 Eigentumsverhältnisse

Alleineigentum

Von Alleineigentum spricht man, wenn eine Sache einer Person allein zu Eigentum gehört.

Miteigentum

Haben mehrere Personen eine Sache nach Bruchteilen (z.B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$) und ohne äusserliche Abteilerung in ihrem Eigentum, so sind sie Miteigentümer. Das Miteigentum kann vertraglich vereinbart werden oder besteht von Gesetzes wegen (Grenzmauern, gemeinsame Einfriedigungen). Jeder Miteigentümer kann über seine Miteigentumsquote frei verfügen unter dem Vorbehalt des gesetzlichen Vorkaufsrechtes des oder der Miteigentümer.

Gesamteigentum

Das Gesamteigentum ist Eigentum mehrerer Personen, die durch ein Grundverhältnis gesetzlicher Art (Erben- oder Gütergemeinschaft) oder vertraglicher Natur (einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft) zu einer Gemeinschaft verbunden sind. Das Verfügungsrecht über die Sache steht nur der Gesamtheit der Eigentümer zu. Das Beteiligungsverhältnis der einzelnen Eigentümer innerhalb der Gemeinschaft ist am Eigentum der Sache nach aussen nicht erkennbar.

3.1.2 Eigentümer

Eigentümer an einer Sache können die natürlichen und die juristischen Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Bund, Gemeinden, Kirchgemeinden) sein.

3.2 Das Grundeigentum

Gegenstand des Grundeigentums sind die Grundstücke.

Nach dem ZGB steht der Begriff des Grundstückes für unbewegliche Sachen und für bestimmte Kategorien von Rechten, also für alle Objekte, die in das Grundbuch aufgenommen und in diesem durch ein eigenes Blatt individualisiert werden können.

3.2.1 Grundstücke nach Gesetz

Liegenschaften

Darunter sind fest begrenzte Teile der Bodenfläche, mit oder ohne Bauten, zu verstehen.

In das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte

Darunter fallen die beschränkten dinglichen Rechte, die nicht zu Gunsten eines bestimmten herrschenden Grundstücks, noch ausschliesslich zu Gunsten einer bestimmten Person begründet wurden, sondern übertragbar und vererblich sind. Dauernd gilt ein Recht, wenn es auf wenigstens dreissig Jahre oder auf unbestimmte Zeit begründet wird. Dazu gehören vor allem Baurechte, Quellenrechte, Wasserrechtsverleihungen.

Miteigentumsanteile an Grundstücken

Miteigentum an der Sache nach Bruchteilen.

Stockwerkeigentum (Variante von Miteigentum)

Stockwerkeigentum ist der Miteigentumsanteil an einem Grundstück (Boden samt Gebäude), der dem Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte in sich abgeschlossene Teile des Gebäudes (Wohnung, Werkstatt, Garage) für sich zu benützen und im Inneren auszubauen. Begründet wird das Stockwerkeigentum durch Eintragung im Grundbuch. Neben der alleinigen Benützung seines Sondereigentums steht dem Stockwerkeigentümer das Mitbenützungsrecht an gemeinschaftlichen Bauteilen, Anlagen und Einrichtungen (wie Treppenhaus, Lift, Einstellräume usw.) zu.

Bergwerke

Damit ist nicht das Bergwerk selbst, sondern das Recht zu verstehen, das Erdinnere auf Rohstoffe auszubeuten.

3.2.2 Inhalt des Grundeigentums

Das Eigentum umfasst räumlich den Grund und Boden bis zur Grenze. Die Grenzen werden durch Marksteine und Bolzen, eventuell durch Zäune, Bäche, Wege usw. bestimmt. Massgeblich für die Grenzen sind in vermessenen Gemeinden die amtlichen Vermessungspläne. Nach oben in den Luftraum und nach unten in das Erdreich erstreckt sich das Eigentum, soweit für die Ausübung desselben ein Interesse besteht. Das Grundeigentum umfasst auch alle Bauten, Pflanzen und Quellen, mit Ausnahme der selbständigen und dauernden Baurechte und Quellenrechte sowie Fahrnisbauten.

3.2.3 Erwerb von Grundeigentum

Beim Erwerb von Grundeigentum wird zwischen buchlichem und ausserbuchlichem Erwerb unterschieden. In beiden Fällen bedarf es jedoch der Eintragung in das Grundbuch (Eintragungsprinzip). Der buchliche Erwerb gilt bei rechtsgeschäftlichem Erwerb von Grundeigentum, Bsp.:

- Kaufvertrag
- Freiwillige Steigerung
- Tausch
- Schenkung
- Erbteilung

Das Grundeigentum wird somit erst mit der Eintragung des Rechtsgeschäftes im Grundbuch erworben.

Beim ausserbuchlichen Erwerb geht das Eigentum ohne, d.h. vor dem Eintrag in das Grundbuch auf den Erwerber über. Nur durch den nachfolgenden Grundbucheintrag erhält der Erwerber die Möglichkeit, über das Grundstück zu verfügen.

Der ausserbuchliche Erwerb gilt zum Beispiel bei:

- Ehevertrag
- Erbgang
- Enteignung
- Zwangsvollstreckung
- Gerichtliches Urteil

Grundeigentumserwerb durch buchlichen Erwerb, Vorverträge sowie Verträge, die ein Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrecht an einem Grundstück begründen, bedürfen der öffentlichen Beurkundung.

3.3 Das Fahrniseigentum

Fahrniseigentum ist das Eigentum an Sachen, die ihrer Natur nach beweglich sind (keine feste Verbindung mit dem Boden) und nicht zu den Grundstücken gehören.

3.3.1 Erwerb von Fahrniseigentum

Das Fahrniseigentum an der Sache kann wie folgt erworben werden:

- Übertragung
- Aneignung
- Fund
- Ersitzung (hat jemand eine fremde bewegliche Sache ununterbrochen und unangefochten während 5 Jahren – bei Tieren im häuslichen Bereich während 2 Monaten – in gutem Glauben als Eigentum in seinem Besitz, so wird er durch Ersitzung Eigentümer)

Voraussetzung ist der Übergang des Besitzes an der Sache auf den Fahrniseigentümer. Die Übertragung des Besitzes bedarf keiner besonderen Form.

3.4 Beschränkung des Grundeigentums

Wir unterscheiden zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Darunter sind Schranken zu verstehen, die zum Wohle der Allgemeinheit von Bund, Kantonen und Gemeinden in Gesetzen aufgestellt werden. Sie bringen vor allem eine Beschränkung der Benutzungsbefugnis des Grundeigentums. Darunter fallen bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Forst- und Strassenwesen, Bodenverbesserung, Zerstückelung von Gütern, Naturschutz usw. Abänderungen sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden möglich, wenn es das Gesetz zulässt. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Eintrag im Grundbuch.

Privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen

Darunter sind Schranken zu verstehen, die zum nachbarrechtlichen Schutz des Grundeigentums, zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, zum Schutz einer berechtigten Person von Gesetzes wegen im Zivilrecht bestehen oder vertraglich vereinbart werden können. Die privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen können sich auswirken auf:

- a. Verfügungsbefugnis
Durch vertragliches Vor- und Rückkaufsrecht, Kaufsrecht, Pacht, Miete. Diese persönlichen Rechte werden im Grundbuch vorgemerkt (Vor- und Rückkaufsrecht auf maximal 25 Jahre, Kaufsrecht auf maximal 10 Jahre) und erhalten dadurch Dritten gegenüber Wirkung. Durch gesetzliche Bestimmungen z.B. gesetzliches Vorkaufsrecht des Miteigentümers, bäuerliches Vorkaufsrecht (vorkaufsberechtigt sind die Nachkommen sowie unter gewissen Voraussetzungen die Geschwister, Geschwisterkinder und der Pächter), hypothekarische Belastungsgrenze bei landwirtschaftlichen Grundstücken.
- b. Benutzungsbefugnis
Neben den öffentlich-rechtlichen Beschränkungen bestehen auch gesetzliche Vorschriften im Zivilrecht, die die Benutzungsbefugnis einschränken, wie zum Beispiel Art der Nutzung des Grundeigentums, Abwehr von Gefahr und Schaden usw. Diese Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Grundbucheintrag. Darüber hinaus können sich Grundeigentümer aber auch vertragliche Beschränkungen für die Benutzungsbefugnis durch Dienstbarkeiten auferlegen wie zum Beispiel Gewerbeverbot, Bauverbot. Diese Dienstbarkeiten müssen im Grundbuch eingetragen werden.
- c. Nachbarrecht
Auch hier bestehen gesetzliche Bestimmungen im Zivilrecht, die sich aus der örtlichen Beziehung von zwei oder mehr Grundstücken ergeben wie zum Beispiel übermässige Einwirkung, Grabungen, Wasserablauf, Durchleitungen, Pflanzungen, Einfriedigungen, Notwegrechte usw.
Es können aber auch vertragliche nachbarrechtliche Beschränkungen unter Grundeigentümern in Form von Dienstbarkeiten vereinbart werden, die jedoch der Eintragung im Grundbuch bedürfen. Solche Vereinbarungen dürfen aber nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen stehen.

4 Beschränkt dingliche Rechte

Den Gegensatz zum Eigentum als umfassende Sachherrschaft bilden die beschränkten dinglichen Rechte, die nur eine beschränkte Machtbefugnis über die damit belasteten Sachen gewähren. Die Rechtsansprüche gliedern sich auf in drei Kategorien, nämlich die Dienstbarkeiten (auch Servitute genannt), die Grundlasten und die Pfandrechte (Grundpfand und Fahrnispfand).

4.1 Grunddienstbarkeiten

Die Grunddienstbarkeit ist ein Rechtsverhältnis zwischen den jeweiligen Eigentümern zweier Grundstücke, das den Eigentümer des dienenden (belasteten) Grundstückes verpflichtet, sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers des herrschenden (berechtigten) Grundstückes gefallen zu lassen (z.B. Wegrecht) oder sein Eigentumsrecht nach gewissen Richtungen zu Gunsten des Eigentümers des berechtigten Grundstücks nicht auszuüben (z.B. Bauverbot). Die Verpflichtung beinhaltet also ein Dulden oder Unterlassen.

4.2 Persönliche Dienstbarkeiten

Zu dieser Untergruppe der Dienstbarkeiten gehören die Nutzniessung und das Wohnrecht sowie andere Dienstbarkeiten zu Gunsten von bestimmten Personen (Baurecht, Quellenrecht usw.).

4.2.1 Merkmale der persönlichen Dienstbarkeiten

Nutzniessung und Wohnrecht

Die Nutzniessung und das Wohnrecht sind streng persönliche Dienstbarkeiten. Sie sind unbedingt mit einem individuell bestimmten Rechtsträger verbunden, mit dem sie stehen und fallen. Nutzniessung und Wohnrecht erlöschen mit dem Tod des Berechtigten oder dem Untergang der Sache.

Die Nutzniessung ist das umfassende Nutzungsrecht an einer Sache. Sie gewährt dem Berechtigten grundsätzlich den vollen Genuss am Nutzniessungsobjekt (bewegliche und unbewegliche Sachen). Der Nutzniesser hat das Recht auf Nutzung und Verwaltung der Sache. Als Rechtsgrund kommen in Betracht: Vertrag, Vermächtnis und gesetzliche Bestimmungen. Der Vertrag muss öffentlich beurkundet werden, sofern er Grundstücke zum Gegenstand hat. Der Begründungsakt für Fahrnis ist die Besitzübergabe, für Grundstücke die Eintragung im Grundbuch.

Das Wohnrecht gibt das Gebrauchs- und Benützungsrecht entweder als ausschliessliches Wohnrecht oder nur neben dem Eigentümer als Mitbenützung. Als Rechtsgrund kommt der Vertrag oder das Vermächtnis in Betracht, wobei der Vertrag öffentlich beurkundet werden muss. Der Begründungsakt ist in beiden Fällen die Eintragung im Grundbuch, weil das Wohnrecht nur an Wohnhäusern oder Teilen davon begründet werden kann und diese immer Bestandteil von Grundstücken sind.

Baurecht

Durch Begründung eines Baurechtes kann auf fremdem Boden, auf oder unter der Bodenfläche, ein Bauwerk errichtet oder beibehalten werden. Ein solches Bauwerk behält seinen besonderen Eigentümer. Das Baurecht kann mit öffentlicher Beurkundung als selbständiges Recht auf höchstens 100 Jahre begründet werden. Eine anschliessende Verlängerung auf eine gleiche Höchstdauer ist möglich. Geht das Baurecht unter, so fallen die bestehenden Bauwerke gegen Entschädigung dem Grundeigentümer heim und werden zu Bestandteilen des belasteten Grundstückes. Für die Gewährung eines Baurechtes wird in der Regel ein sogenannter Baurechtszins verlangt, welcher sich meistens nach dem Verkehrswert des Grundstückes richtet. Der Baurechtsgeber (Grundeigentümer des mit dem Baurecht belasteten Grundstückes) als auch der Baurechtsnehmer (Eigentümer des Baurechtes) haben gegenseitig je ein gesetzliches Vorkaufsrecht.

Quellenrecht

Dem Berechtigten eines Quellenrechtes wird das Recht eingeräumt, sich das Wasser der Quelle auf dem belasteten Grundstück anzueignen und dieses abzuleiten. Auch das Quellenrecht kann selbständig und dauernd begründet werden.

4.2.2 Entstehung einer Dienstbarkeit

Die Dienstbarkeit entsteht durch Rechtsgeschäft mit dem Grundbucheintrag. Jedes Rechtsgeschäft zur Errichtung einer Dienstbarkeit bedarf der öffentlichen Beurkundung.

4.3 Grundlasten

Durch die Grundlast wird der jeweilige Eigentümer eines Grundstückes zu einer Leistung an einen Berechtigten verpflichtet, für die er ausschliesslich mit dem Grundstück haftet. Inhalt der Grundlast ist eine Leistung, die Verpflichtung zu einem Geben (Holz- oder Milchlieferungspflicht) oder Handeln (Wegunterhalt oder Bewässerungen im Sinn einer Dienstleistung als seltener Inhalt einer Grundlast), im Gegensatz zur Dienstbarkeit, welche ein Dulden oder Unterlassen zum Inhalt hat. Die zu erbringende Leistung muss sich entweder aus der wirtschaftlichen Natur des belasteten Grundstückes ergeben oder für die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines berechtigten Grundstückes bestimmt sein.

Die Grundlast ist ablösbar und bei der Errichtung ist ein Wertbetrag anzugeben.

Das Rechtsinstitut besteht entweder als Personalgrundlast zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person als Berechtigte oder als Realgrundlast zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstückes.

Auch bei der Begründung der Grundlast ist zu unterscheiden zwischen Erwerbgrund (öffentlich beurkundeter Vertrag) und Erwerbsakt (Grundbucheintrag). Die Grundlast entsteht als dingliches Recht erst mit dem Grundbucheintrag.

4.4 Pfandrechte

Unter diesen Sammelbegriff fallen das Grundpfandrecht und das Fahrnispfandrecht.

4.4.1 Grundpfandrechte

Das Grundpfandrecht ist ein beschränktes dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache (Grundstück). Das Pfandrecht bezweckt die Sicherstellung einer Forderung mit dem Wert der Sache und somit die Mobilisierung des Bodenwertes. Es verschafft dem Gläubiger die Befugnis, sich im Falle der Nichtbefriedigung aus dem Erlös der Sache schadlos zu halten. Das Recht verschafft dem Gläubiger eine bevorzugte Stellung bei der Haftung des Pfandobjektes.

4.4.2 Arten von Grundpfandrechten

Grundpfandverschreibung

Sie bezweckt die Sicherung einer beliebigen Forderung durch ein Pfandrecht (Sicherungspfandrecht) auf einem Grundstück, das nicht unbedingt im Eigentum des Schuldners zu stehen braucht. Die Sicherungsfunktion steht im Vordergrund, z.B. Frauengutsforderung, Kontokorrentschulden. Bei unbestimmten Forderungen werden Maximalhypotheken errichtet. Es wird kein Titel, sondern nur ein Beweismittel ausgestellt. Die Hauptsache ist die Forderung, verbunden mit der persönlichen Haftung des Schuldners. Die Haftung des Grundpfandes ist nur Nebensache. Einen verselbständigten Bodenwert stellt die Grundpfandverschreibung nicht dar. Sie ist somit nicht für den Handel berechnet und wird nicht in einem Wertpapier verkörpert. Es wird nur ein Beweismittel ausgestellt.

Schuldbrief

Durch den Schuldbrief wird eine persönliche Forderung begründet, deren Bestand in jeder Hinsicht klar und eindeutig bestimmt ist. Bedingungen und Gegenleistungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Auf Antrag der Parteien (Schuldner und Gläubiger) wird der Schuldbrief seit dem 01.01.2012 entweder als Registerschuldbrief oder als Papierschuldbrief ausgestaltet. Der Registerschuldbrief wird auf den Namen des Gläubigers oder des Grundeigentümers (Eigentümerschuldbrief) eingetragen. Beim Papierschuldbrief wird neben der Eintragung in das Grundbuch ein Wertpapier ausgestellt, welcher auf den Inhaber (Inhaberschuldbrief) oder auf den Namen einer Person (Namenschuldbrief) lauten kann. Beim Papierschuldbrief kann die sicher-gestellte Forderung nur in Verbindung mit dem Besitz des Pfandtitels veräußert, verpfändet oder geltend gemacht werden. Beim Registerschuldbrief legitimiert sich der Gläubiger hingegen durch die Eintragung seines Namens im Grundbuch.

Beim Schuldbrief als auch bei der Grundpfandverschreibung haftet neben dem Grundstück der Schuldner persönlich.

Gesetzliche Grundpfandrechte

Neben den vertraglichen bestehen gesetzliche Grundpfandrechte, die privatrechtlichen (z.B. Verkäufer, Bauhandwerker) und die öffentlich-rechtlichen (z.B. Brandversicherungsprämien). Diese Forderungen stehen stets in enger Beziehung zum Grundstück und stellen immer Grundpfandverschreibungen dar.

4.4.3 Entstehung eines Grundpfandrechtes

Die vertraglichen Grundpfandrechte entstehen gestützt auf einen öffentlich beurkundeten Pfandvertrag (Rechtsgrund) mit der Eintragung im Grundbuch (Begründungsakt) und erhalten nach ihrer Errichtung einen bestimmten Rang (Pfandstelle).

Bei privatrechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechten besteht ein Anspruch auf Eintragung im Grundbuch.

Öffentlich-rechtliche gesetzliche Grundpfandrechte bestehen ohne Grundbucheintragung. Sie gehen allen vertraglichen Grundpfandrechten vor.

4.4.4 Fahrnispfandrechte

Es ist ein Pfandrecht an beweglichen körperlichen Sachen und Forderungen und kann grundsätzlich nur als Faustpfand bestellt werden, das heisst, dass eine Pfandbestellung nur möglich ist, wenn der Pfandgläubiger die Sache in die Hand bekommt. Als Ausnahme dazu steht die Viehverschreibung ohne Übergabe des Pfandgegenstandes.

Der Pfandvertrag ist der Erwerbgrund. Der Erwerbsakt hingegen ist die Besitzesübertragung und zwar sowohl bei der Pfandbestellung an körperlichen Sachen (Faustpfand) als auch bei der Verpfändung von Forderungen wie Patentrechten, Grundpfandtiteln, Erbanteilen.

5 Besitz und Grundbuch

Besitz und Grundbuch erfüllen vergleichbare Aufgaben, der Besitz für die Fahrnis und das Grundbuch für die Grundstücke.

Die dinglichen Rechte (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte) haben absolute Wirkung gegenüber jedermann. Diese Rechtswirkung ruft nach einer möglichst weitgehenden Publizität. Diese äussere Erscheinungsform ist für die Fahrnis der Besitz, für die Grundstücke der Grundbucheintrag, der daher auch die Bezeichnung Buchbesitz trägt.

Der Besitz ist normalerweise die Grundlage für den Eigentumserwerb an Fahrnis. Das Grundbuch ist demgegenüber die Grundlage für den Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken. Weiter ist mit dem Besitz von Fahrnis die Vermutung verbunden, dass das beanspruchte Recht auf Eigentum bestehe, während bei Grundstücken die Vermutung auf Eigentum die Folge des Grundbucheintrages ist.

5.1 Besitz

Der Besitz unterscheidet sich vom Eigentum. Das Eigentum ist das Recht auf die Sache, der Besitz die tatsächliche Gewalt über die Sache.

5.1.1 Arten von Besitz

Selbständiger Besitz liegt vor, wenn Eigentum und Besitz zusammenfallen.

Beim unselbständigen Besitz fallen Eigentum und Besitz auseinander wie zum Beispiel beim Eigentümer und Nutzniesser, Mieter, Pächter, Faustpfandgläubiger, Aufbewahrer, Frachtführer.

5.1.2 Übertragung des Besitzes

Der Sachbesitz wird entweder übertragen durch körperliche Übergabe oder durch Besitzesanweisung, wenn der Eigentümer einen Rechtsnachfolger erhält oder wenn der frühere Eigentümer durch Verkauf der Sache selber zum unselbständigen Besitzer wird.

5.2 Grundbuch

Das Grundbuch ist ein öffentliches Register. Es bildet die Grundlage für den Eigentumsnachweis, die Verpfändung sowie die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und Grundlasten.

5.2.1 Bestandteile des Grundbuches

Tagebuch

Jede Anmeldung an das Grundbuchamt wird unter einer Ordnungsnummer, deren Zählung mit jedem Kalenderjahr neu beginnt, in das Tagebuch aufgenommen. Das Tagebuch bestimmt somit das Datum und den Rang des Eintrages in das Hauptbuch.

Hauptbuch

Im Hauptbuch erhält jedes Grundstück ein eigenes Blatt und eine eigene Nummer. Auf jedem Blatt in besonderen Abteilungen werden eingetragen:

- das Eigentum
- die Dienstbarkeiten und Grundlasten
- die Pfandrechte
- Vor- und Anmerkungen

Pläne

Daraus sind der Grenzverlauf und die Grenzzeichen ersichtlich. Bei jeder Grenzänderung muss vor dem Eintrag im Grundbuch ein Plan mit entsprechender Flächenberechnung durch den Grundbuchgeometer erstellt werden (Mutationstabelle mit Mutationsplan). Wo die Vermessung noch nicht durchgeführt worden ist, treten an Stelle der Pläne die Liegenschaftsverzeichnisse.

Belege

Unter den Belegen sind jene Urkunden zu verstehen, aufgrund welcher die Einträge im Grundbuch erfolgen.

Liegenschaftsbeschreibungen

Sie geben die nähere Darstellung des Grundstückes nach Lage, Grenzen, Flächeninhalt, Kulturart und Bauten an. Sie können auch gewisse gesetzliche im öffentlichen Recht des Bundes vorgesehene Anmerkungen enthalten.

Hilfsregister

Die Hilfsregister bilden nicht Bestandteil des Grundbuches. Sie dienen lediglich der Information wie das Gläubigerregister und das Eigentümerverzeichnis.

5.2.2 Erfordernis an den Grundbucheintrag

Die Eintragung an das Grundbuch setzt eine Grundbuchanmeldung, einen Ausweis über das Verfügungsrecht und einen Rechtsgrund voraus.

Die schriftliche Grundbuchanmeldung ist die Urkunde, welche die grundbuchliche Verfügung enthält. Sie beinhaltet den Antrag an das Grundbuchamt bzw. die Eintragungsbewilligung.

Rechtsgrundaussweis: Es muss ein rechtsgültiger Vertrag oder eine von der zuständigen Amtsstelle (rechtskräftige Verfügung) oder der berechtigten Person ausgestellte Bescheinigung vorliegen.

Ausweis über das Verfügungsrecht: Die betreffende Person oder Stelle muss zur Anmeldung legitimiert sein.

5.2.3 Wirkung des Grundbuches

Negative Rechtskraft:

Dingliche Rechte an Grundstücken entstehen (grundsätzlich) nicht, ohne dass sie im Grundbuch eingetragen sind. Fehlt ein Eintrag, so heisst dies also, dass kein dingliches Recht besteht.

Positive Rechtskraft:

Der Erwerber eines Rechtes kann sich in gutem Glauben auf den Grundbucheintrag verlassen.

5.2.4 Weitere Grundsätze für das Grundbuch

Prüfungspflicht (Legalitätsprinzip):

Dem Grundbuchverwalter obliegt von Amtes wegen eine strenge Prüfungspflicht in Bezug auf das Verfügungsrecht und den Rechtsgrundaussweis.

Eintragungsprinzip:

Das Eintragungsprinzip besagt, dass für den Erwerb von dinglichen Rechten an Grundstücken grundsätzlich die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist.

Prinzip der Öffentlichkeit:

Über die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken besteht ein voraussetzungsloser Anspruch auf Auskunftserteilung. Eine weitergehende Einsicht wird durch den Umfang des glaubhaft gemachten Interesses bestimmt.

5.2.5 Grundbuchführung im Kanton Aargau

Am 16. September 2014 legte der Grosse Rat in seiner Beratung die Anzahl der Grundbuchämter auf die neuen Standorte Baden, Laufenburg, Wohlen und Zofingen fest, womit die bezirksweise Führung aufgehoben wurde.

Die Umsetzung der neuen Zuständigkeiten der vier Standorte erfolgte per 24. September 2015. Die Aufsicht über die Grundbuchämter führt der Regierungsrat.

6 Liegenschaftsverzeichnis der Gemeinden

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Zwecke der Gemeindeverwaltung (Liegenschaftskontrolle, Steueramt) ein Liegenschaftsverzeichnis zu führen. Das Liegenschaftsverzeichnis ist das Register sämtlicher Grundstücke in der Gemeinde. Die Hauptdaten entsprechen den Grundbucheintragungen und werden vom Grundbuchamt den Gemeinden gemeldet.

Das Liegenschaftsverzeichnis vermittelt den Gemeinden einen Überblick über die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken und Gebäulichkeiten sowie den Steuerbehörden die Erfassung des in den Liegenschaften verkörperten Vermögens und den daraus fließenden Kapitalgewinnen (Grundstückgewinnsteuer, Liquidationsgewinnsteuer, Teilveräusserungen usw.).

7 Öffentliche Beurkundung

Unter öffentlicher Beurkundung ist die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes durch eine Urkundsperson innerhalb der Grenzen ihrer Befugnis und in der vorgeschriebenen Form zu verstehen. Das Beurkundungswesen ist kantonal geregelt.

Eine öffentliche Beurkundung ist immer dann notwendig, wenn diese qualifizierte Form vom Gesetz ausdrücklich verlangt wird wie bei Kauf, Schenkung und Tausch von Grundstücken, Errichtung von Grundpfandrechten, Begründung von Grunddienstbarkeiten, Begründung einer Nutzniessung an Grundstücken, Begründung eines Wohnrechtes, Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechtes, Beurkundung von Bürgschaften in den vorgesehenen Fällen.

7.1 Inhalt des Beurkundungsrechts

Das materielle Beurkundungsrecht regelt die Organisation im Beurkundungswesen. Am 1. Januar 2013 trat das neue Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz in Kraft, wonach nur noch Urkundspersonen für öffentliche Beurkundungen im Kantons Aargau zuständig sind. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes urkundsberechtigten Gemeindegemeinschreiber behalten diese Befugnis bis zum Ende ihrer Anstellung als Gemeindegemeinschreiber. Sie können nur Verträge über Veräusserung und Verpfändung von Liegenschaften, Aufhebung oder Abänderung gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen sowie Bürgschaften beurkunden. Neben dieser sachlichen Beschränkung sind sie örtlich beschränkt auf das Gebiet der Gemeinde, in welcher sie als Gemeindegemeinschreiber amten. Sie können zusätzlich vom Gemeinderat einer oder mehrerer Nachbargemeinden als Urkundsperson gewählt werden.

Das formelle Beurkundungsrecht regelt das Beurkundungsverfahren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem ordentlichen und dem ausserordentlichen Beurkundungsverfahren. Das ordentliche Verfahren zerfällt in ein vorbereitendes und feststellendes Vorverfahren mit der Erforschung des Parteiwillens und der Rechtsbelehrung an die Parteien und ein ausführendes Hauptverfahren mit der Abfassung und öffentlichen Beurkundung des Rechtsgeschäftes. Das ausserordentliche Verfahren muss eingeleitet werden, wenn eine Partei nicht lesen oder schreiben kann oder wenn sie die Urkundensprache nicht kennt. In diesen Fällen müssen für das Beurkundungsverfahren zwei Zeugen bzw. ein Übersetzer zugezogen werden.

8 Amtliche Beglaubigung

Im Kanton Aargau können die Urkundspersonen, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie weitere durch Beschluss des Gemeinderates bezeichnete Angestellte der Gemeindeverwaltung Beglaubigungen vornehmen.

Die beglaubigende Person ist bei der Unterschriftenbeglaubigung für die Echtheit der Unterschrift und bei der Dokumentenbeglaubigung für die Übereinstimmung der Kopie, Abschrift oder des Auszuges mit dem Original verantwortlich und hat den Amtsstempel anzubringen.

8.1 Arten der amtlichen Beglaubigung

Unterschriftenbeglaubigung

Bescheinigung der Echtheit der Unterschrift. Die Unterschriftenbeglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift vor der beglaubigenden Person selber gezeichnet oder wenn sie vom Unterzeichner persönlich als seine Unterschrift bezeichnet wird. Diese Tatsache muss in der Beglaubigung festgehalten werden. Wenn der Unterzeichnende nicht schreiben kann, erfolgt die Beglaubigung seines Handzeichens.

Beglaubigung von Kopien, Abschriften und Auszügen

Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Originaldokument. Dieses muss der Beglaubigungsperson vorgelegt werden.

A-17 Bürgerrecht

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Inhalt und Wirkung	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2.1	Bund	1
1.2.2	Kanton	1
1.3	Schweizer Bürgerrecht	1
1.4	Kantonsbürgerrecht	1
1.5	Gemeindebürgerrecht	2
1.6	Ortsbürgerrecht	2
2	Erwerb und Verlust	3
2.1	Erwerb von Gesetzes wegen	3
2.1.1	Erwerb durch Abstammung	3
2.1.2	Erwerb durch Adoption	3
2.1.3	Findelkinder	3
2.2	Verlust von Gesetzes wegen	3
2.3	Ordentliche Einbürgerung von Ausländern	3
2.3.1	Wohnsitzerfordernisse	4
2.3.2	Eignung	4
2.3.3	Ablauf des Verfahrens	4
2.3.4	Gebühren	5
2.4	Wiedereinbürgerung	5
2.5	Erleichterte Einbürgerung	6
2.6	Einbürgerung von Schweizer Bürgern	6
2.7	Ortsbürgerrecht	7
2.8	Ehrenbürgerrecht	7
2.9	Entzug	7
2.10	Nichtigerklärung	7
2.11	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht	7
2.12	Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht	7
2.13	Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht	7
3	Erstreckung auf Familienangehörige	8
4	Verfahren einer ordentlichen Einbürgerung	9

1 Inhalt und Wirkung

1.1 Allgemeines

Das Schweizer Bürgerrecht besteht als Einheit mit funktionaler Teilung in Schweizer Bürgerrecht, Kantonsbürgerrecht und Gemeindebürgerrecht. Diese Teilung entspricht der bundesstaatlichen Gliederung unseres Landes.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

1.2.1 Bund

- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrecht (BüG) (SR 141.0)
- Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (GebV-BüG) (SR 141.21)

1.2.2 Kanton

- Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) (SAR 121.200)
- Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) (SAR 121.211)
- Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) (SAR 121.300)
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz) (SAR 171.100)
- Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (SAR 171.200)

1.3 Schweizer Bürgerrecht

Gemäss Bundesverfassung (Art. 37 Abs. 1) ist Schweizerbürger, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt. Trotzdem ist das Schweizer Bürgerrecht nicht das gleiche wie das Kantons- resp. das Gemeindebürgerrecht, sondern es bildet die Grundlage für Rechte und Pflichten, wie sie sich nur aus dem Schweizer Bürgerrecht ergeben. Beispiele: Niederlassungsfreiheit, Teilnahme an Eidg. Wahlen und Abstimmungen, Schutz vor Ausweisung aus der Schweiz, Wehrpflicht.

Das Schweizer Bürgerrecht wird nicht direkt verliehen, sondern wird erworben mit der Einbürgerung in einem Kanton und in einer Gemeinde.

1.4 Kantonsbürgerrecht

Das Kantonsbürgerrecht wird durch die kantonalen Gesetzgebungen bestimmt.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Aargau erfolgt für Schweizer Bürger durch den Gemeinderat.

Die Aufnahme von Ausländern erfolgt durch die zuständige Kommission des Grossen Rates.

Wer das Gemeindebürgerrecht einer aargauischen Einwohnergemeinde besitzt, ist zugleich auch Kantonsbürger.

1.5 Gemeindebürgerrecht

Das Gemeindebürgerrecht ist die Grundlage für das Kantons- und das Schweizer Bürgerrecht.

Die Kommission des Grossen Rates ist zuständig für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Ausländer. Mit dem Kantonsbürgerrecht erhalten die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig das von der Einwohnergemeinde (Gemeindeversammlung/Einwohnerrat/Gemeinderat) zugesicherte Gemeindebürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht.

Die Aufnahme von Schweizer Bürgern in das Gemeindebürgerrecht erfolgt durch den Beschluss des Gemeinderates.

Das Gemeindebürgerrecht verleiht dem Bürger das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde. Das Heimatrecht umfasst den Anspruch auf Ausstellung von Ausweisschriften.

1.6 Ortsbürgerrecht

Dieses Bürgerrecht ist viel älter als dasjenige der Einwohnergemeinde. Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten Anspruch auf Teilnahme an Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen (Kantonsverfassung, Gesetz über die Ortsbürgergemeinden). Das Nutzungsrecht am Ortsbürgergut wurde mit dem Gesetz über die Ortsbürgergemeinden beschränkt auf „kleinere Naturalgaben“. Ein eigentlicher Bürgernutzen wie zum Beispiel durch die Abgabe des Bürgerholzes darf nicht mehr ausgerichtet werden.

2 Erwerb und Verlust

2.1 Erwerb von Gesetzes wegen

2.1.1 Erwerb durch Abstammung

Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt (Abstammung) an:

- a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;
- b. das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.

Das nach dem 31. Dezember 2005 geborene unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater (Kindsanerkennung, Vaterschaftsurteil).

Das Kind einer schweizerischen Mutter und eines ausländischen Vaters, das nach dem 31. Dezember 2005 geboren ist, besitzt in jedem Fall von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht.

2.1.2 Erwerb durch Adoption

Wird ein unmündiges ausländisches Kind von einem Schweizer Bürger adoptiert (Volladoption), so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Adoptierenden und damit das Schweizer Bürgerrecht.

2.1.3 Findelkinder

Ein im Kanton aufgefundenes Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht jener Gemeinde, in der es gefunden wurde.

2.2 Verlust von Gesetzes wegen

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

Wird ein unmündiger Schweizer Bürger von einem Ausländer adoptiert, so verliert er mit der Adoption das Schweizer Bürgerrecht, wenn er damit die Staatsangehörigkeit des Adoptierenden erwirbt. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts tritt nicht ein, wenn mit der Adoption auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt. Wird die Adoption aufgehoben, so gilt der Verlust des Schweizer Bürgerrechtes als nicht eingetreten.

Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Wer gegen seinen Willen die Meldung oder Erklärung nicht rechtzeitig abgeben konnte, kann sie gültig innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes abgeben.

2.3 Ordentliche Einbürgerung von Ausländern

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes über die ordentliche Einbürgerung bildet die Regel. Die ordentliche Einbürgerung ist Sache der Kantone und Gemeinden.

2.3.1 Wohnsitzerfordernisse

Ausländer können das Gesuch um Einbürgerung nur stellen, wenn sie folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllen:

- 12 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt), davon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches;
- 5 Jahre im Kanton Aargau und
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde

Gesuchstellende, die seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft/eingetragener Partnerschaft mit einer Person leben, welche die ordentlichen Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt und gleichzeitig ein Einbürgerungsgesuch stellt oder bereits alleine eingebürgert worden ist:

- 5 Jahre in der Schweiz, davon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung

Gesuchstellende, die seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit einer Person leben, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt:

- 5 Jahre in der Schweiz, davon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung

2.3.2 Eignung

2.3.2.1 Bundesrecht

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

2.3.2.2 Kantonsrecht

Eine gesuchstellende Person gilt als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie

- a. mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
- b. über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,
- c. die Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung achtet,
- d. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet,
- e. am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.

2.3.3 Ablauf des Verfahrens

Das Gesuch ist mit Formular beim Gemeinderat des Wohnortes einzureichen.

Der Gemeinderat trifft Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, und überprüft, ob die Voraussetzungen

- Aufenthaltsdauer
- erfolgreiche Integration

erfüllt sind.

Die Prüfung der Voraussetzungen beinhaltet unter anderem die Publikation des Gesuches im amtlichen Publikationsorgan, die Durchführung eines Sprach- und Staatskundetests, das Abfragen von Registern und zum Schluss das Führen eines Gesprächs mit der gesuchstellenden Person. Nach dem Gespräch entscheidet der Gemeinderat, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Danach legt er das Gesuch der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Behörde vor. Dies ist je nach Gemeinde die Gemeindeversammlung, der Einwohnerrat oder der Gemeinderat selbst.

Der Gemeindeversammlung, dem Einwohnerrat oder dem Gemeinderat kommen auf Gemeindeebene endgültige Entscheidungsbefugnisse zu. Das Referendum gegen Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist ausgeschlossen. Gegen ablehnende Beschlüsse kann Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau erhoben werden.

Nach Bezahlung der Gebühren an die Gemeinde und Erteilung der Zusicherung übermittelt der Gemeinderat die Akten dem Departement Volkswirtschaft und Inneres. Dieses holt nach einer Prüfung der Voraussetzungen die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die zuständige Kommission des Grossen Rates weiter. Diese entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat nicht selber entscheidet. Gegen ablehnende Beschlüsse kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

2.3.4 Gebühren

Seit dem 1. Januar 2006 dürfen Bund, Kantone und Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen nur noch Gebühren erheben, welche höchstens die Verfahrenskosten decken. Ab dem 1. Januar 2014 gelten folgende Ansätze:

Gebühren Gemeinde:

- CHF 1'500.00 pro ausländische Person
- CHF 750.00 für unmündige Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden

Die Gebühren können um höchstens 100% erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Die Festlegung der Höhe der Gebühr liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, wobei die vorgenannten Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen.

Gebühren Kanton:

- CHF 750.00 pro ausländische Person
- CHF 375.00 für unmündige Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden

Die Gebühren können um höchstens 100% erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Die Festlegung der Höhe der Gebühr liegt in der Kompetenz des Departements Volkswirtschaft und Inneres, wobei die vorgenannten Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen.

Gebühren Bund:

- CHF 100.00 für volljährige Personen
- CHF 150.00 für Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen
- CHF 50.00 für minderjährige Personen

In das Gesuch einbezogene unmündige Kinder haben keine Gebühr zu entrichten.

2.4 Wiedereinbürgerung

Die Wiedereinbürgerung ist möglich für im Ausland geborene ehemalige Schweizer, die aus entschuldigen Gründen die nach Art. 10 BÜG erforderliche Meldung oder Erklärung unterlassen und dadurch das Schweizer Bürgerrecht verwirkt haben sowie für solche, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden sind.

Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden ist, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn er seit einem Jahr in der Schweiz wohnt. Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurde, um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu kön-

nen, kann das Wiedereinbürgerungsgesuch auch bei Wohnsitz im Ausland stellen, wenn er oder sie mit der Schweiz eng verbunden ist.

Die Frau, die vor dem 1. Januar 2006 durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

Durch die Wiedereinbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das der Gesuchsteller zuletzt besessen hat, erworben.

Das Bundesamt für Migration entscheidet über die Wiedereinbürgerung nach erfolgter Anhörung des Kantons.

2.5 Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung ist möglich für

- den ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers, der insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt;
- den ausländischen Ehegatten eines Auslandschweizers, der im Ausland lebt oder gelebt hat, nach sechs Jahren ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger;
- den Ausländer, der während wenigstens fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, er sei Schweizer Bürger, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als solcher behandelt worden ist;
- ein staatenloses unmündiges Kind, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs;
- ein ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines ausländischen Elternteils einbezogen wurde. Das Gesuch kann vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt werden, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches. Ausnahme: Ist das Kind bereits bei der Einreichung des Gesuches des ausländischen Elternteils volljährig, ist die erleichterte Einbürgerung nicht möglich;
- ein ausländisches Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnte, weil ein Elternteil vor der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist;
- das ausländische Kind, das vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist;
- das vor dem 1. Januar 2006 geborene ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, wenn das Kindesverhältnis zum Vater vor der Mündigkeit begründet wurde, vor Vollendung des 22. Altersjahres. Nach Vollendung des 22. Altersjahres ist eine erleichterte Einbürgerung nur dann möglich, wenn das Kind eng mit der Schweiz verbunden ist.

Das Bundesamt für Migration entscheidet über die erleichterte Einbürgerung nach erfolgter Anhörung des Kantons.

2.6 Einbürgerung von Schweizer Bürgern

Schweizerbürger, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können das Gemeindebürgerrecht beantragen, wenn sie sich bei Einreichung des Gesuchs seit drei Jahren in der Gemeinde aufhalten, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. Das Gesuch (Formular) ist beim Gemeinderat einzureichen. Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Wenn der Gesuchsteller zehn Jahre ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnt, hat er unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Bürgerrechtsaufnahme.

2.7 Ortsbürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht wird entweder durch das Gesetz (Abstammung, erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung; § 4 OBüG) oder durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung erworben. Die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechtes der betreffenden Einwohnergemeinde voraus.

2.8 Ehrenbürgerrecht

Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Gemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung steht ausschliesslich derjenigen Person zu, der es verliehen wird. Die Wohnsitzvoraussetzungen nach den kantonalen Bestimmungen müssen dabei nicht erfüllt sein.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an einen Ausländer hat nicht die Wirkung einer Einbürgerung.

2.9 Entzug

Das Bundesamt für Migration kann mit Zustimmung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau einem Doppelbürger das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

2.10 Nichtigkeitserklärung

Eine Einbürgerung kann vom Bundesamt für Migration mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert acht Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen können ordentliche Einbürgerungen auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

2.11 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Ein Schweizer Bürger, welcher einen aargauischen Heimatort besitzt, wird auf sein Begehren durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen, wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihm eine solche zugesichert ist

2.12 Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Ein Bürger einer aargauischen Gemeinde wird auf sein Begehren durch den Gemeinderat aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn er ein anderes Kantonsbürgerrecht oder das Bürgerrecht einer anderen aargauischen Gemeinde besitzt.

2.13 Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht

Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde können auf Begehren vom Gemeinderat aus dem Ortsbürgerrecht entlassen werden, ohne dass dadurch das Gemeindebürgerrecht verloren geht.

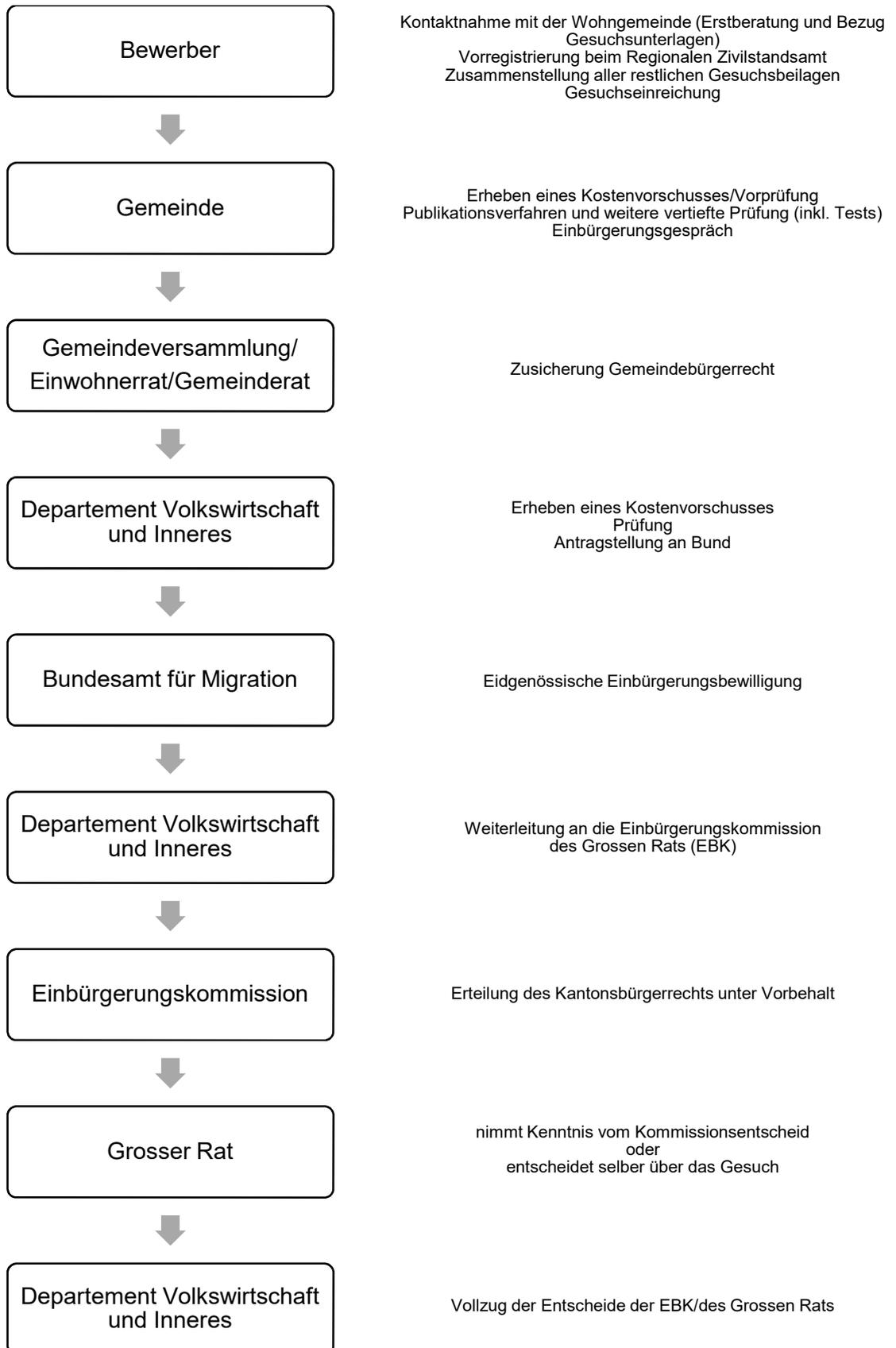
Umgekehrt bewirkt die Entlassung eines Ortsbürgers aus dem Gemeindebürgerrecht automatisch auch den Verlust des Ortsbürgerrechtes.

3 **Erstreckung auf Familienangehörige**

Im Rahmen der Gleichstellung von Mann und Frau ist sowohl beim Bürgerrechtserwerb durch Einbürgerung als auch bei der Entlassung aus dem Bürgerrecht eine Individualisierung erfolgt. Damit ist der bisherige Grundsatz der Einheit des Bürgerrechtes innerhalb der Familie durchbrochen worden.

Auch in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten können sich einzeln einbürgern lassen. Ebenso können sie einzeln das Begehren auf Entlassung aus dem Bürgerrecht stellen. Sowohl in die Einbürgerung als auch in die Bürgerrechtsentlassung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Antragsstellers einbezogen.

4 Verfahren einer ordentlichen Einbürgerung



A-19 Prüfungsvorbereitung

ÜK-Leistungsziele

-

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Im November wird die Prüfung per Mail zugestellt; diese ist gelöst in den Unterricht mitzubringen

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

A-21 Praxisbericht

ÜK-Leistungsziele

-

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 07

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Ausgefüllter Praxisbericht (ÜK5)

Merkblatt zum Ausfüllen des Praxisberichts

Lernende von Gemeindeverwaltungen:

- Im **Teil B** müssen Sie anhand von **4 konkreten Beispielen** aufzeigen, welche Dienstleistungen Sie für Kundinnen/Kunden und Anspruchsgruppen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Fristen sowie des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes erbracht haben. Die 4 Beispiele dürfen nicht aus nur einer Abteilung stammen, sondern müssen aus mindestens **3 verschiedenen Verwaltungsabteilungen** sein.
- Im **Teil C** müssen Sie anhand von **3 bearbeiteten Kundenanfragen** aufzeigen, wie Sie die Verwaltungsgrundsätze angewendet haben. Die 3 Anfragen müssen aus mindestens **2 verschiedenen Verwaltungsabteilungen** sein.
- Bitte beachten Sie, dass Sie **Beilagen** einreichen, die das Beispiel im Praxisbericht unterstützen.

Lernende der Kantonsverwaltungen:

- Im **Teil B** müssen Sie anhand von **4 konkreten Beispielen** aufzeigen, welche Dienstleistungen Sie für Kundinnen/Kunden und Anspruchsgruppen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Fristen sowie des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes erbracht haben. Die 4 Beispiele dürfen nicht aus nur einer Abteilung stammen, sondern müssen aus **verschiedenen Abteilungen/Sektionen** sein.
- Im **Teil C** müssen Sie anhand von **3 bearbeiteten Kundenanfragen** aufzeigen, wie Sie die Verwaltungsgrundsätze angewendet haben. Die 3 Anfragen müssen aus **verschiedenen Abteilungen/Sektionen** sein.
- Bitte beachten Sie, dass Sie **Beilagen** einreichen, die das Beispiel im Praxisbericht unterstützen.

Abgabetermin: 31. Januar vom Prüfungsjahr!

K-22 Aufgaben der Strafverfolgung

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gerichte
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 05

Register 09

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

K-23 Aufgaben Strassenverkehrsamt

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Kanton
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 05

Register 09 (Abschnitt Strassenverkehr und Schifffahrt)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-